Die Steuerbelastung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften

–

Ermittlung, Vergleich und Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Generationenwechsels im Unternehmen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Wirtschaftswissenschaften
der Universität Mannheim

vorgelegt von
Diplom-Kaufmann Michael Vituschek
aus Karlsruhe

2003

Dekan:	Prof. Dr. Martin Schader
Referent:	Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs
Korreferent:	Prof. Dr. Ulrich Schreiber
Tag der mündlichen Prüfung:	25. Juni 2003

Vorwort

Die Rechtsformneutralität der Besteuerung ist in Deutschland eine rechtspolitische Forderung mit einer langjährigen Tradition. Bereits auf dem 33. Deutschen Juristentag 1924 wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer so zu gestalten, dass die Gewerbetreibenden nicht genötigt seien, der Besteuerung wegen eine bestimmte Rechtsform zu wählen oder von einer Rechtsform auf eine andere überzugehen. Trotz oder gerade wegen der zahlreichen Anläufe, die der Gesetzgeber unternommen hat, um diese Forderung umzusetzen, wird die Steuerbelastung der unternehmerischen Tätigkeit weiterhin in erheblichem Umfang durch die zivilrechtliche Rechtsform bestimmt. Vor diesem Hintergrund besteht die Zielsetzung dieser Arbeit in der Ermittlung, dem Vergleich und der Analyse der Steuerbelastung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung des Generationenwechsels im Unternehmen. Die Ergebnisse der Arbeit können zum einen als Entscheidungshilfe bei der Wahl der Rechtsform im Bereich der mittelständischen Unternehmen dienen, weil hier die Übertragung des Vermögens in der Generationenfolge von besonderer Bedeutung ist. Zum anderen können die Ergebnisse auch in der steuerpolitischen Diskussion von Nutzen sein, da hier oftmals pauschal behauptet wird, die im deutschen Mittelstand überwiegend anzutreffenden Personenunternehmen würden gegenüber Kapitalgesellschaften steuerlich benachteiligt sein. Wie die Ergebnisse der Arbeit zeigen, verhält es sich eher umgekehrt.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2003 von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim als Dissertation angenommen. Die Veröffentlichung erfolgt als Online-Dokument auf dem „Mannheim Electronic DOCument Server“ (MADOC) der Universitätsbibliothek Mannheim (**http://madoc.bib.uni-mannheim.de/madoc/**). Diese neuartige Veröffentlichungsform gewährleistet, dass alle an der Arbeit Interessierten einen schnellen und kostengünstigen Zugang haben.

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mich beim Anfertigen der Arbeit unterstützt und ermutigt haben. Von ihnen gebührt meinem Doktorvater und akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs, besonderer Dank. Sein Zuspruch und seine Unterstützung sowie die hervorragenden Arbeitsbedingungen an seinem Mannheimer Lehrstuhl und Seminar für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre haben maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Herrn Prof. Dr. Ulrich Schreiber danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Auch bei meinen zahlreichen ehemaligen Mannheimer Kolleginnen und Kollegen möchte ich mich für ihre Diskussionsbereitschaft und die wertvollen Anregungen, die ich erhalten

habe, bedanken. Hier geht mein Dank insbesondere an Herrn Prof. Dr. Christoph Spengel für seine unermüdliche Bereitschaft, mit mir methodische Fragestellungen zu diskutieren und dafür, dass er mir manchen Lösungsweg gezeigt hat. Herrn Dr. Marcus Scholz sowie Herrn Dr. Klaus Eichhorn schulde ich Dank nicht nur für ihre kritischen Hinweise, sondern auch für ihre freundschaftliche Verbundenheit. Nicht zuletzt gilt mein Dank auch meiner Familie für den persönlichen Rückhalt und das Verständnis, das sie mir während meiner Promotion entgegengebracht hat.

Karlsruhe, im Dezember 2003 *Michael Vituschek*

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis IX
Abbildungsverzeichnis XV
Tabellenverzeichnis XXI
Abkürzungsverzeichnis XXV

Einleitung: Problemstellung, Zielsetzung und Gang der Untersuchung 1

Erstes Kapitel: Methodische Grundlagen des Modells zur Ermittlung der Steuerbelastung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform 7

Zweites Kapitel: Darstellung und Analyse der Besteuerungsgrundsätze für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften 31

Drittes Kapitel: Quantifizierung der Steuerbelastungsunterschiede zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften und Analyse der Ergebnisse 207

Viertes Kapitel: Schlussbetrachtung: Wesentliche Ergebnisse der Arbeit und Ausblick 303

Literaturverzeichnis 319
Verzeichnis der Entscheidungen und sonstigen Quellen 347

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht VII
Inhaltsverzeichnis IX
Abbildungsverzeichnis XV
Tabellenverzeichnis XXI
Abkürzungsverzeichnis XXV

Einleitung: Problemstellung, Zielsetzung und Gang der Untersuchung 1

Erstes Kapitel: Methodische Grundlagen des Modells zur Ermittlung der Steuerbelastung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform 7

A. Vollständigkeit 7

I. Abgrenzung der in den Steuerbelastungsvergleich einzubeziehenden Steuerarten und Belastungssphären 8

II. Abgrenzung der untersuchungsrelevanten Besteuerungsvorgänge in sachlicher und zeitlicher Hinsicht 13

1. Sachliche Abgrenzung 13

2. Zeitliche Abgrenzung (Länge des Berechnungszeitraums) 13

III. Bewertung des Endvermögens 15

B. Vergleichbarkeit der Handlungsalternativen 23

C. Verfahren zur Ermittlung der Steuerzahlungen 25

D. Berücksichtigung der Unsicherheit 26

Zweites Kapitel: Darstellung und Analyse der Besteuerungsgrundsätze für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften 31

A. Die Besteuerung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit 31

I. Die Besteuerung des finanziellen Ergebnisses des Unternehmens 32

1. Die Ansatz- und Bewertungsgrundsätze im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung 32

a. Der Umfang des Betriebsvermögens 33

i. Die Bilanzierung und Bewertung in der Steuerbilanz 33
(1) Grundlagen 33
(2) Die rechtsformspezifische Ausgestaltung des Handelsrechts und deren Auswirkung auf die Steuerbilanz 35
ii. Die persönliche und sachliche Zurechnung zum Betriebsvermögen 37
b. Die Abgrenzung zwischen betrieblichen und außerbetrieblichen Wertänderungen des Betriebsvermögens 46
i. Einlagen und Entnahmen 47
ii. Besonderheiten bei Personengesellschaften 51
(1) Gesamthandsbereich 51
(a) Offene (gesellschaftsrechtliche) Einlagen bzw. Entnahmen 51
(b) Verdeckte Einlagen bzw. Entnahmen 55
(c) Synoptische Zusammenfassung 58
(2) Steuerlicher Sonderbereich 59
(3) (Synoptische) Zusammenfassung 61
iii. Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften 64
(1) Offene und verdeckte Einlagen 64
(2) Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen 69
2. Die Besteuerung mit Gewerbesteuer 71
a. Die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage 71
b. Der Gewerbesteuertarif 73
3. Die Besteuerung mit Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) 76
a. Die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage 77
b. Der Körperschaftsteuertarif 81
c. Der Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer 82
4. Die Besteuerung mit Einkommensteuer (einschließlich Zuschlagsteuern) . 83
a. Die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage 83

b. Der Einkommensteuertarif 99
i. Normaltarif und Tarifbesonderheiten (tarifliche Einkommensteuer) 100
ii. Die Einkommensteuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte 101
iii. Die Pauschalbesteuerung 109
c. Die Zuschlagsteuern zur Einkommensteuer (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) 109
i. Kirchensteuer 109
ii. Solidaritätszuschlag 110
II. Die Besteuerung der Substanz des Unternehmens durch die Grundsteuer 111
1. Die grundsteuerliche Bemessungsgrundlage 111
2. Der Grundsteuertarif 112
III. Die Dependenzen und Interdependenzen zwischen den Steuerarten (Steuersystem) 113
IV. Zusammenfassung und Bewertung der Unterschiede zwischen den Rechtsformen in der Besteuerung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit 125
B. Die Besteuerung des Generationenwechsels im Unternehmen durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer 137
I. Die Erbschaftsteuerklassen 138
II. Die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage 138
1. Die erb- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Unternehmensnachfolge 139
2. Die Ansatz- und Bewertungsgrundsätze im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Wertermittlung 150
a. Die Vermögensaufstellung als Grundlage der erbschaftsteuerlichen Wertermittlung bei der Übertragung von unternehmerischem Vermögen 151
i. Ansatzvorschriften 151
ii. Bewertungsvorschriften 154
(1) Grundsatz der Bewertungsidentität zwischen Steuerbilanz und Vermögensaufstellung 154

(2) Die Besonderheiten der Bewertung von Grundstücken 154
(3) Die Besonderheiten der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften 156
iii. Zusammenfassende Übersicht über den Ansatz und die Bewertung des Vermögens 162
b. Die Ermittlung des Erbschaftsteuerwerts des übertragenen unternehmerischen Vermögens 164
3. Sachliche Steuerbefreiungen bei der Übertragung von unternehmerischem Vermögen 167
4. Persönliche Freibeträge 170
5. Die Besonderheiten bei der Schenkung 171
III. Der Erbschaftsteuertarif 176
1. Tarifliche Erbschaftsteuer 176
2. Tarifbegrenzung bei der Übertragung von unternehmerischem Vermögen 177
IV. Die Zahlung der Erbschaftsteuer 178
V Die Interdependenzen zwischen der Erbschaftsteuer und der laufenden Besteuerung 179
VI. Zusammenfassung und Bewertung der Unterschiede zwischen den Rechtsformen in der Besteuerung des Generationenwechsels im Unternehmen 183
C. Die Besteuerung des Wechsels der Rechtsform 187
I. Die steuerlichen Konsequenzen der Umwandlung eines Personenunternehmens in eine Kapitalgesellschaft 187
1. Die Besteuerung auf der Ebene der aufnehmenden Kapitalgesellschaft ... 188
2. Die Besteuerung auf der Ebene des einbringenden (Mit-)Unternehmers .. 189
II. Die steuerlichen Konsequenzen der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen 190
1. Die Besteuerung auf der Ebene der übertragenden Gesellschaft 191
2. Die Besteuerung auf der Ebene des übernehmenden Unternehmens 191
3. Die Besteuerung auf der Ebene der Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft 192

III. Zusammenfassende Übersicht über die Unterschiede zwischen den Rechtsformen in der Besteuerung des Wechsels der Rechtsform 200

D. Zwischenergebnis 201

Drittes Kapitel: Quantifizierung der Steuerbelastungsunterschiede zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften und Analyse der Ergebnisse 207

A. Realisierung des Modells zur Quantifizierung der Steuerbelastungsunterschiede 207

I. Rahmenmodell (dynamisches Mehr-Perioden-Unternehmensmodell) 207

II. Softwareunterstützung 212

II. Modelldaten 214

1. Ökonomische Modelldaten 214

2. Steuerliche Modelldaten 217

B. Die Belastungsunterschiede im Ausgangsfall 218

C. Sensitivitätsanalysen 225

I. Variation des Gewerbesteuerhebesatzes 226

II. Variation der Unternehmensgröße 230

1. Mehr-Personen-Unternehmen 230

2. Unternehmen unterschiedlicher Größe 233

III. Variation der Erfolgslage 236

1. Ausgangsunternehmen 237

2. Unternehmen unterschiedlicher Größe 242

IV. Variation der Finanzierungsverhältnisse 246

1. Ausgangsunternehmen 248

2. Unternehmen unterschiedlicher Größe 250

V. Variation der Geschäftsführervergütung 252

VI. Variation der Gewinnverwendung 268
1. Ausgangsunternehmen 268
2. Unternehmen unterschiedlicher Größe 280
VII. Variation des Investitionsverhaltens 282
VIII. Simultane Variation verschiedener Einflussgrößen 286

Viertes Kapitel: Schlussbetrachtung: Wesentliche Ergebnisse der Arbeit und Ausblick 303

A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit 303

B. Ausblick 315

Literaturverzeichnis 319
Verzeichnis der Entscheidungen und sonstigen Quellen 347

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung der Untersuchungseinheiten des Steuerbelastungsvergleichs und ihre möglichen Beziehungen zueinander 12
Abbildung 2: Systematisierung der Kenntnisstände über zukünftige Umweltzustände 27
Abbildung 3: Abgrenzung von Privatvermögen und Betriebsvermögen 38
Abbildung 4: Durchschnitt-, Grenz- und effektiver Gewerbesteuersatz für Personenunternehmen (Hebesatz 400%) 76
Abbildung 5: Schema zur Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens 81
Abbildung 6: Schema zur Ermittlung der tariflichen, der festzusetzenden und der verbleibenden Körperschaftsteuer 82
Abbildung 7: Durchschnitts- und Grenzsteuerbelastung bei der Einkommensteuer (ab 2005 gültiger Tarif) 100
Abbildung 8: Belastung bzw. Entlastung der gewerblichen Einkünfte durch die Gewerbesteuer 107
Abbildung 9: Belastungswirkung der Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Gewerbesteuerhebesatz und dem Einkommensteuersatz 108
Abbildung 10: Die Zusammenhänge zwischen den Steuerarten bei der Besteuerung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit 115
Abbildung 11: Unterschiede zwischen den Gesamtsteuerbelastungsfaktoren von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen im Rahmen der Ertragsbesteuerung in Abhängigkeit vom persönlichen Einkommensteuersatz des Unternehmers 121
Abbildung 12: Unterschiede zwischen den Gesamtsteuerbelastungsfaktoren von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen bei der Ertragsbesteuerung in Abhängigkeit vom Gewerbesteuerhebesatz 123
Abbildung 13: Der Einfluss der Steuerarten auf den ertragsabhängigen Gesamtsteuerbelastungsfaktor bei Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften im Vergleich 124
Abbildung 14: Schema zur Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs 138
Abbildung 15: Der Einfluss des Zivil- und Gesellschaftsrechts auf die Erbschaftsteuer 139
Abbildung 16: Regelbewertung nach dem Stuttgarter Verfahren 160
Abbildung 17: Anteil eines Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens einer Personengesellschaft 165
Abbildung 18: Die Abgrenzung zwischen erbschaftsteuerlich begünstigtem und erbschaftsteuerlich nicht begünstigtem unternehmerischen Vermögen 169

Abbildung 19: Stundungsmöglichkeiten bei der Übertragung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaftsanteilen 179
Abbildung 20: Der Erbschaftsteuerwert von Personenunternehmen und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in Abhängigkeit von der Rendite des Unternehmens (jeweils bezogen auf den Wert des Betriebsvermögens)..... 184
Abbildung 21: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Gründerfall bei Ansatz des Buchwerts und vorhandenen stillen Reserven..... 192
Abbildung 22: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Gründerfall bei Ansatz des Teilwerts und vorhandenen stillen Reserven..... 194
Abbildung 23: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Gründerfall bei Ansatz des Buchwerts und verrechneten Verlusten..... 195
Abbildung 24: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Gründerfall bei Ansatz des Teilwerts und vorhandenen stillen Lasten..... 195
Abbildung 25: Vergleich der Anschaffungskosten von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Gründerfall und im Erwerberfall..... 196
Abbildung 26: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Erwerberfall bei nicht vorhandenen stillen Reserven 197
Abbildung 27: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Erwerberfall bei vorhandenen stillen Reserven 198
Abbildung 28: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Erwerberfall bei Ansatz des Teilwerts und vorhandenen stillen Reserven..... 199
Abbildung 29: Die Zusammenhänge zwischen den wichtigsten betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Einflussfaktoren..... 206
Abbildung 30: Vereinfachtes Ablaufschema des EDV-Programms..... 214
Abbildung 31: Die Steuerbelastung des Modellunternehmens in unterschiedlichen Rechtsformen im Ausgangsfall..... 218
Abbildung 32: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen im Ausgangsfall 219
Abbildung 33: Vergleich des Einflusses der einzelnen Steuerarten auf die Gesamtsteuerbelastungen im Ausgangsfall 223
Abbildung 34: Die Durchschnittsteuerbelastungen von Gewinnen bei Personenunternehmen und bei Kapitalgesellschaften im Vergleich 224
Abbildung 35: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen bei unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätzen..... 226
Abbildung 36: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen bei unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätzen

(ohne Berücksichtigung des Gewerbesteuerfreibetrags, der Staffelmesszahl und der Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG) 227
Abbildung 37: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen bei unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätzen (ohne Berücksichtigung der Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG) 228
Abbildung 38: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen bei unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätzen (ohne Berücksichtigung des Gewerbesteuerfreibetrags und der Staffelmesszahl) 229
Abbildung 39: Die Belastungsunterschiede beim Mehr-Personen-Unternehmen im Vergleich zum Ausgangsfall des Ein-Personen-Unternehmens 232
Abbildung 40: Die Belastungsunterschiede bei Unternehmen unterschiedlicher Größe 234
Abbildung 41: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Erfolgslage für die Daten des Ausgangsunternehmens 237
Abbildung 42: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Erfolgslage für die Daten des Ausgangsunternehmens (ohne Zinseffekte) 241
Abbildung 43: Der Zusammenhang zwischen den Einflussgrößen Gewinn, Substanz und Rendite des Unternehmens 242
Abbildung 44: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Erfolgslage für die Daten des Kleinunternehmens 244
Abbildung 45: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Erfolgslage für die Daten des Großunternehmens 246
Abbildung 46: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Kapitalstruktur für die Daten des Ausgangsunternehmens 248
Abbildung 47: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Kapitalstruktur für die Daten des Kleinunternehmens 250
Abbildung 48: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Kapitalstruktur für die Daten des Großunternehmens 251
Abbildung 49: Die relativen Steuerbelastungsunterschiede zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaft bei Variation des Geschäftsführergehalts für die Daten des Ausgangsunternehmens 253
Abbildung 50: Relative Belastungsunterschiede bei Variation der Höhe der Versorgungszusage für die Daten des Ausgangsunternehmens 261
Abbildung 51: Relative Belastungsunterschiede bei Variation der Höhe der Versorgungszusage für die Daten des Kleinunternehmens 263

Abbildung 52: Relative Belastungsunterschiede bei Variation der Höhe der Versorgungszusage für die Daten des Großunternehmens 266
Abbildung 53: Die Steuerbelastung des Modellunternehmens in unterschiedlichen Rechtsformen für die Daten des Ausgangsfalls bei Thesaurierung der Gewinne 269
Abbildung 54: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen für die Daten des Ausgangsfalls bei Thesaurierung der Gewinne 269
Abbildung 55: Vergleich des Einflusses der einzelnen Steuerarten auf die Gesamtsteuerbelastungen für die Daten des Ausgangsunternehmens bei Thesaurierung der Gewinne 270
Abbildung 56: Die Entwicklung der Nettozuflüsse auf Unternehmerebene bei vorübergehender Gewinnthesaurierung in Abhängigkeit von der Thesaurierungsdauer und der Rechtsform des Unternehmens 273
Abbildung 57: Die Länge des kritischen Mindestthesaurierungszeitraums in Abhängigkeit von der Höhe der Wiederanlagerendite und des persönlichen Einkommensteuersatzes 274
Abbildung 58: Die Belastungsunterschiede bei Thesaurierung der Gewinne und unterschiedlicher Unternehmensgröße 280
Abbildung 59: Die Steuerbelastung des Modellunternehmens in unterschiedlichen Rechtsformen bei Vornahme von Erweiterungsinvestitionen im Ausschüttungsfall 282
Abbildung 60: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen bei Vornahme von Erweiterungsinvestitionen 283
Abbildung 61: Vergleich des Einflusses der einzelnen Steuerarten auf die Gesamtsteuerbelastungen für das wachsende Modellunternehmen 284
Abbildung 62: Die Gesamtbelastungsunterschiede und der Einfluss der Steuerarten bei wachsenden Unternehmen unterschiedlicher Größe 285
Abbildung 63: Die Steuerbelastung des Modellunternehmens in unterschiedlichen Rechtsformen bei Vornahme von Erweiterungsinvestitionen im Thesaurierungsfall 286
Abbildung 64: Die Veränderung der Belastungsunterschiede im Szenariofall gegenüber dem Ausgangsfall bei Ausschüttung der Gewinne 294
Abbildung 65: Die Veränderung der Belastungsunterschiede im Szenariofall gegenüber dem Ausgangsfall bei Thesaurierung der Gewinne 295

Abbildung 66: Die Veränderung der Belastungsunterschiede im Szenariofall bei Substitution von Eigenkapital durch ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen bei Ausschüttung der Gewinne 299
Abbildung 67: Die Veränderung der Belastungsunterschiede im Szenariofall bei Substitution von Eigenkapital durch ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen bei Thesaurierung der Gewinne 299

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung von Wirtschaftsgütern bei der Überführung in das oder aus dem Betriebsvermögen 49
Tabelle 2: Bewertung von Einlagen in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft 58
Tabelle 3: Bewertung von Entnahmen aus dem Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft 59
Tabelle 4: Bewertung bei der Überführung eines Wirtschaftsguts in das bzw. aus dem Sonderbetriebsvermögen 60
Tabelle 5: Bewertungsgrundsätze bei der Übertragung bzw. Überführung eines Wirtschaftsguts in das bzw. aus dem Betriebsvermögen einer Personengesellschaft 63
Tabelle 6: Die steuerliche Qualifikation und Bewertung von Einlagen in eine Kapitalgesellschaft auf Gesellschaftsebene 68
Tabelle 7: Die steuerliche Behandlung von Einlagen in eine Kapitalgesellschaft auf Gesellschafterebene 69
Tabelle 8: Formeln zur Berechnung der Gewerbesteuer bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften 75
Tabelle 9: Die Steuerbelastung von Dividenden und anderen Einkünften in Abhängigkeit von dem persönlichen Steuersatz 86
Tabelle 10: Vergleich der Steuerbelastung von ausgeschütteten Kapitalgesellschaftsgewinnen bei Halbabzug der Werbungskosten und anderen Einkünften 88
Tabelle 11: Einkommensteuerliche Behandlung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften 90
Tabelle 12: Vergleich der Folgen der unternehmerischen Tätigkeit in unterschiedlichen Rechtsformen für die Ermittlung der Einkünfte des Unternehmers 99
Tabelle 13: Ertragsteuerbelastung der gewerblichen Einkünfte in Abhängigkeit von dem Gewerbesteuerhebesatz und dem persönlichen Einkommensteuersatz 106
Tabelle 14: Vergleich der Gesamtsteuerbelastungsfaktoren von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften im Rahmen der Ertragsbesteuerung 121
Tabelle 15: Die steuerlichen Folgen der laufenden unternehmerischen Tätigkeit bei Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften im Vergleich 132

Tabelle 16: Auswirkungen erbrechtlicher Gestaltungsmaßnahmen auf die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer im Rahmen der Unternehmensnachfolge 143
Tabelle 17: Erbrechtliche und gesellschaftsrechtliche Folgen der Gesellschafternachfolge bei Personen- und Kapitalgesellschaften 148
Tabelle 18: Auswirkungen von gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeregelungen auf die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Kapital- und Personengesellschaften 150
Tabelle 19: Der Ansatz und die Bewertung des Vermögens im Rahmen der verlängerten Maßgeblichkeit 162
Tabelle 20: Die Ermittlung der erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Bereicherung bei einer Vermögensübertragung mit einer Leistungsverpflichtung des Vermögenserwerbers 172
Tabelle 21: Die Begünstigungen nach § 13a ErbStG bei der Übertragung eines Mitunternehmer(teil)anteils 176
Tabelle 22: Übersicht über die erbschaftsteuerlichen Konsequenzen des Generationenwechsels im Unternehmen im Rechtsformvergleich 186
Tabelle 23: Die steuerlichen Konsequenzen von Buch-, Zwischen- und Teilwertansatz bei der Einbringung eines Personenunternehmens in eine Kapitalgesellschaft 189
Tabelle 24: Kennzahlen des Modellunternehmens im Ausgangsfall 216
Tabelle 25: Der den Berechnungen zugrunde liegende Einkommensteuertarif 217
Tabelle 26: Vergleich der Steuerbelastungen und des Einflusses der einzelnen Steuerarten für die Daten des Ausgangsfalls 222
Tabelle 27: Vergleich der Steuerbelastungen und des Einflusses der einzelnen Steuerarten für das Ausgangsunternehmen und das Mehr-Personen-Unternehmen 232
Tabelle 28: Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Höhe des Geschäftsführergehalts für die Daten des Ausgangsunternehmens 253
Tabelle 29: Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Höhe des Geschäftsführergehalts für die Daten des Kleinunternehmens 256
Tabelle 30: Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Höhe des Geschäftsführergehalts für die Daten des Großunternehmens 256
Tabelle 31: Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Höhe der Versorgungszusage für die Daten des Ausgangsunternehmens 261
Tabelle 32: Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Höhe der Versorgungszusage für die Daten des Kleinunternehmens 263
Tabelle 33: Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Höhe der Versorgungszusage für die Daten des Großunternehmens 265

Tabelle 34: Vergleich der Steuerbelastungen und des Einflusses der einzelnen Steuerarten für die Daten des Ausgangsunternehmens bei Thesaurierung der Gewinne....270
Tabelle 35: Vergleich der Steuerbelastungen und des Einflusses der einzelnen Steuerarten für das wachsende Modellunternehmen....284
Tabelle 36: Vergleich der Auswirkungen simultaner und einzelner Datenvariationen....289
Tabelle 37: Vergleich der Auswirkungen simultaner und einzelner Datenvariationen....292
Tabelle 38: Vergleich der Belastungsunterschiede im Ausgangsfall und im Szenariofall....294
Tabelle 39: Vergleich der Belastungsziffern im Ausgangsfall und im Szenariofall...298

Abkürzungsverzeichnis

a. A. ..... anderer Auffassung
a. a. O. ..... am angegebenen Ort
Abb. ..... Abbildung
Abs. ..... Absatz/Absätze
Abschn. ..... Abschnitt
AG ..... Aktiengesellschaft
AktG ..... Aktiengesetz
Anm. ..... Anmerkung
AO ..... Abgabenordnung
Art. ..... Artikel

BAG ..... Bundesarbeitsgericht
BB ..... Der Betriebs-Berater
Bd. ..... Band
BetrAVG ..... Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVG ..... Betriebsverfassungsgesetz
BewG ..... Bewertungsgesetz
BFH ..... Bundesfinanzhof
BFuP ..... Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BMF ..... Bundesministerium der Finanzen
bspw. ..... beispielsweise
BStBl. ..... Bundessteuerblatt
BT-Drs. ..... Bundestags-Drucksache
BVerfG ..... Bundesverfassungsgericht
bzw. ..... beziehungsweise

cet. par. ..... ceteris paribus

d. h. ..... das heißt
DB ..... Der Betrieb
DBW ..... Die Betriebswirtschaft
ders. ..... Derselbe
Diss. ..... Dissertation
DStJG ..... Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V.
DStR ..... Deutsches Steuerrecht
DStZ ..... Deutsche Steuerzeitung
DSWR ..... Datenverarbeitung - Steuer - Wirtschaft - Recht

e. V. ..... eingetragener Verein
EK ..... Eigenkapital
ErbStG ..... Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
EStG ..... Einkommensteuergesetz
EStR ..... Einkommensteuerrichtlinien
etc. ..... et cetera

f. ..... folgende
ff. ..... fortfolgende
FA ..... Finanzarchiv

FG ..... Finanzgericht
FinMin ..... Finanzministerium
FB ..... Finanz Betrieb
FN ..... Fußnote
FR ..... Finanzrundschau

GbR ..... Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
gem. ..... gemäß
GewStG ..... Gewerbesteuergesetz
GewStR ..... Gewerbesteuerrichtlinien
GG ..... Grundgesetz
ggf. ..... gegebenenfalls
ggü. ..... gegenüber
GmbH ..... Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG ..... Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR ..... GmbH-Rundschau
GmbH & Co. KG ..... Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co.
..... Kommanditgesellschaft
GoB..... Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GrS ..... Großer Senat
GrStG ..... Grundsteuergesetz

H ..... Hinweise zu der Einkommensteuerrichtlinien
h.M. ..... herrschende Meinung
HGB ..... Handelsgesetzbuch
Hrsg. ..... Herausgeber
hrsg. ..... herausgegeben

i.d.F. . ..... in der Fassung
i.d.R. ..... in der Regel
IdW ..... Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
INF ..... Die Information
i.H. ..... in Höhe
i.S. ..... im Sinne
i.V. ..... in Verbindung

JbFSt ..... Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht

KG ..... Kommanditgesellschaft
KÖSDI ..... Kölner Steuerdialog
KSt ..... Körperschaftsteuer
KStG ..... Körperschaftsteuergesetz
KStR ..... Körperschaftsteuerrichtlinien

MitbestG ..... Mitbestimmungsgesetz
m.a.W. ..... mit anderen Worten
m.w.N. ..... mit weiteren Nachweisen

n.F. ..... neue Fassung
Nr. ..... Nummer

NV ..... nicht veröffentlicht
NWB ..... Neue Wirtschaftsbriefe

OFD ..... Oberfinanzdirektion
OHG ..... Offene Handelsgesellschaft

Rn. ..... Randnummer
Rz. ..... Randziffer

S. ..... Seite
sog. ..... sogenannt, -e, -r, -s
SolZ ..... Solidaritätszuschlag
SolZG ..... Solidaritätszuschlagsgesetz
Sp. ..... Spalte
Stbg ..... Die Steuerberatung
StbJb ..... Steuerberaterjahrbuch
StBp ..... Die steuerliche Betriebsprüfung
StEK ..... Steuererlasse in Karteiform
SteuerStud ..... Steuer und Studium
StKongRep ..... Steuerberaterkongreß-Report
StuB ..... Steuern und Bilanzen
StuW ..... Steuer und Wirtschaft

Tz. ..... Textziffer

u.a. ..... unter anderem/und andere
UmwG ..... Umwandlungsgesetz
UmwStG ..... Umwandlungssteuergesetz
usw. ..... und so weiter

v. ..... vom
v.H. ..... vom Hundert
Vfg. ..... Verfügung
vGA ..... verdeckte Gewinnausschüttung
vgl. ..... vergleiche
vs. ..... versus

WPg ..... Die Wirtschaftsprüfung

z.B. ..... zum Beispiel
ZfB ..... Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF ..... Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung

Einleitung: Problemstellung, Zielsetzung und Gang der Untersuchung

Die Entscheidung über die Rechtsform des Unternehmens ist zunächst bei dessen Gründung zu treffen. Diese Entscheidung ist jedoch nicht irreversibel. Eine Änderung der Rechtsform durch Umwandlung ist grundsätzlich jederzeit möglich.[1] Durch die Reform des Umwandlungsgesetzes und des Umwandlungssteuergesetzes im Jahre 1994 wurde der Rechtsformwechsel – insbesondere durch die Erweiterung der Möglichkeiten zur Buchwertfortführung[2] – wesentlich erleichtert, wodurch die Unternehmensrechtsform zu einem weitgehend flexiblen Gestaltungsinstrument geworden ist.[3] Damit kann auf Veränderungen der steuerrechtlichen, ökonomischen oder persönlichen Verhältnisse, die nach der Gründung des Unternehmens eintreten und zu einer Verschiebung der steuerlichen Vorteilhaftigkeitsrangfolge zwischen den einzelnen Rechtsformen führen, reagiert werden, wodurch die Rechtsformwahl einen situativen Charakter erhält.[4] Auch bei bestehenden Unternehmen ist die Rechtsform somit stets aufs Neue zu überprüfen und gegebenenfalls an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.[5]

Einen solchen äußeren Anlass zur Überprüfung der getroffenen Rechtsformentscheidung stellt die jüngst durchgeführte **Steuerreform** dar. Mit der Einführung eines neuen Körperschaftsteuersystems für Kapitalgesellschaften sowie der pauschalen Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bei Personenunternehmen ist eine grundlegende Änderung der steuerlichen Parameter der Rechtsformwahl eingetreten, so dass eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit der bislang gewählten Rechtsform ratsam erscheint.

Einen weiteren wichtigen Anlass zur Überprüfung der Rechtsformentscheidung stellt die anstehende **Übertragung des Unternehmens auf die nachfolgende Generation**

---

1 Sofern die ursprünglich getroffene Entscheidung des Unternehmers, in welcher Rechtsform er sich unternehmerisch betätigt, revidiert werden soll, ist es auch jederzeit grundsätzlich möglich, das unternehmerische Engagement in dem bestehenden Unternehmen zu beenden und in einem Unternehmen mit einer anderen Rechtsform fortzusetzen. Im Rahmen dieser Untersuchung konzentriert sich die Betrachtung jedoch auf die unternehmensbezogene Sichtweise, d.h. bei der Rechtsformwahl wird die Kontinuität des unternehmerischen Engagements in dem bestehenden Unternehmen vorausgesetzt.

2 Besonders problematisch war, dass die Kapitalgesellschaft eine „steuerliche Einbahnstraße" darstellte, in die man zwar zu Buchwerten hineinkam, eine Umwandlung in eine Personengesellschaft jedoch eine Auflösung und Besteuerung der stillen Reserven auslöste. Nunmehr gilt die Buchwertfortführung auch beim Weg aus der Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft, siehe §§ 3, 14 UmwStG.

3 Vgl. *Herzig, N.*, Verbesserung, S. 325–328.

4 Vgl. *Herzig, N.*, Stbg 1996, S. 50.

5 Zur Rechtsformwahl als permanentes Entscheidungsproblem vgl. *Lanz, T.*, Entscheidungsproblem, 1978, S. 35, 119; *Beranek, A.*, Rechtsform, 1993, S. 17. Nach Ansicht von *Rose* ist es selbst bei Fehlen von besonderen äußeren oder inneren Anlässen, wie bspw. Steuerrechtsänderungen oder einem Gesellschafterwechsel, notwendig, die Zweckmäßigkeit der gewählten Rechtsform in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren zu überprüfen; vgl. *Rose, G.*, Überlegungen, 1985, S. 111.

dar.[6] In nächster Zukunft werden viele Unternehmer, die aus der Gründergeneration der Nachkriegszeit stammen, altersbedingt aus den Unternehmen ausscheiden.[7] Gleichzeitig ist eine wachsende finanzielle Bedeutung der einzelnen Vermögensübertragungen zu verzeichnen.[8] Dies liegt daran, dass die ökonomische Entwicklung seit Ende des Zweiten Weltkrieges zu einem kontinuierlichen Vermögenszuwachs geführt hat und gleichzeitig die demografische Entwicklung in dieser Zeit durch eine gestiegene Lebenserwartung und durch einen Rückgang der Kinderzahl gekennzeichnet ist. Durch die höhere Lebenserwartung kann zeitlebens ein größeres Vermögen angesammelt werden, die geringere Kinderzahl konzentriert die Vermögensübertragung auf wenige Erben. Die Folge davon ist, dass die an die Übertragung anknüpfende **Erbschaft- und Schenkungsteuer** erhebliche Bedeutung hat.[9] Wenn aufgrund der gezeigten Effekte Freibeträge überschritten werden und die (doppelte) Progression des Tarifs zur Wirkung kommt, kann es zu einem die Unternehmenskontinuität gefährdenden (oder zumindest negativ beeinflussenden) Liquiditäts- und Vermögensabfluss kommen.[10] Da ein charakteristisches Kennzeichen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts die unterschiedliche steuerliche Belastung von verschiedenen Vermögensarten ist, besteht das Ziel einer steuerorientierten Vermögens- bzw. Unternehmensnachfolgeplanung darin, durch Schaffung einer geeigneten Vermögensstruktur die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Belastungsunterschiede zu nutzen.[11] In Bezug auf die unternehmerische Betätigung ist die Frage der Vermögensstruktur unmittelbar mit der Frage der Unternehmensrechtsform verknüpft, da das unternehmerisch genutzte Vermögen in Abhängigkeit von der jeweiligen Rechtsform unterschiedlichen Vermögensarten zugeordnet wird.

Ist über die Rechtsform eines Unternehmens zu entscheiden, ist die mit den einzelnen Rechtsformalternativen verbundene **Steuerbelastung** ein wichtiges Entscheidungskrite-

---

[6] Wegen der besonderen Bedeutung des Generationenwechsels als Anlass für einen Rechtsformwechsel vgl. z.B. *Fasselt, T.*, Nachfolge, 1992, S. 7; *Herzig, N.*, Rechtsformwahl, 1997, S. 277–279; *Watrin, C.*, Erbschaftsteuerplanung, 1997, S. 27, 76–79; *Hennerkes, B.-H.*, Familienunternehmen, 1998, S. 108–124; *Sudhoff, H.*, Unternehmensnachfolge, 2000, S. 951–953. Nach einer empirischen Untersuchung findet bei ca. zwei Drittel der betrachteten Familienunternehmen im Zusammenhang mit einem anstehenden Generationenwechsel eine Überprüfung der Rechtsform statt; vgl. *Albach, H./Freund, W.*, Generationswechsel, 1989, S. 207.

[7] Wegen empirischer Daten zum Generationenwechsel in Unternehmen siehe die Untersuchung von *Albach, H.*, BB 2000, S. 781. Zur Unternehmensnachfolge in Zahlen siehe auch *Klein-Blenkers, F.*, ZEV 2001, S. 329–334.

[8] Zu der wachsenden finanziellen Bedeutung des Generationenwechsels vgl. *Bauer, J.*, Erbschaftsteuerberatung, 1991, S. 5–6; *Schild-Plininger, P.*, Steuerplanung, 1998, S. 1–2; *Watrin, C.*, Erbschaftsteuerplanung, 1997, S. 3–5.

[9] Siehe dazu auch *Langenfeld, G./Gail, W.*, Familienunternehmen, 1994, Teil VII S. 1.

[10] In Ländern, in denen Erbschaften und Schenkungen einer vergleichsweise hohen steuerlichen Belastung unterliegen (bspw. in den USA), spielt die Vermögensnachfolgeplanung (*estate planning*) eine weitaus bedeutendere Rolle als (bisher noch) in Deutschland. Aufgrund der aufgezeigten Effekte findet jedoch die Vermögensnachfolgeplanung, insbesondere auch im Bereich der Steuerplanung, hierzulande zunehmende Beachtung.

[11] Vgl. *Herzig, N./Heyeres, R./Watrin C.*, Generationenfolge, 1994, S. 3; *Trompeter, F.*, Erbschaftsteuerplanung, 2000, S. 1384–1392.

rium. Obwohl seitens des Gesetzgebers zahlreiche Anläufe zur Umsetzung einer rechtsformneutralen[12] Besteuerung unternommen wurden – zuletzt im Rahmen der jüngst durchgeführten Unternehmenssteuerreform[13] – fehlt bislang ein einheitliches und geschlossenes System der Unternehmensbesteuerung. Bei den verschiedenen Rechtsformen[14] treten Unterschiede bezüglich der anknüpfenden Steuerarten, der Zusammensetzung der Bemessungsgrundlagen und der anzuwendenden Steuersätze und Freibeträge auf. Die mit der unternehmerischen Tätigkeit verbundenen steuerlichen Folgen hängen somit auch weiterhin in starkem Maße von der zivilrechtlichen Rechtsform ab, in der das Unternehmen geführt wird.[15] Neben den steuerrechtlichen Regelungen sind aber auch eine Vielzahl ökonomischer Faktoren sowie die persönlichen Verhältnisse des Unternehmers für die Höhe der Steuerbelastung von Bedeutung. Aufgrund des Zusammenwirkens der zahlreichen Einflussgrößen stellt sich für den Entscheider das Problem, dass nicht ohne Weiteres erkennbar ist, welche steuerlichen Belastungen aus den in Frage kommenden Rechtsformalternativen resultieren bzw. welche Rechtsform zu der geringsten steuerlichen Belastung führt.

Um die unternehmerische Rechtsformentscheidung zu unterstützen, ist es erforderlich, die Steuerbelastungsunterschiede zwischen Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform transparent zu machen und die relevanten Einflussgrößen zu bestimmen.[16] Hierzu wird ein Modell benötigt, mit dessen Hilfe man die Höhe und die Struktur der Steuerbelastung von Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen ermitteln kann.[17] Vor dem oben dargestellten Hintergrund erscheint es zweckmäßig, ein Modell zu verwenden, das sowohl die steuerlichen Konsequenzen der laufenden unternehmerischen Tätigkeit als auch die Besteuerung des Generationenwechsels im Unternehmen durch

---

[12] Die Rechtsformneutralität der Besteuerung ist in Deutschland eine rechtspolitische Forderung mit langjähriger Tradition. Siehe hierzu den rechtshistorischen Überblick von *Walz, R. W.*, Besteuerung, 1980, S. F 17–30. Bereits auf dem 33. Deutschen Juristentag 1924 wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer so zu gestalten, dass die Gewerbetreibenden nicht genötigt seien, der Besteuerung wegen bestimmte Rechtsformen zu wählen oder von einer Rechtsform zu einer anderen überzugehen. Vgl. *Becker, E.*, Berichterstattung, S. 429–495.

[13] Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war eine „rechtsformneutrale Unternehmenssteuer, nach der alle Unternehmenseinkünfte mit höchstens 35 Prozent besteuert werden“ sollten; siehe *Bundesministerium der Finanzen***,** Brühler Empfehlungen, 1999, S. 11.

[14] Wegen eines Überblicks über die für Unternehmen in Frage kommenden Rechtsformen und deren wesentlichen Charakteristika siehe z. B. *Jacobs, O. H.*, Rechtsform, 2002, S. 7–89.

[15] Tendenziell hat sich die Rechtsformabhängigkeit der Besteuerung durch die Unternehmenssteuerreform sogar noch weiter verschärft. Vgl. u. a. *Jacobs, O. H./Spengel, C./Vituschek, M.*, RIW 2000, S. 662–664; *Krawitz, N.*, DB 2000, S. 1727; *Lang, J.*, GmbHR 2000, S. 459, *Schiffers, J.*, GmbHR 2000, S. 1005–1014; *Sigloch, J.*, StuW 2000, S. 171–172; *Tischer, F.*, FR 2000, S. 1009–1013; *Schreiber, U.*, WPg 2002, S. 557–563.

[16] Zur Bedeutung des Steuerbelastungsvergleichs als Entscheidungskriterium bei der Rechtsformwahl vgl. *Lanz, T.*, Entscheidungsproblem, 1978, S. 128–130.

[17] Zu den Möglichkeiten der Unterstützung von unternehmerischen Entscheidungsprozessen durch ein Modell siehe *Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 25–39.

die Erbschaft- oder Schenkungsteuer simultan berücksichtigt.[18] Allerdings umfasst die weitaus überwiegende Zahl der bislang in Rechtsform-Steuerbelastungvergleichen verwendeten Modelle entweder nur die laufende Besteuerung oder die Besteuerung im Rahmen des Generationenwechsels;[19] Simultan-Modelle finden nur vereinzelt Anwendung.[20] Hinzu kommt, dass die Ergebnisse der bisherigen Rechtsform-Steuerbelastungsvergleiche nicht auf die aktuelle Rechtslage übertragbar sind, da sich durch die Unternehmenssteuerreform die steuerlichen Parameter grundlegend geändert haben. Weiterhin ist zu beachten, dass der zweckmäßige Aufbau eines Steuerbelastungsvergleichs auch von den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen abhängt. Methoden früherer Steuerbelastungsvergleiche können somit nicht ohne weiteres übernommen werden, vielmehr sind die an das Steuerbelastungsmodell zu stellenden Anforderungen vor dem Hintergrund der jüngsten Steueränderungen neu zu definieren.[21]

---

[18] Vgl. *Heyeres, R.*, Zusammenwirken, 1996, S. 12–17; *Hennerkes, B.-H.*, Familienunternehmen, 1998, S. 115–116; *Trompeter, F.*, Erbschaftsteuerplanung, 2000, S. 1384; *Schiffers, J.*, GmbHR 2000, S. 1011; a. A. *Watrin, C.*, Erbschaftsteuerplanung, 1997, S. 78: „Ist ein aperiodischer Geschäftsvorfall geplant, so werden dessen Steuerwirkungen regelmäßig Überlegungen zur laufenden Besteuerung verdrängen." Eine solche Vorgehensweise setzt jedoch voraus, dass Kenntnisse über das Verhältnis zwischen laufender und aperiodischer Besteuerung vorliegen, da ansonsten Fehlentscheidungen nicht auszuschließen sind.

[19] Zur Besteuerung der laufenden Geschäftsvorgänge liegen Belastungsvergleiche vor von z. B. *Beranek, A.*, Rechtsform, 1993; *Jacobs, O. H./Scheffler, W.*, Rechtsform, 1995; *Mielke, A. P.*, Rechtsformwahl, 1997; *König, R./Sureth, C.*, Rechtsformwahl, 2001, S. 103–185; *Bolik, A./Lange, C.*, DB 2002, S. 1897–1903; *Schreiber, U.*, WPg 2002, S. 557–571. Die rechtsformabhängige Besteuerung bei der Unternehmensnachfolge ist Gegenstand der Untersuchungen von z. B. *Schild, C.*, Erbschaftsteuer, 1980, S. 307–312; *Brückmann, H.*, Optimierungsstrategien, 1991, S. 86–138; *Hake, T.*, Unternehmensnachfolge, 1994; *Herzig, N.*, Rechtsformwahl, 1997, S. 277–291; *Watrin, C.*, Erbschaftsteuerplanung, 1997.

[20] Vgl. z. B. die Untersuchung von *Eberhard, M.*, Betriebsverpachtung, 1998, der sich speziell mit der Betriebsverpachtung als Instrument der Unternehmensnachfolge beschäftigt, sowie den Belastungsvergleich der Rechtsform-Grundformen der Personengesellschaft und der Kapitalgesellschaft von *Zielke, R.*, Rechtsformvergleich, 2000. Darüber hinaus werden Simultan-Modelle auch für die Beurteilung der steuerlichen Vorteilhaftigkeit der Einlage von Wirtschaftsgütern in ein Betriebsvermögen (sog. Einlagemodell) verwendet; vgl. *Weßling, J.*, DStR 1997, S. 1381–1384; *Kroschel, J./Wellisch, D.*, DB 1998, S. 1636–1638; *Trompeter, F.*, Erbschaftsteuerplanung, 2000, S. 1394–1405.

[21] Dies sei am Beispiel der Vollausschüttungsprämisse verdeutlicht. Besteht ein körperschaftsteuerliches Anrechnungssystem, bei dem der Körperschaftsteuersatz mit dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer übereinstimmt, dient die Vollausschüttungsprämisse dazu, eine prinzipielle Benachteiligung der Kapitalgesellschaft zu verhindern (vgl. z. B. *Jacobs, O. H./Brewi, K./Schubert, R.*, Rechtsform, 1979, S. 67). Bei einem klassischen System bzw. einem Shareholder-Relief-System wie dem geltenden Halbeinkünfteverfahren ist dies jedoch nicht notwendig, weil die Belastung der thesaurierten Gewinne niedriger ist als die der ausgeschütteten Gewinne. Somit hat die Vollausschüttungsprämisse in diesen Fällen vielmehr die Funktion, die auf den Gewinnen einer Kapitalgesellschaft lastende Steuerbelastung vollständig (d. h. unter Durchgriff auf die Gesellschafterebene) zu ermitteln.

Vor diesem Hintergrund besteht die **Zielsetzung** der vorliegenden Untersuchung in der **Ermittlung**, dem **Vergleich** und der **Analyse** der Steuerbelastung der unternehmerischen Tätigkeit in unterschiedlichen Rechtsformen. Dabei sollen neben der Besteuerung der **laufenden unternehmerischen Tätigkeit** auch die steuerlichen Folgen des **Generationenwechsels** im Unternehmen berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, dass ein Steuerbelastungsmodell entwickelt wird, das den gestellten Anforderungen entspricht. Des Weiteren soll ein konkreter **Steuerbelastungsvergleich** zwischen den Rechtsform-Grundformen **Personenunternehmen** bzw. **Kapitalgesellschaft** durchgeführt werden, um Aussagen über die steuerliche Vorteilhaftigkeit dieser Rechtsformalternativen treffen zu können. Damit kann einerseits die Suche nach der im jeweiligen Einzelfall aus steuerlicher Sicht günstigsten Rechtsform erleichtert und der unternehmerische Entscheidungsprozess unterstützt werden. Auf der anderen Seite können die gewonnenen Untersuchungsergebnisse im Rahmen der steuerpolitischen Diskussion genutzt werden, da daraus auch Erkenntnisse über die Zweckmäßigkeit und die Auswirkungen möglicher Steuerrechtsänderungen abgeleitet werden können.

Aus dieser Zielsetzung ergibt sich folgender **Gang der Untersuchung:**
Die Arbeit wird in vier Kapitel gegliedert: Im **ersten Kapitel** werden die allgemeinen methodischen Grundlagen eines Steuerbelastungsmodells erläutert und die Anforderungen aufgezeigt, die der eigene Modellansatz zur Ermittlung der Steuerbelastung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform erfüllen muss.

Im **zweiten Kapitel** werden die Grundsätze, die für die Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit in verschiedenen Rechtsformen gelten, aufgezeigt und Unterschiede herausgearbeitet. Gemäß dem gewählten Untersuchungsansatz werden dabei sowohl die Besteuerungsvorgänge im Rahmen der laufenden unternehmerischen Tätigkeit als auch im Rahmen der Übertragung des Unternehmens auf die nachfolgende Generation durch Erbschaft oder Schenkung berücksichtigt. Außerdem werden die steuerlichen Konsequenzen eines eventuellen Rechtsformwechsels erläutert. Die Beschreibung der steuerlichen Regelungen bildet zum einen die Grundlage für die konkrete Realisierung des quantitativen Steuerbelastungsmodells, die im anschließenden Kapitel vorgenommen wird. Zum anderen sichert sie die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse des quantitativen Vergleichs, weil die grundsätzlichen Zusammenhänge und Wirkungen der steuerlichen Einflussfaktoren offengelegt werden.[22]

Im **dritten Kapitel** werden mit Hilfe eines softwareunterstützten, mehrperiodigen Modells die Steuerbelastungsunterschiede zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften ermittelt und analysiert. Zunächst wird das zur Quantifizierung der Steuerbelastung verwendete Rahmenmodell konkretisiert und die Daten des Modells erläutert. Danach werden die Belastungsunterschiede für einen ausgewählten Ausgangs-

---

[22] Vgl. *Rose, G.*, Steuerlehre, 1992**,** S. 145; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 157.

fall berechnet und analysiert. Um den Erkenntniswert der Aussagen über den berechneten Einzelfall hinaus zu erweitern und um die finanziellen Konsequenzen der Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung offenzulegen, werden anschließend gezielte Variationen des Ausgangsfalles durchgeführt. Dabei werden sowohl ausgewählte steuerliche Parameter als auch die ökonomischen Ausgangsdaten systematisch variiert, um möglichst gesicherte Anhaltspunkte über die Bandbreite der Steuerbelastungsunterschiede zu erhalten.

Im **vierten Kapitel** werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und in Form von Thesen Empfehlungen für die steuerlich vorteilhafte Rechtsform gegeben. Ein Ausblick auf mögliche Steuerrechtsänderungen und damit verbundene Auswirkungen auf die Besteuerung der Rechtsformen schließt die Ausführungen ab.

Erstes Kapitel: Methodische Grundlagen des Modells zur Ermittlung der Steuerbelastung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform

Das erste Kapitel der Arbeit ist methodischen Aspekten des Modells zur Ermittlung von Steuerbelastungen von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform gewidmet. Um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen, hat der eigene Modellansatz bestimmte methodische Anforderungen zu erfüllen. Der allgemeine bei der Konstruktion eines Steuerbelastungsmodells zu beachtende Anforderungskatalog muss im Hinblick auf die gewählte Zielsetzung (Rechtsformvergleich) konkretisiert werden. Dabei stellt sich jedoch das Problem, dass einerseits für die Konstruktion des Modells zur Messung der Steuerbelastungen die Besteuerungsstrukturen der Alternativen bekannt sein müssen; andererseits sollte sich aber die Darstellung und Analyse der Besteuerungsgrundsätze zweckmäßigerweise auf die steuerlichen Zusammenhänge beschränken, die für das Verständnis und die Interpretation der Modellergebnisse notwendig sind. Darum wird wie folgt vorgegangen.

Zunächst werden im ersten Kapitel die Grundlagen der Modellbildung aufgezeigt, wobei bereits gewisse Beschränkungen des Untersuchungsfeldes in steuerlicher Hinsicht vorgenommen werden. Daran anschließend werden im zweiten Kapitel die untersuchungsrelevanten Besteuerungsgrundsätze für Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform dargestellt und analysiert. Im dritten Kapitel wird dann der eigene Modellansatz für die Quantifizierung der Steuerbelastungen der Rechtsformalternativen realisiert und der Steuerbelastungsvergleich durchgeführt.

A. Vollständigkeit

Wollte man alle finanziellen Konsequenzen der unternehmerischen Tätigkeit einschließlich der Steuern offenlegen, müsste man sich eines Totalmodells bedienen. Die Realisierung eines solchen Totalmodells ist jedoch aufgrund mangelnder bzw. unzureichender Informationen über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens sowie der damit verbundenen erheblichen arbeits- und rechentechnischen Probleme nicht möglich.[1] Die Forderung nach Vollständigkeit des Belastungsvergleichs ist folglich dahingehend einzuschränken, dass ein Partialmodell verwendet wird. Hierfür sind folgende Abgrenzungen vorzunehmen:

[1] Vgl. hierzu nur *Schneider, D.,* Investition, 1992, S. 71–72.

– Abgrenzung der in den Belastungsvergleich einzubeziehenden **Steuerarten** und **Belastungssphären**.
– Abgrenzung der untersuchungsrelevanten **Besteuerungsvorgänge** in **sachlicher** und **zeitlicher** Hinsicht.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bei Partialmodellen zwischen dem Modellbereich und dem Rest des Entscheidungsfeldes Interdependenzen auftreten, die bei der Ermittlung und Bewertung der **Zielgröße** des Steuerbelastungsvergleichs (Endvermögen) von Bedeutung sind. Daher müssen in einem weiteren Schritt mögliche Verfahren zur Bewertung des Endvermögens aufgezeigt werden, um einen geeigneten Lösungsvorschlag abzuleiten.

I. Abgrenzung der in den Belastungsvergleich einzubeziehenden Steuerarten und Belastungssphären

Um die steuerliche Gesamtsituation der in den Belastungsvergleich einbezogenen Alternativen zu bestimmen, ist es erforderlich, alle an die Existenz bzw. die Handlungen der Untersuchungseinheiten anknüpfenden Steuerzahlungen zu ermitteln.[2] Die für die Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit relevanten Steuerarten kann man nach ihren betriebswirtschaftlichen Anknüpfungspunkten wie folgt systematisieren:
– Besteuerung des **finanziellen Ergebnisses** der unternehmerischen Tätigkeit durch die Einkommensteuer einschließlich Kirchensteuer, die Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer,
– Besteuerung des Bestands des unternehmerisch genutzten **Vermögens** durch die Grundsteuer,
– Besteuerung des **Vermögenstransfers** im Wege einer Erbschaft oder Schenkung durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer und
– Besteuerung der **Beschaffung** und **Verwendung** von **Leistungsfaktoren** im Unternehmen durch die Verbrauchsteuern und die Verkehrsteuern (Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer).

---

[2] Neben den Steuerlasten, die sich unmittelbar aus den Steuerzahlungen der Steuersubjekte ergeben (persönliche Steuerbelastung), können auch durch Steuerüberwälzungsvorgänge im Markt Steuerlasten (marktbestimmte Steuerbelastung) entstehen. Die Erfassung von marktbedingten Steuerlasten in Steuerbelastungsvergleichen wirft jedoch grundsätzlich erhebliche empirische und methodische Probleme auf. Um aufgrund der unkalkulierbaren Marktabhängigkeiten willkürliche und in höchstem Maße unsichere Ergebnisse zu vermeiden, werden im Rahmen dieser Untersuchung lediglich die persönlichen Steuerzahllasten berücksichtigt. Vgl. auch *Kaefer, W.*, Steuerbelastungsanalysen, 1974, S. 16; *Claassen, F.*, Steuerbelastung, 1994, S. 34–35; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 9; *Eckerle, T.H.*, Investitionsentscheidung, 2000, S. 47. Zu den Problemen bei der Bestimmung von marktbestimmten Steuerlasten siehe *Schneider, D.*, Investition, 1992, S. 180–184; *Wagner, F.W.*, Besteuerung, 1999, S. 451–452; *Schneider, D.*, BB 2000, S. 1323–1324.

Ein vollständiger Steuerbelastungsvergleich erfordert in zeitlicher Hinsicht prinzipiell die vollständige Erfassung sämtlicher Steuerzahlungen von Beginn des unternehmerischen Engagements bis zu dessen Beendigung. Neben der Besteuerung der laufenden Geschäftstätigkeit sind also auch die steuerlichen Konsequenzen der Gründung, eines eventuellen Wechsels der Rechtsform, der (unentgeltlichen) Übertragung oder des Verkaufs bzw. der Liquidation des Unternehmens zu berücksichtigen. Jedoch stehen einer möglichst umfassenden und vollständigen Berücksichtigung aller durch die Handlungsalternativen ausgelösten Steuerlasten informationsökonomische Gesichtspunkte entgegen. Zum einen ist die Berücksichtigung jeder Steuer im Steuerbelastungsmodell mit Informationskosten für die Beschaffung der Daten und die Berechnung der Steuern verbunden, die es grundsätzlich zu minimieren gilt. Zum anderen erhöht jede zu berücksichtigende Steuerzahlung die Komplexität des Steuerbelastungsmodells und steht somit im Konflikt mit dem prinzipiellen Anliegen jeder Modellkonzeption, eine Komplexitätsreduktion des realen Entscheidungsproblems soweit wie möglich herbeizuführen.[3] Im Hinblick auf die Zielsetzung des Steuerbelastungsvergleichs sollte daher auf eine explizite Erfassung und Berechnung der Steuern verzichtet werden, deren Vernachlässigung nicht zu Fehlaussagen bezüglich der steuerlichen Vorteilhaftigkeit der Handlungsalternativen führt. Mit anderen Worten: Eine Nichtberücksichtigung von Steuern darf die Rangfolge der Entscheidungsalternativen im Vergleich zur Situation bei ihrer Berücksichtigung nicht ändern (**Rangfolgeneutralität**).[4]

Zur Abgrenzung der relevanten Steuerarten und Besteuerungsvorgänge ist zunächst zu bestimmen, wer bei dem zugrunde liegenden Entscheidungsproblem als Entscheidungsträger fungiert, da dessen finanzielle Zielsetzungen für die steuerlichen Vorteilhaftigkeitsüberlegungen von Bedeutung sind.[5] Anschließend ist zu untersuchen, unter welchen (allgemeinen) Bedingungen[6] Rangfolgeneutralität bei Nichtberücksichtigung bestimmter Steuern prinzipiell gegeben ist und welche konkreten Schlussfolgerungen bezüglich des Umfangs der in den Rechtsform-Steuerbelastungsvergleich einzubeziehenden Steuern sich daraus ergeben.

Für die Beantwortung der Frage, wer als **Entscheidungsträger** bei der Rechtsformentscheidung fungiert, ist von den Sachverhalten und Regelungen auszugehen, die

---

[3] Zur Komplexitätsreduktion im Rahmen der Modellbildung vgl. *Pfitzer, N.*, Finanzierung, 1988, S. 261–267. Zur Konstruktion von Modellen siehe z. B. *Scheffler, W.*, 1989, S. 11–15 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

[4] Vgl. *Wagner, F. W.*, Besteuerung, 1999, S. 447–451 m. w. N.

[5] Vgl. *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 4–12.

[6] In diesem Zusammenhang kommt es also nicht darauf an, ob Rangfolgeneutralität im Einzelfall gegeben ist, weil dies voraussetzen würde, dass man die Ergebnisse der Steuerbelastungsrechnung mit bzw. ohne Berücksichtigung der auszuschließenden Steuern kennt (d. h. wenn die zusätzlichen Informationskosten bereits angefallen sind). Vielmehr sind Bedingungen anzugeben, unter denen die Rangfolgeneutralität bei Nichtberücksichtigung von Steuern feststeht, bevor ein Entscheidungskalkül mit Steuern aufgestellt wird; vgl. *Wagner*, *F. W.*, Besteuerung, 1999, S. 448.

bestimmen, wie unternehmensbezogene Entscheidungen getroffen werden (sog. Corporate-Governance-Strukturen). Hierbei ist im Grundsatz zwischen Unternehmen, bei denen die Unternehmensleitung mit den Unternehmenseigentümern übereinstimmt (personenbezogene Unternehmen) und Unternehmen, bei denen die Unternehmensleitung von den Unternehmenseignern faktisch und/oder rechtlich getrennt ist, zu unterscheiden:[7] Bei personenbezogenen Unternehmen – typischerweise mittelständische Unternehmen oder (Groß-)Unternehmen mit ausgeprägtem Mehrheitsbesitz – besteht eine Übereinstimmung von Eigentumsrechten und Entscheidungsbefugnis, so dass die finanziellen Ziele der Unternehmenseigentümer als entscheidungsrelevant anzusehen sind.[8] Die das Unternehmen betreffenden Entscheidungen werden sich danach richten, welcher Betrag den Unternehmenseignern nach Abzug ihrer persönlichen Steuern von den Unternehmensgewinnen für private Zwecke verbleibt.[9] Neben den Steuern, die auf Unternehmensebene zu entrichten sind, müssen demnach auch die persönlichen Steuern der Unternehmenseigentümer im Steuerbelastungsvergleich berücksichtigt werden. Besteht jedoch eine rechtliche und/oder faktische Trennung von Kapitaleigentum und Verfügungsmacht, wie dies vor allem bei Großunternehmen und Publikumsgesellschaften der Fall ist, ist unklar, wer für die Festlegung der entscheidungsrelevanten Zielkriterien verantwortlich ist.[10] Prinzipiell sind zwei Fälle vorstellbar:[11]

- Die Zielkriterien für die Entscheidung werden von der Unternehmensleitung auf Unternehmensebene festgelegt (institutionenorientierte Zielbildung).
- Die Zielkriterien werden den Unternehmen von den Unternehmenseigentümern von außen vorgegeben (kapitalmarktorientierte Zielbildung).

Bei einer **institutionenorientierten Zielbildung** wird den persönlichen Steuern des Unternehmenseigentümers keine Entscheidungsrelevanz zugebilligt. In einen Steuerbelastungsvergleich sind daher nur die Steuern einzubeziehen, deren Schuldner das Unternehmen selbst ist. Bei einer **kapitalmarktorientierten Betrachtungsweise** dagegen kann die Vernachlässigung von persönlichen Steuern unter Umständen zu Fehlentscheidungen führen, so dass die Einbeziehung von persönlichen Steuern grundsätzlich notwendig ist.[12] Ob eher die institutionen- oder eher die kapitalmarktorientierte Betrachtungsweise zutreffend ist bzw. von welchen Bedingungen dies abhängt, kann nicht abschließend geklärt werden. Deshalb ist auch unklar, inwieweit den persönlichen Steuern hinsichtlich der Entscheidungsprozesse bei nicht personenbezogenen Unter-

---

7 Vgl. hierzu und zum Folgenden *Wagner, F. W.*, Unternehmenssteuerreform, 2001, S. 38–43.

8 Vgl. *Jacobs, O. H.*, Einflußfaktoren, 1991, S. 269; *Schneider, D.*, Investition, 1992, S. 137–141; *Wagner, F. W.*, StuW 2000, S. 120; *Wagner, F. W./Wenger, E.*, BB 2001, S. 386.

9 Vgl. *Wagner, F. W.*, DStR 1981, S. 244.

10 Grundlegend zu den Konsequenzen der Trennung von Kapitaleigentum und Verfügungsmacht auf die Zielbildung bei Unternehmen *Berle, A. A./Means, G. C.*, Corporation, 1932.

11 Vgl. *Wagner, F. W.*, Unternehmenssteuerreform, 2001, S. 38.

12 Vgl. *Schneider, D.*, Investition, 1992, S. 142–150; *Wagner, F. W.*, StuW 2000, S. 109–113.

nehmen eine tatsächliche Entscheidungsrelevanz zukommt.[13] Dennoch kann die institutionenorientierte Zielbildung speziell für Zwecke eines steuerlichen Rechtsformvergleichs im Regelfall vernachlässigt werden: Zum einen stellt sich das Rechtsformwahlproblem typischerweise bei mittelständischen, personenbezogenen Unternehmen, weil es bei großen Unternehmen aufgrund nichtsteuerlicher Strukturmerkmale wie Haftung und Kapitalbeschaffung in der Regel keine Alternative zur Kapitalgesellschaft gibt.[14] Zum anderen liegt die Rechtsformentscheidungsbefugnis grundsätzlich bei den Unternehmenseigentümern und kann auch bei großen Gesellschaften nicht an die Unternehmensleitung delegiert werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Fall, dass bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur über die Rechtsform eines Tochterunternehmens entschieden wird. Sofern man in diesem Fall von einer institutionenorientierten Zielbildung ausgeht, sind die persönlichen Steuern der Unternehmenseigner des Mutterunternehmens prinzipiell nicht entscheidungsrelevant.[15] Im Rahmen der durchgeführten Untersuchung sollen jedoch mehrstufige Beteiligungsstrukturen außer Betracht bleiben, so dass bei der Rechtsformentscheidung generell von einer Übereinstimmung von Eigentumsrechten und Entscheidungsbefugnis auszugehen ist. In den durchzuführenden Rechtsform-Steuerbelastungsvergleich müssen daher sowohl die Belastungsebene des Unternehmens als auch die der Unternehmenseigentümer einbezogen werden. Untersuchungseinheiten des Steuerbelastungsvergleichs sind somit das Unternehmen, die Unternehmenseigentümer sowie alle zwischen diesen bestehenden gesellschaftsrechtlichen und schuldrechtlichen Leistungsbeziehungen (Abbildung 1).[16]

---

13 Vgl. *Wagner, F. W.*, Besteuerung, 1999, S. 446–447.

14 Vgl. *Jacobs, O. H./Brewi, K./Schubert, R.*, Rechtsform, 1978, S. 2–3; *Wagner, F. W.*, DStR 1981, S. 243; *Schneeloch, D.*, Rechtsformwahl, 1997, S. 12–16; *König, R./Sureth, C.*, Rechtsformwahl, 2001, S. 1; *Jacobs, O. H.*, Rechtsform, 2002, S. 5–6.

15 Vgl. *Wagner, F. W.*, DStR 1981, S. 243–244.

16 Bei den Unternehmenseigentümern ist nicht nur auf die aus der unternehmerischen Tätigkeit fließenden Einkünfte bzw. das unternehmerische Vermögen abzustellen, sondern auf deren gesamte wirtschaftliche und persönliche Situation (wie z. B. weitere Einkünfte und Vermögensteile, Familienstand, Zahl der Kinder, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Ausgaben für den Konsum), da auch außerhalb der unternehmerischen Tätigkeit liegende Sachverhalte einen Einfluss auf die Steuerbelastung ausüben können (beispielsweise wegen der Ausnutzung vorhandener Freibeträge und -grenzen, der Bestimmung des Steuersatzes bei progressiven Tarifverlauf, eventueller Verlustausgleichsmöglichkeiten oder der Zusammenveranlagung von Ehegatten). Vgl. stellvertretend *Beranek, A.*, Rechtsform, 1993, S. 31–33.

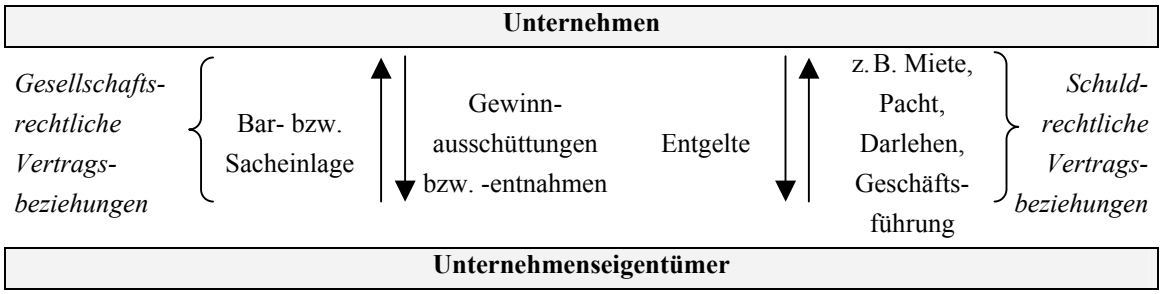

Abbildung 1: Abgrenzung der Untersuchungseinheiten des Steuerbelastungsvergleichs und ihre möglichen Beziehungen zueinander

In die Berechnung der Steuerbelastung sind alle Steuern einzubeziehen, die durch die Handlungen der betrachteten Untersuchungseinheiten berührt werden, mit Ausnahme der Steuern, die für die Rechtsformentscheidung nicht relevant sind. Die **Entscheidungsneutralität** von Steuern ist gegeben, wenn entweder die Steuerzahlung überhaupt nicht von der Entscheidungsvariablen abhängig ist (**entscheidungsfixe** Steuer) oder eine Abhängigkeit der Steuerzahlung von dem Zielerreichungsausmaß (**Zielgrößenbesteuerung**) besteht.[17] In den Belastungsvergleich sind deshalb alle Steuern einzubeziehen, die in bezug auf die zu treffende Entscheidung weder entscheidungsfix sind noch wie eine Zielsteuer wirken. Von den bereits genannten, durch die unternehmerische Tätigkeit ausgelösten Steuern können folglich die Verbrauch- und Verkehrsteuern im Hinblick auf das gesetzte Untersuchungsziel unberücksichtigt bleiben, da bei diesen alle Rechtsformalternativen grundsätzlich die gleiche Steuerbelastung auslösen und somit entscheidungsfix sind.[18] Im Prinzip gilt dies auch für die Grundsteuer. Allerdings stellt die Grundsteuer bei der Ermittlung der Steuern, die an das finanzielle Ergebnis anknüpfen, eine Abzugsgröße dar, so dass daraus Folgewirkungen resultieren können. Daher ist eine Berücksichtigung der Grundsteuer im steuerlichen Belastungsvergleich zweckmäßig.[19]

---

17 Vgl. dazu *Wagner, F. W.*, Besteuerung, 1999, S. 448–451.

18 Vgl. *Lanz, T.*, Entscheidungsproblem, 1978, S. 121; *Jacobs, O. H./Brewi, K./Schubert, R.*., Rechtsform, 1978, S. 66; *Jacobs, O. H.*, Rechtsform, 2002, S. 3. Diese Steuern werden allerdings insoweit mittelbar berücksichtigt, als sie Aufwandsgrößen darstellen und bei der Berechnung des finanziellen Ergebnisses der unternehmerischen Tätigkeit zum Abzug zu bringen sind. Für die Umsatzsteuer gilt, dass diese keine materielle Belastungswirkung entfaltet, soweit der Vorsteuerabzug uneingeschränkt möglich ist, weshalb sich ihre Berücksichtigung im Steuerbelastungsvergleich im wesentlichen darauf beschränken kann dass die um die Umsatzsteuer gekürzten Marktpreise in die Berechnungen einbezogen werden (vgl. *Wagner, F. W.*, Besteuerung, 1999, S. 463). Allerdings bestehen Einschränkungen beim Vorsteuerabzug hinsichtlich bestimmter Umsätze (§ 15 Abs. 2 UStG), der Sonderregelungen für Kleinunternehmer (§ 9 UStG) sowie insbesondere auch im Hinblick auf den pauschalen Vorsteuerabzug von gemischt-genutzten Fahrzeugen (§ 15 Abs. 1b UStG). Diese Besonderheiten werden allerdings im Folgenden außer Betracht gelassen.

19 Vgl. *Wagner, F. W./Dirrigl, H.,* Steuerplanung, 1980, S. 198; *Beranek, A.*, Rechtsform, 1993, S. 30.

II. Abgrenzung der untersuchungsrelevanten Besteuerungsvorgänge in sachlicher und zeitlicher Hinsicht

1. Sachliche Abgrenzung

Sollen die (entscheidungsrelevanten) Belastungskonsequenzen der in den Vorteilhaftigkeitsvergleich einbezogenen Handlungsalternativen vollständig formuliert werden, sind sämtliche Besteuerungsvorgänge wie Gründung des Unternehmens, laufende Geschäftstätigkeit, Wechsel der Rechtsform, Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung sowie Verkauf bzw. Liquidation über die gesamte Lebensdauer des Unternehmens zu berücksichtigen. Aufgrund der damit verbundenen Informationsprobleme sind allerdings zweckmäßige Vereinfachungen vorzunehmen. In sachlicher Hinsicht werden die Besteuerungsvorgänge ausgeklammert, von denen angenommen werden kann, dass sie für die Rechtsformentscheidung nur von untergeordneter Bedeutung sind. Dies betrifft einmal den Verkauf des Unternehmens, da für den in dieser Untersuchung insbesondere angesprochenen Adressatenkreis (kleine und mittlere Familienunternehmen) eine häufige Änderung der Beteiligungsverhältnisse nicht typisch ist;[20] des Weiteren werden auch die Besteuerungsvorgänge, die mit der Gründung oder der Beendigung des Unternehmens zusammenhängen, wegen ihres einmaligen Auftretens nicht betrachtet.[21]

2. Zeitliche Abgrenzung (Länge des Berechnungszeitraums)

Eine weitere Einschränkung ist hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der in den Belastungsvergleich einzubeziehenden Besteuerungsvorgänge zu treffen. Da eine hinreichend genaue Datenprognose nur für einen begrenzten Zeitraum möglich ist, ist der Zeitraum, für den die Modellberechnungen durchgeführt werden, zu beschränken. Bei der Bestimmung der Länge des Berechnungszeitraums ist zu berücksichtigen, dass die Komplexität des Modells durch den Umfang der zu berücksichtigenden Ausgangsdaten einschließlich etwaiger Interdependenzen und der Rechenaufwand mit der Länge des Berechnungszeitraums zunehmend ansteigt. Daher wird in einigen Rechtsform-Steuerbelastungsmodellen lediglich ein einziger (repräsentative) Veranlagungszeitraum betrachtet (**einperiodiger bzw. statischer Steuerbelastungsvergleich)**.[22] Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens im Zeitablauf nicht oder nur unwesentlich ändern. Da die

---

[20] Vgl. *Schreiber, U.*, WPg 2002, S. 558.

[21] Zur Darstellung und Analyse der rechtsformspezifischen Besteuerungskonsequenzen bei der Gründung bzw. der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit siehe z.B. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 346–373, 391–403, 447–453, 587–598.

[22] Vgl. z.B. *Jacobs, O.H./Scheffler, W.*, Rechtsform, 1995, insb. S. 27–28; *Kessler, W./Teufel, T.*, DStR 2000, S. 1836–1842; *König, R./Sureth, C.*, Rechtsformwahl, 2001, S. 103–185.

Belastungsunterschiede zwischen den Rechtsformen in jeder Periode in annähernd gleicher Höhe auftreten, kann eine Vorteilhaftigkeitsaussage bereits auf der Grundlage einer einperiodigen Betrachtung getroffen werden; der mit Mehrperiodenmodellen verbundene Arbeitsaufwand wäre insoweit überflüssig.

Mit einem mehrperiodigen Steuerbelastungsvergleich können Effekte berücksichtigt werden, die sich aus der Unternehmensentwicklung ergeben. Bei neugegründeten Unternehmen kann z. B. typischerweise von einem Unternehmenswachstum ausgegangen werden. Aber auch bei bestehenden Unternehmen fällt die Annahme einer konstanten Vermögens-, Kapital- und Erfolgsstruktur allein schon wegen der Änderung der (nicht beeinflussbaren) allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Geldentwertung[23], Zinssätze usw.) schwer. Neben kontinuierlichen Entwicklungen sind auch Veränderungen des wirtschaftlichen und rechtlichen Datenkranzes durch **außerordentliche** bzw. **temporär auftretende Ereignisse** (beispielsweise Verlustsituationen, Kauf oder Verkauf von Unternehmensteilen und sonstige Umstrukturierungsmaßnahmen, Änderung der persönlichen Verhältnisse der Unternehmenseigentümer oder die Übertragung des Unternehmens durch Erbschaft oder Schenkung) möglich.[24] In einperiodigen Modellen können die daraus resultierenden Besteuerungskonsequenzen und die laufenden Besteuerungsvorgänge nicht simultan erfasst werden. Es besteht lediglich die Möglichkeit, den einperiodigen Steuerbelastungsvergleich dadurch zu erweitern, dass die außerordentlichen Besteuerungsvorgänge als ergänzende Einflussfaktoren in verbaler Form einbezogen werden.[25] Sollen die laufenden und aperiodischen Effekte simultan quantifiziert werden, um etwaige Wechselwirkungen zu erfassen, ist jedoch ein Mehrperiodenmodell erforderlich.

Des Weiteren setzt ein statischer Vergleich voraus, dass die Gewinn- bzw. Einkommensermittlungsvorschriften bei den betrachteten Alternativen übereinstimmen. Ansonsten kommt es zu temporären Bemessungsgrundlagendifferenzen, die zu im Zeitablauf wechselnden Belastungsunterschieden zwischen den Alternativen führen. Diese als **Zeit-Effekte**[26] bezeichneten steuerlichen Wirkungen können nur in einem dynamischen Mehrperiodenmodell quantifiziert werden.

---

[23] Durch die Anknüpfung des Steuerrechts an Nominalgrößen können inflationsinduzierte Progressionseffekte bei den einzelnen Steuern auftreten (sog. „kalte Progression“) und die relative Bedeutung von Freibeträgen und Freigrenzen nimmt ab.

[24] Ausführlich zu den Sachverhalten, die ein mehrperiodiges Modell erfordern, vgl. *Beranek, A.*, Rechtsform, 1993, S. 108–113.

[25] Siehe *Jacobs, O. H./Scheffler, W.*, Rechtsform, 1995, S. 279–284; *Blaufus, K.*, StB 2001, S. 216–218; *Jacobs, O. H.*, Rechtsform, 2002, S. 587–658.

[26] Zur Typisierung steuerlicher Wirkungen siehe grundlegend *Wagner, F. W.*, Besteuerung, 1999, S. 478–480.

III. Bewertung des Endvermögens

Da der Zeithorizont, in dem verlässliche ökonomische und steuerliche Daten für die Belastungsrechnungen zur Verfügung stehen, begrenzt ist, können Besteuerungsvorgänge jenseits dieses Zeithorizonts nicht in das Modell einbezogen werden. Da jedoch angenommen wird, dass ein auf unbestimmte Dauer angelegtes und somit am Ende des Planungszeitraums weiter existierendes Unternehmen vorliegt, muss ein Maßstab gefunden werden, mit dessen Hilfe erkennbar wird, welchen Beitrag zur Erreichung der finanziellen Ziele der Unternehmenseigentümer die zu beurteilenden Alternativen am Ende des Zeithorizonts geleistet haben und noch leisten werden. Zur Lösung dieses, einem Partialmodell zwingend immanenten Bewertungsproblems[27] ist es notwendig, sich zunächst Klarheit über die finanziellen Ziele der potenziellen Entscheidungsträger zu verschaffen und anschließend eine operationale Maßgröße zu bestimmen.[28]

Im allgemeinen wird im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit vom Gewinnziel ausgegangen – unter der Nebenbedingung der jederzeitigen Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit (Liquidität).[29] Hinsichtlich des im Rahmen von Steuerbelastungsvergleichen verwendeten Gewinnbegriffs werden üblicherweise drei Ausprägungen unterschieden: Wohlstands-, Entnahme- und Vermögensstreben.[30] **Wohlstandsstreben** zeichnet sich durch die gleichzeitige Optimierung von Entnahmen[31] und Vermögen aus. Hierzu ist es prinzipiell erforderlich, eine Austauschregel zwischen den Entnahmen und dem Wert des Vermögens anzugeben, was praktisch jedoch unmöglich ist.[32] Um den Gewinnbegriff praktikabel zu machen, wird daher die Zielfunktion vereinfacht, indem man die zeitliche Struktur der Entnahmen vorgibt.[33] Unterstellt man, dass der Unternehmer seine (Konsum-)Entnahmen bei einem vorgegebenen Endvermögen am Ende des Planungszeitraums maximieren möchte, spricht man von **Entnahmestreben**. **Vermö-**

---

27 Das Bewertungsproblem bei Partialmodellen ergibt sich aus der Interdependenz zwischen dem Modellbereich und dem Rest des Entscheidungsfeldes; vgl. *Hax, H.*, ZfbF 1967, S. 750–752. Im Gegensatz dazu entfällt bei Totalmodellen die Notwendigkeit einer Bewertung der Handlungsalternativen, da die finanzielle Zielgröße direkt berechnet wird und die vorteilhafteste Alternative somit unmittelbar ablesbar ist. Vgl. *Schneider, D.*, Investition, 1992, S. 71.

28 Vgl. zum Folgenden *Moxter, A.*, ZfbF 1964, S. 6–35; *Hax, H.*, ZfbF 1967, S. 749–761; *Koch, H.*, ZfbF 1968, S. 389–441; *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 12–17; *Pfitzer, N.*, Finanzierung, 1988, S. 267–274; *Smith, J.K.*, Besteuerung, 1991, S. 31–36; *Schneider, D.*, Investition, 1992, S. 65–74; *Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 118–119; Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 12–27; *Eckerle, T.H.*, Investitionsentscheidung, 2000, S. 53–60.

29 Zum Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre und seiner Abhängigkeit von der Zwecksetzung siehe *Hax, K.*, Gewinnbegriff, 1926, S. 106. Der im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- oder Steuerbelastungsvergleichen für die finanzielle Zielgröße herangezogene Gewinnbegriff darf nicht mit dem (ex post) ermittelten Ergebnis des handels- oder steuerrechtlichen Jahresabschlusses gleichgesetzt werden; vgl. *Koch, H.*, ZfbF 1968, S. 391.

30 Vgl. statt vieler *Schneider, D.*, Investition, 1992, S. 65–67.

31 Entnahmen im Sinne von Ausgaben für Konsum.

32 Vgl. *Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 118; *Näger, L.*, Entscheidungsmodell, 1991, S. 17.

gensstreben bedeutet, dass neben der zeitlichen Struktur auch das Niveau der Entnahmen vorgegeben wird und der Unternehmer das Vermögen am Ende des Zeithorizonts maximiert.

Problematisch ist allerdings, dass die beiden finanziellen Zielsetzungen Vermögens- und Entnahmestreben bei Auseinanderfallen von Soll- und Habenzinssatz nicht unbedingt zu denselben Entscheidungen führen.[34] Gerade im Hinblick auf die Zielsetzung der Arbeit erscheint jedoch die Annahme eines einheitlichen Zinssatzes (Soll- und Habenzinssatz, unternehmensexterne und –interne Verzinsung) nicht sachgerecht. Wie *Schreiber* zu Recht betont, nimmt die Prämisse des einheitlichen Zinssatzes dem Rechtsformwahlproblem jede Substanz.[35] Daher wird für die hier durchzuführenden Steuerbelastungsrechnungen unterstellt, dass der Entscheidungsträger den Wert seines Vermögens am Ende des Betrachtungszeitraums maximiert.

Geht man vom Vermögensstreben als finanzieller Richtschnur des Entscheidungsträgers aus, muss das Endvermögen im Hinblick auf die finanziellen Ziele der Unternehmenseigentümer gedeutet werden. Damit stellt sich das Problem der **Bewertung** des am Ende des Zeithorizonts vorhandenen **Endvermögens**.[36] Da es die Grundlage für spätere Entnahmen der Unternehmenseigentümer darstellt, ist es grundsätzlich **entnahmeorientiert** zu bewerten.[37] Das Bewertungsverfahren muss also einerseits die von den einzelnen Rechtsformalternativen bis zum Zeithorizont ausgelösten Zahlungen erfassen

---

[33] Zur Notwendigkeit dieser Vereinfachung *Schreiber, U.,* Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 13–14 m.w.N.

[34] Vgl. *Schreiber, U.*, DBW 1983, S. 79–84; *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 17–49; *Schneider, D.*, Investition, 1992, S. 67–70.

[35] Vgl. *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 36.

[36] Die Bewertung der periodischen Entnahmen ist dagegen problemlos möglich, da unmittelbar an die Zahlungen zwischen Unternehmen und Unternehmenseigentümer angeknüpft wird. Vgl. *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 13.
Auch die Annahme von Entnahmestreben beseitigt das Bewertungsproblem nicht. Es stellt sich lediglich in anderer Form, nämlich in der Bestimmung des für die Bewertung der Zahlungsströme heranzuziehenden Kalkulationszinsfußes, dar. Zur Lösung des Bewertungsproblems sind sowohl bei der Annahme von Entnahmestreben als auch von Vermögensstreben Vereinfachungen zu treffen. Während sie allerdings bei der Zugrundelegung von Entnahmestreben im Kalkulationszinsfuß implizit enthalten sind, werden sie bei der Annahme von Vermögensstreben am Ende des Zeithorizonts explizit offengelegt. Vgl. dazu *Hax, H.*, ZfbF 1967, S. 749–761; *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 16.

[37] Vgl. *Hax, H.*, ZfbF 1964, S. 437–438; *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 15. Hier zeigt sich eine Schwachstelle des Endwert-Konzepts, weil es zu einer Ungleichbehandlung der Entnahmen während des Betrachtungszeitraums (gleiche Entnahmehöhe bei allen Alternativen) und jenseits des Zeithorizonts (von Alternative zu Alternative unterschiedliche Höhe der Entnahmen) kommt, die sich aus der idealen theoretischen Zielkonzeption nicht sinnvoll ableiten lässt (Vergleichbares gilt auch für das alternative Entnahmekonzept). Zur diesbezüglichen Kritik vgl. *Koch, H.*, ZfB 1978, S. 892–893. Dieser Bruch mit der idealen Zielkonzeption ist jedoch die Folge der angenommenen Vereinfachungen, die aus der praktischen Unmöglichkeit, den Total-Entnahmestrom zu prognostizieren, resultieren und sind daher nicht zu umgehen. Auch die von Koch vorgeschlagene Lösung (a.a.O., S. 893–909) überzeugt m.E. nicht, da diese voraussetzt, dass die Austauschregel zwischen Vermögen und Entnahmen („Gewinnverwendungsrelation“) bekannt ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr führt gerade die mangelnde Kenntnis der Austauschrate dazu, vereinfachend den Endwert als Zielgröße heranzuziehen.

und andererseits berücksichtigen, dass die während des Planungszeitraums anfallenden Zahlungen auch die zukünftigen Zahlungen jenseits des Zeithorizonts beeinflussen. Da Kenntnisse über die Höhe und die Struktur der jenseits des Zeithorizonts an die Unternehmenseigentümer fließenden Zahlungen definitionsgemäß nicht vorhanden sind, müssen Schätzungen bezüglich des Entnahmestroms, der aus dem Endvermögen fließt, vorgenommen werden.[38] Dabei soll von der Prämisse ausgegangen werden, dass bei gegebenen Entnahmen ein höheres Endvermögen auch einen höheren Entnahmestrom jenseits des Planungshorizonts bewirkt. Das Bewertungsverfahren für das Endvermögens hat diese Prämisse zu berücksichtigen.

Im Schrifttum wurden bislang verschiedene Verfahren zur Bewertung des Endvermögens vorgeschlagen. Im Wesentlichen lassen sich dabei folgende Ansätze unterscheiden:[39]

– *Wertermittlung auf der Grundlage der realisierten Nettovermögensänderung:* Bei diesem Ansatz ergibt sich das Endvermögen durch das zu Anfang vorhandene Nettovermögen und der während des Betrachtungszeitraums realisierten Nettovermögensänderung. Zur Ermittlung der realisierten Reinvermögensänderung wird auf die handels- und steuerbilanziellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften zurückgegriffen.[40] Um Ungenauigkeiten aufgrund von alternativenspezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu vermeiden, müssen die Ansatz- und Bewertungsmaßstäbe normiert werden.[41] Die Kritik an diesem Wertermittlungsverfahren setzt an dem mangelnden Bezug der zukünftigen Entnahmemöglichkeiten zu den (im Sinne des Modells) „historischen" (ggf. fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten an.[42] Der Kritik ist allerdings entgegenzuhalten, dass sich das nach dieser Bewertungsmethode ergebende Endvermögen grundsätzlich dazu eignet, die im Betrachtungszeitraum auftretenden Besteuerungsfolgen der Alternativen vergleichbar zu machen. Sofern die originären Zahlungen für alle Alternativen gleich sind und das Vermögen bei allen Alternativen nach den gleichen Grundsätzen bewertet wird, sind

---

38 Vgl. *Hax, H.*, ZfbF 1964, S. 437–438; *Jacobs, O.H./Rupp, R./Scheffler, W./Schreiber, U.*, Steuerplanung, 1984, S. 12; *Schreiber, U.*, Besteuerung, 1987, S. 15, 69; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 199–200.

39 Vgl. dazu auch *Scheffler, W.*, Leasing, 1984, S. 79–80; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 13–17.

40 Vgl. *Endriss, H.W.*, DB 1982, S. 137–140; *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 67–69. Zu einer vergleichbaren Vorgehensweise im Rahmen der Unternehmensbewertung vgl. auch *Schreiber, U.*, DBW 1983, S. 84. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass dieses Bewertungskonzept eine einheitliche Verzinsung der Alternativen nach Erreichen des Zeithorizonts unterstellt, so dass die zukünftigen Zahlungsströme keinen Einfluss auf den Unternehmenswert (das diskontierte Endvermögen) haben.

41 Dies ist insbesondere bei internationalen Steuerbelastungsvergleichen von Bedeutung, da hier erhebliche Unterschiede im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung auftreten können; vgl. hierzu ausführlich *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, insbesondere S. 16 –17, 197–200.

42 Vgl. *Hax, H.*, ZfB 1964, S. 645–649; *Kruschwitz, L.*, Investitionsrechnung, 2000, S. 12–13.

die Differenzen im Endvermögen ausschließlich auf die Unterschiede im Rahmen der Besteuerung zurückzuführen.[43]

– *Wertermittlung auf der Grundlage von geschätzten Veräußerungserlösen:* Bei diesen Ansätzen wird das Endvermögen auf der Grundlage von geschätzten Veräußerungserlösen ermittelt.[44] Problematisch ist hierbei zum einen, dass die Veräußerungsfiktion grundsätzlich im Widerspruch zu der im Regelfall geltenden Prämisse der auf unbestimmte Dauer angelegten unternehmerischen Tätigkeit steht.[45] Zum anderen bereitet auch die Schätzung der Veräußerungserlöse regelmäßig Schwierigkeiten[46] und stellt eine potenzielle Quelle für Ungenauigkeiten dar. Dies ist besonders problematisch, wenn die Höhe des Veräußerungserlöses und die an die Veräußerung anknüpfende Besteuerung die Ergebnisse maßgeblich beeinflussen.[47] Andererseits wird ein Vorteil dieses Bewertungsverfahrens gerade darin gesehen, dass damit die Wirkung latenter Steuern, die auf den im Endvermögen enthaltenen stillen Reserven und Gewinnrücklagen lasten, abgeschätzt werden kann, so dass ein im Vergleich zum Ansatz „historischer" (fortgeführter) Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassenderer Vergleich der Besteuerungsvorgänge möglich ist.[48] Letztlich hängt es aber von der subjektiven Einschätzung des Entscheidungsträgers ab, wie er diese zusätzliche Information, die grundsätzlich nicht mit seiner finanziellen Zielsetzung übereinstimmt, bewertet.

– *Wertermittlung auf der Grundlage von Unternehmensbewertungsmethoden:* Eine weitere Alternative für die Bestimmung des Endvermögens ist die Anwendung der Methoden der Unternehmensbewertung. Bei der Bewertung eines fortzuführenden Unternehmens wird dabei grundsätzlich ertragsorientiert vorgegangen. Der Wert des Unternehmens wird aus den zukünftigen entnahmefähigen Gewinnen abgeleitet, die

---

43 Vgl. *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 69; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 200.

44 Vgl. *Jacobs, O.H./Rupp, R./Scheffler, W./Schreiber, U.*, Steuerplanung, 1984, S. 12; *Scheffler, W.*, Leasing, 1984, S. 80; *Eberhard, M.*, Betriebsverpachtung, 1999, S. 169; *Eckerle, T.H.*, Investitionsentscheidung, 2000, S. 117–126.

45 Vgl. *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 14. Sinnvoll ist eine erfolgswirksame Bewertung zu Veräußerungserlösen somit nur, wenn eine Unternehmung auf Zeit angenommen wird. Vgl. z.B. *Jacobs, O.H./Rupp, R./Scheffler, W./Schreiber, U.*, DStR 1984, S. 612; *Scheffler, W.*, Leasing, 1984, S. 80; *Eberhard, M.*, Betriebsverpachtung, 1999, S. 169.

46 Vgl. *Eckerle, T.H.*, Investitionsentscheidung, 2000, S. 89–90; 118–123.

47 Siehe hierzu exemplarisch die Ergebnisse bei *Jacobs, O.H./Rupp, R./Scheffler, W./Schreiber, U.*, Steuerplanung, 1984, S. 35, 41–42; *Eckerle, T.H.*, Investitionsentscheidung, 2000, S. 259–273.

48 Vgl. *Eckerle, T.H.*, Investitionsentscheidung, 2000, S. 122. Sofern man allerdings von einer Fortführung des Unternehmens ausgeht, ist die mit dieser Vorgehensweise verbundene Gefahr von Fehlaussagen umso größer, je ausgeprägter die Belastungsunterschiede zwischen den laufenden Ausschüttungen bzw. Entnahmen und den Veräußerungsvorgängen sind. Zu den diesbezüglichen Unterschieden vgl. z.B. *Rogall, M.*, DStR 2001, S. 587–593; *Bauer, J.*, StbJb 2000/2001, S. 119–147.

auf den Bewertungsstichtag diskontiert werden.[49] Der Unternehmenswert wird somit als Barwert zukünftiger entnahmefähiger Gewinne interpretiert (Ertragswert). Konzeptionell ist bei einer Bewertung des Endvermögens auf der Grundlage von Unternehmensbewertungsmethoden der Bezug zu den zukünftigen Entnahmemöglichkeiten unmittelbar gegeben. Ein Vorteil dieses Ansatzes ist darin zu sehen, dass die Wirkung latenter Steuern prinzipiell erfasst wird, da die zukünftigen Steuerzahlungen bei der Schätzung der Entnahmemöglichkeiten berücksichtigt werden müssen,[50] ohne dass besondere Effekte aus der Veräußerungsgewinnbesteuerung die Ergebnisse verzerren. Andererseits ergibt sich das Problem, dass die zu diskontierenden Entnahmen jenseits des Zeithorizonts anfallen und demnach definitionsgemäß keine Informationen über die Höhe und die Struktur der Entnahmen vorhanden sind. Auch hier ist man prinzipiell auf Schätzungen angewiesen, die zu Fehlaussagen führen können.[51] Ein weiteres Problem ergibt sich im Hinblick auf die Bestimmung des Kalkulationszinsfußes, der selbst theoretisch nicht widerspruchsfrei ermittelt werden kann.[52] Außerdem bereitet die Berücksichtigung unterschiedlicher Ausschüttungspolitiken methodische Probleme.[53] Trotz (oder gerade wegen) seiner konzeptionellen Überlegenheit gehen mit diesem Ansatz zahlreiche Anwendungsprobleme einher, so dass auch damit keine restlos befriedigende Antwort auf die Frage der Bewertung des Endvermögens gegeben werden kann.

Somit ist festzuhalten, dass wegen der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Informationen bei Überschreiten des zugrundeliegenden Zeithorizonts hinsichtlich der Bewertung des Endvermögens **keine logisch zwingende Lösung** besteht. Jede Schätzung des Endvermögens ist mehr oder weniger willkürbehaftet und kann zu feh-

---

49 Zu den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vgl. *HFA des IDW*, WPg 2000, S. 825–842. Einen systematischen Überblick über die Discounted Cash Flow-Verfahren bei der Unternehmensbewertung gibt *Ballwieser, W.*, WPg 1998, S. 81–92. Zu einem finanzplanorientierten Verfahren der Unternehmensbewertung vgl. *Grob, H.L./Langenkämper, C./Wieding, A.*, ZfbF 1999, S. 454–479.

50 Wegen der Berücksichtigung von Steuern im Rahmen der Unternehmensbewertung vgl. z.B. *Siepe, G.*, WPg 1997, S. 1–10 und S. 37–44.; *Jonas, M.*, StbJb 2000/2001, S. 409–423; *HFA des IDW*, WPg 2000, S. 829.

51 Vergleichbar ist diese Problematik mit der sogenannten Restwertermittlung im Rahmen der Unternehmensbewertung. Der Restwert wird für die Phase eines (annahmegemäß) ewig existierenden Unternehmens ermittelt, die nicht mehr differenzierend geplant werden kann und in der daher lediglich von Pauschalannahmen über die Unternehmensentwicklung ausgegangen werden kann. Das Problem dabei ist, dass der Restwert unter Umständen sogar den Teil des Unternehmenswerts übersteigen kann, der sich aus der „nahen Zukunft" ableitet. Damit stellt sich die Notwendigkeit „wesentlich genauere Prognosen für die zukünftigen Cash-flows abzugeben. Nur auf diese Weise kann der Erklärungswert der Modelle gesteigert werden. Können solche Prognosen nicht abgegeben werden, so muß man sich zumindest über den spekulativen Charakter des berechneten Unternehmenswerts im klaren sein" (*Kruschwitz, L./Löffler, A.*, DB 1998, S. 1043). Vgl. hierzu auch kritisch *Henselmann, K.*, FB 2000, S. 151–157.

52 Vgl. *Hax, H.*, ZfbF 1964, S. 437–438; *Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 121; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 14–15; *Grob, H.L.*, Investition, 1999, S. 918–919.

53 Vgl. *Schreiber, U.*, DBW 1983, S. 79–84.

lerhaften Entscheidungen führen.[54] Um Scheingenauigkeiten zu vermeiden und die Gefahr von Fehlaussagen zu reduzieren, wird daher das am Ende des Betrachtungszeitraums vorhandene Vermögen nur insoweit berücksichtigt, als sich darin die während der Betrachtungsperiode angefallenen Steuerzahlungen niedergeschlagen haben. In jeder Periode sind folgende Berechnungen vorzunehmen:[55]

	Zahlungssaldo zu Beginn der Periode
	(= Zahlungssaldo vom Ende der Vorperiode)
±	Ein-/Auszahlungen aus dem operativen Bereich
±	Zinserträge/-aufwendungen aus dem Zahlungssaldo der Vorperiode
±	Steuererstattungen/-zahlungen
−	(Konsum-)Entnahmen
=	**Zahlungssaldo am Ende der Periode**
	(= Zahlungssaldo zu Beginn der nächsten Periode)

Der Zahlungssaldo am Ende des Betrachtungszeitraums stellt die **Zielgröße** des Belastungsvergleichs dar. Die Höhe der Steuerbelastung wird als der Differenzbetrag ermittelt, um den sich die Zielgröße bei Berücksichtigung von Steuern gegenüber der Situation ohne Berücksichtigung der Steuern mindert. Differenzen, die zwischen den Zielgrößen der in den Steuerbelastungsvergleich einbezogenen Alternativen auftreten, sind ausschließlich auf die Unterschiede im Rahmen der Besteuerung zurückzuführen, da ohne Berücksichtigung von Steuern die Zielgrößen aller Alternativen die gleiche Höhe aufweisen.

In der vorgeschlagenen Zielgröße sind keine Ein- bzw. Auszahlungen enthalten, die aus den am Zeithorizont noch nicht abgeschlossenen Investitionen fließen. Zur Unterscheidung gegenüber der idealen Zielgröße soll diese Größe daher als Differenz-Endvermögen bezeichnet werden. Ein Bezug zu den künftigen Entnahmemöglichkeiten liegt aber insoweit vor, als unterstellt werden kann, dass aus der Alternative mit dem höheren Differenz-Endvermögen cet. par. auch **höhere zukünftige Entnahmen** jenseits des Zeithorizonts fließen. Damit kann eine Rangfolge zwischen verschiedenen Alternativen ermittelt werden. Vorteilhaft ist die Handlungsalternative mit dem höheren Zahlungssaldo.

Unterschiede in der Höhe des Differenz-Endvermögens sind aufgrund der vor Steuern vergleichbaren wirtschaftlichen Ausgangslage und Entwicklung ausschließlich auf die unterschiedliche Besteuerung zurückzuführen. Damit ist eine wichtige Funktion der Zielgröße im Rahmen eines Steuerbelastungsvergleichs erfüllt. Mit der gewählten Vor-

[54] Vgl. *Hax, H.*, ZfbF 1967, S. 761; *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 69; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 14–15, 199–200.

[55] Vgl. *Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 120.

gehensweise ist es möglich, die Zusammenhänge zwischen den wirtschaftlichen Ausgangsdaten, den Entnahmepräferenzen des Unternehmers und den steuerlichen Konsequenzen zu vermitteln. Ein **optimales Programm** kann damit nicht unmittelbar abgeleitet werden. Im Modell wird vielmehr von bereits getroffenen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen ausgegangen, so dass nur noch die Rechtsform, in der das Unternehmen geführt wird, zur Disposition steht.[56]

Da keine vollständige Bewertung des Endvermögens stattfindet, ist eine **Rentabilitätsaussage** auf der Grundlage der verwendeten Zielgröße nicht möglich.[57] Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die gewählte Fragestellung der Untersuchung nicht problematisch, weil es hier darauf ankommt, eine steuerliche Vorteilhaftigkeitsrangfolge ausgewählter Rechtsformalternativen zu ermitteln und nicht, die Vorteilhaftigkeit der im Unternehmen getätigten Investitionen und Finanzierungsmaßnahmen gegenüber einer weiteren Alternative (z.B. Anlage am Kapitalmarkt) zu beurteilen.[58] Für die zu beantwortende Fragestellung ist die Information über die erwirtschaftete Rendite daher ohne zusätzlichen Nutzen.[59]

Für die Rechtsformentscheidung sind die durch die Zielgröße vermittelten Informationen dann relevant, wenn die Prämisse zutrifft, dass ein cet. par. höheres Differenz-Endvermögen auch einen höheren Entnahmestrom jenseits des Zeithorizonts bewirkt. Da die Zielgröße ausschließlich in Form liquider Mittel vorliegt, ist die Prämisse insoweit erfüllt. Allerdings sind bei der vorgeschlagenen Bewertungskonzeption **zukünftige (latente) Steuern** im übrigen Endvermögen nicht berücksichtigt. Es stellt sich daher die Frage, ob dies zu Fehlentscheidungen führen kann. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: (1) Die zu Beginn des Planungszeitraums zu treffende Rechtsformentscheidung ist nicht irreversibel. Sofern am Ende des Zeithorizonts erkennbar ist, dass die bislang gewählte Rechtsform mit einer höheren zukünftigen Belastung verbunden ist, steht prinzipiell ein Rechtsformwechsel zur Disposition. Durch diese Annahme wäre die nach dem Zeithorizont anfallende Steuerbelastung nicht mehr von der zu Beginn des Planungszeitraums zu treffenden Rechtsformentscheidung abhängig. Allerdings müsste man in diesem Fall die Kosten des Rechtsformwechsels in das Entscheidungskalkül

---

[56] Zu dieser Vorgehensweise vgl. *Wagner, F.W.*, Besteuerung, 1999, S. 476–478.

[57] Demgegenüber besteht bei Modellen, die eine vollständige Bewertung des Endvermögens vornehmen, prinzipiell die Möglichkeit, die erwirtschaftete Rendite zu berechnen. Vgl. *Jacobs, O.H./Rupp, R./Scheffler, W./Schreiber, U.*, Steuerplanung, 1984, S. 13; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 201–202; *Eckerle, T.H.*, Investitionsentscheidung, 2000, S. 58, 73, 105–106.

[58] Zur Abhängigkeit der Ausgestaltung eines Steuerbelastungsvergleichs von der gewählten Zielsetzung vgl. *Spengel, C./Lammersen, L.*, StuW 2001, S. 222–238.

[59] Es besteht sogar die Gefahr, dass die Verwendung einer Renditegröße zu Fehlinterpretationen der Ergebnisse führt, sofern die zahlreichen für die Berechnung einer Renditegröße notwendigen Vereinfachungen und Schätzungen bei der Ermittlung des Endvermögens (ggf. sogar bei der Ermittlung des Ausgangsvermögens) vom Modellanwender nicht hinreichend berücksichtigt werden. In diesem Fall wäre die Angabe einer Rendite kontraproduktiv.

einbeziehen. (2) Selbst wenn die Möglichkeit einer situativen Rechtsformwahl nicht gegeben ist, sind die latenten Steuern auch dann nicht entscheidungsrelevant, wenn die Struktur der Belastungsunterschiede zwischen den Rechtsformen jenseits des Zeithorizonts im wesentlichen mit der vor dem Zeithorizont übereinstimmt. Es ist daher zu prüfen, inwieweit zeitliche Verwerfungen im Hinblick auf die ermittelten Steuerbelastungsunterschiede zu erwarten sind.

Zeitliche Verwerfungen können insbesondere dann auftreten, wenn die im Endvermögen enthaltenen stillen Reserven zu **unterschiedlichen Zeitpunkten der Besteuerung** unterliegen und/oder sich aus ihrer Auflösung **Progressionseffekte** ergeben. Je einheitlicher die Gewinnermittlungsvorschriften und je konstanter die Steuersätze im Zeitablauf sind, umso geringer ist demnach die Gefahr von Fehlentscheidungen aufgrund der Nichtberücksichtigung von latenten Steuern. Eine Beurteilung der Entscheidungsrelevanz der am Ende des Zeithorizonts vorhandenen latenten Steuern setzt daher eine Analyse der steuerlichen Regelungen über die Gewinnermittlung, die zur Anwendung kommenden Steuertarife und die maßgebenden Besteuerungszeitpunkte bei den einzelnen Rechtsformen voraus.[60]

Zeitliche Verwerfungen können sich des Weiteren aus **aperiodischen Besteuerungstatbeständen** ergeben, die jenseits des Zeithorizonts auftreten. Im Rahmen dieser Untersuchung sind diese zeitlichen Verwerfungen jedoch weniger von Bedeutung. Zum einen sind die Besteuerungsfolgen der Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung annahmegemäß bereits innerhalb des Berechnungszeitraums berücksichtigt; zum anderen können die steuerlichen Folgen des Verkaufs oder der Einstellung des Betriebs wegen der Annahme eines Unternehmens auf Dauer unberücksichtigt bleiben. Da die für mittelständische Familienunternehmen wichtigsten Steuerwirkungen erfasst werden, sind wesentliche Änderungen der tatsächlich eintretenden strukturellen Belastungsunterschiede im Vergleich zu den Ergebnissen des Steuerbelastungsvergleichs nicht zu erwarten.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass bei einem begrenzten Zeithorizont zeitliche Verwerfungen der Steuerbelastungsunterschiede **nicht gänzlich ausgeschlossen** werden können. Dies führt zu Fehlentscheidungen, wenn durch latenten Steuerlasten der Vorteil aus dem höheren Endvermögen im Zeitablauf (über)kompensiert wird.[61] Der Ungenauigkeitsfaktor lässt sich somit zwar nicht vollständig eliminieren, allerdings besteht die Möglichkeit, die Modellergebnisse durch Sensitivitätsanalysen zu validieren.[62] Je umfassender und genauer die Abbildung der Steuerwirkungen während des

---

60 Siehe hierzu das zweite Kapitel, Gliederungspunkt A.I.

61 Ein Wechsel der Vorteilhaftigkeit kann sich nur aus den latenten Steuern (einschließlich ihrer Zinswirkungen) ergeben, da die weiteren zukünftigen Zahlungen bei allen Rechtsformalternativen aus Gründen der Vergleichbarkeit identisch sein müssen.

62 Vgl. *Hax, H.*, ZfbF 1967, S. 761; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 200.

Berechnungszeitraums erfolgt, umso weniger sind die bei der Bewertung des Endvermögens vorgenommenen Vereinfachungen von Bedeutung.[63]

Aufgrund der getroffenen Einschränkungen ist es zwar nicht möglich, Aussagen über die steuerliche Gesamtsituation der Rechtsformalternativen zu machen. Allerdings ist dies auch nicht das Ziel des hier durchzuführenden Steuerbelastungsvergleichs. Es sollen vielmehr in Abhängigkeit von verschiedenen wirtschaftlichen Ausgangsdaten die Konsequenzen des Zusammenwirkens von laufender Besteuerung und Erbschaftsteuer auf die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsformen aufgezeigt werden. Dieses Ziel wird trotz bzw. gerade wegen der vorgenommenen Vereinfachungen erreicht.[64] Die Ergebnisse des modellgestützten Steuerbelastungsvergleichs dürfen hinsichtlich ihrer Eignung zur Lösung praktischer Entscheidungsprobleme zwar nicht überbewertet werden; sie können aber die Entscheidungsfindung unterstützen, indem sie das Entscheidungsfeld transparent machen und logisches Wissen über die Zusammenhänge der einbezogenen Rechenelemente verschaffen.[65]

B. Vergleichbarkeit der Handlungsalternativen

Die Zielsetzung des Steuerbelastungsvergleichs besteht in der Quantifizierung der Steuerbelastung, die sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Rechtsform des Unternehmens ergibt. Um die aus der jeweiligen Rechtsform resultierenden Belastungsunterschiede zu isolieren, ist auf die Vergleichbarkeit der in den Steuerbelastungsvergleich einbezogenen Alternativen zu achten. Vergleichbarkeit im speziellen Sinne bedeutet, dass die betrachteten Alternativen trotz unterschiedlicher Rechtsform hinsichtlich aller sonstigen **rechtlichen**, **wirtschaftlichen** und **personellen Daten** übereinstimmen. Aufgrund der identischen Ausgangssituation vor Steuern sind die unter Einbeziehung der Steuern auftretenden Differenzen ausschließlich auf die unterschiedliche Besteuerung zurückzuführen.[66] Sofern die betrachteten Handlungsalternativen allerdings in tatsächlicher Hinsicht Unterschiede in den ökonomischen Rahmendaten aufweisen, führt die Prämisse der Vergleichbarkeit dazu, dass die im Rahmen des Steuerbelastungsver-

---

[63] Umgekehrt gilt auch, dass bei einer theoretisch exakten Bewertung des Endvermögens der Zeitraum, in dem die Steuerwirkungen explizit berechnet werden, gegen Null tendiert, da alle Steuerwirkungen implizit im Endvermögen erfasst wären. Die Länge des Berechnungszeitraums und die vorzunehmenden Vereinfachungen bei der Bewertung des Endvermögens stehen somit in einem komplementären Verhältnis zueinander.

[64] Je genauer das Modell an die wirtschaftliche Realität angepasst wird, desto geringer ist die Aussagefähigkeit der Steuerbelastungsrechnung im Hinblick auf eine Verallgemeinerung der Ergebnisse. Allerdings führt nicht jede Vereinfachung zwangsläufig zu einem repräsentativeren Ergebnis. Vgl. *Blumenberg, J.*, DStR 1991, S. 854.

[65] Vgl. *Schneider, D.*, Steuerplanungslehre, 1983, S. 30–37; *Schreiber, U./Scheffler, W.*, DB 1985, S. 2621; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 7–8

[66] Vgl. *Wagner, F. W.*, DStR 1981, S. 243; *Jacobs, O. H./Scheffler, W.*, Rechtsform, 1995, S. 29–30. Zur entsprechenden Vorgehensweise im Rahmen eines internationalen Steuerbelastungsvergleichs siehe *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 5–6.

gleichs ermittelten Ergebnisse nicht für alle einbezogenen Alternativen repräsentativ sind und somit nicht unmittelbar für die Entscheidung zwischen den Handlungsalternativen herangezogen werden können. Um die Entscheidungswirkungen der Besteuerung zu erklären, müssten dann vielmehr die alternativenspezifischen wirtschaftlichen Strukturen Berücksichtigung finden.[67] Im Rahmen des hier durchzuführenden Steuerbelastungsvergleichs wird jedoch davon ausgegangen, dass die gewählte Rechtsform im Grundsatz keinen Einfluss auf die ökonomischen Ausgangsdaten oder die wirtschaftliche Entwicklung hat, was zumindest für mittelständische Unternehmen eine durchaus plausible Annahme darstellt.[68] Um die Repräsentativität und die Entscheidungsrelevanz der Ergebnisse für alle Rechtsformalternativen sicherzustellen, sind daher grundsätzlich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.[69]

Ein Vergleich von konkreten, real existierenden Unternehmen zur Ermittlung von rechtsformspezifischen Belastungsunterschieden scheidet mangels vergleichbarer Ausgangsdaten prinzipiell aus. Vielmehr sind die Berechnungen unter Verwendung von künstlichen **Modellunternehmen** (bzw. **Unternehmensmodellen**) vorzunehmen.[70] Den Ausgangspunkt der Berechnungen bildet ein Modellunternehmen, dessen Vermögens-, Kapital- und Erfolgsstruktur und wirtschaftliche Entwicklung bei allen betrachteten Alternativen übereinstimmt.[71] Aus Gründen der Vergleichbarkeit dürfen auch die persönlichen Verhältnisse der Unternehmenseigner (Familienstand, Anzahl der Kinder, Alter, Kirchensteuerpflicht, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, weitere Einkünfte und weiteres Vermögen, Ausgaben für den Konsum) nicht von der gewählten Rechtsform abhängig sein. Außerdem ist es erforderlich, dass die Beteiligungsverhältnisse der natürlichen Personen und die neben dem Gesellschaftsverhältnis bestehenden

---

67 Zur Problematik im Rahmen eines internationalen Steuerbelastungsvergleichs vgl. *Eckerle, T.H.*, Investitionsentscheidung, 2000, S. 88–95.

68 Im Hinblick auf die wirtschaftlichen und zivilrechtlichen Merkmale sind die Rechtsformalternativen für mittelständische Unternehmen grundsätzlich vergleichbar; vgl. z.B. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 7–89. Dies erklärt auch den hohen Stellenwert der Besteuerung bei der Rechtsformwahl. Soweit zwischen den Rechtsformen außersteuerliche Differenzen auftreten, hängen sie außerdem stark von den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles ab. Um möglichst allgemein gültige Ergebnisse zu erzielen, werden die außersteuerlichen Faktoren daher im Rahmen des hier vorzunehmenden Steuerbelastungsvergleichs nicht erfasst. In einzelwirtschaftlichen Planungsrechnungen haben sie aber durchaus ihre Bedeutung. Vgl. dazu *Beranek, A.*, Rechtsform, 1993, S. 71–72.

69 Lediglich soweit im Einzelfall bei einer einzelwirtschaftlichen Planungsrechnung ein anfänglicher Rechtsformwechsel zur Disposition steht, kann sich aus den damit verbundenen Liquiditätswirkungen ein Unterschied in der wirtschaftlichen Ausgangssituation der Rechtsformalternativen ergeben, der bei den Berechnungen zu berücksichtigen ist. Zum Rechtsformwechsel aus steuerlicher Sicht siehe die Ausführungen im zweiten Kapitel unter Gliederungspunkt C.

70 Zu den Begriffen Modellunternehmen/Unternehmensmodelle sowie deren Eignung für die Quantifizierung von Steuerbelastungen *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 39–45.

71 Zu den Einzelheiten siehe die Erläuterungen im dritten Kapitel unter Gliederungspunkt A.

schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen[72] bei allen einbezogenen Rechtsformen übereinstimmen.[73] Ebenso müssen die Investitions-, Absatz- und Personalpläne sowie die gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten für alle Rechtsformalternativen übereinstimmen.

C. Verfahren zur Ermittlung der Steuerzahlungen

Bei der Ermittlung der Steuerzahlungen müssen alle steuerlichen Einflussfaktoren berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass für alle relevanten Steuerarten die Vorschriften bezüglich

- der Bemessungsgrundlagen,
- der Tarifkomponenten (Freigrenzen, Freibeträge, Steuersätze) und
- der Besteuerungszeitpunkte

im Modell Berücksichtigung finden müssen.[74] Des Weiteren ist es erforderlich, dass die zwischen den einzelnen Steuerarten und die zwischen den Steuern und den ökonomischen Daten bestehenden Dependenzen und Interdependenzen vollständig erfasst werden.[75]

Grundsätzlich stehen für die Ermittlung der Steuerzahlungen die **kasuistische Veranlagungssimulation**[76] sowie die **Teilsteuerrechnung**[77] zur Verfügung. Bislang hat sich in der Literatur noch keine einheitliche Ansicht darüber gebildet, welches der beiden Verfahren für Rechtsformvergleiche zweckmäßiger ist.[78] Soll jedoch eine

---

72 Dabei kann es sich um Dienstverträge, Darlehensverträge oder um Miet- und Pachtverträge handeln. Solche Vertragsbeziehungen haben bei mittelständischen Unternehmen eine große Bedeutung, nicht zuletzt aufgrund der Möglichkeit, durch den Abschluss solcher Verträge steuerliche Belastungsunterschiede auszunutzen. Vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 514–539.

73 Die Forderung nach der Einheitlichkeit der Beteiligungsverhältnisse ist insbesondere dann problematisch, wenn Unternehmensmischformen wie bspw. die GmbH & Co. KG oder die Betriebsaufspaltung betrachtet werden. Hier besteht die Notwendigkeit, das Vermögen und das Kapital sowie den Erfolg auf die jeweiligen beteiligten Unternehmen so zu verteilen, dass sich bei einer Zusammenfassung der Unternehmen die gleichen Verhältnisse ergeben wie bei den Grundformen (bspw. GmbH und OHG); vgl. dazu *Jacobs, O.H./Scheffler, W.*, Rechtsform, 1995, S. 30–31.

74 Vgl. *Spengel, C./Lammersen, L.*, StuW 2001, S. 223.

75 Vgl. *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 10.

76 Zur Vorgehensweise im Rahmen der kasuistischen Veranlagungssimulation vgl. z.B. *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 29–30.

77 Grundlegend hierzu *Rose, G.*, DB 1968, Beilage 7 sowie *ders.*, Steuerbelastung, 1973, insb. S. 56–115.

78 Die Verfahren werden in der Literatur – soweit ersichtlich – in etwa gleichem Umfang verwendet. Einen Rechtsform-Steuerbelastungsvergleich auf der Grundlage der Teilsteuerrechnung findet man z.B. in folgenden (neueren) Veröffentlichungen: *Mielke, A.P.*, Rechtsformwahl, 1997; *Schneeloch, D.*, Rechtsformwahl, 1997; *Brönner, H.*, Besteuerung, 1999, S. 1739–1775. Die kasuistische Veranlagungssimulation wird verwendet von *Beranek, A.*, Rechtsform, 1993; *Jacobs, O.H./Scheffler, W.*, Rechtsform, 1995; *Eberhard, M.*, Betriebsverpachtung, 1999, S. 165–235; *Zielke, R.*, Rechtsformvergleich, 2000; *König, R./Sureth, C.*, Rechtsformwahl, 2001; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 570–578. Auch die Kombination von Teilsteuerrechnung und Veranlagungssimulation ist möglich. Vgl. *Kaefer, W.*, Steuerbelastungsanalysen, 1974, insb.

mehrperiodige Belastungsrechnung durchgeführt werden, ist die Teilsteuerrechnung prinzipiell überfordert.[79] Dies liegt zum einen daran, dass die interperiodischen Abhängigkeiten zwischen den Teilbemessungsgrundlagen und den Steuerzahlungen in jeder Periode zusätzliche, komplizierte Nebenrechnungen erforderlich macht, so dass der Vorteil der rechentechnischen Vereinfachung entfällt.[80] Zum anderen ist problematisch, dass die Dynamisierung der Teilsteuerrechnung grundsätzlich auf der Kapitalwertmethode beruht,[81] die aber nur im Idealfall eines vollkommenen Kapitalmarkts mit der hier unterstellten Zielsetzung der Maximierung des Endvermögens vereinbar ist. Die Teilsteuerrechnung wird daher im Regelfall nur im Zusammenhang mit einperiodigen Steuerbelastungsvergleichen verwendet. Dagegen ist die kasuistische Veranlagungssimulation bei mehrperiodigen Steuerbelastungsvergleichen das geeignetere Quantifizierungsverfahren, da die interperiodischen Abhängigkeiten zwischen den Steuerzahlungen und den Steuerbemessungsgrundlagen berücksichtigt werden und sich die kasuistische Veranlagungssimulation ohne methodische Schwierigkeiten in das Endwertkalkül integrieren lässt.[82]

D. Berücksichtigung der Unsicherheit

Im Rahmen des Steuerbelastungsvergleichs sind zukunftsbezogene Daten zu verarbeiten. Die Kenntnisstände über die zukünftigen Umweltzustände lassen sich wie folgt differenzieren:[83]

S. 49–54; *Burk, R.*, Umwandlungsbesteuerung, 1983, insb. S. 42–102. Zu den Vor- und Nachteilen beider Verfahren siehe nur *Scheffler, W.*, WiSt 1991, S. 69–75.

79 Vgl. *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 17–32; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 31–32.

80 Zu einer möglichen Integration der Teilsteuerrechnung in ein mehrperiodiges Endwertmaximierungsmodell siehe *Kruschwitz, L./Fischer, J.*, DBW 1979, S. 451–452. Da zur Ermittlung der erforderlichen Ausgangsdaten auf eine Aufstellung von Bilanzen und Erfolgsrechnungen nicht verzichtet werden kann, weist diese Vorgehensweise keine konzeptionellen Vorteile gegenüber der Steuerberechnung mittels einer kasuistischen Veranlagungssimulation auf. Außerdem räumen die Autoren selbst ein, dass auf die Methode der kasuistischen Veranlagungssimulation zurückgegriffen werden sollte, wenn „man an einer sehr genauen Gewinnsteuerberechnung interessiert ist“ (a. a. O., S. 451, FN 42). Zur Problematik der Integration der Teilsteuerrechnung in ein finanzplangestütztes Modell siehe auch *Pfitzer, N.*, Finanzierung, 1988, S. 329–331.

81 Zur Dynamisierung der Teilsteuerrechnung siehe grundlegend *Eisenach, M.*, Steuerplanung, 1974, S. 171–187 sowie *Rose, G.*, Steuerlehre, 1992, S. 63–66.

82 Vgl. *Pfitzer, N.*, Finanzierung, 1988, S. 326–333; *Schiffers, J.*, Steuergestaltung, 1994, S. 168–169; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, S. 32; *Eberhard, M.*, Betriebsverpachtung, 1999, S. 175–176.

83 Vgl. zum Folgenden *Kiso, D.*, Entwurfkonzept, 1997, S. 57–59.

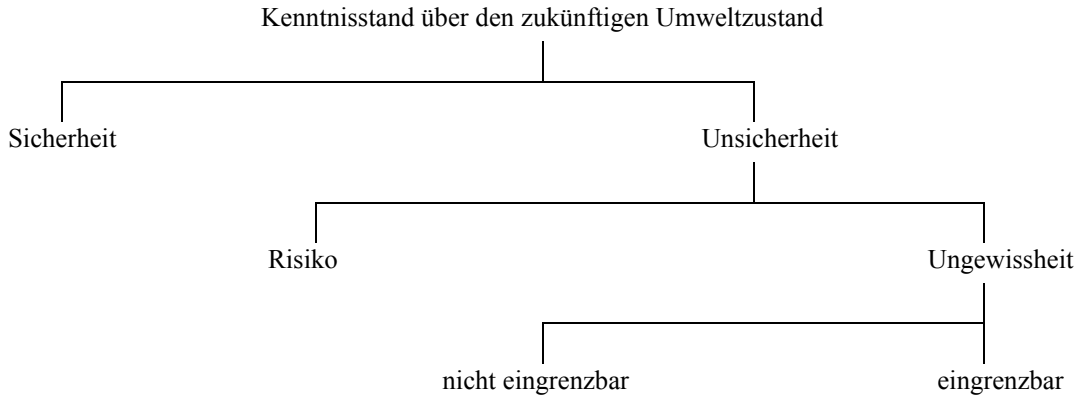

Abbildung 2: Systematisierung der Kenntnisstände über zukünftige Umweltzustände

Während unter Sicherheit nur ein einziger Umweltzustand existiert, können unter Unsicherheit mehrere Umweltzustände mit unterschiedlichen Ergebnissen eintreten. Sind für das Eintreten dieser Umweltzustände objektive oder subjektive Wahrscheinlichkeiten bekannt, handelt es sich um Risikosituationen. Die Gesamtheit aller Zukunftslagen gilt als sicheres Ereignis. Können keine Wahrscheinlichkeiten angegeben werden, liegt der Fall der Ungewissheit vor. Dabei kann man weiter dahingehend differenzieren, ob eine Eingrenzung der Ausprägungen zukünftiger Umweltzustände möglich ist oder nicht. Da die Rechtsformentscheidung generell unter der Bedingung der unvollkommenen Information getroffen wird, handelt es sich um eine Entscheidung unter Unsicherheit. Da die Verfahren für die Handhabung der Unsicherheit danach unterscheiden, ob es sich um Entscheidungen unter Risiko oder unter Ungewissheit handelt, ist zur Bestimmung des zweckmäßigen Verfahrens zunächst die bei der Rechtsformentscheidung auftretende Unsicherheitssituation zu bestimmen.[84]

Die Unsicherheit bei der Rechtsformentscheidung resultiert zunächst einmal aus der spezifisch steuerlichen Unsicherheit, die sich aus der Unbestimmtheit[85] und der Unbeständigkeit[86] des Steuerrechts ergibt.[87] Eine Angabe von (objektiven) Wahrscheinlichkeiten ist dabei nicht möglich. Es ist jedoch möglich, die Ungewissheit hinsichtlich der steuerrechtlichen Interpretationsprobleme einzugrenzen, da sich mögliche Extrempositionen und die sich daraus ergebenden Steuerwirkungen ermitteln lassen.[88] Auch legislative Steuerrechtsänderungen sind hinsichtlich möglicher Tarif- und Freibetragsänderungen bei einzelnen Steuerarten eingrenzbar und können in einem quantitativen Steuerbelastungsvergleich rechnerisch erfasst werden, weil durch die Angabe der mög-

---

84 Ausführlich dazu *Beranek, A.*, Rechtsform, 1993, S. 72–106.

85 Die Unbestimmtheit ergibt sich aus Generalklauseln oder unbestimmten Rechtsbegriffen und den damit verbundenen Interpretationsproblemen.

86 Kritisch dazu *Schneider, D.*, BB 2000, S. 1324.

87 Vgl. *Rose, G.*, StbJb 1975/76, S. 41–85 sowie *ders*. Steuerplanung, 1989, Sp. 1868.

lichen Extremwerte zugleich auch das Intervall der möglichen Ergebnisse festgelegt wird.[89] Bei Rechtsänderungen, die im Zeitpunkt der Entscheidung nicht absehbar sind und die zu einer grundlegenden Neukonzeption der Besteuerung führen, liegt dagegen eine nicht eingrenzbare Ungewissheit vor, die sich einer quantitativen Beschreibung entzieht.[90]

Neben der spezifisch steuerrechtlichen Unsicherheit ist auch die Unsicherheit zu berücksichtigen, die sich aus der ökonomischen Entwicklung des Unternehmens ergibt. Auch hier können (objektive) Eintrittswahrscheinlichkeiten für verschiedene Umweltzustände aufgrund unzureichender Kenntnisse über kausalgesetzliche Zusammenhänge nicht angegeben werden. Ebenso scheiden statistische Ermittlungen wegen der permanenten Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse aus.[91] Angesichts der Unmöglichkeit der Bestimmung objektiver bzw. statistischer Wahrscheinlichkeiten ist es denkbar, die Erwartungen des Entscheidungsträgers über mögliche Entwicklungen der Umweltzustände zu benutzen, um Eintrittswahrscheinlichkeiten zu quantifizieren. Man spricht dann von subjektiven Wahrscheinlichkeiten.[92] Allerdings bereitet auch die Ermittlung von subjektiven Wahrscheinlichkeiten nicht zu vernachlässigende praktische Probleme, so dass bei der Rechtsformentscheidung die Anwendung der für Risikosituationen konzipierten Entscheidungsregeln grundsätzlich ausscheidet.[93] Der Entscheidungsträger wird allerdings regelmäßig in der Lage sein, die Wahrscheinlichkeiten bestimmter Umweltzustände im Verhältnis zueinander einzuordnen. Zwischen den subjektiven quantitativen Wahrscheinlichkeiten und fehlenden Wahrscheinlichkeiten gibt es folglich noch Ausprägungen subjektiver Wahrscheinlichkeiten, die zwar nicht eindeutig quantifizierbar sind, aber Grundlage einer Entscheidungsfindung sein können (sog. qualitative Wahrscheinlichkeiten).[94] Daher ist es nicht sinnvoll, bei der Rechtsformentscheidung auf die für Ungewissheitssituationen geltenden Entscheidungsregeln zurückzugreifen, da diese das Wissen über mögliche Entwicklungen in der Zukunft nur ansatzweise auswerten.[95] Zur Bewältigung der Unsicherheit wird deshalb ein zweistufiges Verfahren

---

88 Vgl. *Rose, G.*, Steuerlehre, 1992, S. 13. Zu weiteren Nachweise vgl. auch *Beranek, A.*, Rechtsform, 1993, S. 76.

89 So kann bspw. durch eine Variation des Steuersatzes von 0% (d.h. bspw. bei Abschaffung der Steuer) bis zur denkbaren oberen Grenze (max. 100%) ein Ergebnisintervall angegeben werden, dass jede denkbare Ungewissheit einschließt. Vgl. *Beranek, A.*, Rechtsform, 1993, S. 76.

90 In diesem Zusammenhang ist z. B. die Diskussion um eine Reform der Besteuerung in Richtung einer konsumorientierten Besteuerung zu sehen. Wegen der mangelnden Eingrenzbarkeit der Auswirkungen einer solchen grundlegenden Reform ist eine Berücksichtigung der derzeitigen Reformdiskussion in einem (quantitativen) Steuerbelastungsvergleich, der als eine Entscheidungsgrundlage für Rechtsformentscheidungen dient, nicht sinnvoll.

91 Vgl. dazu *Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 18 m. w. N.

92 Vgl. *Mielke, A.*, Rechtsformwahl, 1997, S. 205–207.

93 Vgl. *Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 19–20.

94 Ausführlich dazu *Gottwald, R.*, Entscheidung, 1990, S. 81–84. *Schneider, D.*, Investition, 1992, S. 432–434.

95 Vgl. *Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 20; *Beranek, A.*, Rechtsform, 1993, S. 91–98.

vorgeschlagen:[96] Im Ausgangsfall wird das Unsicherheitsproblem zunächst vernachlässigt, d.h. es wird angenommen, dass die Datenkonstellation, für die der Entscheidungsträger die meisten Gründe finden kann, sicher eintritt. Im zweiten Schritt ist zu ermitteln, wie das Ergebnis des Steuerbelastungsvergleichs sich ändert, wenn Abweichungen von den prognostizierten Daten auftreten. Durch Variationsrechnungen kann man untersuchen, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn erstens eine Rechengröße um einen festen, vorgegebenen Wert geändert wird. Zweitens kann für einen bestimmten Einflussfaktor ein sog. kritischer Wert bestimmt werden, d.h. der Wert, den der betrachtete Faktor noch annehmen kann, ohne dass die Vorteilhaftigkeitsrangfolge sich ändert. Drittens können unterschiedliche Szenarien entwickelt werden, bei denen man für mehrere oder alle unsicheren Faktoren eher optimistische, eher pessimistische oder möglichst „neutrale“ Werte annimmt. Mit Hilfe der Wenn-Dann-Analysen wird logisches Wissen über die Zusammenhänge zwischen den einbezogenen Rechenelementen vermittelt, indem die Konsequenzen möglicher Datenvariationen auf die Zielgröße des Steuerbelastungsvergleichs offengelegt werden.[97] Die Kenntnis der Sensitivitäten ist sowohl für die endgültige Entscheidung als auch für die Frage, welche Daten zusätzlich beschafft bzw. genauer geschätzt werden müssen, von Bedeutung.[98]

---

[96] Vgl. *Schreiber, U./Scheffler, W.*, DB 1985, S. 2621–2622; *Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 20; *Schiffers, J.*, Steuergestaltung, 1994, S. 193–196.

[97] Vgl. *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, S. 55–58; *Schreiber, U./Kaupp, K.-F./Krebok, F.*, DB 1989, S. 791–792;.*Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 19–22.

[98] Vgl. *Schreiber, U./Scheffler, W.*, DB 1985, S. 2622; *Schiffers, J.*, Steuergestaltung, 1994, S. 194.

Zweites Kapitel: Darstellung und Analyse der Besteuerungsgrundsätze für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften

Das folgende Kapitel hat eine Doppelfunktion: Zum einen sind für den Aufbau und die Realisierung des quantitativen Steuerbelastungsvergleichs Kenntnisse über die relevanten steuerlichen Einflussgrößen (Steuerarten und ihre Interdependenzen, Bemessungsgrundlagen, Steuersätze bzw. -tarife[1] und Zeitpunkte der Besteuerung) erforderlich. Zum anderen helfen diese Kenntnisse bei der Analyse und Interpretation der Berechnungsergebnisse des quantitativen Modells, indem die grundsätzlichen Zusammenhänge und Wirkungen der Einflussfaktoren offengelegt werden. Darüber hinaus kann auch nachvollzogen werden, welche Bedeutung den im Rahmen des Steuerbelastungsvergleichs getroffenen Prämissen zukommt, so dass dadurch das Vertrauen in die Berechnungsergebnisse gestärkt wird.

Im Folgenden werden die Grundsätze, die für die Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit in verschiedenen Rechtsformen gelten, aufgezeigt und Unterschiede herausgearbeitet. Dabei wird auf die Besteuerungsvorgänge im Rahmen der laufenden unternehmerischen Tätigkeit, auf die Übertragung des Unternehmens durch Erbschaft oder Schenkung sowie auf den Wechsel der Rechtsform eingegangen.

Eine Analyse der steuerlichen Regelungen soll Aufschluss über die grundsätzlichen Wirkungen der steuerlichen Einflussgrößen geben; sie soll darüber hinaus eine erste Einschätzung ermöglichen, welche Einflussgrößen für die Belastungssituation der verschiedenen Rechtsformen von größerer Bedeutung sind und welche nicht. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die konkrete Realisierung des quantitativen Steuerbelastungsmodells, das im dritten Kapitel beschrieben wird.

A. Die Besteuerung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit

Die unternehmerische Tätigkeit unterliegt einer Vielzahl von unterschiedlichen Steuern. Systematisiert man die zur Anwendung kommenden Steuern nach ihren betriebswirtschaftlichen Anknüpfungspunkten, so kann man zunächst einmal grundsätzlich zwischen den ertragsabhängigen und den ertragsunabhängigen Steuern differenzieren. Zu den Steuern, die den **Ertrag** des Unternehmens besteuern, gehören die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlags) und die Einkommensteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer). Bei den

[1] Als Steuertarif bezeichnet man die formelmäßige oder tabellarische Zusammenstellung, die für jede Höhe der Bemessungsgrundlage den dazugehörigen Steuersatz angibt, vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, S. 10.

laufenden ertragsunabhängigen Steuern kann man des Weiteren zwischen den Steuern, die an der betrieblichen **Substanz** anknüpfen (Grundsteuer), und den Steuern, die die **Beschaffung** und den **Verbrauch** der betrieblichen Leistungsfaktoren besteuern (Verbrauch- und Verkehrsteuern), unterscheiden. In den Vergleich der Steuerbelastung verschiedener Rechtsformen sind grundsätzlich alle Steuerzahlungen zu berücksichtigen, die durch die unternehmerische Tätigkeit ausgelöst werden. Um die Komplexität des Steuerbelastungsvergleichs, die aus der Vielzahl der Steuern und den zwischen ihnen bestehenden Dependenzen und Interdependenzen resultiert, zu senken, sollen im Folgenden jedoch die Verbrauch- und Verkehrsteuern außer Acht bleiben. Die Vernachlässigung dieser Steuern im Rahmen eines Rechtsform-Steuerbelastungsvergleichs ist allerdings akzeptabel, da davon ausgegangen werden kann, dass sie aufgrund ihrer weitgehend rechtsformneutralen Ausgestaltung für die zwischen den Rechtsformen auftretenden Steuerbelastungsunterschiede materiell nicht von Bedeutung sind.[2]

I. Die Besteuerung des finanziellen Ergebnisses des Unternehmens

Die ertragsabhängigen Steuern knüpfen alle an einer gemeinsamen Besteuerungsbasis an – dem finanziellen Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit verstanden als der am Markt erwirtschaftete Vermögenszuwachs innerhalb der Besteuerungsperiode.[3] Die Höhe des der Besteuerung unterliegenden Vermögenszuwachses wird im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung bestimmt, so dass zunächst auf die Ansatz- und Bewertungsgrundsätze im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung eingegangen wird. Anschließend werden die Grundsätze der Besteuerung mit Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer einschließlich der Zuschlagsteuer (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) aufgezeigt, Unterschiede zwischen den Rechtsformen herausgearbeitet und analysiert.

1. Die Ansatz- und Bewertungsgrundsätze im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung

Bei gewerblicher Tätigkeit bildet im Regelfall der Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG die Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung.[4] Für die Ermittlung des

---

[2] Zur Problematik der Einbeziehung von Verbrauch- und Verkehrsteuern in Steuerbelastungsvergleiche vgl. *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 8; *Eckerle, T.*, Investitionsentscheidung, 2000, S. 46–47.

[3] Vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, S. 28.

[4] Besonderheiten bestehen bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgabenrechnung), die im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter betrachtet werden. Siehe hierzu z. B. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II., 1999, S. 308–317.

steuerlichen Gewinns ist daher die Bestimmung des Umfangs des Betriebsvermögens von grundlegender Bedeutung. Inwieweit hierbei zwischen den einzelnen Rechtsformen Unterschiede bestehen, wird im folgenden Abschnitt aufgezeigt. Die Höhe des steuerlichen Gewinns wird darüber hinaus auch von den Regelungen beeinflusst, nach denen die betrieblichen von den außerbetrieblichen Wertänderungen des Betriebsvermögens abgegrenzt werden; die dabei bestehenden rechtsformspezifischen Besonderheiten sind Gegenstand der anschließenden Ausführungen.

a. Der Umfang des Betriebsvermögens

Der Umfang des Betriebsvermögens wird zunächst von den Grundsätzen bestimmt, die für den Ansatz und die Bewertung in der Steuerbilanz heranzuziehen sind. Hierbei spielen insbesondere die Kriterien eine Rolle, nach denen ein wirtschaftlicher Sachverhalt als (aktives oder passives) Wirtschaftsgut in der Steuerbilanz ausgewiesen wird. Des Weiteren sind auch die Fragen der persönlichen Zurechnung (Wessen Betriebsvermögen ist der wirtschaftliche Sachverhalt zuzurechnen?) und der sachlichen Zurechnung (Ist der wirtschaftliche Sachverhalt dem Betriebs- oder dem Privatvermögen zuzurechnen?) für den Umfang des Betriebsvermögens von Bedeutung.

i. Die Bilanzierung und Bewertung in der Steuerbilanz

Zunächst werden die Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung in der Steuerbilanz erläutert, bevor untersucht wird, welche Auswirkungen sich aus der rechtsformspezifischen Ausgestaltung des Handelsrechts auf die steuerbilanzielle Gewinnermittlung ergeben können.

(1) Grundlagen

Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG gilt der Maßgeblichkeitsgrundsatz, der besagt, dass das in der Steuerbilanz anzusetzende Betriebsvermögen grundsätzlich mit dem nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisenden Betriebsvermögen übereinstimmt. Bei der steuerlichen Gewinnermittlung ist der Steuerpflichtige somit an seine konkreten handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen gebunden (formelle Maßgeblichkeit).[5] Zu einer Durchbrechung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes kommt es

[5] Die Auslegung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes im Sinne der formellen Maßgeblichkeit entspricht der h.M. Vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999, S. 34–35.

in den Fällen, in denen explizite steuerliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bestehen[6] oder teleologische Grenzen den Bezug auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verhindern. Bestehen steuerliche Wahlrechte, sind diese stets in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben. Da die Inanspruchnahme von steuerlichen Wahlrechten somit an eine entsprechende Vorgehensweise in der Handelsbilanz gebunden ist, sind bei Wahlrechten, die zu Ansätzen führen, die nicht mit den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vereinbar sind (z. B. bei Sonderabschreibungen, erhöhten Absetzungen, Bewertungsabschlägen oder der Bildung steuerfreier Rücklagen), spezielle handelsrechtliche Öffnungsklauseln erforderlich, damit die originär steuerlichen Regelungen in die handelsrechtliche Rechnungslegung übernommen werden dürfen (sog. umgekehrte Maßgeblichkeit); ansonsten würden die steuerlichen Wahlrechte ins Leere laufen.

Obwohl die Steuerbilanz damit über den Maßgeblichkeitsgrundsatz eng mit der handelsrechtlichen Rechnungslegung verbunden ist, richtet sich die Frage, ob ein bestimmter wirtschaftlicher Sachverhalt grundsätzlich in der Steuerbilanz ausgewiesen werden kann, (im wesentlichen) nach dem eigenständigen steuerlichen Begriff des (aktiven bzw. passiven) Wirtschaftsguts[7] (abstrakte Bilanzierungsfähigkeit).[8] Die hierzu von der Finanzrechtsprechung entwickelten Kriterien[9] weisen keine rechtsformspezifischen Besonderheiten auf, so dass diese hier nicht weiter ausgeführt werden sollen. Ist die abstrakte Bilanzierungsfähigkeit eines wirtschaftlichen Sachverhalts gegeben, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob dieser tatsächlich in der Steuerbilanz als Aktiv- bzw. Passivposten angesetzt werden darf, kann oder muss; m. a. W., ob im konkreten Sachverhalt eine gesetzliche Ansatzpflicht, ein gesetzliches Ansatzwahlrecht oder ein gesetzliches Ansatzverbot besteht. Bei der Prüfung der konkreten Bilanzierungsfähigkeit wie auch bei der anschließenden Bewertung der Wirtschaftsgüter sind aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes auch die handelsrechtlichen Vorschriften von Bedeutung. Im Folgenden wird auf eine ausführliche Darstellung der für die konkrete Bilanzierungsfähigkeit

---

[6] Siehe § 5 Abs. 2 – Abs. 6 EStG. Von besonderer materieller Bedeutung sind dabei die eigenständigen steuerlichen Regelungen zur Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen, § 5 Abs. 2a–Abs. 4b, § 6 Abs. 3a, § 6a EStG. Zur Beurteilung der steuerlichen Einschränkungen von Rückstellungen unter steuersystematischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten siehe *Jacobs, O.H.*, Verlustvorsorgen, 2000, S. 94–105.

[7] Wirtschaftsgüter sind die wichtigsten Bestandteile der Steuerbilanz; weitere Bilanzposten sind die Rechnungsabgrenzungsposten, mit denen (ergänzend zu der Periodisierung über den Begriff des Wirtschaftsguts) eine Verteilung von Einnahmen und Ausgaben auf die Jahre ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit erfolgen soll, die steuerfreien Rücklagen und das Eigenkapital als Differenz zwischen den aktiven und den passiven Bilanzposten. Siehe zu weiteren Einzelheiten z. B. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, S. 268–288.

[8] Zur Stellung des Handelsrechts bei der Auslegung des Begriffs des Wirtschaftsguts vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung zum Bilanzsteuerrecht vgl. *Wassermeyer, F.*, DB 2001, S. 1053–1055.

[9] Siehe hierzu z. B. *Federmann, R.*, Bilanzierung, 2000, S. 204–207.

und die Bewertung maßgebenden Regelungen verzichtet.[10] Vielmehr soll lediglich die für den Rechtsformvergleich relevante Frage untersucht werden, ob sich die in der handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehenden Rechtsformunterschiede aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes auch auf die Steuerbilanz auswirken.

(2) Die rechtsformspezifische Ausgestaltung des Handelsrechts und deren Auswirkung auf die Steuerbilanz

Die handelsrechtlichen Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs bezüglich der handelsrechtlichen Rechnungslegung sind unterteilt in Vorschriften, die für alle Kaufleute unabhängig von ihrer Rechtsform gelten (Erster Abschnitt, § 238–§ 263 HGB), und in ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Zweiter Abschnitt, § 264–§ 335 HGB). Zu untersuchen ist daher, welche Auswirkungen die Rechtsformabhängigkeit der handelsbilanziellen Rechnungslegung für die Steuerbilanz unter Beachtung des Maßgeblichkeitsprinzips hat.

Bezüglich der rechtsformabhängigen Ausgestaltung der Handelsbilanz ist zunächst festzustellen, dass die handelsrechtlichen Öffnungsklauseln im Rahmen der umgekehrten Maßgeblichkeit nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften uneingeschränkt gelten;[11] für Kapitalgesellschaften sind die originär steuerlichen Wertansätze nur dann zulässig, wenn ihre Anerkennung in der Steuerbilanz davon abhängig ist, dass in der Handelsbilanz in gleicher Weise vorgegangen wird.[12] Die rechtsformabhängige Ausgestaltung der umgekehrten Maßgeblichkeit führt jedoch aufgrund der in § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG vorgenommenen Ausgestaltung der formellen Maßgeblichkeit nicht zu Unterschieden bei der steuerlichen Gewinnermittlung unterschiedlicher Rechtsformen, da das Steuerrecht sowohl bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften als auch bei Kapitalgesellschaften generell eine gleiche Ausübung der Wahlrechte in der Handels- als auch in der Steuerbilanz verlangt.

Eine weitere Besonderheit der handelsrechtlichen Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften besteht hinsichtlich der möglichen Aktivierung von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs.[13] Da es sich hierbei um eine Bilanzierungshilfe und nicht um einen Vermögensgegenstand bzw. ein Wirtschaftsgut handelt, ist ein in der Handelsbilanz gebildeter Aktivposten nicht in die Steuerbilanz zu übernehmen.[14] Entsprechendes gilt für aktive latente Steuern, für die ebenfalls nur bei

---

[10] Siehe hierzu ausführlich *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999, S. 139–239, 257–267.
[11] Siehe § 247 Abs. 3, § 254 HGB.
[12] Siehe § 279 Abs. 2, § 273 HGB.
[13] Siehe § 269 HGB.
[14] Vgl. *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 5 EStG, Rz. 32.

Kapitalgesellschaften ein Aktivierungswahlrecht besteht,[15] das jedoch für die Steuerbilanz keine Gültigkeit hat. Ebenfalls nicht in die Steuerbilanz zu übernehmen sind die bei Kapitalgesellschaften nach den handelsrechtlichen Vorschriften zwingend zu bildenden Rückstellungen für passive latente Steuern.[16]

Darüber hinaus müssen Kapitalgesellschaften im Vergleich zu Personenunternehmen handelsrechtlich auch spezielle Bewertungsvorschriften beachten, wodurch die Möglichkeiten zur Legung stiller Reserven eingeschränkt werden sollen.[17] Kapitalgesellschaften ist es zum einen untersagt, Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorzunehmen.[18] Zum anderen ist Kapitalgesellschaften die Vornahme von außerplanmäßigen Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung nur für Gegenstände des Finanzanlagevermögens gestattet.[19] Steuerlich bildet jedoch der Teilwert die Wertuntergrenze, auf die nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung abgeschrieben werden darf.[20] Insoweit sind sowohl die Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als auch die Abschreibungen bei nur vorübergehender Wertminderung in der Steuerbilanz generell (also auch bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften) unzulässig,[21] so dass aus diesen Besonderheiten der Kapitalgesellschaften keine Rechtsform-Unterschiede im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung resultieren. Des Weiteren sieht das Handelsrecht für Kapitalgesellschaften grundsätzlich ein Wertaufholungsgebot vor,[22] wohingegen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften bei einem Wegfall der Gründe, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben, handelsrechtlich ein Wahlrecht besteht, den niedrigeren Wertansatz beizubehalten oder eine Zuschreibung vorzunehmen.[23] Steuerlich besteht jedoch für alle Steuerpflichtigen eine Zuschreibungspflicht, da der niedrigere Teilwert nur beibehalten werden darf, wenn der Steuerpflichtige an jedem Bilanzstichtag nachweist, dass der Teilwert voraussichtlich weiterhin auf Dauer unter den (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt.[24] Somit kann festgehalten werden, dass trotz des Maßgeblichkeitsgrundsatzes die rechtsformabhängige Ausgestaltung der handelsrechtlichen Rechnungslegung nicht auf die Steuerbilanz durchschlägt und sich insoweit keine Rechtsformdifferenzen im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung zwischen den Rechtsformen ergeben.

---

15 Siehe § 274 Abs. 2 HGB.
16 Siehe § 274 Abs. 1 HGB. Vgl. dazu auch *Schulze-Osterloh*, J., StuW 1991, S. 288; *Meyer-Sievers, J.*, DStR 1996, S. 813–815.
17 Vgl. *Baetge, J.*, Bilanzen, 1996, S. 36–37.
18 Siehe § 279 Abs. 1 Satz 1 HGB.
19 Siehe § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB.
20 Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 EStG.
21 Vgl. *Federmann, R.*, Bilanzierung, 2000, S. 332–335.
22 Siehe § 280 Abs. 1 HGB.
23 Siehe § 253 Abs. 5 HGB.

ii. Die persönliche und sachliche Zurechnung zum Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter können nur dann zum Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen rechnen, wenn sie ihm persönlich zuzurechnen sind. Die persönliche Zurechnung wird anhand des Kriteriums des wirtschaftlichen Eigentums vorgenommen, wobei hierbei die Vermutung besteht, dass der rechtliche Eigentümer auch gleichzeitig der wirtschaftliche Eigentümer ist; von dieser Vermutung wird dann abgewichen, wenn ein anderer als der rechtliche Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Wirtschaftsgut in der Form ausübt, dass er den zivilrechtlichen Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut ausschließen kann oder der Herausgabeanspruch wirtschaftlich wertlos ist.[25] In sachlicher Hinsicht sind die dem Steuerpflichtigen zuzurechnenden Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens von dem ertragsteuerlich grundsätzlich irrelevanten Privatvermögen abzugrenzen. Nachfolgend werden die steuerlichen Kriterien, die zur sachlichen Abgrenzung des Betriebsvermögens herangezogen werden, erläutert. Diese Kriterien beziehen sich insbesondere auf den Einzelunternehmer. Die Besonderheiten bei Personen- und Kapitalgesellschaften werden im Anschluss daran erläutert.

– *Notwendiges Betriebsvermögen.* Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören die Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke des Steuerpflichtigen genutzt werden oder objektiv erkennbar zum Einsatz im Betrieb bestimmt sind.[26]
– *Notwendiges Privatvermögen.* Dazu gehören die Wirtschaftsgüter, die ausschließlich privaten Zwecken dienen und in keinem objektiv erkennbaren mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.
– *Neutrales Vermögen (Gewillkürtes Betriebsvermögen oder Privatvermögen).* Um neutrales Vermögen handelt es sich bei den Wirtschaftsgütern, die sich weder dem notwendigen Betriebsvermögen noch dem notwendigen Privatvermögen zuordnen lassen; vielmehr handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern bestimmt und geeignet sind, so dass der Betriebsinhaber ein Wahlrecht hat, diese Wirtschaftsgüter entweder als (gewillkürtes) Betriebsvermögen oder als Privatvermögen zu behandeln.[27]

---

[24] Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4, Nr. 1 Satz 3 EStG.
[25] Siehe § 39 AO. Ausführlich dazu *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999, S. 125–134.
[26] Siehe R 13 Abs. 1 Satz 1, 2 EStR.
[27] Siehe R 13 Abs. 1 Satz 3 EStR. Wegen des erforderlichen objektiven Zusammenhangs ist es nicht möglich, dass ein Wirtschaftsgut nur allein aufgrund der subjektiven Willensbetätigung des Steuerpflichtigen als Betriebsvermögen behandelt wird. Vgl. BFH v. 31.5. 2001, StuB 2001, S. 867. Eine Widmung zu betrieblichen Zwecken soll nach der Auffassung der Rechtsprechung nicht nur für die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum gewillkürten, sondern auch zum notwendigen Betriebsvermögen notwendig sein. Vgl. BFH v. 5.3. 2002, FR 2002, S. 678. Insoweit

Voraussetzung für den Ausweis als gewillkürtes Betriebsvermögen ist jedoch, dass nicht bereits bei Erwerb oder bei der Einlage der Wirtschaftsgüter erkennbar ist, dass sie dem Betrieb keinen Nutzen, sondern nur Verluste bringen.[28]

<table>
<tr><td colspan="4">Gesamtvermögen</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Notwendiges Betriebs-vermögen</td><td colspan="2">Neutrales Vermögen</td><td rowspan="2">Notwendiges Privatver-mögen</td></tr>
<tr><td>Gewillkürtes Betriebs-vermögen</td><td>Gewillkürtes Privatver-mögen</td></tr>
<tr><td colspan="2">Betriebsvermögen</td><td colspan="2">Privatvermögen</td></tr>
</table>

Abbildung 3: *Abgrenzung von Privatvermögen und Betriebsvermögen*
(Quelle: In Anlehnung an *Federmann, R.*, Bilanzierung, 2000, S. 218)

Besondere Abgrenzungsprobleme treten bei Wirtschaftsgütern auf, die sowohl privaten als auch betrieblichen Zwecken dienen (sog. gemischt-genutzte Wirtschaftsgüter). Im Hinblick auf ihre Aufteilungsmöglichkeiten ist dabei zwischen beweglichen und unbeweglichen gemischt-genutzten Wirtschaftsgütern zu unterscheiden:

- *Gemischt genutzte bewegliche Wirtschaftsgüter:* Diese Wirtschaftsgüter sind einheitlich entweder dem Betriebs- oder dem Privatvermögen zuzuordnen; eine Aufteilung entsprechend ihrem betrieblichen bzw. privaten Nutzungsanteil erfolgt nicht.[29] Ob die Wirtschaftsgüter dem Privat- oder Betriebsvermögen zuzuordnen sind, hängt vom Anteil der eigenbetrieblichen Nutzung an der Gesamtnutzung ab. Werden die Wirtschaftsgüter zu mehr als 50% für eigenbetriebliche Zwecke genutzt, stellen sie notwendiges Betriebsvermögen dar. Bei einem eigenbetrieblichen Nutzungsanteil von weniger als 10%, handelt es sich um Wirtschaftsgüter des notwendigen Privatvermögens. Bei einem eigenbetrieblichen Nutzungsanteil zwischen 10% und 50% besteht ein Wahlrecht, das Wirtschaftsgut entweder als (gewillkürtes) Betriebsvermögen oder Privatvermögen zu behandeln.
- *Gemischt genutzte unbewegliche Wirtschaftsgüter (Grundstücke).* (Bebaute) Grundstücke werden in verschiedene selbständige Wirtschaftsgüter aufgeteilt. Für die entsprechend ihrer Funktion bzw. Nutzung als eigenständige Wirtschaftsgüter qualifizierten Grundstücksteile ist jeweils getrennt eine Zuordnung zum Betriebs- oder

---

kommt nach der neueren Rechtsprechung der Unterscheidung zwischen gewillkürtem und notwendigem Betriebsvermögen hinsichtlich der Voraussetzungen keine Bedeutung mehr zu. Vgl. zur Kritik an der Unterscheidung zwischen gewillkürtem und notwendigem Betriebsvermögen *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 4 EStG, Rz. 104.

[28] Siehe H 13 Abs. 1 EStR, Stichwort: Gewillkürtes Betriebsvermögen.

Privatvermögen vorzunehmen. Bei den bebauten Grundstücken ist zunächst zwischen den Betriebsvorrichtungen und den sonstigen selbständigen Gebäudeteilen zu differenzieren. Die Betriebsvorrichtungen gehören steuerlich nicht zum Grundstück, auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind;[30] sie stellen eigenständige bewegliche Wirtschaftsgüter dar, die aufgrund ihrer betrieblichen Nutzung generell dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Hinsichtlich der sonstigen selbständigen Gebäudeteile bestehen folgende Differenzierungen: Gebäudeteile, die für eigene betriebliche Zwecke genutzt werden, stellen grundsätzlich notwendiges Betriebsvermögen dar.[31] Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile sind stets notwendiges Privatvermögen. Gebäudeteile, die zu fremdbetrieblichen Zwecken oder fremden Wohnzwecken vermietet sind, können als (gewillkürtes) Betriebsvermögen behandelt werden, wenn sie in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern bestimmt und geeignet sind.[32] Die steuerliche Behandlung des Grund und Bodens richtet sich nach der des zugehörigen Gebäudeteils; wird der Gebäudeteil nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen dem Betriebsvermögen zugeordnet, stellt auch der darauf entfallende Anteil an dem Grund und Boden Betriebsvermögen dar; entsprechendes gilt bei der Zurechnung zum Privatvermögen.

Bei Kapitalgesellschaften ist bei der Anwendung dieser Grundsätze aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern um verschiedene (Steuer)Rechtssubjekte handelt, zu differenzieren. Wirtschaftsgüter, die im Eigentum der Kapitalgesellschaft stehen, sind generell (notwendiges) Betriebsvermögen, da eine Kapitalgesellschaft als juristische Person keine private bzw. außerbetriebliche Sphäre besitzen kann.[33] Damit stellen alle bei ihr eintretenden Vermögensmehrungen bzw. -minderungen unter Beachtung der einkommen- und körperschaftsteuerlichen Regelungen zur Nichtabzugsfähigkeit von Betriebsausgaben bzw. Steuerfreiheit von Betriebseinnahmen steuerlich zu berücksichtigende Einkünfte dar.[34] Für die den Gesell-

---

29 Vgl. BFH vom 11.9. 1969, BStBl 1970 II, S. 317; Siehe auch R 13 Abs. 1 Satz 4–7 EStR.

30 Siehe § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BewG.

31 Eine Ausnahme besteht für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile, deren Wert nicht mehr als 20% des gemeinen Werts des Grundstücks (Aufteilungsmaßstab i.d.R. Verhältnis der Nutzungsflächen) und nicht mehr als 20500 € beträgt; für diese Grundstücksteile besteht ein Wahlrecht, sie dem Betriebs- oder dem Privatvermögen zuzuordnen (§ 8 EStDV); siehe auch R 13 Abs. 8 EStR.

32 Siehe R 13 Abs. 9 EStR.

33 Vgl. BFH vom 4.12. 1996, BFHE 182, S. 123. Siehe hierzu auch *Pezzer, H.-J.*, StuW 1998, S. 76–80.

34 Nach anderer Auffassung soll eine Kapitalgesellschaft nur insoweit gewerbliche Einkünfte erzielen, als sie eine Tätigkeit ausübt, die zu Einkünften i.S.d. Einkommensteuergesetzes führt. Wird nach den Grundsätzen der „Liebhaberei" die Einkunftserzielungsabsicht verneint, soll die Tätigkeit der Kapitalgesellschaft körperschaftsteuerlich unbeachtlich sein; vgl. *Frotscher,*

schaftern gehörenden und an die Gesellschaft zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter gelten die genannten Kriterien zur Abgrenzung des Betriebsvermögens vom Privatvermögen dagegen uneingeschränkt. Somit ist hinsichtlich dieser Wirtschaftsgüter danach zu unterscheiden, ob die Überlassung im Rahmen einer eigenen gewerblichen Tätigkeit des Gesellschafters erfolgt oder nicht. Bei den überlassenen Wirtschaftsgütern kann es sich somit um (notwendiges bzw. gewillkürtes) Betriebsvermögen eines eigenen Gewerbebetriebs des Gesellschafters oder um (notwendiges bzw. gewillkürtes) Privatvermögen des Gesellschafters handeln; die Tatsache, dass die Überlassung der Wirtschaftsgüter zu betrieblichen Zwecken der Kapitalgesellschaft erfolgt, reicht somit nicht für die Qualifikation als Betriebsvermögen aus.[35]

Personengesellschaften sind zwar zivilrechtlich (beschränkt) rechtsfähig und können wie Kapitalgesellschaften selbst Eigentum an Wirtschaftsgütern erwerben, steuerrechtlich stellen die Personengesellschaften im Rahmen der Ertragsteuern jedoch keine eigenständigen Steuersubjekte dar. Die relative (zivilrechtliche) Selbständigkeit der Personengesellschaft wird steuerlich allerdings insoweit berücksichtigt, als in der Einheit der Gesellschaft Merkmale eines Besteuerungstatbestandes verwirklicht werden, welche den Gesellschaftern für ihre Besteuerung zuzurechnen sind (z. B. das Erzielen von Gewinn bzw. Überschuss, Qualifikation der Einkünfte).[36] Die Personengesellschaft stellt daher ein selbständiges Subjekt der Gewinnermittlung, Gewinnerzielung und Einkünftequalifikation dar, wohingegen der einzelne Gesellschafter Subjekt der Einkünfteerzielung ist.[37] Dementsprechend erfolgt bei Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften)[38] die steuerliche Gewinnermittlung in zwei Stufen: Auf der

---

G./Maas, E., Körperschaftsteuergesetz, § 8 KStG, Rz. 25–26. Siehe auch zu den weiteren im Schrifttum vertretenen Auffassungen *Blümich, W.*, Einkommensteuergesetz, § 8 KStG, Rz. 62.

35 Für die weitere Untersuchung soll unterstellt werden, dass der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nicht anderweitig gewerblich tätig ist und seine Beteiligung sowie die zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter bei ihm dem Privatvermögen zuzurechnen sind.

36 Vgl. *Kempermann, M.*, DStZ 1995, S. 226–227; *Gschwendtner, H.*, DStZ 1998, S. 335–336; eingehend zur Frage der Rechtssubjektivität der Personengesellschaft im Einkommensteuerrecht vgl. auch *Bodden, G.*, DStZ 2002, S. 391–404 sowie bereits *ders.*, DStZ 1996, S. 73–83.

37 Vgl. *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 200–207.

38 Der zivilrechtliche Begriff der Personengesellschaft (bzw. des Gesellschafters einer Personengesellschaft) und der steuerliche Begriff der Mitunternehmerschaft (bzw. des Mitunternehmers) sind nicht vollständig deckungsgleich. Ein Gesellschafter einer Personengesellschaft ist nur dann zugleich auch Mitunternehmer i. S. des Steuerrechts, wenn er zusammen mit anderen Personen (Mit-)Unternehmerinitiative entwickeln kann und (Mit-)Unternehmerrisiko trägt. Siehe dazu z. B. *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 246–251; *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rz. 257–273; *Jacobs, O. H.*, Rechtsform, 2002, S. 190–194. Nur wenn die Voraussetzungen einer Mitunternehmerschaft i. S. des § 15 EStG vorliegen, beziehen die einzelnen Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die auf der Grundlage eines Betriebsvermögensvergleichs ermittelt werden. Im Folgenden werden jedoch trotz der unterschiedlichen Definitionen die Begriffe Personengesellschaft (Gesellschafter einer Personengesellschaft) und Mitunternehmerschaft (Mitunternehmer) synonym verwendet, da abweichende Qualifikationen sich auf Ausnahmefälle beschränken, vgl. *Jacobs, O. H.*, Rechtsform, 2002, S. 193–194.

ersten Stufe wird der Betriebsvermögensvergleich auf der Ebene der Personengesellschaft durchgeführt. Grundlage dafür ist die Steuerbilanz, die unter Beachtung von § 4–§ 7k EStG aus der Handelsbilanz der Gesellschaft abgeleitet wird. In der Steuerbilanz wird nur das Betriebsvermögen erfasst, das den Gesellschaftern als gemeinschaftliches Vermögen (Gesamthandsvermögen) gehört. Da eine Personengesellschaft mit gewerblichen Einkünften notwendigerweise immer einen einheitlichen Gewerbebetrieb unterhält[39] und somit keine private bzw. nichtgewerbliche Sphäre besitzt, stellen die Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens grundsätzlich (notwendiges) Betriebsvermögen dar;[40] gewillkürtes Betriebsvermögen im Sinne eines Zuordnungswahlrechts zum Betriebsvermögen ist bei Wirtschaftsgütern des Gesellschaftsvermögens nicht möglich.[41] Nicht zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehören allerdings die Wirtschaftsgüter, die (nahezu) ausschließlich (d.h. zu mehr als 90%) der privaten Lebensführung von Gesellschaftern der Personengesellschaft dienen[42] oder deren Erwerb nicht betrieblich veranlasst ist, weil sie nicht der gemeinsamen Einkünfteerzielung dienen sollen, sondern nur der Verlagerung von Verlusten in den betrieblichen Bereich.[43] Das Betriebsvermögen bei einer Personengesellschaft umfasst neben dem Gesellschaftsvermögen – erste Stufe der Gewinnermittlung – auch die Wirtschaftsgüter, die zum Sonderbetriebsvermögen gehören – zweite Stufe der Gewinnermittlung.[44] Um (notwendiges) Sonderbetriebsvermögen handelt es sich bei den Wirtschaftsgütern, die einem, mehreren oder allen Gesellschaftern gehören und die der Personengesellschaft unmittelbar dienen (Sonderbetriebsvermögen I) oder die unmittelbar zur Begründung oder Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft eingesetzt werden (Sonderbetriebsvermögen II); Wirtschaftsgüter, die objektiv dazu geeignet und subjektiv bestimmt sind, den Betrieb der Personengesellschaft oder die Beteiligung des Gesellschafters zu fördern, stellen – sofern nicht bereits notwendiges Sonderbetriebsvermögen vorliegt – gewillkürtes Sonderbetriebsvermögen (I bzw. II) dar.[45] Die Gewinnermittlung auf der zweiten Stufe (Sondergewinnermittlung für die einzelnen

---

39 Siehe § 15 Abs. 3 EStG.

40 Vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999; S. 136; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 198; *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rz. 481.

41 Vgl. *Littmann, E./Bitz, H./Hellwig, P.*, Einkommensteuerrecht, § 15 EStG, Rn. 62.

42 Vgl. BFH vom 22.5. 1975, BStBl 1975 II, S. 804

43 Vgl. *Heinhold, M.*, Unternehmensbesteuerung, Bd. I, 1996, S. 36; *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 351–356 mit weiteren Einzelheiten zur Rechtsprechung; ausführlich hierzu auch *Littmann, E./Bitz, H./Hellwig, P.*, Einkommensteuerrecht, § 15 EStG, Rn. 63.

44 Vgl. z.B. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 224–226.

45 Vgl. statt vieler *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rz. 506 f. mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung; siehe auch R 13 Abs. 2 EStR. Die Unterscheidung zwischen Sonderbetriebsvermögen I und II ist allerdings von keiner rechtlichen Relevanz und hat daher allein praktische Bedeutung, vgl. *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG,

Gesellschafter) erfolgt getrennt von der Ermittlung des Anteils des Gesellschafters am Gewinn der Personengesellschaft. Für das Sonderbetriebsvermögen sind daher von der Steuerbilanz der Gesellschaft getrennte Sonderbilanzen aufzustellen. Trotz der Trennung von Gesellschafts- und Sonderbetriebsvermögen hat die Gewinnermittlung für den Gesellschaftsbereich und den Sonderbereich nach einheitlichen Prinzipien zu erfolgen.[46] Der Besteuerung der Gesellschafter ist ein aus beiden Bereichen zusammengesetzter Gesamtgewinn der Personengesellschaft zugrunde zu legen.[47] Hierzu bedarf es (lediglich) einer additiven Gewinnermittlung, d.h. einer Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Gesellschaftsbilanz und den Sonderbilanzen.[48] Dabei gilt der Grundsatz der korrespondierenden Bilanzierung, der besagt, dass die Sondervergütungen, die an den Gesellschafter aufgrund von schuldrechtlichen Vertragsverhältnissen geleistet werden, zum einen in der Gesellschaftsbilanz als Aufwand (Verbindlichkeit/Rückstellung), zum anderen zeit- und betragsgleich in der Sonderbilanz als Ertrag (Forderung/Aktivposten) zu erfassen sind.[49] Von materieller Bedeutung ist der Grundsatz der korrespondierenden Bilanzierung insbesondere für die steuerliche Behandlung von Pensionszusagen an einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft. Bei einer Pensionszusage ist die Personengesellschaft verpflichtet, in der Handelsbilanz eine Pensionsrückstellung zu bilden, die aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips in die Steuerbilanz zu übernehmen ist.[50] Die in den einzelnen Jahren vorgenommenen Zuführungen zu den

---

Rn. 306, Rn. 400. Ausführlich zur Lehre vom Sonderbetriebsvermögen siehe *Schön, W.*, DStR 1993, S. 185–195.

46 Dies bedeutet für die Frage der steuerlichen Gewinnermittlungsmethode, dass der Gewinn entweder einheitlich durch einen Betriebsvermögensvergleich oder durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu erfolgen hat. Eine isolierte Überschussrechnung nur für den Sonderbereich ist unzulässig, vgl. BFH vom 23.10. 1990, BStBl 1991 II, S. 401; BFH vom 11.3. 1992, BStBl 1992 II, S. 797. Zur einheitlichen Gewinnermittlung und Buchführungspflicht bei Personengesellschaften siehe auch *Söffing, G.*, Mitunternehmer, 1994, S. 208–209; *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 308–310.

47 Siehe § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

48 Neben der reinen Addition der Teilergebnisse werden in der Literatur noch weitere Methoden zur Zusammenfassung von Gesellschafts- und Sonderbilanz diskutiert wie z.B. die Aufstellung einer konsolidierten oder strukturierten Gesamtbilanz, siehe hierzu den Überblick bei *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 239–241.

49 So die h.M., vgl. z.B. BFH vom 2.12. 1997, BFH/NV 1998, S. 781; *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 313–315; *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rz. 403–406, 440, 475, 576; *Littmann, E./Bitz, H./Hellwig, P.*, Einkommensteuerrecht, § 15 EStG, Rn. 95. Teilweise wird in der Literatur jedoch auch die Auffassung vertreten, dass die allgemeinen Bilanzierungsprinzipien (insbesondere Realisations- und Imparitätsprinzip) auch im Sonderbereich Gültigkeit haben, so dass sich insoweit betrags- und zeitmäßige Abweichungen bei der Erfassung der Sondervergütungen ergeben können. Vgl. z.B. *Söffing, G.*, BB 1999, S. 99–101.

50 Vgl. BFH vom 2.12. 1997, BFH/NV 1998, S. 781. Nach der früheren Rechtsprechung des BFH waren Pensionszusagen an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft steuerrechtlich nicht anzuerkennen, da sie als Abrede zur Gewinnverteilung angesehen wurden. Diese Beurteilung ist jedoch noch von der früher vertretenen Bilanzbündeltheorie geprägt und entspricht nicht mehr dem gewandelten Verständnis der Personengesellschaft als einem

Pensionsrückstellungen mindern auf der ersten Stufe den Gewinn der Personengesellschaft, wodurch jedem Gesellschafter entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel ein geringerer Gewinnanteil zugerechnet wird. Fraglich ist jedoch, ob der korrespondierende Anspruch allein in der Sonderbilanz des begünstigten Gesellschafters zu erfassen ist, oder ob eine anteilige Bilanzierung bei allen Gesellschaftern erforderlich ist.[51] Bei einer Erfassung in den Sonderbilanzen aller Gesellschafter nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels wird im Ergebnis die auf Gesellschaftsebene erfolgte Vermögens- und Gewinnminderung durch Ansatz der Pensionsrückstellung wieder rückgängig gemacht. Die Pensionsrückstellung hat in diesem Fall den Charakter einer versteuerten, der Gesellschaft und nicht allein dem begünstigten Gesellschafter zuzurechnenden zweckgebundenen Rücklage.[52] Wirtschaftlich lässt sich diese Vorgehensweise damit begründen, dass die zur Dotierung der Pensionsrückstellung aufgewendeten Mittel bis zum Eintritt des Pensionsfalles Gesellschaftsvermögen bleiben. Zudem ist ungewiss, ob der Pensionsfall eintritt und die Mittel tatsächlich dem begünstigten Gesellschafter zufließen werden. Kommt es hierzu nicht, werden die Mittel zugunsten aller Gesellschafter frei. Demgegenüber geht die h. M. – allerdings mit zum Teil unterschiedlicher Begründung – davon aus, dass der mit der Rückstellung korrespondierende Anspruch allein in der Sonderbilanz des begünstigten Gesellschafters zu erfassen ist.[53]

Wenn die Personengesellschaft nach dem Ausscheiden des Gesellschafters ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Pensionszusage erfüllt, ist die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufzulösen, weshalb den Pensionszahlungen ein Ertrag in Höhe der Teilwertminderung gegenübersteht. Bei dem (ehemaligen) Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger sind die Pensionszahlungen der Personengesellschaft im Jahr der Zahlung nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb[54] und in voller Höhe[55] als Sonderbetriebseinnahmen zu versteuern. Analog zur Besteuerung auf der

---

eigenständigen Subjekt der Gewinnermittlung. Zum Wandel der Rechtsprechung siehe den Überblick bei *Söffing, G.*, BB 1999, S. 40–45.

51 Die Rechtsprechung hat diese Frage bislang noch ausdrücklich offen gelassen; vgl. BFH vom 2. 12. 1997, BFH/NV 1998, S. 781.

52 Vgl. *Wuttke, R.*, FR 1991, S. 311; *Tischer*, *F.*, FR 1991, S. 160–161.

53 Vgl. *Gosch, D.*, StBp 1998, S. 139; *Gschwendtner, H.*, DStZ 1998, S. 783–785; *Blümich, W.*, Einkommensteuergesetz, § 15 EStG, Rz. 521; *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 396; *Littmann, E./Bitz, H./Hellwig, P.*, Einkommensteuerrecht, § 15 EStG, Rn. 84b; *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rz. 587.

54 Siehe § 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 24 Nr. 2 EStG.

55 Die Besteuerung mit dem Ertragsanteil bei Renten gilt nur bei sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 1 EStG), jedoch nicht bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) wird gleichfalls nicht abgezogen, da dieser nur bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gewährt wird.

Ebene der Personengesellschaft erfolgt eine Verrechnung mit dem in der Sonderbilanz des Gesellschafters aktivierten Anspruch auf Versorgungsleistungen.[56]

Zum Betriebsvermögen der Personengesellschaft gehören auch die Wertkorrekturposten der sog. Ergänzungsbilanzen. Die Aufstellung von Ergänzungsbilanzen erfolgt, weil der Wert mit dem ein oder mehrere Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz der Gesellschaft ausgewiesen sind, hinsichtlich des Gesellschafters, für den die Ergänzungsbilanz aufgestellt wird, ergänzt werden muss.[57] Die Ergebnisse der Ergänzungsbilanzen modifizieren den Gewinnanteil, der dem Gesellschafter auf Gesamthandsebene zuzurechnen ist; Ergänzungsbilanzen sind somit der ersten Stufe der Gewinnermittlung zuzuordnen.[58] Die Anwendungsfälle von Ergänzungsbilanzen sind:

- die Übertragung/Einbringung von Einzelwirtschaftsgütern in das Gesamthandsvermögen,
- die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft,[59]
- die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft,[60]
- der (entgeltliche) Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft und
- die Inanspruchnahme persönlicher Steuervergünstigungen durch einzelne Gesellschafter.[61]

In den (positiven) Ergänzungsbilanzen wird der auf den Gesellschafter entfallende Anteil an den stillen Reserven der Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens (einschließlich der nicht bilanzierten immateriellen Wirtschaftsgüter und des Firmenwerts) ausgewiesen, soweit diese im Rahmen eines entgeltlichen Erwerbs des Gesellschaftsanteils oder bei Einbringungs- bzw. Übertragungsvorgängen aufgedeckt werden.[62] Durch die Auflösung der Wertkorrekturposten in den Ergänzungsbilanzen in den Folgejahren führen die aufgedeckten stillen Reserven zu Mehraufwendungen des Gesellschafters, die seinen Gewinnanteil mindern. Soweit die Wertkorrekturposten auf die abnutzbaren Wirtschaftsgüter und den Firmenwert entfallen, sind sie über die voraussichtliche Nutzungsdauer erfolgswirksam aufzulösen. Scheidet das betreffende Wirtschaftsgut aus der Personengesellschaft aus, wird der betreffende Wertkorrekturposten

---

56 Siehe zur buchungstechnischen Umsetzung der Bildung und Auflösung der Pensionsrückstellung und des korrespondierenden Anspruchs in der Sonderbilanz *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 231–234.

57 Vgl. *Söffing, G.*, Mitunternehmer, 1994, S. 196; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 199–202.

58 Dies ist insbesondere für die Bestimmung der verrechenbaren Verluste nach § 15a EStG von Bedeutung, da die Sonderbilanz nicht in die Berechnung des maßgebenden Kapitalkontos einbezogen wird. Vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 246–247.

59 Siehe § 24 UmwStG.

60 Siehe §§ 2 ff. UmwStG.

61 Vgl. *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 317–318.

62 Grundsätzlich gilt für stille Lasten Entsprechendes; zu den Besonderheiten vgl. *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 322.

ebenfalls aufgelöst. Eine Auflösung aller Wertkorrekturposten erfolgt, wenn der Anteil an der Personengesellschaft veräußert oder aufgegeben wird. Werden personenbezogene Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen (z.B. § 6b EStG), deren erforderliche Voraussetzungen nicht von allen Gesellschaftern erfüllt werden, wird dies buchungstechnisch durch die Aufstellung von (negativen) Ergänzungsbilanzen für den oder die begünstigten Gesellschafter umgesetzt. Die Wertkorrekturposten der (negativen) Ergänzungsbilanzen stellen in den Folgejahren Minderaufwendungen des oder der betreffenden Gesellschafter dar, die dem Anteil am Gesamthandsgewinn hinzuzurechnen sind.

Der Grundsatz der einheitlichen Gewinnermittlung bei der Personengesellschaft wird somit in den genannten Anwendungsfällen von Ergänzungsbilanzen durchbrochen. Die daraus resultierende, in gewissem Umfang personenbezogene Gewinnermittlung führt zu Differenzen gegenüber einer Kapitalgesellschaft, da bei dieser aufgrund der zivil- und steuerrechtlichen Trennung von Gesellschafts- und Gesellschafterebene persönliche Merkmale der Gesellschafter in keinem Fall in die steuerliche Gewinnermittlung der Kapitalgesellschaft einfließen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass zwischen den einzelnen Rechtsformen erhebliche Unterschiede in der Abgrenzung und dem Umfang des Betriebsvermögens bestehen. Bei Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) stellen alle Wirtschaftsgüter, die dazu geeignet und bestimmt sind, dem Betrieb zu dienen, Betriebsvermögen dar; bei Kapitalgesellschaften ist für die Zuordnung zum Betriebsvermögen entscheidend, wer der (wirtschaftliche) Eigentümer der Wirtschaftsgüter ist. Nur wenn dies die Kapitalgesellschaft selbst ist, handelt es sich generell um Betriebsvermögen; ist der Gesellschafter (wirtschaftlicher) Eigentümer der Wirtschaftsgüter, liegt grundsätzlich Privatvermögen vor. Dies hat Konsequenzen für die Höhe des steuerlichen Gewinns aus der unternehmerischen Tätigkeit bei den einzelnen Rechtsformen, da nur die Aufwendungen bzw. Erträge, die mit den Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens im Zusammenhang stehen, im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung als (Sonder-)Betriebsausgaben bzw. (Sonder-)Betriebseinnahmen berücksichtigt werden. Das bei Personenunternehmen geltende Einheitsprinzip führt auch dazu, dass bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns in gewissem Umfang personenbezogene Merkmale berücksichtigt werden wie z.B. personenbezogene Steuervergünstigungen oder Aufwendungen für den Erwerb des Unternehmens(anteils), wohingegen das bei Kapitalgesellschaften geltende Trennungsprinzip die Berücksichtigung persönlicher Merkmale der Gesellschafter bei der Gewinnermittlung der Gesellschaft generell verhindert. Die unterschiedliche Abgrenzung des Betriebsvermögens bei den Rechtsformen ist auch deswegen von Bedeutung, weil im deutschen Steuerrecht materielle Besteuerungsunterschiede zwischen den Einkünften, die in einem Betriebsvermögen erwirtschaftet werden, und solchen Einkünften, die im Privatvermögen erzielt werden, bestehen. So sind Wertänderungen von Wirtschaftsgütern (Veräußerungsgewinne oder –verluste, Teil-

wertabschreibungen) grundsätzlich nur im Betriebsvermögen steuerlich relevant; Steuerliche Investitionsförderungsmaßnahmen (Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen, Bewertungsabschläge, Investitionszulagen und Reinvestitionsrücklagen) können in der Regel nur für Investitionsgüter im Betriebsvermögen in Anspruch genommen werden.[63] Für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gelten besondere Vorschriften für die Absetzung für Abnutzung (Möglichkeit zur degressiven AfA; linearer AfA-Satz bei Gebäuden im Betriebsvermögen 3% statt 2% bzw. 2,5% im Privatvermögen). Die Besteuerung der Einkünfte im Betriebsvermögen erfolgt bei Feststellung des Gewinns (Feststellungsprinzip), wohingegen es sich bei Einkünften aus Wirtschaftsgütern des Privatvermögens um Überschusseinkünfte handelt, bei denen das Zufluss-/Abflussprinzip[64] greift. Ein weiterer Unterschied besteht schließlich darin, dass nur die Einkünfte aus einem (gewerblichen) Betriebsvermögen auch der Gewerbesteuer unterliegen. Damit wurden die grundsätzlichen Besteuerungskonsequenzen aus der unterschiedlichen Abgrenzung des Betriebsvermögens bei den Rechtsformen kurz skizziert, weitere Einzelheiten werden in den Abschnitten 2.–4. erläutert.

b. Die Abgrenzung zwischen betrieblichen und außerbetrieblichen Wertänderungen des Betriebsvermögens

Mit der Korrektur des Ergebnisses des Betriebsvermögensvergleichs um Einlagen und Entnahmen soll erreicht werden, dass der Gewinn ausschließlich durch betriebliche Vorgänge beeinflusst wird. Ohne die Korrektur von Einlagen würde der Betriebsvermögenszuwachs durch die betriebliche Widmung von Vermögen als Gewinn erfasst, umgekehrt würde der Gewinn durch die betriebsfremde Verwendung von Betriebsvermögen ohne die Korrektur um Entnahmen als zu gering ausgewiesen werden. Allerdings finden die steuerlichen Einlage- und Entnahmegrundsätze aufgrund der unterschiedlichen zivil- und gesellschaftsrechtlichen Strukturen nicht bei allen Rechtsformen gleichermaßen Anwendung, sondern es bestehen bei den jeweiligen Rechtsformen zahlreiche Besonderheiten bei der Abgrenzung der betrieblichen von den außerbetrieblichen Wertänderungen, die im Folgenden dargestellt werden.

---

63 Vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999, S. 135.
64 Siehe § 8, § 9 EStG.

i. Einlagen und Entnahmen

Einlagen sind alle (materiellen und immateriellen[65]) Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige dem Betrieb zuführt.[66] Bloße Nutzungen von Wirtschaftsgütern zu betrieblichen Zwecken stellen keine Einlagen dar.[67] Um Entnahmen handelt es sich bei Wirtschaftsgütern sowie Nutzungen oder Leistungen, die aus dem Betriebsvermögen für betriebsfremde Zwecke entnommen werden.[68] Dabei ist nach der h.M. in der Literatur und der Rechtsprechung das Kriterium „für betriebsfremde Zwecke" nach der Zweckbestimmung der Entnahmeregelung auszulegen **(finale Entnahmetheorie).**[69] Danach liegt keine Entnahme vor, wenn die (einkommensteuerliche) Erfassung der im entnommenen Wirtschaftsgut vorhandenen stillen Reserven bei demselben Steuerpflichtigen sichergestellt ist (finaler Entnahmebegriff).[70] Die finale Entnahmetheorie reduziert somit den Entnahmebegriff durch teleologische Auslegung von § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG, indem an das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der stillen Reserven angeknüpft wird. Eine Entnahme liegt demnach nicht vor, wenn ein Wirtschaftsgut von einem Betrieb des Steuerpflichtigen in einen anderen Betrieb desselben Steuerpflichtigen überführt wird und die Besteuerung der stillen Reserven weiterhin sichergestellt ist (dementsprechend auch keine Einlage im empfangenden Betriebsvermögen).[71]

Mit der Korrektur von Wertänderungen des Betriebsvermögens durch Einlagen und Entnahmen soll gewährleistet werden, dass die im Betriebsvermögen entstandenen oder noch entstehenden Wertänderungen von denen des außerbetrieblichen Bereichs zutreffend abgegrenzt werden, weil nur in diesem Fall der im Betrieb erwirtschaftete Gewinn

---

65 Die zutreffende Abgrenzung des Betriebsvermögens geht dem Aktivierungsverbot für selbsterstellte immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 5 Abs. 2 EStG) vor. Vgl. *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 5 EStG, Rz. 164.

66 Siehe § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG.

67 Vgl. grundlegend BFH vom 26.10. 1988, BStBl 1988 II, S. 348. Zur Einlagefähigkeit von Nutzungen, Nutzungsrechten und Nutzungsaufwand siehe auch statt vieler *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 4 EStG, Rz. 303–307; zum systematischen Hintergrund siehe *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999, S. 296; *Littmann, E./Bitz, H./Hellwig, P.*, Einkommensteuerrecht, § 15 EStG, §§ 4, 5 EStG, Rn. 275.

68 Siehe § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG.

69 Grundlegend BFH vom 7.10. 1974 BStBl 1975 II, S. 168. Siehe dazu auch *Schmidt, L.,* Einkommensteuergesetz, 2002, § 4 EStG, Rz. 326–330 m.w.N.

70 Bei der Prüfung, ob die Besteuerung der stillen Reserven gewährleistet ist, wird nur auf die Einkommensteuer abgestellt; die gewerbesteuerliche Erfassung ist nach Auffassung der Rechtsprechung nicht erforderlich, vgl. BFH vom 14.6. 1988, BStBl 1989 II, S. 187. Nach dem Willen des Gesetzgebers reicht dagegen eine körperschaftsteuerliche Erfassung der stillen Reserven nicht aus, so dass bei einem potenziellen Übergang von stillen Reserven von einer einkommensteuerpflichtigen auf eine körperschaftsteuerpflichtige Person stille Reserven aufzudecken sind (§ 6 Abs. 5 Sätze 5 u. 6 EStG).

71 Soweit das abgebende und das empfangende Betriebsvermögen unterschiedlichen Buchführungskreisen zugehören, ist buchungstechnisch im abgebenden Betriebsvermögen die durch den Abgang des Wirtschaftsguts bedingte Minderung des Eigenkapitals in Höhe des

zutreffend ermittelt werden kann. Prinzipiell ist hierzu eine Bewertung mit dem Teilwert erforderlich. Dementsprechend sieht die gesetzliche Regelung grundsätzlich den Teilwertansatz für Einlagen bzw. Entnahmen vor.[72] Vom Teilwert als relevantem Wertmaßstab wird jedoch bei der Einlage von folgenden Wirtschaftsgütern abgewichen:

- Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige in den letzten drei Jahren angeschafft oder hergestellt hat,[73]
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, an der der Steuerpflichtige i.S. des § 17 EStG beteiligt ist,[74]
- einbringungsgeborene Anteile.[75]

In allen drei Fällen bilden die (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Obergrenze, der Teilwert wird nur angesetzt, wenn er niedriger ist. Der Zweck dieser Ausnahmeregelungen liegt darin zu verhindern, dass im Privatvermögen steuerpflichtige Veräußerungsvorgänge durch eine Einlage in ein Betriebsvermögen umgangen werden können. Da bei einer Einlage der Veräußerungstatbestand nicht erfüllt ist, löst die Einlage grundsätzlich keine unmittelbaren steuerlichen Folgen beim Einlegenden aus. Durch den Ansatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden aber die bei der Übertragung vorhandenen stillen Reserven in das Betriebsvermögen überführt, so dass sie bei einer späteren Veräußerung der Besteuerung unterliegen. Würde die Bewertung zum Teilwert erfolgen, würden die stillen Reserven bereits bei der Einlage aufgedeckt, mangels Veräußerungsvorgang aber nicht besteuert. Von dem Grundsatz, dass eine Einlage kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft darstellt, wird aber in einem Fall abgewichen: Die Einlage von Grundstücken und ähnlichen Wirtschaftsgütern gilt als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft, wenn diese nach der Einlage in das Betriebsvermögen veräußert werden und die Anschaffung bzw. Herstellung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.[76]

Buchwerts durch die Buchung einer „Entnahme“ zu erfassen; entsprechendes gilt für die Eigenkapitalerhöhung im aufnehmenden Betriebsvermögen (buchungstechnische „Einlage“).

72 Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4, 5 EStG.
Eine weitere Maßnahme, die zur Sicherstellung der Besteuerung der im Betriebsvermögen entstandenen stillen Reserven dient, ist die gesetzliche Gleichstellung der Entnahme mit einem den Anlauf der Spekulationsfrist i.S. des § 23 EStG begründenden Anschaffungsvorgang (§ 23 Abs. 1 Satz 2 EStG). Wird das Wirtschaftsgut nach der Entnahme veräußert, ist anstelle der Anschaffungskosten der Entnahmewert anzusetzen; ist dieser im Zeitpunkt der Entnahme zu niedrig angesetzt worden, kommt es dadurch zu einer Nachholung der Besteuerung der im Betriebsvermögen entstandenen stillen Reserven, vgl. *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 23 EStG, Rz. 13.

73 Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) EStG.

74 Siehe § 6 Abs.1 Nr. 5 Buchstabe b) EStG.

75 Siehe § 21 UmwStG.

76 Siehe § 23 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 EStG. Wegen Einzelheiten siehe *Risthaus, A.*, DB 2000, Beilage 13, S. 15–22; *Rosarius, L.*, INF 2000, S. 674–675 sowie BMF-Schreiben vom 5.10. 2000, BStBl 2000 I, S. 1383. Zu den steuerlichen Konsequenzen von privaten Veräußerungsgeschäften und

Die dargestellten Grundsätze gelten, wenn Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens in das Privatvermögen überführt werden und umgekehrt. Wird ein Wirtschaftsgut von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt, wobei die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist, liegt aus Sicht der finalen Entnahmetheorie weder eine Entnahme im abgebenden Betriebsvermögen noch eine Einlage im aufnehmenden Betriebsvermögen vor.[77] Das Einkommensteuerrecht trägt dem Rechnung, indem es für diesen Fall eine Fortführung des Buchwerts zwingend vorschreibt.[78]

Die folgende Tabelle fasst die Bewertungsgrundsätze bei der Überführung von Einzelwirtschaftsgütern in das bzw. aus dem Betriebsvermögen zusammen.

aus **in**	**Privat** **vermögen**	**Betriebs** **vermögen**
Privat- **vermögen**	–	Entnahme zum **Teilwert** (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
Betriebs- **vermögen**	Einlage zum **Teilwert** Ausnahmen: niedrigere **AHK** bei - Anschaffung/Herstellung des Einlagewirtschaftsguts innerhalb der letzten 3 Jahre - Einlage eines Kapitalgesellschaftsanteils i.S. des § 17 EStG - Einlage eines einbringungsgeborenen Anteils (§ 21 UmwStG) (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG, § 21 Abs. 4 UmwStG)	Fortführung des **Buchwerts** (§ 6 Abs. 5 Satz 1 EStG) (finale Entnahmetheorie)

Tabelle 1: Bewertung von Wirtschaftsgütern bei der Überführung in das oder aus dem Betriebsvermögen

Der Einlagewert des Wirtschaftsguts bildet grundsätzlich auch die Basis für die Ermittlung der Abschreibungen. Allerdings sind davon abweichend bei Wirtschaftsgütern, die vor der Einlage zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt wurden, die ur-

möglichen Gestaltungen siehe ausführlich *Korn, K./Strahl, M.*, NWB 2001, Fach 3, S. 11609–11620.

77 Vgl. *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 4 EStG, Rz. 327. Darüber hinaus wird auch die Auffassung vertreten, dass der „Betrieb" die gesamte gewerbliche (z.T. auch freiberufliche sowie land- und forstwirtschaftliche) Tätigkeit des Steuerpflichtigen umfasst, so dass schon dadurch kein Einlage- bzw. Entnahmetatbestand gegeben ist. Zum Betriebsbegriff siehe ausführlich *Littmann, E./Bitz, H./Hellwig, P.*, Einkommensteuerrecht, § 15 EStG, §§ 4, 5 EStG, Rn. 51–78.

78 Siehe § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG.

sprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich sämtlicher bis zur Einlage in Anspruch genommener Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen) als Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen heranzuziehen.[79] Damit soll verhindert werden, dass die eingelegten Wirtschaftsgüter ohne zusätzlichen Aufwand doppelt abgeschrieben werden.

Um den im Betrieb erwirtschafteten Gewinn zutreffend zu ermitteln und alle Betriebsvermögensänderungen, die ihre Ursache in der außerbetrieblichen Sphäre haben, vollständig zu erfassen, sind neben der Einlage bzw. Entnahme von Wirtschaftsgütern auch sog. Nutzungs- bzw. Leistungsentnahmen und Aufwandseinlagen zu berücksichtigen.

Wird ein Wirtschaftsgut nur vorübergehend für betriebsfremde Zwecke verwendet oder werden Leistungen für betriebsfremde Zwecke erbracht, liegt eine Nutzungs- bzw. Leistungsentnahme vor. Die Bewertung von Nutzungs- bzw. Leistungsentnahmen richtet sich nach der h.M. nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, sondern diese sind mit den anteilig auf den Zeitraum der betriebsfremden Nutzung bzw. Leistungsinanspruchnahme entfallenden Aufwendungen zu bewerten.[80] Der Teilwert in Anlehnung an den üblichen Marktpreis ist grundsätzlich nicht anzusetzen, weil es Zweck der Nutzungsentnahme ist, den Teil der gewinnmindernd verbuchten Aufwendungen, der Betriebsausgaben darstellt, von dem Teil, der auf die außerbetriebliche Nutzung entfällt, abzugrenzen und insoweit der Nutzungsentnahme lediglich eine Korrekturfunktion hinsichtlich zuviel gebuchter Aufwendungen zukommt.[81] Spiegelbildlich dazu werden durch eine Aufwandseinlage betrieblich veranlasste und damit grundsätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von betriebsfremden Vermögen anfallen, im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt.[82] Rechtsgrundlage für die Aufwandseinlagen bildet daher nicht § 4 Abs. 1 Nr. 5 EStG, sondern der Betriebsausgabenbegriff nach § 4 Abs. 4 EStG.[83] Somit handelt es sich bei der Aufwandseinlage um eine Einlage lediglich im buchungstechnischen, nicht aber im materiellen Sinne.

Die dargestellten Einlage- und Entnahmegrundsätze sind insbesondere auf die Situation beim Einzelunternehmer zugeschnitten, also auf den Fall, bei dem mit der Einlage

---

79 Siehe § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG.

80 Vgl. zuletzt BFH vom 23.1. 2001, DStR 2001, S. 740.

81 Lediglich für den Fall, dass ein zum Betriebsvermögen gehörendes Wirtschaftsgut anlässlich seiner privaten Nutzung durch einen Unfall erheblich zerstört oder beschädigt wird, soll der der Nutzungsentnahme zugrundeliegende Gesamtaufwand in Höhe des Teilwerts des Wirtschaftsguts, d.h. einschließlich stiller Reserven, zu ermitteln sein, vgl. BFH vom 23.1. 2001, DStR 2001, S. 740.

82 Vgl. *Maiterth, R./Müller, H.*, Gründung, 2001, S. 2–3 m.w.N.

83 Vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999, S. 296.

bzw. Entnahme lediglich eine Änderung der Vermögenszuordnung des entnommenen bzw. eingelegten Wirtschaftsgutes, nicht aber ein Wechsel des Rechtsträgers verbunden ist.[84] Damit können diese Grundsätze nicht ohne weiteres zur Abgrenzung der betrieblichen von den außerbetrieblichen Wertänderungen im Betriebsvermögen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft herangezogen werden, da es sich bei der Gesellschaft und den Gesellschaftern um verschiedene Rechtssubjekte handelt. Die Schwierigkeiten liegen insbesondere darin, dass die Wertänderungen des Betriebsvermögens der Gesellschaft, deren Ursache im Gesellschaftsverhältnis zu sehen ist und die insoweit nicht betrieblich veranlasst sind, zum einen aus den gesellschaftsrechtlichen Vertragsverhältnissen, zum anderen aus schuldrechtlichen Vertragsverhältnissen resultieren können; darüber hinaus können außerbetrieblich (bzw. durch das Gesellschaftsverhältnis) veranlasste Wertänderungen auch ohne vertragliche Grundlage auftreten; es handelt sich dann um unentgeltliche Leistungsbeziehungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft. Aufgrund der zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften bestehenden gesellschaftsrechtlichen Unterschiede wird im Folgenden bei der Darstellung der Grundsätze, die zur Abgrenzung zwischen den betrieblichen und den außerbetrieblichen Wertänderungen des Betriebsvermögens herangezogen werden, zunächst die Situation bei Personengesellschaften erläutert, bevor die für Kapitalgesellschaften geltenden Besonderheiten aufgezeigt werden.

ii. Besonderheiten bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften ist aus steuerlicher Sicht zunächst zwischen dem Gesamthands- und dem Sonderbereich des Gesellschafters zu unterscheiden. Im Gesamthandsbereich wiederum ist zu differenzieren zwischen den außerbetrieblichen Wertänderungen des Betriebsvermögens der Gesellschaft, die aus offenen (gesellschaftsrechtlichen) Einlagen bzw. Entnahmen resultieren, und den sonstigen außerbetrieblichen Wertänderungen (verdeckte Einlagen bzw. Entnahmen)

(1) Gesamthandsbereich

(a) Offene (gesellschaftsrechtliche) Einlagen bzw. Entnahmen

Von einer offenen bzw. gesellschaftsrechtlichen Einlage spricht man, wenn der Gesellschafter Leistungen an die Gesellschaft erbringt und im Gegenzug Gesellschaftsrechte gewährt werden. Dementsprechend liegt eine offene bzw. gesellschaftsrechtliche

---

[84] Vgl. *Kirchhof, P./Söhn, H.*, Einkommensteuergesetz, § 6 EStG, Rn. F 72.

Entnahme vor, wenn der Gesellschafter Leistungen von der Gesellschaft erhält und dafür seine Gesellschaftsrechte gemindert werden.

Steuerliche Besonderheiten liegen insbesondere bei der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter in das Gesellschaftsvermögen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (sog. Einbringung) bzw. aus dem Gesellschaftsvermögen gegen Minderung von Gesellschaftsrechten (sog. Ausbringung) vor.[85] Fraglich ist dabei, ob im Rahmen dieser Ein- bzw. Ausbringungsvorgänge die Einlage- bzw. Entnahmegrundsätze oder – wegen des anzunehmenden tauschähnlichen Charakters – die für entgeltliche Veräußerungs- bzw. Anschaffungsgeschäfte geltenden Grundsätze zur Anwendung kommen sollen.

Die Rechtsprechung sowie die Finanzverwaltung qualifizieren Übertragungen *aus dem bzw. in das Privatvermögen* des Gesellschafters als **tauschähnliche Vorgänge**.[86] Somit kommen bei diesen Übertragungsvorgängen die für die entgeltliche Veräußerung bzw. die Anschaffung von Wirtschaftsgütern geltenden Grundsätze zur Anwendung.[87] Im Falle der *Einbringung* liegt eine Veräußerung des eingebrachten Wirtschaftsguts beim Einbringenden und bei der übernehmenden Personengesellschaft eine Anschaffung vor. Dabei ist das eingebrachte Wirtschaftsgut im Betriebsvermögen der Personengesellschaft mit dem gemeinen Wert anzusetzen;[88] die Vorschriften über die Bewertung von Einlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG) kommen nicht zur Anwendung. Aus der Annahme einer Veräußerung ergeben sich beim einbringenden Gesellschafter grundsätzlich keine ertragsteuerlichen Konsequenzen, es sei denn, es werden Anteile i.S. des § 17

---

85 Weitere Besonderheiten ergeben sich bei der (gesellschaftsrechtlichen) Einlage bzw. Entnahme von Nutzungen und Nutzungsrechten. Soweit einzelne Wirtschaftsgüter vom Gesellschafter der Gesellschaft zur Nutzung überlassen werden, wird der Sonderbereich des Gesellschafters tangiert; siehe hierzu S. 59–60. Bei der Nutzung von Wirtschaftsgütern des Gesellschaftsvermögens durch den Gesellschafter gelten die Grundsätze der Nutzungsentnahme; siehe hierzu S. 50–50. Zur Übertragung von Betrieben und Teilbetrieben siehe *Herrmann, C./Heuer, G./Raupach, A.*, Einkommensteuer, § 6 EStG, Anm. R 90–R 98; *Daragan, H.*, DB 2001, S. 1000–1002; *Förster, U.*, FR 2002, S. 653–657. Zur steuerlichen Problematik von Nutzungsüberlassungen bei Personengesellschaften siehe auch *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 374; *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 5 EStG, Rz. 176 und § 15 EStG, Rz. 515, zur Problematik aus handels- und gesellschaftsrechtlicher Sicht siehe *Maiterth, R./Müller, H.*, Gründung, 2001, S. 2–3 m.w.N.

86 Vgl. BFH vom 19.10. 1998, BStBl 2000 I, S. 230; BMF-Schreiben vom 29.3. 2000, BStBl 2000 I, S. 462. Zur Kritik an dieser Auffassung siehe *Daragan, H.*, DStR 2000, S. 573–576; *Reiß, W.*, BB 2000, S. 1972–1974; *Schulze zur Wiesche, D.*, FR 1999, S. 519–520.

87 Die gegenteilige Auffassung geht dagegen bei Übertragungen von Wirtschaftsgütern aus dem bzw. in das Privatvermögen des Gesellschafters gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten davon aus, dass es sich dabei um Einlagen bzw. Entnahmen im steuerlichen Sinne handelt, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4, 5 EStG zu bewerten sind. Ein tauschähnlicher Vorgang soll nicht vorliegen, da aus Sicht der Gesellschaft die Gewährung bzw. Minderung der Gesellschaftsrechte keine eigenständige Gegenleistung für das übertragene Wirtschaftsgut darstellt, sondern lediglich die buchungstechnische Umsetzung der Minderung bzw. Mehrung des Eigenkapitals. Vgl. *Kirchhof, P./Söhn, H.*, Einkommensteuergesetz, § 15 EStG, Rn. E 146, E 170 sowie *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 454, 457, 460–461.

88 Siehe § 6 Abs. 6 Satz 1 EStG. So bereits auch schon vor Einführung der gesetzlichen Regelung BFH vom 19.10. 1998, BStBl 2000 I, S. 230.

EStG oder einbringungsgeborene Anteile (§ 21 UmwStG) übertragen oder die Voraussetzungen eines privaten Veräußerungsgeschäfts i.S. des § 23 EStG sind erfüllt. Wird das Wirtschaftsgut im Fall der *Ausbringung* aus dem betrieblichen Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft in das Privatvermögen eines Gesellschafters übertragen und mindert sich dadurch dessen Gesellschaftsanteil, führt dies aufgrund des tauschähnlichen Charakter des Vorgangs zur Realisierung der stillen Reserven auf Gesellschaftsebene und zu einem Anschaffungsgeschäft beim Gesellschafter.[89]

Demgegenüber kommen bei Übertragungen *aus dem bzw. in das Betriebsvermögen* eines Eigenbetriebs des Gesellschafters nach der gesetzlichen Regelung nicht die Veräußerungs- bzw. Anschaffungsgrundsätze zur Anwendung (mit der Konsequenz der Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven); vielmehr wird nach Maßgabe der finalen Entnahmetheorie grundsätzlich die **Fortführung des Buchwerts** angeordnet, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist.[90] Um einen Missbrauch der Buchwertfortführung zu verhindern, sieht das Gesetz allerdings in folgenden Fällen Ausnahmen vom Grundsatz der Buchwertfortführung vor: (1) Wenn das Wirtschaftsgut innerhalb einer dreijährigen Sperrfrist veräußert oder entnommen wird, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung der Teilwert anzusetzen, es sei denn, die bis zur Übertragung entstandenen stillen Reserven sind durch Erstellung einer Ergänzungsbilanz dem übertragenden Gesellschafter zugeordnet worden.[91] (2) Der Teilwert ist auch anzusetzen (ggf. rückwirkend), wenn bis zu sieben Jahre nach der Übertragung der Anteil einer Kapitalgesellschaft an dem Wirtschaftsgut mittelbar oder unmittelbar begründet wird oder sich erhöht.[92]

Wird der Buchwert fortgeführt, tritt ein **Besteuerungsaufschub** ein. Außerdem können stille Reserven vom Gesellschafter auf die Gesellschaft überspringen (et vice versa).[93] Zumindest in Einbringungsfällen kann jedoch die personellen Zuordnung der stillen Reserven zu dem Steuerpflichtigen, bei dem sie entstanden sind, durch das tech-

---

89 Vgl. BMF-Schreiben vom 29.3. 2000, BStBl 2000 I, S. 462 unter II.3.; a.A. *Zimmermann, R./Hottmann, J./Hübner, H. u.a.*, Personengesellschaft, 2000, S. 337.

90 Siehe § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG. Vorausgesetzt wird, dass die Besteuerung der stillen Reserven im aufnehmenden Betriebsvermögen sichergestellt ist, was bei einer – im Folgenden generell unterstellten –ausschließlich nationalen Betrachtung regelmäßig der Fall ist.
Wegen der Kritik an der unterschiedlichen Behandlung von Übertragungsvorgängen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, je nachdem, ob es sich um Übertragungen in das bzw. aus dem Privatvermögen oder Übertragungen in das bzw. aus dem Betriebsvermögen handelt, vgl. *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 453–457, 460–462.

91 Siehe § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG.

92 Siehe § 6 Abs. 5 Sätze 5, 6 EStG. Zur Kritik an der gesetzlichen Regelung vgl. *Reiß, W.*, BB 2000, S. 1969–1970.

93 Daraus ergibt sich ein potenzieller Konflikt mit dem Grundsatz der Subjektbezogenheit der stillen Reserven. Zum Grundsatz der Subjektbezogenheit der stillen Reserven vgl. *Rödder, T.*, StbJb 1994/95, S. 312–318.

nische Instrumentarium der Ergänzungsbilanzen sichergestellt[94] werden;[95] in Ausbringungsfällen ist dies grundsätzlich nicht möglich.[96]

Die für Einlagen bzw. Entnahmen geltenden Besteuerungsgrundsätze kommen zur Anwendung, sofern eine Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern gegen Gewährung bzw. Minderung von Gesellschaftsrechten erfolgt. Nach der Auffassung der Finanzverwaltung liegt eine **Gewährung bzw. Minderung von Gesellschaftsrechten** vor, wenn die durch die Übertragung eintretende Erhöhung bzw. Minderung des Gesellschaftsvermögens dem Kapitalkonto des an der Übertragung beteiligten Gesellschafters gutgeschrieben bzw. belastet wird, das für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen maßgebend ist.[97] In der Praxis werden jedoch in aller Regel mindestens zwei Gesellschafterkapitalkonten unterschieden: Zum einen das Kapitalkonto I, auf dem die vereinbarte Pflichteinlage verbucht wird und das für die Kapitalbeteiligung, das Stimmrecht und die Gewinn- und Verlustbeteiligung maßgebend ist. Zum anderen das Kapitalkonto II, bei dem es sich um ein variables Gesellschafterkonto handelt, auf dem die über das Kapitalkonto I hinausgehenden Einlagen, Entnahmen oder Gewinn- und Verlustanteile ausgewiesen werden. Das Kapitalkonto II repräsentiert somit einen nur summenmäßig bestimmten Anteil am Vermögen der Gesellschaft und vermittelt keine zusätzlichen Stimmrechte und keinen zusätzlichen Anteil an den stillen Reserven.[98] Das Kapitalkonto II kann auch Gesellschafterdarlehen aufnehmen. Erfolgt die Verbuchung der Einlage bzw. Entnahme auf dem Kapitalkonto I, ist das Tatbestandsmerkmal der Gewährung bzw. Minderung von Gesellschaftsrechten generell erfüllt. Wird die Einlage bzw. Entnahme dagegen auf dem Kapitalkonto II verbucht, hängen die steuerlichen Konsequenzen davon ab, ob das Kapitalkonto II Beteiligungscharakter oder Darlehenscharakter hat. Ein wesentliches Indiz für die Abgrenzung eines Beteiligungskontos von einem Darlehenskonto ist, ob nach der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung auf dem jeweiligen Kapitalkonto auch Verluste gebucht werden.[99] Die Verbuchung auf einem Darlehenskonto stellt keine offene Einlage bzw. Entnahme dar.[100] Hat das Kapitalkonto II dagegen Beteiligungscharakter, sind die Voraussetzungen einer offenen Einlage bzw. Entnahme erfüllt.[101]

---

94 Siehe hierzu *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 199–202.

95 Zur buchungstechnischen Abwicklung der Buchwertverknüpfung mit und ohne Ergänzungsbilanzen vgl. *Ley, U.*, KÖSDI 2001, S. 12992–12996.

96 Vgl. *Rödder, T.*, StbJb 1994/95, S. 318

97 Vgl. BMF-Schreiben vom 29.3. 2000, BStBl 2000 I, S. 462.

98 Zu den Gestaltungsalternativen von Gesellschafterkonten und deren zivil- und steuerrechtlichen Bedeutung vgl. ausführlich *Rodewald, J.*, GmbHR 1998, S. 521–527.

99 Vgl. hierzu das BMF-Schreiben vom 30.5. 1997, BStBl 1997 I, S. 627.

100 Vgl. BMF-Schreiben vom 29.3. 2000, BStBl 2000 I, S. 462.

101 So auch die Auffassung der Finanzverwaltung, siehe hierzu die Nachweise bei *van Lishaut, I.*, DB 2000, S. 1786; gl. A. auch *Maiterth, R./Müller, H.*, Gründung, 2001, S. 15; zur gegenteiligen Auffassung siehe z.B. *Düll, A./Fuhrmann, G./Eberhard, M.*, DStR 2000, S. 1716. Die Konsequenz

(b) Verdeckte Einlagen bzw. Entnahmen

Um eine *verdeckte Einlage* handelt es sich, wenn aufgrund einer Übertragung eines Wirtschaftsguts, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich das Gesellschaftsvermögen erhöht, ohne dass dem Gesellschafter in entsprechendem Umfang Gesellschaftsrechte gewährt werden. Eine verdeckte Einlage ist dementsprechend gegeben, wenn ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens unentgeltlich (d.h. weder gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten noch gegen ein sonstiges Entgelt) in das Gesellschaftsvermögen übertragen wird.[102] Das übertragene Wirtschaftsgut wird auf der Ebene der Gesellschaft grundsätzlich mit dem **Teilwert** angesetzt,[103] so dass die im übertragenen Wirtschaftsgut vorhandenen stillen Reserven aufgedeckt werden.[104] Die Verbuchung der verdeckten Einlage erfolgt auf einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto. Auf Gesellschafterebene unterliegen die aufgedeckten stillen Reserven grundsätzlich nicht der Besteuerung, es sei denn, es wird ein Grundstück in die Gesellschaft eingelegt und innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung weiterveräußert; in diesem Fall ist die (verdeckte) Einlage als Veräußerung des Grundstücks zum Einlagewert zu qualifizieren.[105]

Um eine verdeckte Einlage handelt es sich auch, wenn im Zuge der Übertragung eines Wirtschaftsguts zwar Gesellschaftsrechte gewährt werden, der Wert des übertragenen Wirtschaftsguts aber höher ist als der Wert der gewährten Gesellschaftsrechte. In diesem Fall ist der Vorgang in einen tauschähnlichen und in einen unentgeltlichen Teil (verdeckte Einlage) aufzuteilen; Aufteilungsmaßstab ist das Verhältnis des Werts der gewährten Gesellschaftsrechte zum gemeinen Wert des übertragenen Wirtschaftsguts.[106] Entsprechendes gilt, wenn die Übertragung des Wirtschaftsguts auf der Grundlage eines schuldrechtlichen Vertrags erfolgt, aber der gemeine Wert der von der Gesellschaft zu erbringenden Gegenleistung nicht den gemeinen Wert des Wirtschaftsguts erreicht. In diesem Fall ist nur in Höhe des angemessenen Betrags die Übertragung schuldrechtlich veranlasst; für den übersteigenden Betrag ist das Gesellschaftsverhältnis ursächlich, so dass insoweit die Voraussetzungen für eine verdeckte Einlage gegeben sind.

---

der gegenteiligen Auffassung wäre, dass für Übertragungen, die auf dem Kapitalkonto II verbucht werden, die Grundsätze der unentgeltlichen Übertragung zur Anwendung kämen; siehe hierzu den nachfolgenden Gliederungspunkt.

102 Vgl. *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rz. 665.

103 Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

104 Zu den Ausnahmen vom Teilwertansatz siehe die entsprechenden Ausführungen zu Einlagen und Entnahmen, S. 48–48. Werden ausnahmsweise die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt, ist m.E. mittels einer Ergänzungsbilanz zu gewährleisten, dass die stillen Reserven dem einlegenden Gesellschafter zugerechnet werden.

105 Siehe § 23 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 EStG.

106 Vgl. BMF-Schreiben vom 29.3. 2000, BStBl 2000 I, S. 462.

Wird ein Wirtschaftsgut (teilweise) unentgeltlich aus einem (Sonder-)Betriebsvermögen in das Gesellschaftsvermögen übertragen, ist nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich die Fortführung des Buchwerts vorgesehen.[107] Die durch den Zugang des Wirtschaftsguts eintretende Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft in Höhe des Buchwerts des Wirtschaftsguts ist auf einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto zu erfassen. Dadurch können die im übertragenen Wirtschaftsgut vorhandenen stillen Reserven vom einlegenden Gesellschafter auf die übrigen Gesellschafter überspringen, da diese an dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto gemäß dem Gewinnverteilungsschlüssel partizipieren. Es ist jedoch möglich, die im übertragenen Wirtschaftsgut vorhandenen stillen Reserven durch Erstellung einer Ergänzungsbilanz dem einlegenden Gesellschaft zuzuordnen.[108]

Eine *verdeckte Entnahme* liegt vor, wenn ein Wirtschaftsgut aus dem Gesellschaftsvermögen in das Privatvermögen des Gesellschafters übertragen wird und die Ursache für die Übertragung im Gesellschaftsverhältnis zu sehen ist.[109] Die Ursache ist im Gesellschaftsverhältnis zu sehen, wenn die Gesellschaftsrechte des Gesellschafters nicht entsprechend dem Wert des übertragenen Wirtschaftsguts gemindert werden.[110]

---

[107] Siehe § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1, 2 EStG; zu den Ausnahmen von der Buchwertfortführung siehe § 6 Abs. 5 Sätze 4–6 EStG.

[108] Werden die stillen Reserven durch Erstellung einer Ergänzungsbilanz dem einlegenden Gesellschafter zugeordnet, so liegt nach der finalen Entnahmetheorie eine Einlage im aufnehmenden Betrieb bzw. eine Entnahme im abgebenden Betrieb lediglich im buchungstechnischen Sinne, nicht jedoch im materiellen Sinne vor. Insoweit ist die aus der Buchwertverknüpfung resultierende Verlagerung von stillen Reserven sachgerecht. Allerdings erfordert die finale Entnahmetheorie eine Besteuerung der stillen Reserven bei *demselben* Gesellschafter. Wird keine Ergänzungsbilanz aufgestellt und springen somit die stillen Reserven anteilig auf die übrigen Mitgesellschafter über, liegt hinsichtlich der übergehenden Anteile eigentlich eine gewinnrealisierende Entnahme und im Betrieb der Personengesellschaft eine (verdeckte) Einlage vor. Die Realisierung der (anteiligen) stillen Reserven wird jedoch durch die gesetzliche Bewertungsvorschrift des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1, 2 EStG verhindert. Vgl. *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rz. 665. Zur Kritik an der gesetzlichen Regelung vgl. *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2001, § 15 EStG, Rn. 458 (2002, Rn. 455) sowie *Kirchhof, P./Söhn, H.*, Einkommensteuergesetz, § 6 EStG, Rn. E 169. Zur buchungstechnischen Abwicklung der Buchwertverknüpfung siehe z. B. *Ley, J./Strahl, M.*, DStR 2001, S. 2006–2007; *Jacobs, O. H.*, Rechtsform, 2002, S. 206–207.

[109] Darüber hinaus liegt eine verdeckte Entnahme auch vor, wenn aus Gründen des Gesellschaftsverhältnisses unentgeltlich oder zu einem unter den Selbstkosten liegenden Entgelt Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens an den Gesellschafter zur Nutzung überlassen werden oder Dienstleistungen erbracht werden. Vgl. *Kirchhof, P./Söhn, H.*, Einkommensteuergesetz, § 6 EStG, Rn. E 158. Diese Fälle werden nach den Grundsätzen der Nutzungsentnahme korrigiert.

[110] Vgl. BMF-Schreiben vom 29. 3. 2000, BStBl 2000 I, S. 462; *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rz. 669. Steuerlich unterscheidet sich somit die verdeckte Entnahme von der offenen gesellschaftsrechtlichen Entnahme (Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten), die steuerlich als ein tauschähnliches Rechtsgeschäft qualifiziert wird. In der Literatur wird abweichend davon allerdings auch die Auffassung vertreten, dass steuerlich nicht zwischen einer offenen Entnahme (Übertragung gegen Minderung der Gesellschaftsrechte) und einer verdeckten Entnahme (Übertragung ohne Minderung der Gesellschaftsrechte) unterschieden werden kann und für Übertragungen in das Privatvermögen, die durch das

Steuerlich ist somit die unentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Gesellschaftsvermögen in das Privatvermögen des Gesellschafters als verdeckte Entnahme zu qualifizieren.[111] Bei Übertragungen, bei denen zwar im Gegenzug für die Übertragung die Gesellschaftsrechte des Gesellschafters gemindert werden oder eine sonstige Gegenleistung erbracht wird, der Wert des übertragenen Wirtschaftsguts aber höher ist als der Wert der Minderung der Gesellschaftsrechte oder der sonstigen Gegenleistung, ist eine Aufteilung in einen entgeltlichen (bzw. tauschähnlichen) und in einen unentgeltlichen Teil vorzunehmen. Aufteilungsmaßstab ist wie bei der verdeckten Einlage das Verhältnis des Werts der geminderten Gesellschaftsrechte oder der sonstigen Gegenleistung zum gemeinen Wert des übertragenen Wirtschaftsguts.[112]

Die verdeckte Entnahme ist zum **Teilwert** anzusetzen.[113] Dadurch entsteht auf der Ebene der Gesellschaft ein Gewinn. Da keine Veräußerung des Wirtschaftsguts vorliegt, kann dieser Gewinn nicht durch die Bildung einer Rücklage oder durch den Abzug von den Anschaffungskosten eines Ersatzwirtschaftsguts nach § 6b EStG neutralisiert werden. Der Entnahmegewinn ist grundsätzlich dem begünstigten Gesellschafter zuzurechnen; lediglich, wenn die Gesellschafter darüber einig sind, dass die stillen Reserven dem begünstigten Gesellschafter geschenkt werden sollen, ist die Zurechnung bei allen Gesellschaftern vorzunehmen.[114]

Wird ein Wirtschaftsgut des Gesellschaftsvermögens in ein (Sonder-) Betriebsvermögen eines Gesellschafters (teilweise) unentgeltlich übertragen, ordnet das Gesetz grundsätzlich die **Buchwertfortführung** an.[115] Durch die Buchwertfortführung springen stille Reserven von der Gesellschaft (bzw. den einzelnen Gesellschaftern) auf den übernehmenden Gesellschafter über.[116] Anders als im Fall der Übertragung in das

---

Gesellschaftsverhältnis verursacht sind, generell die Entnahmegrundsätze gelten; vgl. *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 460; *Kirchhof, P./Söhn, H.*, Einkommensteuergesetz, § 6 EStG, Rn. E 146.

111 Vgl. *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rz. 669.

112 Vgl. BMF-Schreiben vom 29.3. 2000, BStBl 2000 I, S. 462.

113 Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

114 Vgl. BFH vom 31.3. 1977, BStBl 1977 II, S. 823; BFH vom 6.8. 1985, BStBl 1986 II, S. 17; BFH vom 28.9. 1995, BStBl 1996 II, S. 276.

115 Siehe § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1, 2 EStG; zu den Ausnahmen von der Buchwertfortführung siehe § 6 Abs. 5 Sätze 4–6 EStG.

116 Es wird davon ausgegangen, dass die übrigen Gesellschafter mit ihrer Zustimmung zur Übertragung dem Erwerber unentgeltlich ihren Anteil an den stillen Reserven des übertragenen Wirtschaftsguts zuwenden. Vgl. *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rz. 669. Die gesetzlich angeordnete Buchwertfortführung führt zu einem Konflikt mit den Grundsätzen der finalen Entnahmetheorie, da – soweit die stillen Reserven auf die Mitgesellschafter entfallen – ein Entnahmetatbestand vorliegt. Daher wäre eine partielle Gewinnrealisierung erforderlich. Vgl. hierzu das vor der gesetzlichen Neuregelung des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG ergangene Urteil des BFH vom 25.7. 2000, DStR 2000, S. 1905 mit Anmerkung *HG* sowie *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 461. Die Buchwertfortführung lässt sich aber damit begründen, dass der Gesetzgeber in gewissen Fällen Umstrukturierungen von Personengesellschaften erleichtern möchte und intersubjektive Übertragungen von stillen Reserven

Gesellschaftsvermögen kann dieses Überspringen der stillen Reserven technisch nicht mit Hilfe von Ergänzungsbilanzen verhindert werden.[117]

(c) Synoptische Zusammenfassung

Einlage	**gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (offene gesellschaftsrechtliche Einlage)**	**ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten (verdeckte Einlage)**
aus dem Privatvermögen des Gesellschafters	Gemeiner Wert (tauschähnlicher Vorgang, § 6 Abs. 6 EStG analog)	Grundsatz Teilwert Ausnahmen: niedrigere **AHK** bei - Anschaffung/Herstellung des Einlagewirtschaftsguts innerhalb der letzten 3 Jahre - Einlage eines Kapitalgesellschaftsanteils i. S. des § 17 EStG - Einlage eines einbringungsgeborenen Anteils (§ 21 UmwStG) (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG, § 21 Abs. 4 UmwStG)
aus einem (Sonder-)Betriebsvermögen des Gesellschafters	Grundsatz: Buchwert (§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG) Ausnahmen: Teilwert in gesetzlich (unwiderlegbar) vermuteten Missbrauchsfällen (§ 6 Abs. 5 Sätze 4–6 EStG)	

Tabelle 2: Bewertung von Einlagen in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft

nicht grundsätzlich gesetzlich ausgeschlossen sind. So ist z. B. bei der Übertragung zwischen den Sonderbetriebsvermögen verschiedener Gesellschafter derselben Gesellschaft (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 EStG) oder in Realteilungsfällen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 EStG) ein Überspringen von stillen Reserven ebenfalls gesetzlich erlaubt. Vgl. auch *Korn, K./Strahl, M.*, NWB 2000, Fach 2, S. 7467–7468.

117 Vgl. *Rödder, T.*, StbJb 1994/95, S. 318; *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 461.

Entnahme	gegen Minderung von Gesellschaftsrechten (offene gesellschaftsrechtliche Entnahme)	ohne Minderung von Gesellschaftsrechten (verdeckte Entnahme)
in das Privatvermögen des Gesellschafters	Gemeiner Wert (tauschähnlicher Vorgang, § 6 Abs. 6 EStG analog)	Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, § 21 Abs. 4 UmwStG)
in ein (Sonder-)Betriebsvermögen des Gesellschafters	Grundsatz: Buchwert, soweit dieser anteilig auf den entnehmenden Gesellschafter entfällt; darüber hinaus Teilwert (§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG) Ausnahmen: Teilwert in gesetzlich (unwiderlegbar) vermuteten Missbrauchsfällen (§ 6 Abs. 5 Sätze 4–6 EStG)	

Tabelle 3: Bewertung von Entnahmen aus dem Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft

(2) Steuerlicher Sonderbereich

Tätigt der Gesellschafter einer Personengesellschaft Einlagen aus seinem Privatvermögen in sein Sonderbetriebsvermögen, ist eine vergleichbare Situation wie beim Einzelunternehmer gegeben, da auch in diesem Fall kein Rechtsträgerwechsel stattfindet, sondern sich lediglich die Vermögenszuordnung der betreffenden Wirtschaftsgüter ändert (entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall der Entnahme). Die Einlage- und Entnahmegrundsätze kommen daher uneingeschränkt zur Anwendung. Dies bedeutet, dass bei der Einlage bzw. Entnahme grundsätzlich der Teilwert anzusetzen ist und somit die im entnommenen bzw. eingelegten Wirtschaftsgut vorhandenen stillen Reserven aufgedeckt werden. Allerdings ergeben sich Einschränkungen des Entnahmetatbestandes aufgrund der finalen Entnahmetheorie: Eine Entnahme (respektive Einlage) liegt demnach nicht vor, wenn ein Wirtschaftsgut aus einem eigenen Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in dessen Sonderbetriebsvermögen überführt wird (und umgekehrt) oder bei der Überführung zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen bei verschiedenen Mitunternehmerschaften.[118] Da es sich in diesen Fällen lediglich im buchungstechnischen Sinne um eine Einlage bzw. Entnahme handelt, sieht das Gesetz folgerichtig von einer Realisierung der stillen Reserven ab und ordnet stattdessen die Fortführung der Buchwerte an.[119] Die nachfolgende Tabelle gibt

[118] Vgl. *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 366. Vorausgesetzt ist, dass die Besteuerung der stillen Reserven im empfangenden (Sonder-)Betriebsvermögen sichergestellt ist.

[119] Siehe § 6 Abs. 5 Satz 2 EStG.

einen zusammenfassenden Überblick über die bei der Überführung eines Wirtschaftsguts in das bzw. aus dem Sonderbetriebsvermögen relevanten Wertmaßstäbe.

<table>
<tr><th>Überführung

in das ...</th><th colspan="3">aus dem</th></tr>
<tr><th></th><th>Privat
vermögen</th><th>Betriebs
vermögen</th><th>Sonderbetriebs-
vermögen</th></tr>
<tr><td>Privatvermögen</td><td colspan="2" rowspan="2">Siehe Tabelle 1</td><td>Teilwert
(§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)</td></tr>
<tr><td>Betriebsvermögen</td><td>Buchwert
(§ 6 Abs. 5 Satz 2 EStG)</td></tr>
<tr><td>Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen bei einer anderen Personengesellschaft</td><td>Teilwert
(§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG)</td><td>Buchwert
(§ 6 Abs. 5 Satz 2 EStG)</td><td>Buchwert
(§ 6 Abs. 5 Satz 2 EStG)</td></tr>
</table>

Tabelle 4: Bewertung bei der Überführung eines Wirtschaftsguts in das bzw. aus dem Sonderbetriebsvermögen

Eine Entnahme liegt prinzipiell auch vor, wenn ein Wirtschaftsgut aus dem Sonderbetriebsvermögen unentgeltlich auf einen anderen Rechtsträger übertragen wird (bzw. im umgekehrten Fall eine Einlage). Wie bereits gezeigt gilt das aufgrund der finalen Entnahmetheorie nur dann nicht, wenn die Übertragung in das Gesamthandsvermögen derselben Personengesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft, an der derselbe Gesellschafter beteiligt ist (sog. Schwesterpersonengesellschaft), erfolgt (und umgekehrt) und soweit die Besteuerung der stillen Reserven beim selben Gesellschafter (ggf. durch Erstellung von Ergänzungsbilanzen) sichergestellt ist. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus die Buchwertfortführung allerdings auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen ein Wirtschaftsgut zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Gesellschafter derselben Personengesellschaft übertragen wird.[120] Sofern nicht die Missbrauchsregeln[121] den Ansatz des Teilwerts anordnen (z.B. bei Veräußerung bzw. Entnahme des übertragenen Wirtschaftsguts innerhalb von sieben Jahren oder bei Übertragung auf eine Kapitalgesellschaft), kommt es in diesen Fällen somit zu einer zwangsweisen Übertragung der stillen Reserven von einem Gesellschafter auf den anderen, obwohl m.E. dem Grunde nach die Voraussetzungen für eine Entnahme bzw. Einlage gegeben sind.[122]

---

120 Siehe § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 EStG.

121 Siehe § 6 Abs. 5 Sätze 4–6 EStG.

122 Zur der aus der intersubjektiven Übertragung der stillen Reserven resultierenden Kritik an der gesetzlichen Regelung vgl. *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 15 EStG, Rn. 451. Die

(3) (Synoptische) Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass weder die Rechtsprechung, noch die Finanzverwaltung oder der Gesetzgeber einer einheitlichen Linie bezüglich der steuerlichen Behandlung von Übertragungen bzw. Überführungen von Einzelwirtschaftsgütern aus dem bzw. in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft folgen. Lässt man Details außer Betracht, kann man folgende Grundfälle unterscheiden (Tabelle 5):

– Übertragungen (bzw. Überführungen) aus dem bzw. in das Privatvermögen des Gesellschafters werden nach den Einlage- und Entnahmegrundsätzen behandelt, es sei denn, die Übertragung erfolgt in das bzw. aus dem Gesamthandsvermögen gegen Gewährung bzw. Minderung von Gesellschaftsrechten. In diesem Fall gelten die Tauschgrundsätze. Unterschiede resultieren daraus hinsichtlich der Bewertung des übertragenen Wirtschaftsguts: Während bei Einlagen bzw. Entnahmen grundsätzlich der Teilwert anzusetzen ist, kommt nach den Tauschgrundsätzen der gemeine Wert zum Ansatz. Die aus der unterschiedlichen steuerlichen Qualifizierung der Übertragungsvorgänge resultierenden Differenzen sind vor allem im Fall der Einbringung bedeutsam, wenn es sich bei dem Einbringungsgegenstand um ein Wirtschaftsgut i.S. des § 17, § 23 EStG oder § 21 UmwStG handelt. Die in diesem Fall anzuwendenden Tauschgrundsätze führen zu einer einkommensteuerlichen Erfassung der stillen Reserven des Wirtschaftsguts zum Übertragungszeitpunkt, während bei einer Übertragung ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten (verdeckte Einlage) in den genannten Fällen die Anschaffungskosten maßgebend sind und eine steuerliche Erfassung der stillen Reserven somit entweder zeitlich verzögert oder überhaupt nicht[123] erfolgt.
– Übertragungen (bzw. Überführungen), die zwischen dem Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft und einem Sonderbetriebsvermögen bzw. einem Betriebsvermögen eines eigenen Betriebs des an der Personengesellschaft beteiligten Gesellschafters stattfinden, werden grundsätzlich erfolgsneutral zu Buchwerten vollzogen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Gesellschaftsrechte gewährt werden oder nicht. Vielmehr ist für die Fortführung des Buchwerts entscheidend, ob die einkommensteuerliche Erfassung der stillen Reserven, soweit sie dem jeweiligen Gesellschafter zuzuordnen sind, gewährleistet ist. Von der erfolgsneutralen Buchwertfortführung wird zugunsten des gewinnrealisierenden Teilwertansatzes lediglich in zwei,

---

Rechtsprechung hat allerdings schon vor der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 7 EStG bei der unentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Gesellschafter derselben Personengesellschaft eine intersubjektive Übertragung stiller Reserven zugelassen; vgl. hierzu und zur Kritik an dieser Rechtsprechung *Biergans, E.*, Zurechnung, 1993, S. 89–91.

gesetzlich unwiderlegbar vermuteten Missbrauchsfällen abgesehen: (1) soweit stille Reserven auf eine körperschaftsteuerpflichtige Person übertragen werden oder (2) wenn die Übertragung im zeitlichen Zusammenhang (sieben Jahre) mit einer Entnahme bzw. Veräußerung des übertragenen Wirtschaftsguts steht.[124] Eine Besonderheit stellt auch die unentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Gesellschafter derselben Personengesellschaft dar, da in diesen Fällen die Buchwertfortführung trotz der daraus resultierenden intersubjektiven Übertragung der stillen Reserven gesetzlich angeordnet wird, sofern nicht die genannten Missbrauchsklauseln den Ansatz des Teilwerts vorschreiben.[125]

---

123 Dieser Fall ist z. B. gegeben, wenn die sich bei der Übertragung vorhandenen stillen Reserven still wieder auflösen.

124 § 6 Abs. 5 Sätze 4–6 EStG.

125 Zur Kritik aus Sicht des Subjektprinzips der Einkommensteuer vgl. *Reiß, W.,* BB 2000, S. 1969.

Übertragung bzw. Überführung **in das**	**aus dem** **Privatvermögen**	**Gesamthandsvermögen**	**(Sonder-)Betriebs-vermögen**
Privatvermögen	–	*– Gegen Minderung von Gesellschaftsrechten* Gemeiner Wert (tauschähnlicher Vorgang) *– Ohne Minderung von Gesellschaftsrechten* Teilwert (verdeckte Entnahme)	Teilwert (Entnahme)
Gesamthands-vermögen	*– Gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten* Gemeiner Wert (tauschähnlicher Vorgang) *– Ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten* Grds.: Teilwert(1) (verdeckte Einlage)	–	Buchwertfortführung(2) (keine Entnahme bzw. Einlage)
(Sonder-)Betriebs-vermögen	Grds.: Teilwert(1) (Einlage)	(anteilige) Buchwertfortführung(2) (Teilwertansatz bzw. Entnahme/Einlage insoweit, als stille Reserven nicht auf übernehmenden Gesellschafter entfallen)	Buchwertfortführung(2), (3) (keine Entnahme bzw. Einlage)

(1) Zu den Ausnahmen vom Teilwertansatz siehe Tabelle 1.

(2) Statt des Buchwerts ist der Teilwert anzusetzen,

- wenn innerhalb von sieben Jahren das übertragene Wirtschaftsgut veräußert oder entnommen wird, es sei denn, die bis zur Übertragung entstandenen stillen Reserven sind durch Erstellung einer Ergänzungsbilanz dem übertragenden Gesellschafter zugeordnet worden (§ 6 Abs. 5 Satz 4 EStG), oder
- soweit der Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Wirtschaftsgut durch die Übertragung (bzw. innerhalb von sieben Jahren aus einem anderen Grund) unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder sich erhöht (§ 6 Abs. 5 Sätze 5, 6 EStG).

(3) Gilt auch für die unentgeltliche Übertragung zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Gesellschafter derselben Gesellschaft, obwohl dem Grunde nach eine Entnahme bzw. Einlage gegeben ist (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 EStG).

Tabelle 5: Bewertungsgrundsätze bei der Übertragung bzw. Überführung eines Wirtschaftsguts in das bzw. aus dem Betriebsvermögen einer Personengesellschaft

iii. Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften

Die einkommensteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften, also auch die Regelungen für die Einlagen bzw. Entnahmen, gelten nicht nur für Einzelunternehmer und Personengesellschaften, sondern prinzipiell auch für Kapitalgesellschaften.[126] Auch bei diesen ist es notwendig, Wertänderungen des Betriebsvermögens, die nicht betrieblich verursacht sind, aus dem Betriebsvermögensvergleich zu eliminieren. Allerdings kennt das Körperschaftsteuerrecht auch eigenständige Rechtsbegriffe, durch die die außerbetrieblichen Vermögensminderungen erfasst werden, nämlich die offene und die verdeckte Gewinnausschüttung. Durch diese beiden spezielleren Rechtsbegriffe werden die einkommensteuerlichen Entnahmegrundsätze verdrängt.[127] Der Rückgriff auf die einkommensteuerlichen Regelungen erfolgt deswegen nur im Bereich der offenen bzw. verdeckten Einlagen. Im Folgenden werden die bei Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätze der steuerlichen Behandlung von außerbetrieblichen Wertänderungen des Betriebsvermögens erläutert, wobei zwischen den Vermögensmehrungen aufgrund von offenen und verdeckten Einlagen und den Vermögensminderungen aufgrund von offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen differenziert wird.

(1) Offene und verdeckte Einlagen

Bei offenen (gesellschaftsrechtlichen) Einlagen erhalten die Gesellschafter als Gegenleistung für die Erbringung ihrer Einlage Anteile an der Kapitalgesellschaft. Streitig ist daher, ob dieser Vorgang steuerlich als Einlage[128] oder als tauschähnlicher Vorgang[129] zu qualifizieren ist.[130] Nach einer– m.E. zutreffenden – Auffassung ist hierbei zwischen der Gesellschafts- und der Gesellschafterebene zu differenzieren:[131] Auf der

---

126 Siehe § 8 Abs. 1 KStG. Vgl. dazu auch z.B. *Blümich, W.*, Einkommensteuergesetz, § 8 KStG, Rz. 161; *Kirchhof, P./Söhn, H.*, Einkommensteuergesetz, § 6 EStG, Rn. E 101.

127 Vgl. *Dötsch, E./Eversberg, H./Jost, W.F./Witt, G.*, Körperschaftsteuer, § 8 KStG, Tz. 26; *Kirchhof, P./Söhn, H.*, Einkommensteuergesetz, § 6 EStG, Rn. E 101

128 Zur Qualifikation als Einlage vgl. BFH vom 9.6. 1997, BStBl 1998 II, S. 307 (allerdings obiter dictum); *Blümich, W.*, Einkommensteuergesetz, § 5 EStG, Rz. 555.

129 Zur Qualifikation als tauschähnlichen Vorgang vgl. BFH vom 24.3. 1987, BStBl 1987 II, S. 705; BFH vom 19.10. 1998, BStBl 2000, S. 230 (allerdings zur gesellschaftsrechtlichen Einlage in eine Personengesellschaft); *Wassermeyer, F.*, BB 1994, S. 3–4; *Maiterth, R./Müller, H.*, Gründung, 2001, S. 20; *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 6 EStG, Rz. 440, Stichwort „Gesellschaftsrechtliche Einlagen"; *Blümich, W.*, Einkommensteuergesetz, § 6 EStG, Rz. 136.

130 Darüber hinaus wird auch die (im übrigen Schrifttum nicht geteilte) Auffassung vertreten, dass (gesellschaftsrechtliche) Einlagen in Kapitalgesellschaften weder tauschähnliche Vorgänge noch Einlagen im steuerlichen Sinne seien und von daher weder auf Gesellschafts- noch auf Gesellschafterebene eine Gewinnrealisierung eintreten dürfe. Insoweit sei bei Einlagen eine erfolgsneutrale Buchwertfortführung erforderlich. Vgl. *Hoffmann, W.-D.*, BB 1996, Beilage 16.

131 Vgl. *Groh, M.*, FR 1990, S. 528–529; *ders.*, BB 1997, S. 2523; *ders.*, DB 1997, S. 1685; *Kirchhof, P./Söhn, H.*, Einkommensteuergesetz, § 6 EStG, Rn. F 72

Ebene des Gesellschafters finden die Tauschgrundsätze Anwendung.[132] Insoweit liegt sowohl eine entgeltliche Veräußerung des Einlagewirtschaftsguts als auch eine entgeltliche Anschaffung der empfangenen Anteile an der Kapitalgesellschaft vor. Die Anschaffungskosten der Anteile an der Kapitalgesellschaft ergeben sich aus dem gemeinen Wert des eingelegten Wirtschaftsguts.[133] Die weiteren steuerlichen Konsequenzen auf Gesellschafterebene hängen davon ab, ob die Einlage aus dem Privatvermögen oder aus einem Betriebsvermögen des Gesellschafters erfolgt ist. Im Privatvermögen ist die angenommene Veräußerung grundsätzlich nicht steuerpflichtig, es sei denn, die Voraussetzungen nach § 17, § 23 EStG oder § 21 UmwStG sind erfüllt. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns ist als Veräußerungspreis des hingegebenen Wirtschaftsguts der gemeine Wert der im Gegenzug empfangenen Anteile an der Kapitalgesellschaft heranzuziehen.[134] Stammt das eingelegte Wirtschaftsgut dagegen aus dem Betriebsvermögen, steht der Vermögensminderung durch den Buchwertabgang des Einlagewirtschaftsguts der Vermögenszuwachs durch die zu Anschaffungskosten aktivierten Anteile an der Kapitalgesellschaft gegenüber, so dass sich in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert und dem gemeinen Wert des Einlagewirtschaftsguts ein steuerpflichtiger Gewinn ergibt.

Auf der Ebene der Gesellschaft bewirkt die **offene Einlage** zweierlei: Zum einen die Vermögensmehrung durch die Einlageforderung der Kapitalgesellschaft, zum anderen eine reine Vermögensumschichtung und damit ein Anschaffungsvorgang, indem das Einlagewirtschaftsgut mit der Einlageforderung verrechnet wird.[135] Auf Gesellschaftsebene liegt daher sowohl eine Einlage als auch eine Anschaffung vor.[136] Für die Bewertung des erhaltenen Wirtschaftsguts sind die Anschaffungskosten der Gesellschaft, die in Höhe des gemeinen Werts der Einlageforderung bzw. der gewährten Anteilsrechte anzusetzen sind, relevant.[137] Soweit allerdings der gemeine Wert des Wirtschaftsguts den gemeinen Wert der gewährten Anteilsrechte übersteigt, liegt eine verdeckte Einlage

---

132 Ganz h. M.; vgl. nur *Groh, M.*, BB 1997, S. 2523 m. w. N.

133 Sofern die Anteile in einem Betriebsvermögen gehalten werden, ergibt sich dies aus § 6 Abs. 6 Satz 1 EStG. Zur Bewertung der Anteile im Privatvermögen vgl. *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 17 EStG, Rz. 157–158.

134 Vgl. BFH vom 7. 7. 1992, BStBl 1993 II, S. 331; *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 17 EStG, Rz. 109, 138.

135 Vgl. *Groh, M.*, DB 1997, S. 1685; darauf bezugnehmend zur Situation bei Personengesellschaften BFH vom 19. 10. 1998, BStBl 2000 II, S. 230. Kritisch zu dieser Rechtsprechung *Daragan, H.*, DStR 2000, S. 573–576.

136 *Groh* spricht insoweit von einer Doppelfunktion der Sacheinlage, nämlich zum einen die Kapitalzuführung und zum anderen die Kapitalverwendung; vgl. *Groh, M.*, BB 1997, S. 2523.

137 Vgl. *Groh, M.*, DB 1997, S. 1685; *Ernst&Young*, Verdeckte Gewinnausschüttungen, Fach 5, B., Rz. 8. Daneben wird auch die Auffassung vertreten, dass trotz des tauschähnlichen Charakters der offenen Sacheinlage das Einlagewirtschaftsgut mit dem Teilwert zu bewerten sei, vgl. *Wassermeyer, F.*, BB 1994, S. 4; *Jacobs, O. H.*, Rechtsform, 2002, S. 391.

vor.[138] Im Ergebnis ist das zugeführte Wirtschaftsgut somit stets zu seinem gemeinen Wert zu aktivieren.[139] In gleicher Höhe erhöht sich das Eigenkapital der Gesellschaft, zum einen durch die Zunahme des Nennkapitals (Grund- bzw. Stammkapital) der Gesellschaft, zum anderen durch eine Erhöhung des steuerlichen Einlagekontos, auf dem die Einlagen erfasst werden, soweit sie nicht in das Nennkapital geleistet werden.[140]

Eine **verdeckte Einlage** liegt vor, wenn der Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person der Kapitalgesellschaft einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet und die Ursache hierfür im Gesellschaftsverhältnis liegt. Als Vermögensvorteil gilt nicht nur die Mehrung des Vermögens der Gesellschaft, sondern auch die Vermeidung einer Vermögensminderung.[141] Es wird angenommen, dass die Ursache für die Zuwendung des Vermögensvorteils im Gesellschaftsverhältnis liegt, wenn ein Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns den Vermögensvorteil der Gesellschaft nicht eingeräumt hätte.[142] Dies bedeutet für die steuerliche Behandlung der zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern abgeschlossenen schuldrechtlichen Verträge, dass diese nicht dem betrieblichen (schuldrechtlichen), sondern dem außerbetrieblichen (gesellschaftsrechtlichen) Bereich der Kapitalgesellschaft zugeordnet werden, wenn die Vertragsbedingungen nicht denjenigen entsprechen, die zwischen Außenstehenden vereinbart würden. Der relevante Maßstab für den Fremdvergleich ist der gemeine Wert des Wirtschaftsguts. Ebenso ist bei Zuwendungen ohne vertragliche Grundlage (Schenkungen) von einer im Gesellschaftsverhältnis liegenden Veranlassung auszugehen.

---

138 Vgl. *Groh, M.*, DB 1997, S. 1685; Zu den steuerlichen Konsequenzen der verdeckten Einlage siehe weiter unten.

139 Vertritt man dagegen die Ansicht, dass die Einlagegrundsätze vorrangig zur Anwendung kommen (§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG), muss die Bewertung generell zum Teilwert des eingebrachten Wirtschaftsguts erfolgen. Die Bewertungsobergrenzen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a) u. b) EStG sind nicht anzuwenden, da es beim einbringenden Gesellschafter durch Annahme eines gewinnrealisierenden, tauschähnlichen Vorgangs zur Aufdeckung und ggf. Besteuerung der stillen Reserven gekommen ist, so dass insoweit eine weitere Steuerverstrickung dieser stillen Reserven durch Ansatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf der Ebene der Kapitalgesellschaft unzulässig ist, vgl. *Groh, M.*, FR 1990, S. 529; *Kirchhof, P./Söhn, H.*, Einkommensteuergesetz, § 6 EStG, Rn. F 75. Die unterschiedlichen Auffassungen zur Bewertung von offenen Einlagen in Kapitalgesellschaften führen also nur insoweit zu Differenzen, als Abweichungen zwischen dem gemeinen Wert und dem Teilwert des eingebrachten Wirtschaftsguts bestehen. Diese Unterschiede dürften in ihrer praktischen Auswirkung jedoch nicht allzu bedeutend sein, da der Teilwert eher ein theoretischer Wert ist, dessen praktische Ermittlung sich regelmäßig an dem gemeinen Wert (Verkehrswert) orientiert. Zu den Unterschieden zwischen Teilwert und gemeinem Wert vgl. *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2001, § 6 EStG, Rn. 83, 91; *Schmidt, L.* Einkommensteuergesetz, 2002, § 6 EStG, Rz. 215, 226.

140 Siehe § 27 KStG.

141 Vgl. BFH vom 26.10. 1987, BStBl 1988 II, S. 348; BFH vom 16.4. 1991, BStBl 1992 II, S. 234 m.w.N.; siehe auch Abschn. 36a Abs. 1 KStR m.w.N.

142 Vgl. z.B. BFH vom 15.10. 1997, IStR 1998, S. 148 m.w.N.

Bedingung für das Vorliegen einer verdeckten Einlage ist jedoch, dass der zugewendete Vermögensvorteil einlagefähig ist, d.h. dass es sich um ein materielles oder immaterielles Wirtschaftsgut handelt; Nutzungen sind nicht einlagefähig und können somit nicht Gegenstand einer verdeckten Einlage sein.[143] Die Konsequenz davon ist, dass zwar Unterpreislieferungen der Gesellschafter an die Gesellschaft, nicht aber Unterpreisleistungen korrigiert werden.[144] Dagegen stellen sowohl Überpreislieferungen als auch Überpreisleistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter verdeckte Einlagen dar.

Da keine (zusätzlichen) Anteile gewährt werden, liegt bei der verdeckten Einlage lediglich eine Einlage im steuerlichen Sinne, jedoch keine Anschaffung bzw. Veräußerung auf Gesellschafts- oder auf Gesellschafterebene vor.[145] Nach ganz h.M. sind daher die Bewertungsregeln des § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG heranzuziehen, so dass das eingelegte Wirtschaftsgut grundsätzlich mit dem Teilwert anzusetzen ist.[146] Die Ausnahmen vom Teilwertansatz[147] sind nur dann zu beachten, wenn die im Einlagewirtschaftsgut vorhandenen stillen Reserven nicht bereits auf der Ebene des Gesellschafters einer Besteuerung unterlagen.[148] Da die verdeckte Einlage einer Beteiligung i.S. des § 17 EStG in eine Kapitalgesellschaft einer Veräußerung gleichgestellt wird[149] und somit die stillen Reserven bereits auf der Ebene des einlegenden Gesellschafters der Besteuerung unterliegen, kommt § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) EStG generell nicht zur Anwendung. Eine Beteiligung i.S. des § 17 EStG wird folglich immer mit dem Teilwert angesetzt.[150] Sinngemäß gilt dies auch für die verdeckte Einlage von einbringungsgeborenen Anteilen[151] und für Wirtschaftsgüter, deren verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäftes steuerpflichtig ist.[152] Der Ansatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Bewertungsobergrenze kommt somit nur für folgende Wirtschaftsgüter in Betracht:

– Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die nicht Grundstücke o.ä. sind und die zwischen zwei und drei Jahre vor der Einlage angeschafft oder hergestellt wurden.

---

143 Siehe § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG i.V.mit § 8 Abs. 1 KStG.

144 Zum steuersystematischen Hintergrund siehe *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 162.

145 Vgl. BFH vom 26.10. 1987, BStBl 1988 II, S. 348; BFH vom 9.6. 1997, BStBl 1998 II, S. 307; zu möglichen Ansätzen und Konsequenzen der Einordnung der verdeckten Einlage in Kapitalgesellschaften als tauschähnlichen Vorgang vgl. *Groh, M.*, DB 1997, S. 1683–1688.

146 Vgl. statt vieler *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 6 EStG, Rz. 440 Stichwort: „Verdeckte Einlagen".

147 Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) EStG.

148 Vgl. BFH vom 11.2. 1998, BStBl 1998 II, S. 691; BMF-Schreiben vom 2.11. 1998, BStBl 1998 I, S. 1227.

149 Siehe § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG.

150 Vgl. BMF-Schreiben vom 2.11. 1998, BStBl 1998 I, S. 1227.

151 Siehe § 21 Abs. 2 Nr. 4 UmwStG.

152 Siehe § 23 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 EStG.

– Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens, deren Anschaffung bzw. Herstellung die innerhalb von drei Jahren vor der Einlage erfolgt ist.[153]

Die verdeckte Einlage führt in Höhe des Einlagewerts des Wirtschaftsguts zu einer Erhöhung des steuerlichen Eigenkapitals der Gesellschaft.[154] Da die verdeckte Einlage nicht in das Nennkapital geleistet wird, ist diese Erhöhung auf dem steuerlichen Einlagekonto[155] zu erfassen.

Auf Gesellschafterebene erhöhen sich die Anschaffungskosten der Beteiligung bei Anteilen im Betriebsvermögen um den Einlagewert des Wirtschaftsguts (Teilwert, ggf. Anschaffungs- oder Herstellungskosten),[156] bei Anteilen im Privatvermögen um den gemeinen Wert des Wirtschaftsguts.[157]

Die beiden nachfolgenden Tabellen geben nochmals einen zusammenfassenden Überblick über die steuerliche Behandlung von offenen und verdeckten Einlagen in Kapitalgesellschaften sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters.

Einlage eines Wirtschaftsguts	**gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (offene Einlage)**	**ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten (verdeckte Einlage)**
aus dem Privatvermögen	Anschaffungsgeschäft (Gemeiner Wert) (§ 6 Abs. 6 Satz 1 EStG)	Einlage (grds. Teilwert)(1) (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG)
aus dem Betriebsvermögen	Anschaffungsgeschäft (Gemeiner Wert) (§ 6 Abs. 6 Satz 1 EStG)	Einlage (grds. Teilwert)(2) (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG

(1) Ausnahme: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern (mit Ausnahme von Grundstücken o.ä.), die zwischen zwei und drei Jahren vor der Einlage angeschafft oder hergestellt wurden.

(2) Ausnahme: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die innerhalb von drei Jahren vor der Einlage angeschafft oder hergestellt wurden (§ 6 Abs. 6 Satz 2 u. 3 EStG).

Tabelle 6: Die steuerliche Qualifikation und Bewertung von Einlagen in eine Kapitalgesellschaft auf Gesellschaftsebene

153 Voraussetzung ist allerdings, dass in diesem Fall auch die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen gehalten werden, da ansonsten der verdeckten Einlage in die Kapitalgesellschaft eine (gewinnrealisierende) Entnahme des Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen vorausgeht, vgl. *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 6 EStG, Rz. 440, Stichwort: „Gesellschaftsrechtliche Einlagen".

154 Zur Verbuchung verdeckter Einlagen aus handels- und steuerrechtlicher Sicht vgl. *Kußmaul, H./Klein, N.*, StuB 2001, S. 1047–1050.

155 Siehe § 27 KStG.

156 Siehe § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 EStG.

157 Vgl. *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 17 EStG, Rn. 216 m.w.N.; *Littmann, E./Bitz, H./Hellwig, P.*, Einkommensteuerrecht, § 17 EStG, Rn. 57; weiter differenzierend *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 17 EStG, Rz. 110, 163–173.

	Einlage eines Wirtschaftsguts	
	gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (offene Einlage)	**ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten (verdeckte Einlage)**
Steuerliche Qualifikation dem Grunde nach	tauschähnlicher Vorgang (entgeltliches Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft)	Einlage
Besteuerung der stillen Reserven		
– Einlage aus dem Privatvermögen	grundsätzlich nein[(1)]	grundsätzlich nein[(2)]
– Einlage aus dem Betriebsvermögen	ja	grundsätzlich ja[(3)]
Anschaffungskosten der Anteile		
– Einlage aus dem Privatvermögen	gemeiner Wert des hingegebenen Wirtschaftsguts	gemeiner Wert des hingegebenen Wirtschaftsguts
– Einlage aus dem Betriebsvermögen	gemeiner Wert des hingegebenen Wirtschaftsguts (§ 6 Abs. 6 Satz 1 EStG)	grundsätzlich Teilwert des hingegebenen Wirtschaftsguts[(3)] (§ 6 Abs. 6 Satz 2 EStG)

(1) Ausnahmen: Einlage von Anteilen i. S. des § 17 EStG, von Wirtschaftsgütern i. S. des § 23 EStG oder von einbringungsgeborenen Anteilen (§ 21 UmwStG).

(2) Ausnahmen: Gesetzliche Veräußerungsfiktion bei der Einlage von Anteilen i. S. des § 17 EStG (§ 17 Abs. 1 Satz 2 EStG), von Wirtschaftsgütern i. S. des § 23 EStG (§ 23 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 EStG) oder von einbringungsgeborenen Anteilen (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 UmwStG).

(3) Ausnahme: bei Anschaffung oder Herstellung des hingegebenen Wirtschaftsguts innerhalb von drei Jahren vor der (verdeckten) Einlage (§ 6 Abs. 6 Satz 3 EStG).

Tabelle 7: Die steuerliche Behandlung von Einlagen in eine Kapitalgesellschaft auf Gesellschafterebene

(2) Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 KStG rechnen Gewinnausschüttungen nicht zur Einkommensermittlung, sondern zur Einkommensverwendung. Dies gilt ausdrücklich auch für verdeckte Gewinnausschüttungen.[158]

Was eine verdeckte Gewinnausschüttung ist, ist gesetzlich nicht definiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes[159] liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn es auf der Ebene der Kapitalgesellschaft zu einer Vermögensminderung

158 Siehe § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG.

159 Siehe hierzu die Übersichten bei *Hanraths, J./Roosen, G.*, StBp 1994, S. 135–141, S. 161–167, S. 184–190, S. 205–211, S. 226–230, S. 252–257; *Westerfelhaus, H.*, GmbHR 1994, S. 224–232.

oder Verhinderung einer Vermögensmehrung kommt, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Einkommens auswirkt und in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht.[160]

Wie die verdeckte Einlage dient die verdeckte Gewinnausschüttung als Korrektiv für die zwischen der Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern abgeschlossenen schuldrechtlichen Verträge. Soweit die Vertragsbedingungen angemessen sind, gehören sie zum Bereich der Einkommensermittlung, der unangemessene Teil ist der Einkommensverwendung zuzurechnen und darf das Einkommen nicht mindern.[161] Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung wird auf das Verhalten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters[162] abgestellt. Um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelt es sich, wenn einer Person, die nicht Gesellschafter ist, der Vermögensvorteil nicht gewährt worden wäre.[163] In diesem Zusammenhang wird insbesondere geprüft, ob das vereinbarte Entgelt dem gemeinen Wert des Vermögensvorteils entspricht.[164] Durch eine verdeckte Gewinnausschüttung werden Unterpreislieferungen und Unterpreisleistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter genauso korrigiert wie Überpreislieferungen und Überpreisleistungen der Gesellschafter an die Gesellschaft.[165]

Liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, darf diese das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen der Gesellschaft nicht mindern.[166] Sie wird außerhalb der Bilanz in der Höhe und in dem Zeitpunkt der unzutreffenden Gewinnminderung dem ausge-

---

160 Richtungsweisend dazu BFH vom 1.2. 1989, BStBl 1989 II, S. 522; BFH vom 22.2. 1989, BStBl 1989 II, S. 475; siehe auch Abschn. 31 Abs. 3 KStR m.w.N. Zur systematischen Beurteilung der Rechtsprechung zur verdeckten Gewinnausschüttung siehe *Ahmann, K.-R.*, DStZ 1998, S. 495–503.

161 Zur Frage der Korrektur einer verdeckten Gewinnausschüttung innerhalb oder außerhalb der Steuerbilanz siehe BMF-Schreiben vom 28.5. 2002, BStBl 2002 I, S. 603.

162 Siehe § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG.

163 Ausführlich zum Fremdvergleich als Tatbestandsmerkmal der verdeckten Gewinnausschüttung siehe *Wassermeyer, F.*, DB 1994, S. 1105–1109.

164 Vgl. statt vieler BFH vom 1.2. 1989, BStBl 1989 II, S. 522. Besonderheiten bestehen bei beherrschenden Gesellschaftern, bei denen von einer verdeckten Gewinnausschüttung bereits dann ausgegangen wird, wenn es an einer klaren und eindeutigen, im voraus abgeschlossenen zivilrechtlich wirksamen Vereinbarung fehlt, ob und in welcher Höhe für die Leistung des Gesellschafters ein Entgelt zu zahlen ist (vgl. z.B. BFH vom 7.12. 1988, BStBl 1989 II, S. 248), oder wenn gegen das Selbstkontrahierungsverbot verstoßen wird. Siehe hierzu und zum Begriff des beherrschenden Gesellschafters Abschnitt 31 Abs. 5–6a KStR. Darüber hinaus soll eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis auch dann gegeben sein, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter zwar das Geschäft abgeschlossen hätte, aber das Geschäft aus anderen Gründen des Fremdvergleichs (beispielsweise wegen der Unüblichkeit der Vereinbarungen) als von Anfang an nicht ernsthaft gewollt anzusehen ist. Vgl. BFH vom 6.12. 1995, BStBl 1996 II, S. 383; BFH vom 19.3. 1997, BStBl 1997 II, S. 577. Kritisch zu dieser Rechtsprechung *Hoffmann, W.-D.*, GmbHR 1996, S. 664–667; *ders.*, DStR 1998, S. 316–318; *Paus, B.*, GmbHR 2001, S. 328–331.

165 Siehe hierzu die Beispiele in Abschnitt 31 Abs. 3 KStR.

166 Siehe § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG.

wiesenen Jahresergebnis hinzugerechnet.[167] Die verdeckte Gewinnausschüttung wird wie die offene Gewinnausschüttung in dem Zeitpunkt mit dem steuerlichen Eigenkapital verrechnet, in dem die Mittel bei der Gesellschaft abfließen.

2. Die Besteuerung mit Gewerbesteuer

a. Die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage

Die Gewerbesteuer knüpft am finanziellen Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit an, d.h. sie gehört zu den ertragsabhängigen Steuern. Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag.[168] Den Ausgangspunkt für die Ermittlung des Gewerbeertrags bildet der nach den einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Vorschriften zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb.[169] Damit setzt sich die Ausgangsgröße bei den einzelnen Rechtsformen wie folgt zusammen:[170]

- Bei Einzelunternehmen ist der Gewinn aus der laufenden Geschäftstätigkeit heranzuziehen;[171] Betriebsaufgabe- und Betriebsveräußerungserfolge i.S. des § 16 EStG sind nicht gewerbesteuerpflichtig, da bei Einzelunternehmen die Gewerbesteuerpflicht mit der Einstellung der nach außen gerichteten werbenden Tätigkeit endet.
- Bei Personengesellschaften bildet die Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb aller Mitunternehmer die Ausgangsgröße zur Ermittlung des Gewerbeertrags, also sowohl die Anteile am Gewinn der Personengesellschaft als auch alle Sonderbetriebsergebnisse der Gesellschafter.[172] Betriebsaufgabe- und Betriebsveräußerungserfolge unterliegen wie beim Einzelunternehmen nicht der Gewerbesteuer.
- Bei Kapitalgesellschaften gilt als Gewinn aus Gewerbebetrieb das körperschaftsteuerliche Einkommen vor Verlustabzug.[173] Darin sind sowohl die laufenden Erfolge als auch die im Rahmen eines Liquidationsverfahrens bzw. bei der Veräußerung eines (Teil-)Betriebs oder einer betrieblichen Beteiligung erzielten Einkünfte enthalten. Somit unterliegen auch die bei der (teilweisen) Betriebseinstellung zu versteuernden stillen Reserven der Gewerbesteuer.[174] Hinsichtlich der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist zwischen im Privatvermögen und im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen zu differenzieren: Bei Anteilen im

---

167 Zur vergleichbaren Vorgehensweise im Handelsrecht siehe *Kußmaul, H./Klein, N.*, DStR 2001, S. 193–194; *Schulze-Osterloh, J.*, StuW 1994, S. 131–137.
168 Siehe § 6 GewStG.
169 Siehe § 7 GewStG.
170 Vgl. zum Folgenden *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 189.
171 Siehe § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.
172 Siehe § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.
173 Siehe § 7 Abs. 1 KStG.

Privatvermögen fällt auf der Ebene des Anteilseigners keine Gewerbesteuer an, selbst wenn die Veräußerungserfolge gewerbliche Einkünfte nach § 17 EStG darstellen, da die Anteile nicht Bestandteil eines Gewerbebetriebs sind. Werden die Anteile dagegen im Betriebsvermögen gehalten, fällt grundsätzlich Gewerbesteuer an.[175] Ausnahmen bestehen lediglich in den Fällen, in denen entweder die Veräußerung im Zusammenhang mit der Aufgabe des Gewerbebetriebs des Anteilseigners erfolgt oder das körperschaftsteuerliche Schachtelprivileg greift.[176]

Um den Gewerbeertrag zu ermitteln, werden an der Ausgangsgröße bestimmte gewerbesteuerliche Korrekturen (Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und Kürzungen nach § 9 GewStG) vorgenommen.[177] Bei Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personenkapitalgesellschaften) wird der sich danach ergebende Gewerbeertrag – sofern dieser positiv ist – um einen Freibetrag in Höhe von 24 500 € gemindert.[178] Ergibt sich ein negativer Gewerbeertrag, kann dieser mit den positiven Gewerbeerträgen der folgenden Jahre ausgeglichen werden (gewerbesteuerlicher Verlustvortrag).[179] Voraussetzung dafür ist allerdings, dass in den jeweiligen Zeiträumen Unternehmens- und Unternehmeridentität herrscht.[180] Der Verlustabzug ist daher sowohl im Fall eines Übergangs des Gewerbebetriebs als Ganzes auf einen anderen Unternehmer als auch bei einem Mantelkauf entsprechend § 8 Abs. 4 KStG ausgeschlossen.[181] Da bei Personengesellschaften nach der Auffassung der Rechtsprechung die Unternehmereigenschaft dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen ist, ist im Rahmen der Prüfung der Unternehmeridentität eine gesellschafterbezogene Betrachtungsweise vorzunehmen.[182] Dies hat zur Konsequenz, dass der Verlustvortrag nur insoweit anerkannt wird, als die Verluste auf den Gesellschafter entfallen, bei dem sie auch entstanden sind.[183] Folglich geht

---

174 Siehe auch Abschnitt 40 GewStR.

175 Auch wenn die veräußerte Beteiligung das gesamte Nennkapital der Kapitalgesellschaft umfasst, fällt trotz Teilbetriebsfiktion (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG) grundsätzlich Gewerbesteuer an. Siehe Abschnitt 39 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 13, 14 GewStR unter Hinweis auf BFH vom 2. 2. 1972, BStBl 1972 II, S. 470.

176 Siehe § 7 GewStG i.V. mit § 8b KStG.

177 Die gewerbesteuerlichen Korrekturvorschriften dienen insbesondere der Verwirklichung des Objektcharakters der Gewerbesteuer, der durch die Anknüpfung an die Bemessungsgrundlage der Personensteuer gefährdet ist. Weitere Aufgaben sind die Vermeidung einer Mehrfachbelastung desselben wirtschaftlichen Tatbestandes mit Gewerbesteuer bei verschiedenen Gewerbebetrieben, Vermeidung einer gleichzeitigen Erfassung durch Grundsteuer und Gewerbesteuer, Gewährleistung des Inlandscharakters der Gewerbesteuer sowie Umsetzung von wirtschafts- und sozialpolitischen Zielsetzungen. Dazu sowie zu weiteren Einzelheiten der gewerbesteuerlichen Modifikationen vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 189–204.

178 Siehe § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG.

179 Siehe § 10a GewStG. Zur Vertiefung siehe *Robisch, M.*, BB 1994, S. 1683–1685.

180 Siehe Abschnitt 67, 68 GewStR.

181 Siehe § 10a Satz 3, 4 GewStG.

182 Vgl. BFH vom 3. 5. 1993, BStBl 1993 II, S. 616; siehe auch Abschnitt 68 Abs. 1 Satz 1 GewStR.

183 Vgl. BFH vom 16. 2. 1994, BStBl 1994 II, S. 364.

bei einer Änderung der Anzahl oder der Zusammensetzung der Gesellschafter einer Personengesellschaft die Verlustvortragsmöglichkeit in dem Maß verloren, wie eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse eingetreten ist.[184]

b. Der Gewerbesteuertarif

Zur Ermittlung der Gewerbesteuer wird der steuerpflichtige Teil des Gewerbeertrags mit der Steuermesszahl multipliziert. Diese beträgt bei Kapitalgesellschaften generell 5%, bei Personenunternehmen ist diese in fünf Stufen gestaffelt.[185] In der ersten Stufe, die für den Gewerbeertrag bis einschließlich 12000 € gilt, beträgt die Steuermesszahl 1%. Der Tarif ist in vier weitere Stufen von jeweils 12000 € zerlegt, wobei die Steuermesszahl in jeder Stufe um 1% auf maximal 5% ansteigt. Berücksichtigt man den Freibetrag in Höhe von 24500 €, unterliegt der Gewerbeertrag somit der maximalen Steuermesszahl von 5%, soweit er 72500 € übersteigt. Die Staffelung der Steuermesszahl für den darunter liegenden Teil wirkt wie ein zusätzlicher Freibetrag, der in der höchsten Tarifstufe 24000 € beträgt. Das Ergebnis aus der Multiplikation der Steuermesszahl mit dem maßgebenden Gewerbeertrag wird als Steuermessbetrag der Gewerbesteuer bezeichnet. Der Steuermessbetrag multipliziert mit dem von der Gemeinde festgesetzten Gewerbesteuerhebesatz ergibt die zu zahlende Gewerbesteuer. Schematisch lässt sich die Berechnung der Gewerbesteuer wie folgt darstellen:

	Gewerbeertrag (§ 6–§ 9 GewStG)
–	Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG, nur Personenunternehmen)
–	Abrundung auf volle 50 € (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG)
=	steuerpflichtiger Gewerbeertrag
×	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)
=	Steuermessbetrag
×	Gewerbesteuerhebesatz (von der hebeberechtigten Gemeinde festgesetzt, § 16 GewStG)
=	Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer stellt eine abziehbare Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 4 EStG dar. Sie mindert die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und somit ihre eigene Bemessungsgrundlage (sog. Insichabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer). Um die Gewerbesteuer zu berechnen, müsste diese bereits bekannt sein, da der tarifliche Gewerbesteuersatz (Steuermesszahl × Hebesatz) auf den Gewerbeertrag nach Abzug der Gewerbesteuer anzuwenden ist. Die Insichabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer kann jedoch rechentechnisch dadurch berücksichtigt werden, dass der effektive Gewerbesteuersatz ermittelt und mit

[184] Siehe hierzu insbesondere Abschnitt 68 Abs. 3 GewStR mit Beispielen.
[185] Siehe § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 GewStG.

dem Gewerbeertrag vor Abzug der Gewerbesteuer multipliziert wird. Der effektive Gewerbesteuersatz hängt von der Steuermesszahl und von dem Hebesatz der Gemeinde ab. Er ergibt sich nach folgender Formel:[186]

$$s_g = \frac{MZ \times H}{10000 + MZ \times H}$$

mit
s_g = effektiver Gewerbesteuersatz
MZ = Steuermesszahl
H = Gewerbesteuerhebesatz

Bei Kapitalgesellschaften beträgt die Steuermesszahl generell 5%, so dass sich die obige Formel vereinfachen lässt zu:

$$s_g = \frac{H}{2000 + H}$$

mit
s_g = effektiver Gewerbesteuersatz
H = Gewerbesteuerhebesatz

Bei Personenunternehmen ist die Vorgehensweise zur Ermittlung des effektiven Gewerbesteuersatzes prinzipiell mit der bei Kapitalgesellschaften vergleichbar, rechentechnische Besonderheiten sind jedoch aufgrund der Staffelung der Steuermesszahl zu berücksichtigen. Zur Berechnung der Gewerbesteuer wird wie folgt vorgegangen:[187] Zunächst wird die höchste noch zur Anwendung kommende Steuermesszahl ermittelt. Dabei ist zu beachten, dass sich aufgrund der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage die Intervallgrenzen des § 11 Abs. 2 GewStG erhöhen. Die Berücksichtigung der Staffelung der Steuermesszahl in den Vorstufen erfolgt durch einen zusätzlichen Abzug vom Gewerbeertrag, der in Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbeertrags zwischen null und 24000 € beträgt. Durch Einsetzen der im ersten Schritt ermittelten maximalen Steuermesszahl in obige Formel lässt sich der zur Anwendung kommende effektive Gewerbesteuersatz ermitteln, der auf den Teil des vorläufigen Gewerbeertrags, der nach Abzug des Freibetrags und des Abzugsbetrags für die Staffelung der Steuermesszahl verbleibt, angewendet wird. Die in Abhängigkeit von der Höhe des vorläufigen Gewerbeertrags zur Anwendung kommenden effektiven Gewerbesteuersätze und Abzugsbeträge für die gestaffelte Steuermesszahl sind in der Tabelle 8 wiedergegeben.

[186] Vgl. zur Herleitung *Rose, G.*, Ertragsteuern, 2001, S. 191–193.

vorläufiger Gewerbeertrag vor Abzug der Gewerbesteuer (G)	MZ	Abzugsbetrag zur Berücksichtigung der gestaffelten Steuermesszahl	effektiver Gewerbesteuersatz $\frac{MZ \times H}{10000 + MZ \times H}$
$G \leq 24500$	0	0	0
$24500 < G \leq 36500 + 1{,}2 \times H$	1	0	$\frac{H}{10000 + H}$
$36500 + 1{,}2 \times H < G \leq 48500 + 3{,}6 \times H$	2	6000	$\frac{H}{5000 + H}$
$48500 + 3{,}6 \times H < G \leq 60500 + 7{,}2 \times H$	3	12000	$\frac{H}{3333 + H}$
$60500 + 7{,}2 \times H < G \leq 72500 + 12 \times H$	4	18000	$\frac{H}{2500 + H}$
$72500 + 12 \times H < G$	5	24000	$\frac{H}{2000 + H}$

MZ = Steuermesszahl nach § 11 GewStG

H = Gewerbesteuerhebesatz

Tabelle 8: Formeln zur Berechnung der Gewerbesteuer bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Der maximale Abzugsbetrag, der sich aus der Staffelung der Steuermesszahl ergibt, beträgt 24000 €. Für Personenunternehmen ergibt sich damit gegenüber Kapitalgesellschaften ein maximaler Vorteil in der Bemessungsgrundlage in Höhe von 48500 € (= Freibetrag in Höhe von 24500 € + maximaler Abzugsbetrag in Höhe von 24000 €).

Die Gewerbesteuer wird in Deutschland im Jahr 2001 in Gemeinden mit mindestens 50000 Einwohnern mit Hebesätzen zwischen 330% und 490% erhoben, der durchschnittliche Hebesatz beträgt 428%.[188] Bei einer Steuermesszahl von 5% bewegt sich somit der effektive Gewerbesteuerhebesatz zwischen 14,16% und 19,68%, durchschnittlich beträgt er 17,63%.

Der effektive Gewerbesteuersatz stimmt bei Kapitalgesellschaften, bei denen weder ein Freibetrag noch eine Staffelung der Steuermesszahl zu berücksichtigen ist, sowohl mit dem Grenz- als auch mit dem Durchschnittsteuersatz überein (proportionaler Tarif). Bei Personenunternehmen ergibt sich dagegen ein progressiver Tarifverlauf, d.h. der Durchschnittsteuersatz liegt zwar stets unterhalb des Grenzsteuersatzes der Gewerbesteuer, er nähert sich der mit Zunahme des Gewerbeertrags immer mehr dem Grenz-

[187] Vgl. *König, R.J./Kunkel, P./Stegmaier, W.*, DStR 1992, S. 922–927; *Mielke, A.*, DB 1993, S. 2446–2447 sowie die dort angegebenen Quellen.

[188] Vgl. *Institut „Finanzen und Steuern" e.V.*, Realsteuerhebesätze, 2001, S. 47.

steuersatz an. Exemplarisch sind diese Zusammenhänge in der folgenden Abbildung verdeutlicht, wobei von einem Gewerbesteuersatz von 400% (effektiver Gewerbesteuerhebesatz: 16,67%) ausgegangen wird.

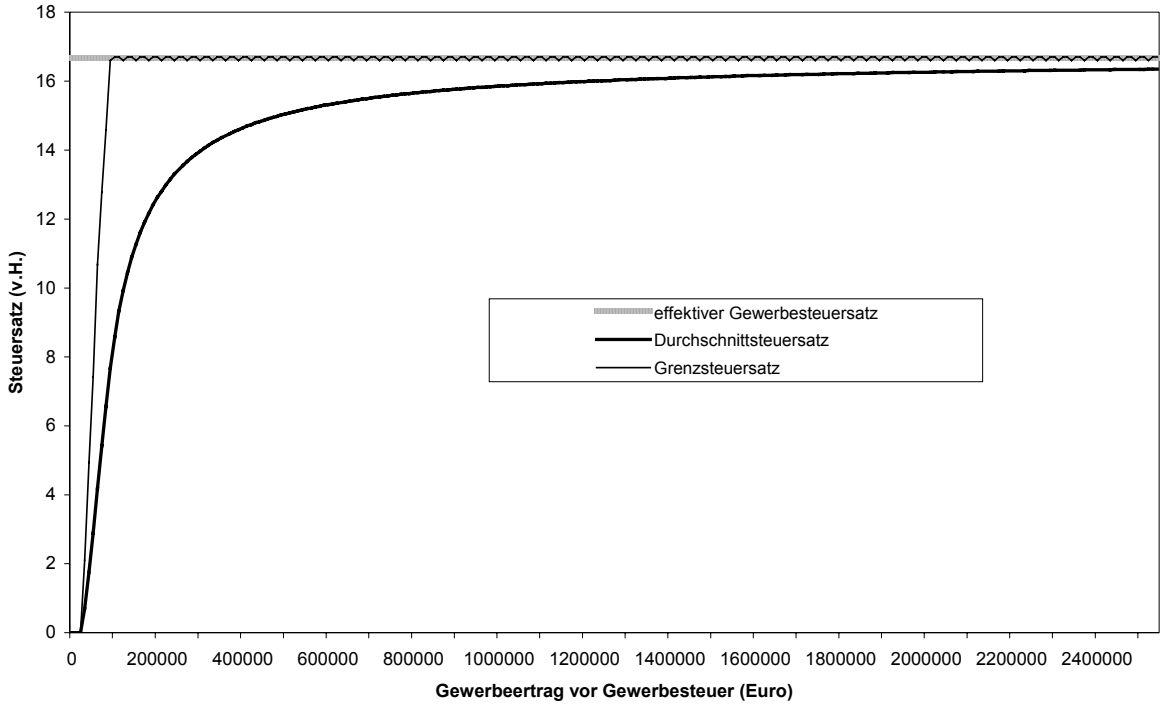

Abbildung 4: Durchschnitt-, Grenz- und effektiver Gewerbesteuersatz für Personenunternehmen (Hebesatz 400%)

3. Die Besteuerung mit Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag)

Kapitalgesellschaften unterliegen als juristische Personen einer eigenständigen Besteuerung durch die Körperschaftsteuer. Die selbständige Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalgesellschaften ist Ausdruck ihrer eigenständigen Rechtsfähigkeit,[189] die aufgrund der Anknüpfung des Steuerrechts an die zivilrechtliche Wertung auch für Zwecke der Besteuerung anerkannt wird. Daher ist zwischen der Besteuerung der Kapitalgesellschaft und die ihrer Anteilseigner strikt zu trennen (Trennungsprinzip).[190] Die Einkünfte der Kapitalgesellschaft werden getrennt von denen der Anteilseigner

[189] Siehe § 1 Abs. 1 AktG, § 13 GmbHG.

[190] Zur ökonomischen und steuersystematischen Beurteilung der Körperschaftsteuer vgl. z.B. *Kraft, C.*, Steuergerechtigkeit, 1991, S. 105–108; *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 124–127; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 144–150.

ermittelt und unterliegen bei der Gesellschaft der Körperschaftsteuer. Zusätzlich wird als Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer der Solidaritätszuschlag erhoben.[191]

Im Folgenden werden zunächst die Regelungen zur Ermittlung der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage erläutert, bevor anschließend die Berechnung der Steuer und des Solidaritätszuschlags behandelt werden.

a. Die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen.[192] Die Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den besonderen Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes.[193] Da es sich bei den Einkünften der Kapitalgesellschaft unabhängig von der Art der unternehmerischen Betätigung um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt[194] und eine Kapitalgesellschaft als Formkaufmann immer buchführungspflichtig ist, wird das Einkommen der Gesellschaft stets auf der Grundlage eines derivativen Betriebsvermögensvergleichs ermittelt.[195] Damit gilt das Feststellungsprinzip, d. h. der Gewinn der Kapitalgesellschaft unterliegt in dem Jahr der Körperschaftsteuer, in dem er nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und unter Beachtung der einkommensteuerlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften[196] als wirtschaftlich entstanden gilt. Der Steuerbilanzgewinn ist allerdings zur Bestimmung des körperschaftsteuerlichen Einkommens noch um spezielle einkommen- und körperschaftsteuerliche sowie um eventuell aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens vorzunehmende Korrekturen zu modifizieren. Materiell bedeutsam sind bei den einkommensteuerlichen Modifikationen vor allem die nicht abziehbaren Betriebsausgaben und die steuerfreien Betriebseinnahmen.[197] Bei den körperschaftsteuerlichen Modifikationen sind neben den Regelungen zur Korrektur von unangemessenen Gesellschaft-Gesellschafter-Beziehungen (verdeckte Gewinnausschüttung/verdeckte Einlage) insbesondere die Regelungen zu Beteiligungen an anderen Körperschaften (körperschaftsteuerliches Schachtelprivileg)[198] von Bedeutung.[199] Auf-

---

191 Siehe § 1 Abs. 1 SolZG.
192 Siehe § 7 Abs. 1 KStG.
193 Siehe § 8 Abs. 1 KStG.
194 Siehe § 8 Abs. 2 KStG.
195 Siehe § 5 i. V. mit § 4 Abs. 1 EStG.
196 Siehe § 5 bis § 7k EStG.
197 Siehe §§ 3, 3c, 4 Abs. 5 bis 7 EStG. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden, soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen zugeschnitten oder durch Sondervorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ersetzt sind. Eine Zusammenstellung aller einkommensteuerlichen Vorschriften, die auch für Kapitalgesellschaften gelten, findet man in A 27 KStR.
198 Siehe § 8b KStG.

grund des körperschaftsteuerlichen Schachtelprivilegs werden Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft sowie Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Kapitalgesellschaft prinzipiell von der Körperschaftsteuer freigestellt.[200]

Das körperschaftsteuerliche Schachtelprivileg ist weder an eine Mindestbeteiligungsquote noch an eine Mindestbesitzdauer gebunden. Durch die Freistellung von inländischen Schachteldividenden soll eine doppelte Besteuerung mit Körperschaftsteuer vermieden werden, die Freistellung von ausländischen Schachteldividenden ergänzt die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung und stellt eine Gleichbehandlung von in- und ausländischen Dividenden her.[201] Durch die Steuerbefreiung der Veräußerungsgewinne wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Verfügung über die in einer Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Gewinne nicht nur unmittelbar durch Ausschüttung, sondern auch mittelbar durch eine Veräußerung der Anteile und damit der in der Gesellschaft thesaurierten Gewinne erfolgen kann. Da es sich dabei um wirtschaftlich vergleichbare Sachverhalte handelt, sollen unabhängig von der gewählten Alternative die gleichen Besteuerungsfolgen eintreten.

Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen sich steuerlich nicht auswirken. Dieser allgemeine Rechtsgedanke, kommt in § 3c EStG zum Ausdruck, der auch für die körperschaftsteuerliche Einkommensermittlung zu beachten ist. Es besteht daher ein Abzugsverbot für Aufwendungen wie bspw. Fremdkapitalzinsen und andere Finanzierungskosten, Verwaltungs-, Regie und Kontrollkosten besteht, soweit ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit den aus der Beteiligung erzielten steuerfreien Erträge gegeben ist. Das Abzugsverbot resultiert allerdings aus einer formal-rechtlichen Betrachtungsweise. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sind die vereinnahmten Schachtelerträge nicht steuerfrei, sondern haben bereits der Körperschaftsteuer auf der Ebene der ausschüttenden Kapitalgesellschaft unterlegen.[202] Die steuerliche Belastung innerhalb einer Konzernstruktur ist somit davon abhängig, auf welcher Ebene die Aufwendungen, die

---

199 Darüber hinaus bestehen spezielle körperschaftsteuerliche Regelungen zur Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs in folgenden Fällen (§ 10 KStG):
- Aufwendungen zur Erfüllung von Satzungszwecken,
- bestimmte Steuern,
- Geldstrafen und ähnliche Aufwendungen,
- Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen.

Wegen weiterer Einzelheiten vgl. z.B. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, S. 138–139.

200 Siehe § 8b Abs. 1, 2 KStG. Nur in Ausnahmefällen unterliegen Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer, siehe dazu § 8b Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, Abs. 7 KStG.

201 Dies ist aus europarechtlichen Gründen erforderlich. Vgl. *Spengel, C./Jaeger, C./Müller, K.*, IStR 2000, S. 257–258; *Jacobs, O.H.*, Unternehmensbesteuerung, 2002, Zweiter Teil, 3. Kapitel E.III.2 (in Vorbereitung).

202 Vorausgesetzt, es handelt sich um eine inländische, nicht steuerbefreite Kapitalgesellschaft.

mit den erwirtschafteten Erträgen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, anfallen.[203] Allerdings bereitet die Frage, was unter dem Begriff des „unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs" zu verstehen ist, bei der praktischen Anwendung Schwierigkeiten.[204] Daher wird bei Gewinnausschüttungen aus ausländischen Kapitalgesellschaften gesetzlich unwiderlegbar vermutet, dass 5% der ausländischen Schachteldividenden als Ausgaben gelten, die nach § 3c EStG nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.[205] Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Anteilen an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft stehen (z.B. Teilwertabschreibungen), und Verluste aus der Veräußerung dieser Anteile dürfen das Einkommen der Kapitalgesellschaft ebenfalls nicht mindern.[206]

Die schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen der Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern werden steuerrechtlich grundsätzlich anerkannt. Die Gehälter der Gesellschafter-Geschäftsführer, die im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen gezahlten Entgelte sowie die Zinsen für Gesellschafterdarlehen mindern daher als Betriebsausgaben die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage, umgekehrt erhöhen die Entgelte für Leistungen an einen Gesellschafter als Betriebseinnahmen das Einkommen der Gesellschaft. Dies gilt allerdings nur, soweit die Verträge wie zwischen fremden Dritten abgewickelt werden. Liegen keine fremdüblichen Bedingungen vor, so sind diese nach den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung[207] oder der verdeckten Einlage[208] zu korrigieren.

Die bei einer Kapitalgesellschaft entstehenden Verluste können bei dieser im Rahmen des interperiodischen Verlustausgleichs (Verlustrücktrag bzw. –vortrag) verrechnet werden. Eine Übertragung der Verluste auf die Gesellschafter oder auf andere juristische Personen würde der steuerrechtlichen Selbständigkeit der Kapitalgesellschaft widersprechen und scheidet daher prinzipiell aus.[209] Für den Verlustrücktrag gelten die

---

203 Um dies zu vermeiden, sollte eine Vorschrift ins Körperschaftsteuergesetz aufgenommen werden, nach der § 3c EStG bei Schachtelerträgen aus inländischen Kapitalgesellschaften nicht anwendbar wäre (vgl. BT-Drs. 14/6882, S. 57). Zur Umsetzung dieser Vorschrift ist es jedoch nicht gekommen. Siehe hierzu auch *Rödder, T./Schumacher, A.*, DStR 2002, S. 108.

204 Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 20.1.1997, BStBl I 1997, S. 99 m.w.N.

205 Siehe § 8b Abs. 5 Satz 2 KStG. Im Ergebnis sind damit nur 95% der ausländischen Schachteldividenden im Inland von der Körperschaftsteuer befreit. Für die Anwendung des § 8b Abs. 5 KStG kommt es nicht darauf an, dass überhaupt Betriebsausgaben angefallen sind, noch in welcher Höhe, noch welchen Charakter sie haben. Damit können die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben uneingeschränkt zum Abzug gebracht werden, auch wenn sie mehr als 5% der Dividendeneinnahmen betragen. Damit kommt es zu einer Ungleichbehandlung von inländischen und ausländischen Dividendeneinkünften. Zur daraus resultierenden Kritik aus europarechtlicher Sicht siehe *Spengel, C./Jaeger, C./Müller, K.*, IStR 2000, S. 257–258.

206 Siehe § 8b Abs. 3 KStG.

207 Siehe § 8 Abs. 3 S. 2 KStG.

208 Siehe § 4 Abs. 1 S. 2 EStG analog.

209 Eine Ausnahme gilt lediglich im Fall einer Organschaft, bei der unter formaler Aufrechterhaltung der subjektiven Steuerpflicht einzelner Unternehmen eines Konzerns im Ergebnis eine

Beschränkungen des Einkommensteuerrechts.[210] Verluste können somit bis zu einem Betrag von 511 500 € mit dem Gewinn des vorangegangenen Jahres verrechnet werden. Verluste, die nicht im Rahmen des Verlustrücktrags ausgeglichen werden können, können mit den in späteren Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden. Eine zeitliche oder betragsmäßige Beschränkung des Verlustvortrags existiert nicht. Für den Verlustvortrag ist allerdings Voraussetzung, dass die Kapitalgesellschaft, die den Verlustabzug durchführt, nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich mit der Kapitalgesellschaft identisch ist, bei der der Verlust entstanden ist.[211] Damit soll verhindert werden, dass ein nicht ausgenutzter Verlustvortrag durch eine Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft auf andere Personen (wirtschaftlich) übertragen wird (sog. Mantelkauf).[212]

Das folgende Schema fasst die Vorgehensweise zur Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens zusammen:[213]

Besteuerung erreicht werden soll, die der eines einheitlichen Unternehmens entspricht. Dazu werden die Gewinne oder Verluste der untergeordneten Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) dem übergeordneten Unternehmen (Organträger) zugerechnet und zusammen mit den eigenen Einkünften des Organträgers versteuert (Zurechnungstheorie). Damit wird verhindert, dass innerhalb der Unternehmen, die die Voraussetzungen der Organschaft erfüllen (Organkreis), die gleichen Einkommensteile zwei- oder mehrfach der Besteuerung unterliegen. Zu weiteren Einzelheiten siehe z. B. *Wöhe, G.*, Unternehmenszusammenschlüsse, 1997, S. 68–173. Zur Kritik an der Organschaft als Besteuerungskonzept für Konzernunternehmen siehe *Salzberger, W.*, Gewinnermittlung, 1994, S. 26–27 m. w. N.

210 Siehe § 8 Abs. 1 KStG i. V. mit § 10d EStG.

211 Siehe § 8 Abs. 4 KStG. Einer Kapitalgesellschaft fehlt die wirtschaftliche Identität, wenn bezogen auf das gezeichnete Kapital mehr als 50% der Geschäftsanteile übertragen werden und die Kapitalgesellschaft mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt oder wieder aufnimmt. Zur Beurteilung des Umfangs von neu zugeführtem Betriebsvermögen vgl. BFH vom 8. 8. 2001, BStBl 2001, S. 392 sowie BMF-Schreiben vom 17. 4. 2002, BStBl 2002 I, S. 629 (Nichtanwendungserlass). Siehe dazu auch *Frotscher, G.*, DStR 2002, S. 10–16.

212 Wegen weiterer Einzelheiten vgl. z. B. *Herzberg, T.*, DStR 2001, S. 553–557; *Stalinski, B.* NWB 1998, Fach 4, S. 4209–4220. Zu Bewertungsfragen beim Kauf einer Mantelgesellschaft siehe *Olbrich, M.*, WPg 2001, S. 1326–1331.

213 Siehe Abschnitt 24 KStR.

	Ergebnis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses (§ 238–§ 289 HGB)
±	**bilanzsteuerliche Modifikationen** (§ 5–§ 7k EStG)
=	**Steuerbilanzgewinn**
±	**einkommensteuerliche Modifikationen** *Beispiele:* Hinzurechnung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben, §§ 4 Abs. 5 bis 7 EStG; Hinzurechnung von Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (§ 3c EStG); bei ausländischen Schachtelbeteiligungserträgen gelten (pauschal) 5% der Beteiligungserträge als nicht abziehbar (§ 8b Abs. 5 Satz 2 KStG). Kürzung der steuerfreien Betriebseinnahmen, § 3 EStG
±	**körperschaftsteuerliche Modifikationen** *Beispiele:* Korrekturen aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen, wie Hinzurechnung von verdeckten Gewinnausschüttungen bzw. Kürzung von verdeckten Einlagen Hinzurechnung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben, § 10 KStG Kürzung von Schachtelbeteiligungserträgen (§ 8b KStG)
±	Hinzurechnung bzw. Kürzung von (negativen bzw. positiven) **ausländischen Einkünften** aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens
=	**Summe der Einkünfte**
–	Abziehbare **Spenden** und **Beiträge** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)
+	zuzurechnendes Einkommen von **Organgesellschaften** (§§ 14, 17, 18 KStG)
=	**Gesamtbetrag der Einkünfte**
–	**Verlustabzug** (§ 10d EStG)
=	**Einkommen**
–	**Freibetrag** für bestimmte Körperschaften, land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine (§§ 24, 25 KStG)
=	**zu versteuerndes Einkommen**

Abbildung 5: Schema zur Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens

b. Der Körperschaftsteuertarif

Bei der Körperschaftsteuer kommt ein einheitlicher Steuersatz von 25% zur Anwendung – unabhängig davon, wie hoch die Bemessungsgrundlage ist (kein progressiver Tarif) oder ob die Gewinne einbehalten oder ausgeschüttet werden (kein gespaltener Steuersatz).[214]

Aufgrund von Steuerermäßigungen (z.B. Anrechnung von ausländischen Steuern)[215] sowie der Körperschaftsteuer auf Hinzurechnungen nach dem Außensteuergesetz[216]

[214] Siehe § 23 Abs. 1 KStG.
[215] Siehe § 26 KStG i.V. mit § 34 EStG, § 12 AStG.

oder auf pauschal besteuerte ausländische Einkünfte[217] kann die festzusetzende Körperschaftsteuer von der tariflichen Körperschaftsteuer abweichen.

Die bezogenen Schachteldividenden bleiben zwar bei der Ermittlung der Einkünfte der Kapitalgesellschaft außer Ansatz, trotzdem wird auf die Ausschüttungen Kapitalertragsteuer erhoben.[218] Der Kapitalertragsteuerabzug führt jedoch zu keiner Steuerbelastung, da die Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld der Kapitalgesellschaft angerechnet wird.

Das folgende Schema fasst die Vorgehensweise zur Ermittlung der Körperschaftsteuer zusammen:[219]

	Zu versteuerndes Einkommen
×	Körperschaftsteuersatz (25%, § 23 Abs. 1 KStG)
=	**tarifliche Körperschaftsteuer**
+	Körperschaftsteuer auf den Hinzurechnungsbetrag (§ 10 Abs. 2 AStG)
–	anrechenbare ausländische Steuern (§ 26 KStG i.V. mit § 34c EStG, § 12 AStG)
+	Körperschaftsteuer auf pauschal besteuerte ausländische Einkünfte (§ 26 Abs. 6 KStG i.V. mit § 34c Abs. 5 EStG)
–	Steuerermäßigungen
=	**festzusetzende Körperschaftsteuer**
–	anzurechnende Kapitalertragsteuer (einschließlich Zinsabschlag)
=	**verbleibende Körperschaftsteuer**

Abbildung 6: Schema zur Ermittlung der tariflichen, der festzusetzenden und der verbleibenden Körperschaftsteuer

c. Der Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer

Als Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag erhoben.[220] Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag bildet die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Körperschaftsteuer, auf die der Steuersatz in Höhe von 5,5% angewendet wird.[221] Der Solidaritätszuschlag ist den Personensteuern zuzuordnen und ist daher nicht als Betriebsausgabe abziehbar.[222] Durch den Solidaritätszuschlag beträgt somit die definitive Belastung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens der Kapitalgesellschaft $26^{3}/_{8}$% (= 25% + 5,5% × 25%)

---

216 Siehe § 10 Abs. 2 AStG.
217 Siehe § 26 Abs. 6 KStG i.V. mit § 34c Abs. 5 EStG.
218 Siehe § 43 Abs. 1 Nr. 1 lit. b EStG.
219 Vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 129; siehe auch Abschnitt 25 KStR.
220 Siehe § 1 Abs. 1 SolZG.
221 Siehe § 3, § 4 SolZG.

4. Die Besteuerung mit Einkommensteuer (einschließlich Zuschlagsteuern)

Der Einkommensteuer unterliegen die natürlichen Personen mit den von ihnen erzielten Einkünften (§ 1 Abs. 1 EStG). Die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit erzielten Erfolge werden somit auf der Ebene des Unternehmers durch die Einkommensteuer erfasst. Als Zuschlagsteuern zur Einkommensteuer werden der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer erhoben (§ 51a EStG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 SolZG).

a. Die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage

Nach dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 EStG kodifizierten, pragmatischen Einkommensbegriff unterliegen folgende Einkünfte der Einkommensteuer:[223]

– Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
– Einkünfte aus Gewerbebetrieb
– Einkünfte aus selbständiger Arbeit
– Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
– Einkünfte aus Kapitalvermögen
– Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
– Sonstige Einkünfte

Es existiert somit keine eigene Einkunftsart, der die aus der unternehmerischen Tätigkeit bezogenen Einkünfte zugeordnet werden können.[224] Vielmehr werden diese je nach Rechtsform des Unternehmens unterschiedlichen Einkunftsarten zugerechnet. Der gewerblich tätige Einzelunternehmer[225] erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb.[226] Ebenso sind die Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen.[227] Die Einkünfte, die aus der Unternehmenstätigkeit in Form einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erzielt werden, sind dagegen nicht einer einzelnen Einkunftsart zuzuordnen, sondern prinzipiell kann jede der sieben Einkunftsarten davon betroffen sein. Dies ist Ausdruck der steuerrechtlichen Trennung zwischen der Kapitalgesellschaft und ihren Anteilseignern mit der Folge, dass für die Qualifikation der von den Anteilseignern erzielten Einkünfte nicht

---

222 Siehe § 10 Nr. 2 KStG.

223 Vgl. dazu *Tipke, K./Lang, J.*, Steuerrecht, 2002 § 9 Rn. 53.

224 Zu den Konsequenzen im Hinblick auf die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit siehe *Birk, D.*, StuW 2000, S. 332 f.

225 Eine gewerbliche Tätigkeit besteht in jeder selbständigen und nachhaltigen Betätigung, die mit der Absicht unternommen wird, Gewinn zu erzielen, und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Dabei darf es sich weder um die Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch um selbständige Arbeit handeln und der Umfang der Betätigung darf den einer privaten Vermögensverwaltung nicht überschreiten.

226 Siehe § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

227 Siehe § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

die Verhältnisse auf der Ebene der Gesellschaft maßgebend sind. Des Weiteren können aufgrund des Trennungsprinzips den Anteilseignern die von der Kapitalgesellschaft thesaurierten Gewinne nicht zugerechnet werden. Die Anteilseigner beziehen erst dann steuerpflichtige Einkünfte, wenn ihnen die von der Kapitalgesellschaft erzielten Gewinne aufgrund einer (offenen oder verdeckten) Ausschüttung zufließen. Dabei sind die zugeflossenen Gewinnanteile beim Anteilseigner grundsätzlich den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen.[228] Daraus ergibt sich eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung der von der Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne, da die Gewinne bereits der Körperschaftsteuer unterlagen.[229] Um diese wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu mildern, werden die ausgeschütteten Gewinne zur Hälfte von der Einkommensteuer befreit (Halbeinkünfteverfahren).[230] Für die Steuerbefreiung ist weder eine Mindestbeteiligungsquote noch eine Mindestbesitzzeit erforderlich. Welcher steuerlichen Belastung Dividenden im Vergleich zu anderen Einkünften unterliegen, soll im Folgenden untersucht werden; gleichzeitig kann damit die prinzipielle Wirkungsweise des Halbeinkünfteverfahrens verdeutlicht werden.[231]

Die ausgeschütteten Dividenden sind mit der Definitiv-Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer des Anteilseigners belastet:

(1) $S_{Div} = KSt + ESt$

mit

S_{Div} = Steuerbelastung der Dividenden

KSt = Körperschaftsteuer der Gesellschaft

ESt = auf den Dividenden lastende Einkommensteuer des Anteilseigners

Die Körperschaftsteuer der Gesellschaft beträgt:

(2) $KSt = G \times s_k$

mit

---

228 Siehe § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen handelt es sich um eine Nebeneinkunftsart. Dies bedeutet, dass die Einkünfte soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, diesen Einkünften zuzurechnen sind, § 20 Abs. 3 EStG. Wird somit die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft in dem Betriebsvermögen eines Gewerbetreibenden gehalten, handelt es sich bei den Gewinnausschüttungen um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Im Folgenden soll jedoch ausschließlich von dem Fall ausgegangen werden, dass der Anteilseigner keine anderweitige unternehmerische Betätigung ausübt und somit privat beteiligt ist.

229 Wegen der Methoden zur Vermeidung der Doppelbelastung von Unternehmenseinkommen aus Kapitalgesellschaften und deren steuerjuristischer und steuerökonomischer Beurteilung vgl. *Schreiber, U.*, Rechtsform, 1987, S. 148–207 sowie *Kraft, C.* Steuergerechtigkeit, 1991, S. 109–113.

230 Siehe § 3 Nr. 40 EStG. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers bei Einführung des Halbeinkünfteverfahrens war es, die Ertragsteuerbelastung der in einer Kapitalgesellschaft erwirtschafteten und an die Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne an die Steuerbelastung anderer Einkünfte typisierend anzugleichen, vgl. BT-Drs. 14/2683, S. 94, 96.

G = Gewinn der Gesellschaft
S_k = Körperschaftsteuersatz

Die Einkommensteuer auf die ausgeschütteten Gewinne beträgt:

(3) $ESt = [G \times (1 - s_k)] \times ½ \times s_e$

mit
S_e = persönlicher Einkommensteuersatz des Anteilseigners

Durch Einsetzen von Gleichung (2) und (3) in (1) erhält man:

(4) $S_{Div} = G\ (s_k + ½ \times s_e - ½ \times s_k \times s_e)$

bzw.

$S_{Div} = G\ [s_k + ½\ (s_e - s_k \times s_e)]$

Aus der Gleichung (4) erkennt man, dass die Steuerbelastung der Dividenden sich zusammensetzt aus der auf Gesellschaftsebene anfallenden Definitiv-Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer des Anteilseigners in Höhe des halben Einkommensteuersatzes vermindert um den Effekt, der sich aus dem Abzug der Körperschaftsteuer von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage ergibt.

Der so ermittelten Steuerbelastung von Dividenden ist zum Vergleich die Steuerbelastung anderer Einkünfte gegenüberzustellen. Diese ist nur abhängig vom persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen und beträgt:

(5) $S_E = E \times s_e$

mit
S_E = Steuerbelastung der anderen Einkünfte
E = andere Einkünfte des Steuerpflichtigen

In der folgenden Tabelle sind für verschiedene persönliche Einkommensteuersätze die Belastungsziffern für Dividenden und andere Einkünfte bei einem Körperschaftsteuersatz von 25% vergleichend gegenübergestellt:

---

[231] Um die sich aus dem Halbeinkünfteverfahren ergebenden Wirkungen zu isolieren, werden bei den folgenden Berechnungen die Gewerbesteuer sowie die Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) nicht berücksichtigt.

persönlicher Einkommensteuersatz (%)	Steuerbelastung der Dividenden (%)	Steuerbelastung der anderen Einkünfte (%)
0	25,00	0
20,00	32,50	20,00
30,00	36,25	30,00
40,00	40,00	40,00
42,00	40,75	42,00

Tabelle 9: Die Steuerbelastung von Dividenden und anderen Einkünften in Abhängigkeit von dem persönlichen Steuersatz

Erkennbar ist, dass das Halbeinkünfteverfahren die körperschaftsteuerliche Vorbelastung der Dividendeneinkünfte nur in sehr pauschaler Form kompensiert und daher die kombinierte Einkommen- und Körperschaftsteuerbelastung der Dividenden nur im Ausnahmefall (kritischer Einkommensteuersatz, hier: $s_e = 40\%$) der (einfachen) Einkommensteuerbelastung anderer Einkünfte entspricht.[232] Bei persönlichen Steuersätzen, die geringer als der kritische Einkommensteuersatz sind (hier: $s_e < 40\%$) ist die Steuerbelastung der Dividenden höher als die der anderen Einkünfte, und zwar umso mehr, je niedriger der persönliche Steuersatz des Anteilseigners ist. Die Ursache hierfür liegt in der Definitiv-Körperschaftsteuerbelastung der Kapitalgesellschaftsgewinne, die durch den positiven Einkommensteuereffekt aufgrund der hälftigen Dividendenfreistellung bei niedrigen Einkommensteuersätzen zunehmend geringer kompensiert wird. Umgekehrt kommt es bei Einkommensteuersätzen, die über dem kritischen Einkommensteuersatz liegen (hier: $s_e > 40\%$) zu einer Überkompensation der Definitiv-Körperschaftsteuer, so dass die Gesamtbelastung der Dividenden sogar unter der Steuerbelastung der anderen Einkünfte liegt.

Aufgrund der Steuerfreiheit der Hälfte der Dividendeneinnahmen können die diesen Einnahmen zuzurechnenden Werbungskosten (bspw. Zinsen für die Refinanzierung der Beteiligung über Fremdkapital) ebenso nur zur Hälfte abgezogen werden (Halbabzug).[233] Das Abzugsverbot gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten im gleichen Veranlagungszeitraum anfallen oder nicht.[234]

---

232 Zu einer Beurteilung des Halbeinkünfteverfahrens aus Sicht des Leistungsfähigkeitsprinzips siehe *Birk, D.*, StuW 2000, S. 333–334.

233 Siehe § 3c Abs. 2 EStG.

234 Eine zielgerichtete Ausschüttungspolitik, die der Umgehung des Abzugsverbots für Aufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (§ 3c Abs. 1 EStG), dient (sogenanntes Ballooning-Konzept), ist in den Fällen des Halbabzugs nach § 3c Abs. 2 EStG somit nicht möglich. Zum Ballooning-Konzept siehe *Utescher, T./Blaufus, K.*, DStR 2000, S. 1585–1586; *Schiffers, J.*, GmbHR 2000, S. 207; *Günkel, M/Fenzl, B./Hagen, C.*, DStR 2000, S. 445–453.

Die Nichtabzugsfähigkeit der Hälfte der Werbungskosten korrespondiert zwar aus formaler Sicht mit dem Tatbestand, dass auch die Dividenden nur zur Hälfte besteuert werden. Aus wirtschaftlicher Sicht ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Steuerfreistellung der Hälfte der Dividenden als Ausgleich für die Körperschaftsteuer-Definitivbelastung, die auf den Dividenden lastet, gewährt wird. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sind die Dividenden somit nicht zur Hälfte steuerfrei, vielmehr unterliegen sie einer Doppelbelastung mit Einkommen- und Körperschaftsteuer. Daher müssen die mit den Dividenden zusammenhängenden Ausgaben auf der Ebene des Anteilseigners zu einer Steuerentlastung führen, deren Höhe mit der (tatsächlichen) Einkommen- und Körperschaftsteuerbelastung der Dividenden korrespondiert. Die Ausgaben sind also insoweit zum Abzug zuzulassen, als die sich daraus ergebende Steuerentlastung der Definitiv-Körperschaftsteuer zuzüglich der auf der Dividende lastenden Einkommensteuer entspricht.[235] Da die Höhe der sich im Halbeinkünfteverfahren ergebenden Gesamtsteuerbelastung von der Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes abhängig ist, müsste dementsprechend auch der abzugsfähige Anteil der Werbungskosten mit der Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes variieren. Bei einem Einkommensteuersatz, der dem kritischen Wert im Halbeinkünfteverfahren entspricht (hier: $S_E = 40\%$) bewirkt nur ein vollständiger Abzug der Werbungskosten, dass die Werbungskosten zu einer der Einkommen- und Körperschaftsteuerbelastung der Dividenden entsprechenden Steuerentlastung führen. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter dem kritischen Einkommensteuersatz (hier: $S_E < 40\%$), ist sogar ein über 100% hinausgehender Abzug der Ausgaben bei der Einkommensteuer erforderlich, um eine ausreichende Steuerentlastung zu erreichen; dagegen reicht bei Einkommensteuersätzen, die über dem kritischen Einkommensteuersatz liegen (hier: $S_E > 40\%$), bereits ein anteiliger Abzug der Ausgaben aus. Der Halbabzug von Werbungskosten führt damit bei Einkommensteuersätzen, die den kritischen Einkommensteuersatz (hier: $S_E = 40\%$) nicht übersteigen, im Vergleich zu anderen Einkünften zu einer Zusatzbelastung der ausgeschütteten Kapitalgesellschaftsgewinne (Tabelle 10).[236]

---

235 Vgl. zur formalen Herleitung *Bolik, A.*, BB 2001, S. 811. Zur Analyse der Steuerbelastung von Dividenden bei Vorliegen von Refinanzierungsentgelten vgl. auch *Rogall, M.*, DB 2001, S. 1903–1907.

236 Vgl. hierzu *Krawitz, N.*, DB 2000, S. 1723. Zur Kritik siehe *Sigloch, J.*, StuW 2000, S. 166; *Schiffers, J.*, GmbHR 2000, S. 207; zur vergleichbaren Problematik des Betriebsausgabenabzugs bei aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreiten Schachteldividenden siehe *Herzig, N./Dautzenberg, N.*, DB 2000, S. 16–17.

		Gewinne einer Kapitalgesellschaft	andere Einkünfte
	Gewinn der Kapitalgesellschaft vor Körperschaftsteuer / andere Einnahmen des Gesellschafters	100,00	100,00
–	Körperschaftsteuer	25,00	–
=	Dividende	75,00	–
–	steuerfreie Einnahmen, § 3 Nr. 40 EStG	37,50	–
–	Werbungskosten des Anteilseigners	20,00	20,00
+	nicht abzugsfähiger Teil der Werbungskosten, § 3c Abs. 2 EStG	10,00	–
=	steuerpflichtige Einkünfte	27,50	80,00
	darauf Einkommensteuer (z.B. 40%)	11,00	32,00
	Einnahmen vor Steuern	100,00	100,00
–	Werbungskosten	20,00	20,00
–	Körperschaftsteuer	25,00	–
–	Einkommensteuer	11,00	32,00
=	verbleiben nach Steuern	44,00	48,00

Tabelle 10: Vergleich der Steuerbelastung von ausgeschütteten Kapitalgesellschaftsgewinnen bei Halbabzug der Werbungskosten und anderen Einkünften

Wie aus der Tabelle 10 ersichtlich wird, führt die Begrenzung des Werbungskostenabzugs dazu, dass selbst bei einem persönlichen Einkommensteuersatz, der dem kritischen Einkommensteuersatz entspricht (hier: S_E = 40%) die Körperschaftsteuerdefinitivbelastung nicht mehr durch die Steuerfreistellung der halben Dividenden kompensiert werden kann, wodurch der nach Steuern verbleibende Betrag bei den Gewinnen aus einer Kapitalgesellschaft im Beispiel um 4 GE geringer ist als bei anderen Einkünften.

Eine Verfügung über die in einer Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Gewinne kann nicht nur im Wege von Gewinnausschüttungen, sondern auch durch den Verkauf der Anteile (d.h. der thesaurierten Gewinne) erfolgen. Die Veräußerungserfolge sind jedoch nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen, sondern es handelt sich dabei entweder um gewerbliche Einkünfte i.S. des § 15 EStG (bei Anteilen im Betriebsvermögen, sofern der Gesellschafter zu weniger als 100% beteiligt war), um gewerbliche Einkünfte i.S. des § 16 EStG (bei Anteilen im Betriebsvermögen, sofern der Gesellschafter zu 100% beteiligt war oder bei einbringungsgeborenen Anteilen i.S. des § 21 UmwStG), um gewerbliche Einkünfte i.S. des § 17 EStG (bei Anteilen im Privatvermögen, sofern der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 1% beteiligt war und kein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG vorliegt), um sonstige Einkünfte i.S. des § 23 EStG (bei Anteilen im Privatvermögen, die weniger als ein Jahr gehalten wurden) oder der Vorgang ist keiner Einkunftsart zuzurechnen (bei Anteilen im Privatvermögen, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 17 EStG oder § 23 EStG erfüllt sind). Da es sich bei der Veräußerung von

Kapitalgesellschaftsanteilen aus wirtschaftlicher Sicht um einen mit der Ausschüttung von Gewinnen vergleichbaren wirtschaftlichen Sachverhalt handelt, unterliegen die steuerpflichtigen Veräußerungserfolge grundsätzlich auch dem Halbeinkünfteverfahren (Tabelle 11).

Einbringungsgeborene Anteile		**Keine einbringungsgeborenen Anteile**			
		Anteile im Privatvermögen		**Anteile im Betriebsvermögen**	
Haltefrist ≤ 7 Jahre	**Haltefrist > 7 Jahre**	**Haltefrist ≤ 1 Jahr**	**Haltefrist > 1 Jahr**		
			Beteiligung < 1%	**Beteiligung ≥ 1%**	**Beteiligung < 100%**	**Beteiligung = 100%**
gewerbliche Einkünfte § 16 EStG i.V. mit § 21 UmwStG		sonstige Einkünfte § 23 EStG	keine steuerpflichtigen Einkünfte	gewerbliche Einkünfte § 17 EStG	gewerbliche Einkünfte § 15 EStG	gewerbliche Einkünfte § 16 EStG
kein HEV[1] § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG, § 3c Abs. 2 EStG	HEV[2] § 3 Nr. 40 Buchst. a), b) i.V. mit § 3 Nr. 40 Satz 4 EStG, § 3c Abs. 2 EStG	HEV[2] § 23 Abs. 3 i.V. mit 3 Nr. 40 Buchst. j), 3c Abs. 2 EStG		HEV[2] § 17 Abs. 2 i.V. mit 3 Nr. 40 Buchst. c), 3c Abs. 2 EStG	HEV[2), 3)] § 3 Nr. 40 Buchst. a), § 3c Abs. 2 EStG	HEV[2), 3)] § 3 Nr. 40 Buchst. b), § 3c Abs. 2 EStG
Freibetrag i.H. von 51 200 € mit Freibetragskappungsgrenze bei 154 000 €		Freigrenze 512 €		Freibetrag i.H. von 10 300 € mit Freibetragskappungsgrenze bei 41 000 €	kein Freibetrag oder Freigrenze	Freibetrag i.H. von 51 200 € mit Freibetragskappungsgrenze bei 154 000 €

HEV: Halbeinkünfteverfahren

[1] Zwar entfällt die hälftige Steuerbefreiung des Veräußerungserlöses, jedoch dürfen die Anschaffungskosten der Anteile sowie die mit der Veräußerung zusammenhängenden Aufwendungen nur zur Hälfte abgezogen werden (§ 3c Abs. 2 Satz 2 EStG)

[2] Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn wird ermittelt, indem von der Hälfte des Veräußerungserlöses die Hälfte der Anschaffungskosten sowie die Hälfte der mit der Veräußerung zusammenhängenden Aufwendungen abgezogen werden.

[3] Zu den Ausnahmen vom Halbeinkünfteverfahren bei bestimmten Unternehmen (Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten) siehe § 3 Nr. 40 Sätze 5, 6 EStG

Tabelle 11: Einkommensteuerliche Behandlung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Die den Anteilseignern aufgrund von **schuldrechtlichen Verträgen** mit der Kapitalgesellschaft zufließenden Vergütungen werden – soweit sie nicht nach den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung zu behandeln sind – den Einkunftsarten zugeordnet, denen sie bei Verträgen unter fremden Dritten zuzuordnen wären. Prinzipiell können damit von den Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen alle Einkunftsarten betroffen sein, von besonderer Bedeutung sind jedoch **Dienstverträge** (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 19 EStG), **Darlehensverträge** (Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG) sowie **Miet- und Pachtverträge** (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG).

Trotz des synthetischen Einkommensbegriffs, der dem deutschen Einkommensteuergesetz als theoretische Leitlinie dient, kommt es in Abhängigkeit von der Einkunftsart zur Anwendung von unterschiedlichen Grundsätzen der Einkünfteermittlung. Da wiederum die Zuordnung der Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit zu den einzelnen Einkunftsarten von der Rechtsform abhängig ist, führen die unterschiedlichen Einkünfteermittlungsgrundsätze auch zu Besteuerungsunterschieden zwischen den Rechtsformen. Für die Abweichungen zwischen der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage bei Personenunternehmen (Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften) und Kapitalgesellschaften sind im Wesentlichen folgende **Faktoren** verantwortlich:

– **Einkunftsartenspezifische Freibeträge und Werbungskostenpauschbeträge:** Für gewerbliche Einkünfte aus der laufenden Geschäftstätigkeit bei Personenunternehmen wird kein Freibetrag gewährt, lediglich bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs kann ein Freibetrag i.H. von 51200 € (bei einer Freibetragskappungsgrenze i.H. von 154000 €) beansprucht werden.[237] Bei Einkünften aus einer Kapitalgesellschaft können dagegen folgende Beträge zum Abzug gebracht werden:
  - **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit im Rahmen von Dienstverträgen (1044 €).[238]
  - **Versorgungs-Freibetrag** für Versorgungsleistungen aus früheren Dienstverträgen bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit (40% der Versorgungsleistungen, höchstens 3072 €).[239]
  - **Sparerfreibetrag**[240] (1550 €, bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 3100 €) und Werbungskostenpauschbetrag[241] (51 €, bei Zusammenveranlagung von

[237] Siehe § 16 Abs. 4 EStG.
[238] Siehe § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG.
[239] Siehe § 19 Abs. 2 EStG.
[240] Siehe § 20 Abs. 4 EStG.
[241] Siehe § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG.

Ehegatten 102 €) bei den Einkünften aus Kapitalvermögen im Rahmen von Darlehensverträgen sowie von Gewinnausschüttungen.

- Freibetrag im Rahmen der **Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften** i.S. des § 17 EStG i.H. von 10300 € (bei einer Freibetragskappungsgrenze von 41000 €).[242]
- Freigrenze bei **steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften** i.S. des § 23 EStG i.H. von 512 €.[243]

– **Einkunftsartenspezifische Zeitpunkte der Einkommensentstehung:** Während bei gewerblichen Einkünften das Feststellungsprinzip gilt, also der Gewinn in dem Jahr der Besteuerung unterliegt, in dem er wirtschaftlich entstanden ist, gilt bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünften aus Kapitalvermögen das Zufluss-/Abflussprinzip. Von Bedeutung ist dies insbesondere bei der einkommensteuerlichen Erfassung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer, da bei Personengesellschaften bereits die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen Einkünfte aus Gewerbetrieb darstellen, wohingegen Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft erst dann Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, wenn die Pensionsleistungen ausbezahlt werden.

– **Einkunftsartenspezifische Behandlung der zur Erzielung der Einkünfte eingesetzten Wirtschaftsgüter:** Während die Wertänderungen der zur Erzielung von gewerblichen Einkünften eingesetzten Wirtschaftsgüter (Veräußerungsgewinne und –verluste, Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert) einkommensteuerlich relevant sind, werden bei Wirtschaftsgütern, die zur Erzielung von Überschusseinkünften eingesetzt werden, Wertänderungen steuerlich grundsätzlich nicht erfasst (Ausnahmen: § 17, § 23 EStG oder § 21 UmwStG). Darüber hinaus bestehen auch Unterschiede hinsichtlich der Verrechnung der Absetzung für Abnutzung (AfA, § 7 EStG) bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern. Bei Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehören, ist neben der allgemein zulässigen linearen AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auch die degressive AfA möglich; der anzuwendende Hundertsatz darf dabei höchstens das Doppelte des Hundertsatzes bei Anwendung der linearen AfA betragen und 20% nicht übersteigen.[244] Des Weiteren beträgt der lineare AfA-Satz bei zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden jährlich 3%, während er bei Gebäuden des Privatvermögens (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) 2% (bei Fertigstellung nach dem 31.12. 1924) bzw. 2,5% (bei Fertigstellung vor dem 1.1. 1925) beträgt.

---

242 Siehe § 17 Abs. 4 EStG.
243 Siehe § 23 Abs. 3 Satz 6 EStG.
244 Siehe § 7 Abs. 2 EStG.

– **Steuerliche Investitionsförderungsmaßnahmen** (Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen, Bewertungsabschläge, Investitionszulagen und Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG) können in der Regel nur im Rahmen der gewerblichen Einkünfte in Anspruch genommen werden.[245]

Aufgrund der Anknüpfung der Gewerbesteuer an die nach den einkommensteuerlichen Grundsätzen ermittelten Einkünfte aus Gewerbebetrieb wirken sich die zwischen den Rechtsformen bestehenden einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlagenunterschiede auch auf die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage aus, soweit sie nicht durch die gewerbesteuerlichen Modifikationen ausgeglichen werden.

Für die Verrechnung von Verlusten im Rahmen der Einkommensteuer gelten folgende grundsätzliche Regelungen:[246] Im Jahr der Verlustentstehung können Verluste zunächst durch einen horizontalen (internen) Verlustausgleich ausgeglichen werden (Verrechnung von positiven und negativen Einkünften innerhalb derselben Einkunftsart). Darüber hinausgehende Verluste sind in den vertikalen (externen) Verlustausgleich einzubeziehen (Verrechnung von positiven und negativen Einkünften verschiedener Einkunftsarten). Soweit die Verluste im Entstehungsjahr nicht vollständig ausgeglichen werden können, erfolgt der interperiodische Verlustausgleich (Verlustabzug) nach § 10d EStG.[247] Dabei können die Verluste mit den positiven Einkünften des letzten Jahres bis zu einem Betrag von 511500 € (Verlustrücktrag) oder – betragsmäßig unbeschränkt – mit denen der kommenden Jahre (Verlustvortrag) verrechnet werden.[248]

Sowohl im Rahmen des innerperiodischen als auch des interperiodischen Verlustausgleichs bestehen allerdings zahlreiche Beschränkungen,[249] sowohl rechtsformübergreifende als auch speziell für einzelne Rechtsformen geltende. Einer generellen, betragsmäßigen Beschränkung unterliegt die Verlustverrechnung zwischen den Einkunftsarten (horizontaler Verlustausgleich) sowohl im Rahmen des innerperiodischen Verlustausgleichs als auch im Rahmen des interperiodischen Verlustabzugs.[250] Verluste können nur bis zu einem Gesamtbetrag von 51500 € (103000 € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten) zwischen den einzelnen Einkunftsarten verrechnet werden; bei darüber hinausgehenden Verlusten wird die Verlustverrechnungsmöglichkeit auf 50%

---

245 Vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999, S. 135.

246 Siehe hierzu auch die schematische Darstellung bei *Hüsing, S.*, DB 2000, S. 1149–1152.

247 Vgl. zur Beurteilung des interperiodischen Verlustausgleichs im Hinblick auf das Leistungsfähigkeitsprinzip *Jacobs, O.H.*, Verlustvorsorgen, 2000, S. 94–99.

248 Zur steueroptimalen Ausübung des Wahlrechts zwischen Verlustvor- und -rücktrag (§ 10d Abs. 1 Sätze 7 und 8 EStG) siehe *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, S. 101–103.

249 Siehe dazu den Überblick bei *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 90–92, 100–101. Zu den Einschränkungen der steuerlichen Verlustverrechnungsmöglichkeiten aus wirtschaftlicher und verfassungsrechtlicher Sicht siehe z.B. *Herzig, N./Briesemeister, S.*, DStR 1999, S. 1377–1383 sowie *Raupach, A./Böckstiegel, M.*, FR 1999, S. 487–503, S. 557–573 und S. 617–628.

250 Siehe § 2 Abs. 3, § 10d EStG.

der verbleibenden positiven Einkünfte reduziert. Die betragsmäßige Verlustverrechnungsbeschränkung zwischen den verschiedenen Einkunftsarten gilt zwar generell, sie hat aber dennoch für die einzelnen Rechtsformen unterschiedliche Bedeutung: Da bei Personenunternehmen alle Einkünfte aus der Unternehmenstätigkeit gewerbliche Einkünfte darstellen, ist die beschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit zwischen den Einkunftsarten insoweit ohne Bedeutung, als außerhalb der unternehmerischen Tätigkeit keine weiteren Einkünfte erzielt werden. Bei Kapitalgesellschaften ist die Verlustverrechnung auf Anteilseignerebene nur im Bereich der Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge relevant, da aufgrund des Trennungsprinzips Verluste der Kapitalgesellschaft ausschließlich auf der Gesellschaftsebene verrechnet werden können. Von den rechtsformspezifischen Verlustverrechnungsbeschränkungen sind insbesondere die beiden folgenden von Bedeutung:

- Verlustanteile aus der Beteiligung als **beschränkt haftender Gesellschafter** an einer Personengesellschaft sind nicht mit anderen Einkünften zu verrechnen, soweit sie den Umfang der Haftung übersteigen.[251]
- Verluste aus der **Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften** i.S. des § 17 EStG sind mit anderen Einkünften verrechenbar, wenn die Beteiligung mindestens fünf Jahre bestanden hat; andernfalls nur, wenn die Anteile im Rahmen der Gründung oder einer Kapitalerhöhung entgeltlich erworben wurden oder wenn bei unentgeltlichem Erwerb der Erblasser bzw. Schenker den Veräußerungsverlust hätte geltend machen können.[252]

Zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden alle innerhalb der verschiedenen Einkunftsarten erzielten Einkünfte zusammengerechnet und um bestimmte berücksichtigungsfähige Ausgaben (z.B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) sowie persönliche Freibeträge (z.B. Kinder- und Betreuungsfreibetrag[253], Altersentlastungsbetrag[254]) vermindert.[255] Für den Rechtsformvergleich von Bedeutung sind hierbei insbesondere die Regelungen zum Sonderausgabenabzug. Hinsichtlich ihres Umfangs, in dem Sonderausgaben zum Abzug zugelassen werden, lassen sich unbe-

---

251 Siehe § 15a EStG. Wegen weiterer Einzelheiten vgl. z.B. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 245–249.

252 Siehe § 17 Abs. 2 Satz 4 EStG. Zu den Voraussetzungen im einzelnen vgl. z.B. *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 17 EStG, Rz. 196–202.

253 Für jedes berücksichtigungsfähige Kind wird ein Kinderfreibetrag in Höhe von 1824 € sowie ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes in Höhe von 1080 € gewährt; bei Ehegatten verdoppeln sich die Beträge, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht (§ 32 EStG).

254 Steuerpflichtige, die das 64. Lebensjahr vollendet haben, dürfen einen Altersentlastungsbetrag von maximal 1908 € abziehen (§ 24a EStG).

255 Wegen Einzelheiten vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 92–103, 120–122; *Rose, G.*, Ertragsteuern, 2001, S. 51–130.

schränkt abzugsfähige und beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben unterscheiden. Zu den unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben zählt die Kirchensteuer.[256] Nur im Rahmen von bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähig sind dagegen die sog. Vorsorgeaufwendungen (also Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen-, und Haftpflichtversicherungen sowie zu bestimmten Lebensversicherungen). Der abzugsfähige Höchstbetrag setzt sich aus **vier Komponenten** zusammen:[257]

- **Vorwegabzug** von maximal 3068 € (im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten 6136 €),
- **Grundhöchstbetrag** von 1334 € (im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten 2668 €),
- **Zusatzhöchstbetrag** von 50% des Grundhöchstbetrags (667 € bzw. 1334 €),
- **Pflegeversicherungs-Zusatzhöchstbetrag**[258] von 184 €.

Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft können diese Beträge in vollem Umfang ausschöpfen. Dies gilt sowohl für eigene Leistungen als auch für die Zuschüsse zur privaten Risikovorsorge bzw. für eventuell zu erbringende Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft, da die Zuschüsse und Arbeitgeberanteile zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen und nicht nach § 3 Nr. 62 EStG steuerbefreit sind.[259] Dagegen wird bei Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit aus einem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Arbeitsvertrag erhalten, der Vorwegabzug um 16% der erhaltenen Beträge gekürzt; Voraussetzung für die Kürzung des Vorwegabzugs ist entweder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine betriebliche Versorgungszusage bei nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.[260] Bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer-Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft sind nur die Arbeitnehmeranteile und die Zuschüsse zur privaten Risikovorsorge als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig;

---

256 Siehe § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

257 Siehe § 10 Abs. 3 EStG. Wegen Einzelheiten vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 95–96.

258 Für Beiträge für freiwillige Zusatzpflegeversicherungen von Steuerpflichtigen, die nach dem 31. 12. 1957 geboren sind.

259 Vgl. BFH vom 8. 4. 1992, BStBl 1992 II, S. 812; dazu auch *Jacobs, O. H.*, Rechtsform, 2002, S. 523

260 Siehe § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) EStG. Die Kürzung des Vorwegabzugs bei nicht sozialversicherungspflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer soll jedoch nur bei einer üblichen Pensionszusage vorgenommen werden, nicht dagegen bei einer sog. arbeitnehmerfinanzierten Pensionszusage durch Entgeltumwandlung. Vgl. dazu *Paus, B.*, GmbHR 2001, S. 609. Zur Analyse der steuerlichen Vorteilhaftigkeit einer betrieblichen Versorgungszusage im Hinblick auf die Kürzung des Vorwegabzugs vgl. *Goecke, O.*, DStR 2000, S. 172–176.

besteht keine Sozialversicherungspflicht, gilt dies auch für die Arbeitgeberanteile.[261] Sofern der Arbeitnehmer-Gesellschafter keine höheren Aufwendungen nachweist, wird die Vorsorgepauschale angesetzt, die grundsätzlich 20% des Arbeitslohns beträgt. Für die Vorsorgepauschale gelten Höchstgrenzen, die sich an den für die Vorsorgeaufwendungen geltenden Höchstbeträgen orientieren.[262] Für Sonderausgaben, die keine Vorsorgeaufwendungen sind, wird ein Pauschbetrag von 36 € (72 € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten) gewährt, wenn keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden.[263]

Die unterschiedlichen Folgen, die sich aus der jeweiligen Unternehmensrechtsform für die Ermittlung des Einkommens des Unternehmers ergeben, werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst und vergleichend gegenübergestellt.

---

261 Der Grund für die unterschiedliche steuerliche Behandlung ist, dass bei bestehender Sozialversicherungspflicht die Arbeitgeberanteile steuerfrei sind (§ 3 Nr. 62 EStG) und insoweit die entsprechenden Ausgaben einem Abzugsverbot unterliegen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG), um eine doppelte Begünstigung zu verhindern.

262 Siehe § 10c Abs. 2–4 EStG.

263 Siehe § 10c Abs. 1, 4 Nr. 1 EStG.

Gewinnfall		
	Personenunternehmen	**Kapitalgesellschaft**
I. Einbehaltene Gewinne	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 EStG) Feststellungsprinzip voller Abzug von Refinanzierungsaufwendungen	keine Einkünfte (Trennungsprinzip) Halbabzug von Refinanzierungs-aufwendungen (§ 3c Abs. 2 EStG)
II. Ausgeschüttete bzw. entnommene Gewinne	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 EStG) Feststellungsprinzip voller Abzug von Refinanzierungsaufwendungen keine Berücksichtigung von Pauschbeträgen	(grds.) Einkünfte aus Kapitalvermögen* (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG) Zuflusszeitprinzip Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) Halbabzug von Refinanzierungs-aufwendungen (§ 3c Abs. 2 EStG) ggf. Berücksichtigung von – Sparer-Freibetrag** (§ 20 Abs. 4 EStG) – Werbungskostenpauschbetrag** (§ 9a Nr. 2 EStG)
Verlustfall		
	Personenunternehmen	**Kapitalgesellschaft**
I. Grundsatz	Unmittelbare Einbeziehung der Verluste in die Ermittlung der Einkünfte des Unternehmers unter Berücksichtigung der allgemeinen Einschränkungen beim externen Verlustausgleich (§ 2 Abs. 3 EStG) und analog beim Verlustabzug (§ 10d EStG)	Beschränkung der Verlust-verrechnung auf Gesellschafts-ebene; keine Auswirkung auf Gesellschafterebene (Trennungsprinzip)
II. Besonderheiten	Einschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeit bei beschränkt haftenden Gesellschaftern nach § 15a EStG	Auswirkung der Verluste auf Gesellschafterebene ggf. bei Veräußerung der Beteiligung durch Minderung des Veräußerungserlöses; bei Beteiligung im Betriebsvermögen außerdem Vornahme einer Teilwertabschreibung bei anhaltenden Verlusten möglich

Vergütungen aus schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen		
	Personenunternehmen	**Kapitalgesellschaft**
I. Grundsatz	*Einzelunternehmer:* zivil- und steuerrechtlich nicht möglich (Einheitsprinzip) *Personengesellschaft:* zivilrechtlich möglich; steuerlich ohne Auswirkung (Mitunternehmerkonzeption)	wegen Trennungsprinzip steuerliche Anerkennung, soweit nach dem Fremdvergleichs-grundsatz angemessen
II. Dienstvertrag		
Gehalt	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 EStG)	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
	Feststellungsprinzip	Zuflussprinzip
	keine Steuerbefreiung für Arbeitgeberanteile (auch bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung)	bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung: Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung steuerfrei (§ 3 Nr. 62 EStG) Abzug der Arbeitnehmeranteile als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge; Kürzung des Vorwegabzugs um 16% des Arbeitslohns (§ 10 Abs. 3 EStG)
	eigene Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abziehbar (kein Pauschbetrag)	eigene Aufwendungen oder Arbeitnehmer-Pauschbetrag abziehbar (§ 9a Nr. 1 EStG)
Pensionen		
– Anwartschaft	Erhöhung des Teilwerts des Pensionsanspruchs: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 EStG)	keine Einkünfte; Kürzung Vorwegabzug um 16% des Arbeitslohns (unabhängig, ob sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) (§ 10 Abs. 3 Satz 2 EStG)
– Versorgungszeitraum	Versorgungsleistung abzgl. Minderung des Teilwerts des Pensionsanspruchs: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 EStG)	Versorgungsleistungen: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) Abzug des Versorgungs-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 EStG)
	eigene Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abziehbar (kein Pauschbetrag)	eigene Aufwendungen oder Arbeitnehmer-Pauschbetrag abziehbar (§ 9a Nr. 1 EStG)

III. Darlehensvertrag	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 EStG) Feststellungsprinzip eigene Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abziehbar (kein Pauschbetrag)	(grds.) Einkünfte aus Kapitalvermögen* (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) Zuflussprinzip eigene Aufwendungen oder Werbungskostenpauschbetrag** abziehbar (§ 9a Nr. 2 EStG) ggf. Berücksichtigung des Sparer-Freibetrags** (§ 20 Abs. 4 EStG)
IV. Miet- und Pachtvertrag	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 EStG) Feststellungsprinzip lineare Gebäude-AfA 3% degressive AfA möglich bei beweglichen WG Teilwertabschreibung möglich Veräußerungserfolge steuerpflichtig Inanspruchnahme steuerlicher Investitionsfördermaßnahmen möglich (z. B. § 6b, § 7g EStG)	(grds.) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung* (§ 21 EStG) Zuflussprinzip lineare Gebäude-AfA 2 bzw. 2,5% keine degressive AfA möglich keine Teilwertabschreibung Veräußerungserfolge grds. nicht steuerpflichtig (Ausnahme § 23 EStG) Keine steuerlichen Investitions-fördermaßnahmen

* Soweit die Einkünfte nicht nach den Subsidiaritätsklauseln (§ 20 Abs. 3 bzw. § 21 Abs. 3 EStG) anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind.

** Sparerfreibetrag in Höhe von 1550 € (bzw. 3100 € bei zusammenveranlagten Ehegatten) kann innerhalb eines Jahres nur einmal für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen in Anspruch genommen werden; das gleiche gilt für den Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 51 € (bzw. 102 € bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Tabelle 12: Vergleich der Folgen der unternehmerischen Tätigkeit in unterschiedlichen Rechtsformen für die Ermittlung der Einkünfte des Unternehmers

b. Der Einkommensteuertarif

Der Steuersatz, der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwenden ist, ergibt sich im Regelfall aus dem Normaltarif. In bestimmten Fällen sind Tarifbesonderheiten (insbesondere der ermäßigte Steuersatz für außerordentliche Einkünfte) zu beachten. Die

Einkommensteuer, die sich aus der Anwendung des Tarifs ergibt (tarifliche Einkommensteuer), ist um bestimmte Abzugsbeträge zu ermäßigen (insbesondere die Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte), wodurch sich die festzusetzende Einkommensteuer ergibt.

i. Normaltarif und Tarifbesonderheiten (tarifliche Einkommensteuer)

Der Normaltarif der Einkommensteuer zeichnet sich durch drei Tarifzonen aus (Abbildung 7):[264]

- Nullzone, in der keine Einkommensteuer anfällt (Grundfreibetrag)
- Progressionszone: In dieser Zone steigt der Grenzsteuersatz vom Eingangsteuersatz kontinuierlich auf den Spitzensteuersatz an. Die Progressionszone ist in zwei Abschnitte unterteilt (Tarifknick), in denen jeweils der Grenzsteuersatz gleichmäßig erhöht wird (linear-progressiver Tarif). Der Durchschnittsteuersatz steigt in der Progressionszone ebenfalls kontinuierlich an.
- Proportionalzone: Diese Zone ist durch einen konstanten Grenzsteuersatz (Spitzensteuersatz) gekennzeichnet; der Durchschnittsteuersatz steigt in dieser Zone weiterhin an und nähert sich asymptotisch dem Grenzsteuersatz.[265]

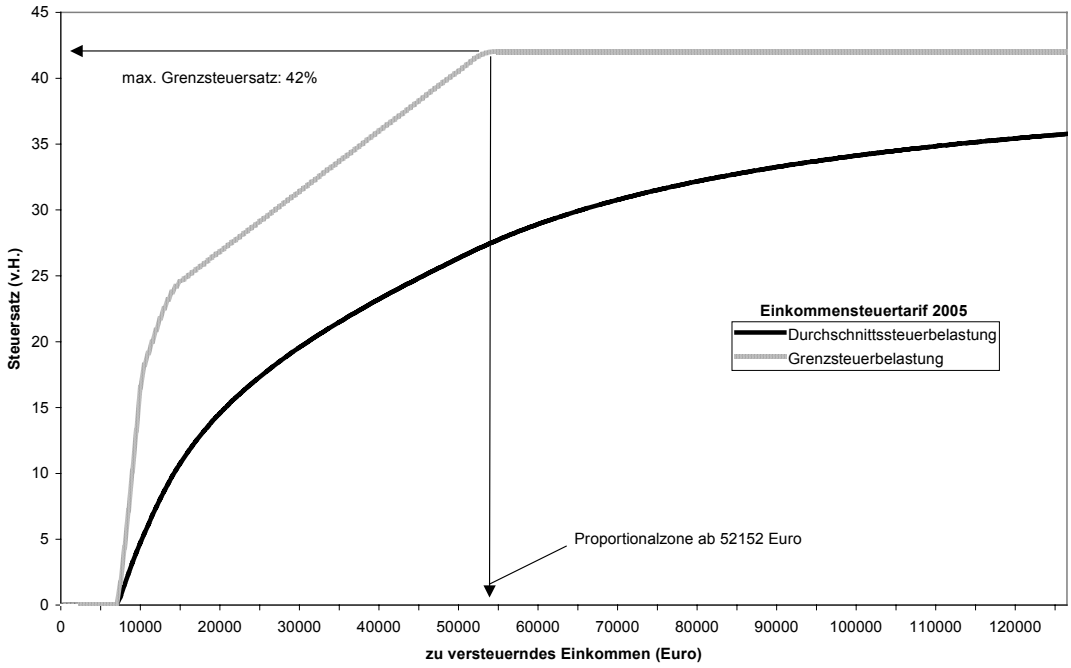

Abbildung 7: Durchschnitts- und Grenzsteuerbelastung bei der Einkommensteuer (ab 2005 gültiger Tarif)

[264] Siehe § 32a EStG.

Für den Einkommensteuertarif gelten in den folgenden Jahren (voraussichtlich) folgende Eckdaten:[266]

Jahr	Grund-freibetrag	Eingang-steuersatz	Spitzensteuersatz (ab einem zu versteuerndem Einkommen von …)
2002/2003	7235 €	19,9%	48,5% (55008 €)
2004	7426 €	17,0%	47,0% (52293 €)
ab 2005	7664 €	15,0%	42,0% (52152 €)

Der anzuwendende Steuersatz ergibt sich im Regelfall aus dem Normaltarif. Besonderheiten ergeben sich u.a. dann, wenn im zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten sind, die einem besonderen Tarif unterliegen.[267] Zu diesen außerordentlichen Einkünften gehören auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs.[268] Auf Antrag kann dabei der Steuersatz für die außerordentlichen Einkünfte nach dem Multiplikator-Mischtarif[269] berechnet werden oder der Steuersatz wird auf die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes ermäßigt, der sich nach dem Normaltarif ergäbe; als Mindestgröße für den halben durchschnittlichen Steuersatz ist allerdings der Eingangsteuersatz zu beachten.[270]

ii. Die Einkommensteuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte

Zur Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer ist die tarifliche Einkommensteuer um bestimmte Ermäßigungs- bzw. Hinzurechnungsbeträge zu korrigieren.[271] Für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb wird dabei eine Ermäßigung der Einkommen-

---

265 Der Begriff „Proportionalzone“ leitet sich daher lediglich vom Grenzsteuersatz ab, bezogen auf den Durchschnittsteuersatz besteht auch in dieser Zone eine Tarifprogression.

266 Siehe § 32a i.V. mit § 52 Abs. 41 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz) vom 19.9. 2002 (BGBl 2002 I, S. 3651).

267 Siehe § 34 EStG. Darüber hinaus ergibt sich ein besonderer Tarif auch dann, wenn in dem zu versteuernden Einkommen Einkünfte enthalten sind, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. freigestellte ausländische Einkünfte), vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, S. 107–108.

268 Dagegen unterliegen Gewinne aus der steuerpflichtigen Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen nicht dem besonderen Steuertarif nach § 34 EStG, da diese nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert werden (§ 3 Nr. 40 Buchstabe c) EStG)

269 Siehe § 34 Abs. 1 EStG. Der Multiplikator-Mischtarif verteilt die außerordentlichen Einkünfte zur Ermittlung des Steuersatzes rechnerisch auf fünf Jahre und mildert somit den durch die außerordentlichen Einkünfte hervorgerufenen Progressionsanstieg. Zum Multiplikator-Mischtarif siehe *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 109–110.

270 Siehe § 34 Abs. 3 EStG. Zum Wahlrecht zwischen der Ermäßigung nach dem Multiplikator-Mischtarif und dem halben durchschnittlichen Steuersatz vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 357–361.

271 Siehe § 2 Abs. 6 EStG. Wegen weiterer Einzelheiten siehe auch die schematische Übersicht in R 4 EStR.

steuer in Höhe des 1,8fachen des (ggf. anteiligen) Gewerbesteuermessbetrags gewährt.[272] Für die Entlastung der gewerblichen Einkünfte von der Gewerbesteuer ist ohne Bedeutung, in welcher Höhe die Einkünfte tatsächlich mit Gewerbesteuer belastet sind. Dies hat zur Folge, dass sowohl Fälle auftreten können, in denen eine vollständige oder sogar Über-Kompensation der Gewerbesteuer stattfindet als auch Fälle, in denen die Vorbelastung mit Gewerbesteuer nur unvollständig kompensiert wird.[273]

Da durch die Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte keine negative Einkommensteuer (Steuererstattung)[274] entstehen kann, ergibt sich der Betrag der maximalen Steuerermäßigung aus der tariflichen Einkommensteuer (abzüglich der vorrangig abzuziehenden Steuerermäßigungen[275]). Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35 EStG setzt also voraus, dass überhaupt eine Einkommensteuer für die gewerblichen Einkünfte geschuldet wird.

Zur Ermittlung des potenziellen Ermäßigungsbetrags ist zwischen den Einkünften eines gewerblichen Einzelunternehmers und den gewerblichen Einkünften aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) zu unterscheiden:

- Beim Einzelunternehmer beträgt der Ermäßigungsbetrag das 1,8-fache des für das Unternehmen festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags.[276]
- Handelt es sich um gewerbliche Einkünfte eines Gesellschafters einer Personengesellschaft, ist der anteilige Gewerbesteuermessbetrag des Unternehmens für die Berechnung maßgebend. Dieser Anteil wird gesondert und einheitlich festgestellt und richtet sich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel ohne die Berücksichtigung von Vorabgewinnanteilen oder Sondervergütungen.[277]

---

272 Siehe § 35 EStG. Die Ermäßigung der Einkommensteuer um die Gewerbesteuer wird als „Basismodell“ bezeichnet, vgl. BT-Drs. 14/2683, S. 97. Das Ziel, das der Gesetzgeber mit der Einführung des Basismodells verfolgt hat, ist, die Sonderbelastung der gewerblichen Einkünfte durch die Gewerbesteuer ohne wesentliche Eingriffe in die Finanzautonomie der Gemeinden zu beseitigen. Dadurch sollen Personenunternehmen im Zuge der Unternehmenssteuerreform eine annähernd gleichwertige Entlastung wie Kapitalgesellschaften erfahren; vgl. *Thiel, J.*, StuW 2000, S. 414–416. Zur (finanz-)verfassungsrechtlichen Problematik der Regelung siehe *Cattelaens, H.*, WPg 2000, S. 1182–1183.

273 Vgl. dazu genauer S. 104–109.

274 Vereinzelt wird im Schrifttum wegen des erklärten Ziels des § 35 EStG, die gewerbesteuerliche Vorbelastung der gewerblichen Einkünfte abzubauen, auch die Meinung vertreten, eine Steuererstattung sei zulässig, vgl. *Förster, U.*, FR 2000, S. 869–870. Die h. M. ist jedoch der hier vertretenen, gegenteiligen Auffassung, vgl. hierzu *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 35 EStG, Rz. 4 sowie *Korezkij, L.*, BB 2001, S. 335 m. w. N.

275 Vor der Steuerermäßigung nach § 35 EStG sind zunächst die ausländische Steuer nach § 34c Abs. 1, 6 EStG, § 12 AStG sowie die Ermäßigung bei Land- und Forstwirten nach § 34e EStG, nicht dagegen die Steuerermäßigungen nach § 34f und § 34g EStG abzuziehen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 EStG).

276 Siehe § 35 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

277 Siehe § 35 Abs. 3 EStG. Die Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel soll berücksichtigen, dass die Personengesellschaft der Schuldner der Gewerbesteuer ist und daher der Gewerbesteueraufwand den Gesellschaftsgewinn insgesamt mindert, wodurch alle Gesellschafter nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels

Die Steuerermäßigung wird nur für den Teil der tariflichen Einkommensteuer gewährt, der auf die gewerblichen Einkünfte entfällt.[278] Der Ermäßigungshöchstbetrag ermittelt sich somit nach folgender Verhältnisrechnung:[279]

$$\text{Ermäßigungshöchstbetrag} = \frac{\text{tarifliche Einkommensteuer, vermindert um bestimmte sonstige Steuerermäßigungen} \times \text{im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte}}{\text{Summe der Einkünfte (ggf. modifiziert)}[280]}$$

Da die Steuerermäßigung auf die anteilige Einkommensteuer, die auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, beschränkt ist, sind Fälle möglich, in denen nicht der gesamte potenzielle Ermäßigungsbetrag zum Abzug kommt (sog. Gewerbesteuerüberhang).[281] Die Ursachen für das Auftreten eines solchen Gewerbesteuerüberhanges können sein:

---

wirtschaftlich durch die Gewerbesteuer belastet werden. Über die Zweckmäßigkeit dieses Aufteilungsverfahrens (insbesondere bei der Vereinbarung von Sondervergütungen und Vorabgewinnen) bestehen unterschiedliche Auffassungen, vgl. z. B. *Herzig, N./Lochmann, U.*, DB 2000, S. 1729; *Reiss, W.*, StuW 2000, S. 410–411; *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 35 EStG, Rz. 23; *Wendt, M.*, FR 2000, S. 1179–1180 sowie *Jacobs, O. H.*, Rechtsform 2002, S. 242–244.

278 Siehe § 35 Abs. 1 Satz 1 EStG. Der Begriff „gewerbliche Einkünfte" wird im Gesetzeswortlaut nicht näher definiert, so dass in der Literatur unterschiedliche Auffassung darüber bestehen, welche Arten der gewerblichen Einkünfte, die das Einkommensteuergesetz kennt, darunter zu fassen sind. Siehe hierzu die Nachweise bei *Korezkij, L.*, DStR 2001, S. 1642–1644. Nach der Auffassung der Finanzverwaltung umfassen die gewerblichen Einkünfte i. S. des § 35 EStG nur die laufenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG); Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. der §§ 16, 17 EStG grundsätzlich nicht dazu, es sei denn, diesen Einkünften liegen gewerbesteuerpflichtige Veräußerungen zugrunde. Vgl. BMF-Schreiben vom 15. 5. 2002, BStBl 2002, S. 533, Rz. 10.

279 Vgl. BMF-Schreiben vom 15. 5. 2002, BStBl 2002, S. 533, Rz. 14.

280 Bei der Berechnung der Summe der Einkünfte ist die Verlustausgleichsregelung des § 2 Abs. 3 EStG zu berücksichtigen. Außerdem werden erforderlichenfalls noch ein nach § 10 d EStG vorzunehmender Verlustabzug sowie der Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG) und der Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 EStG) zum Abzug gebracht.
Diese Vorgehensweise ist jedoch nicht unumstritten. Mangels gesetzlicher Konkretisierung der Verhältnisrechnung soll die Formulierung des § 35 Abs. 1 Satz 1 EStG auch andere Auslegungsmöglichkeiten zulassen. So wird auch die Auffassung vertreten, dass der Anteil an der tariflichen Einkommensteuer nach dem Verhältnis der gewerblichen Einkünfte zu dem zu versteuernden Einkommen zu bestimmen ist. Vgl. z. B. *Cattelaens, H.*, WPg 2000, S. 1184; *Neu, N.*, DStR 2000, S. 1936. Aus systematischen Überlegungen erscheint es jedoch sachgerechter im Rahmen der Verhältnisrechnung auf die Summe der Einkünfte Bezug zu nehmen und nicht auf das zu versteuernde Einkommen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Abzugsbeträge, die erst nach der Summe der Einkünfte bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden, gleichmäßig auf alle Einkunftsarten verteilt werden. Zieht man das zu versteuernde Einkommen als relevante Größe zur Berechnung heran, werden die genannten Abzugsbeträge im Ergebnis den nicht gewerblichen Einkünften zugeordnet und mindern somit nur die auf die nicht gewerblichen Einkünfte entfallende tarifliche Einkommensteuer. Vgl. *Förster, U.*, FR 2000, S. 867–868; *Herzig, N./Lochmann, U.*, DB 2000, S. 1730; *Glanegger, P.*, FR 2001, S. 949–950.

281 In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu anderen Steuerermäßigungen weder eine Vor- oder Rücktragsmöglichkeit (vgl. z. B. § 34 f Abs. 3 EStG) noch ein alternativer Abzug als Betriebsausgabe (vgl. z. B. § 34 c Abs. 2 EStG) vorgesehen ist, so

– Der Gewerbeertrag ist aufgrund von gewerbesteuerlichen Korrekturvorschriften (z. B. Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen) höher als die gewerblichen Einkünfte.
– Die Einkommensteuer ist durch die Verrechnung von Verlusten und/oder den Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und den sonstigen Abzugsbeträgen soweit reduziert, dass der potentielle Ermäßigungsbetrag die auf die gewerblichen Einkünfte entfallende tarifliche Einkommensteuer übersteigt.[282]
– Durch die Vereinbarung von Sondervergütungen oder Vorabgewinnen verhält sich der jedem einzelnen Gesellschafter zuzurechnende Ermäßigungsbetrag nicht kongruent zu seinen Einkünften, da Sondervergütungen und Vorabgewinne nicht bei der Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags berücksichtigt werden. Da die Sondervergütungen und Vorabgewinne jedoch der Gewerbesteuer unterliegen und somit den aufteilungsfähigen Gewerbesteuermessbetrag erhöhen, kann der einem Gesellschafter zugewiesene Messbetragsanteil im Verhältnis zu seinen gewerblichen Einkünften so groß sein, dass die Einkommensteuer auf die gewerblichen Einkünfte nicht ausreicht, um den Ermäßigungsbetrag vollständig auszunutzen, und ein Gewerbesteuerüberhang entsteht.[283]

Durch die Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 35 EStG soll die Zusatzbelastung kompensiert werden, denen die gewerblichen Einkünfte im Vergleich zu anderen Einkünften aufgrund der Besteuerung durch die Gewerbesteuer unterliegen. Vereinfacht kann die sich unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerermäßigung nach § 35 EStG ergebende Ertragsteuerbelastung formal wie folgt dargestellt werden.[284]

Die Ertragsteuerbelastung der gewerblichen Einkünfte setzt sich zusammen aus der Belastung mit Gewerbesteuer und mit Einkommensteuer des Unternehmers:

(1) $S_E = GewSt + ESt$

mit

S_E = Ertragsteuerbelastung der gewerblichen Einkünfte

GewSt = auf den gewerblichen Einkünften lastende Gewerbesteuer

---

dass ein nicht ausgenutztes Steuerermäßigungspotenzial verfällt. Zur daraus resultierenden steuersystematischen Kritik und möglichen Reform des § 35 EStG siehe *Siegel, T.*, BB 2001, S. 701–703.

282 Zu weiteren Einzelheiten siehe z. B. *Cattelaens, H.*, WPg 2000, S. 1184–1185; *Förster, U.*, FR 2000, S. 868–870; *Herzig, N./Lochmann, U.*, DB 2000, S. 1730–1733; *Korezkij, L.*, BB 2001, S. 338–340, *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 35 EStG, Rz. 12–15; *Thiel, J.*, StuW 2000, S. 418–419; *Jacobs, O. H.*, Rechtsform, 2002, S. 137–138 und S. 243–245.

283 Zur Problematik des Auftretens von Gewerbesteuerüberhängen bei Personengesellschaften sowie zu möglichen Vermeidungsstrategien siehe *Herzig, N./Lochmann, U.*, DB 2000, S. 1732–1733; *Wesselbaum-Neugebauer, C.*, DStR 2001, S. 185–186.

284 Im Folgenden werden die grundsätzlichen Zusammenhänge dargestellt. Daher bleiben Freibeträge und Ähnliches unberücksichtigt. Wegen einer detaillierten Analyse der Auswirkungen des § 35 EStG auf die Gesamtsteuerbelastung in Abhängigkeit von der Einkunftsart vgl. *Wesselbaum-Neugebauer, C.*, DStR 2001, S. 182–184.

ESt = auf den gewerblichen Einkünften lastende Einkommensteuer

Die auf den gewerblichen Einkünften lastende Gewerbesteuer beträgt:

(2) $GewSt = s_g \times G$

mit

s_g = (effektiver) Gewerbesteuersatz

G = Gewinn vor Steuern

Die auf den gewerblichen Einkünften lastende Einkommensteuer wird ermittelt durch:

(3) $ESt = (G - GewSt) \times s_e - 1{,}8 \times M$

mit

s_e = Einkommensteuersatz

M = Gewerbesteuermessbetrag

Der Gewerbesteuermessbetrag, der die Grundlage für die Berechnung des pauschalen Gewerbesteueranrechnungsbetrags bildet, beträgt:

(4) $M = (G - GewSt) \times MZ$

mit

MZ = Gewerbesteuermesszahl, § 11 GewStG

Durch sukzessives Einsetzen der Gleichungen (2) bis (4) in Gleichung (1) erhält man folgende Gleichung:

(5) $S_E = G \times [s_g + s_e - s_g \times s_e - 1{,}8 \times MZ \times (1 - s_g)]$

Nimmt man für die Gewerbesteuermesszahl vereinfacht 5% an, so erhält man folgende Beziehung:

(6) $S_G = s_g + s_e - s_g \times s_e - 0{,}09 \times (1 - s_g)$[285]

Wie man aus der Gleichung (6) erkennt, wird die zusätzliche Besteuerung der gewerblichen Einkünfte mit Gewerbesteuer ($s_g + s_e$) in zwei Stufen kompensiert: zum einen durch den Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ($s_g \times s_e$), zum anderen durch die pauschale Gewerbesteueranrechnung in Höhe von $0{,}09 \times (1 - s_g)$. Die Ertragsteuerbelastung der gewerblichen Einkünfte wird somit zum einen von der Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes und zum anderen von der Höhe des effektiven Gewerbesteuersatzes bestimmt. Der effektive Gewerbesteuersatz ist seinerseits von dem

[285] Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Ermäßigung der Einkommensteuer höchstens bis zur tatsächlich anfallenden Einkommensteuer vorgenommen werden kann. Obige Formel gilt somit nur unter der Nebenbedingung, dass $s_e - s_g \times s_e \geq 0{,}09 \times (1 - s_g)$; ansonsten gilt: $S_G = s_g$, da die tarifliche Einkommensteuer vollständig ermäßigt wird.

zur Anwendung kommenden Gewerbesteuerhebesatz (H) abhängig.[286] In der Tabelle 13 und der Abbildung 8 wird die sich aus dem Zusammenwirken von Betriebsausgabenabzug und Gewerbesteueranrechnung ergebende Kompensationswirkung für verschiedene Gewerbesteuerhebesätze in Abhängigkeit vom persönlichen Einkommensteuersatz grafisch veranschaulicht.

Einkommen-steuersatz	**Gewerbesteuerhebesatz**[287]			
	0	**330**	**428**	**490**
0[288]	0	14,16	17,63	19,68
10	1,00	15,02	18,45	20,48
20	11,00	23,60	26,69	28,52
30	21,00	32,19	34,93	36,55
40	31,00	40,77	43,16	44,58
50	41,00	49,35	51,40	52,61

(alle Angaben in Prozent)

Tabelle 13: *Ertragsteuerbelastung der gewerblichen Einkünfte in Abhängigkeit von dem Gewerbesteuerhebesatz und dem persönlichen Einkommensteuersatz*

286 Siehe dazu die Formeln zur Ermittlung des effektiven Gewerbesteuersatzes in Tabelle 8. Wegen der Herleitung des effektiven Gewerbesteuersatzes vgl. *König, R.J./Kunkel, P./Stegmaier, W.*, DStR 1992, S. 922–927; *Rose, G.*, Ertragsteuern, 2001, S. 191–193.

287 Die einbezogenen Gewerbesteuerhebesätze geben sowohl den Durchschnitt (428%) als auch die Spannweite (330% bis 490%) der im Jahr 2001 in Gemeinden mit 50000 und mehr Einwohnern zur Anwendung kommenden Hebesätze wieder. Vgl. *Institut „Finanzen und Steuer" e.V.*, Realsteuerhebesätze, 2001, S. 47, 57–61. Zusätzlich wird ein Gewerbesteuerhebesatz von null Prozent einbezogen, der in wenigen, sog. „Gewerbesteueroasen" anzutreffen ist. Siehe dazu *Korezkij, L.*, BB 2001, S. 336 m.w.N.

288 Die anfallende Gewerbesteuer wird definitiv, da bei einem Einkommensteuersatz von Null sowohl der Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer als auch die Einkommensteuerermäßigung mangels Einkommensteuer leer laufen.

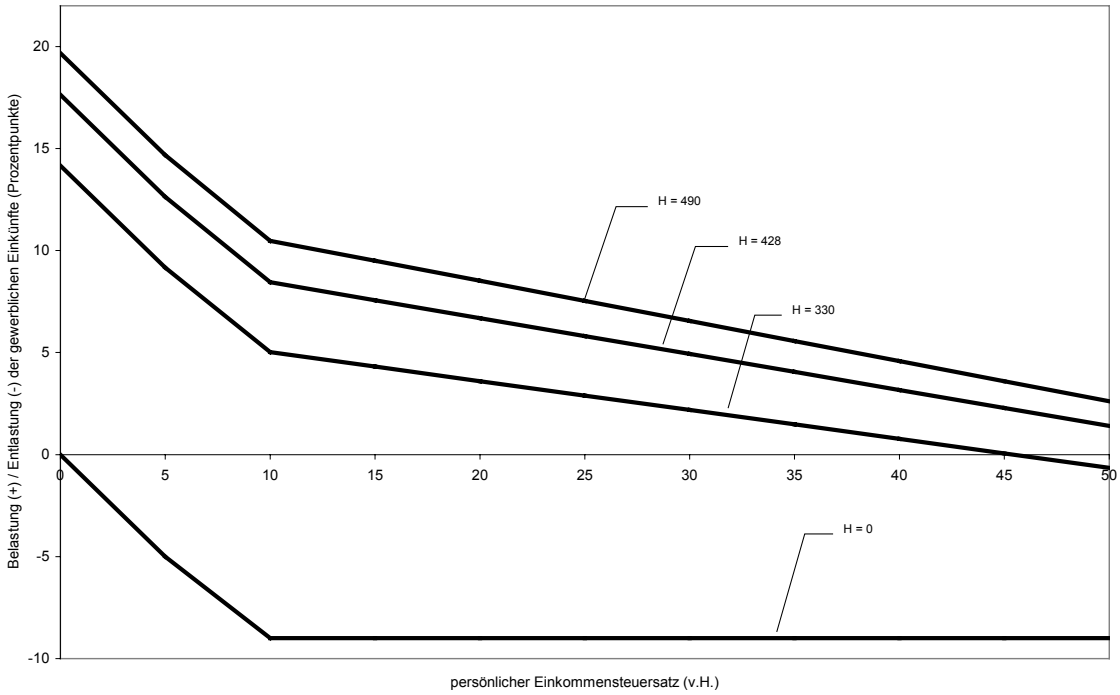

Abbildung 8: Belastung bzw. Entlastung der gewerblichen Einkünfte durch die Gewerbesteuer[289]

Wie die Abbildung 8 verdeutlicht, wird die zusätzliche Besteuerung der gewerblichen Einkünfte durch den Betriebsausgabenabzug und die Steuerermäßigung nach § 35 EStG nur in pauschalierter Form kompensiert, so dass sowohl Über- als auch Unterkompensationen möglich sind.[290] Der Umfang der Kompensation ist sowohl von der Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes als auch von der Höhe des anzuwendenden Gewerbesteuerhebesatzes abhängig.[291] Die Zusatzbelastung (Entlastung) der gewerblichen Einkünfte durch die Gewerbesteuer ist umso geringer (höher), je höher der Einkommensteuersatz und je niedriger der Gewerbesteuersatz ist. Bei gegebenem Gewerbesteuerhebesatz kann man die Höhe des kritischen Einkommensteuersatzes, bei dem die Gewerbesteuer durch den Betriebsausgabenabzug und die Gewerbesteueranrechnung gerade kompensiert wird, formal wie folgt bestimmen:

(1) $s_g = s_g \times s^*_e + 0{,}09 \times (1 - s_g)$

mit

s_g = effektiver Gewerbesteuersatz

s^*_e = kritischer Einkommensteuersatz

289 Die Belastung bzw. Entlastung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Gesamtbelastung der gewerblichen Einkünfte und dem persönlichen Einkommensteuersatz.

290 Kritisch dazu *Jachmann, M.*, BB 2000, S. 1435.

291 Vgl. *Bareis, P.*, WiSt 2000, S. 606–607.

Auflösen der Gleichung (1) nach s^*_e ergibt die folgende Beziehung:

$$(2)\quad s^*_e = 1 - 0{,}09 \times \frac{(1 - s_g)}{s_g}$$

bzw. durch Einsetzen der Formel für den effektiven Gewerbesteuersatz:

$$(3)\quad s^*_e = 1{,}09 - 0{,}09 \times \frac{1 + H \times MZ}{H \times MZ}$$

In der folgenden Abbildung werden die Zusammenhänge in grafischer Form veranschaulicht:

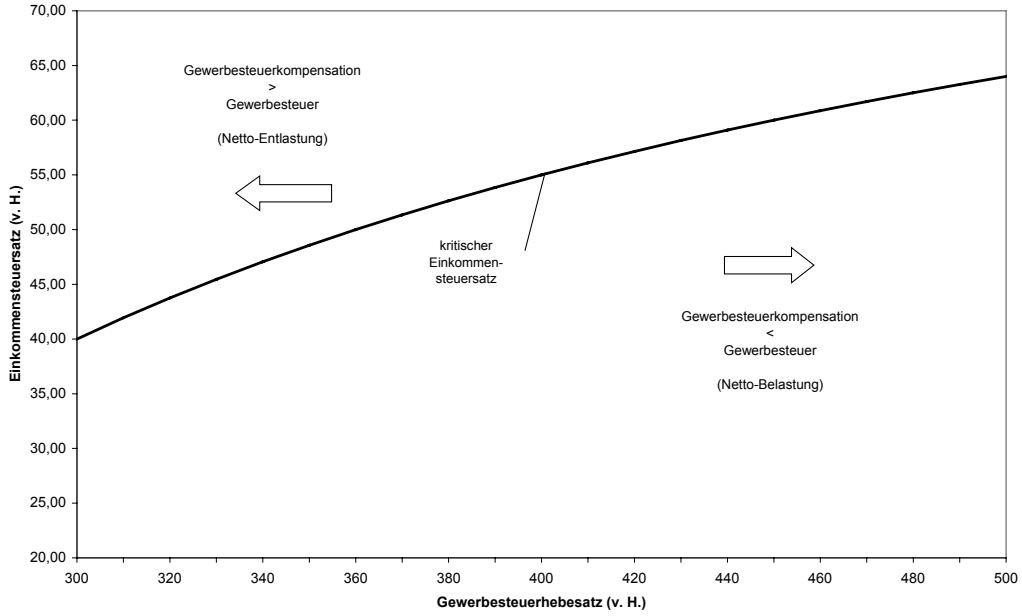

Abbildung 9: Belastungswirkung der Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Gewerbesteuerhebesatz und dem Einkommensteuersatz

Die Abbildung 9 lässt erkennen, dass bereits bei dem niedrigsten Gewerbesteuerhebesatz, der in Deutschland in Gemeinden mit 50000 und mehr Einwohnern im Jahr 2001 zur Anwendung kommt (330%), der kritische Einkommensteuersatz (45,45%) im oberen Bereich des Einkommensteuertarifs angesiedelt ist; berücksichtigt man, dass der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer im Jahr 2005 auf 42% abgesenkt werden soll, kann der kritische Wert überhaupt nicht mehr erreicht werden. Typischerweise unterliegen die gewerblichen Einkünfte trotz der Kompensation durch Betriebsausgabenabzug und Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG damit einer Zusatzbelastung

durch die Gewerbesteuer, die umso höher ausfällt, je geringer der persönliche Einkommensteuersatz und je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist.[292]

iii. Die Pauschalbesteuerung

Für bestimmte Leistungen des Arbeitgebers besteht die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung.[293] Da die Pauschalierung beim Lohnsteuerabzugsverfahren im Rahmen der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorzunehmen ist, kann diese nur von Gesellschafter-Arbeitnehmer einer Kapitalgesellschaft, nicht hingegen von Einzelunternehmern und Gesellschaftern einer Personengesellschaft in Anspruch genommen werden. Für den Rechtsformvergleich von Bedeutung ist insbesondere die Pauschalierung der Lohnsteuer für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen der Kapitalgesellschaft zugunsten des Gesellschafter-Arbeitnehmers von Bedeutung (§ 40b EStG). Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers oder Zuwendungen an eine Pensionskasse können bis zum Betrag von 1752 € pauschal mit 20% Lohnsteuer zuzüglich Kirchensteuer (überwiegend 7%)[294] und Solidaritätszuschlag (5,5%) (abschließend) besteuert werden.[295]

c. Die Zuschlagsteuern zur Einkommensteuer (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)

i. Kirchensteuer

Als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer fällt Kirchensteuer an, sofern der Unternehmer kirchensteuerpflichtig ist. Die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer bildet im Regelfall[296] die nach § 51a Abs. 2 EStG festzusetzende Einkommensteuer, die unter Abzug des Kinderfreibetrags einschließlich des Betreuungsfreibetrags ermittelt wird; zusätzlich werden auch die Auswirkungen des Halbeinkünfteverfahrens bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der (fiktiven) festzusetzenden Einkommensteuer kompensiert, indem die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Beträge zum Einkommen hinzugerechnet und die nach § 3c Abs. 2 EStG nicht abziehbaren Beträge vom Einkommen subtrahiert werden.[297] Ebenso ist die Steuerermäßigung nach § 35 EStG bei der Ermitt-

---

[292] Wegen entsprechenden Gestaltungsempfehlungen zur Minderung der Steuerbelastung vgl. *Wesselbaum-Neugebauer, C.*, DStR 2001, S. 186–187.
[293] Siehe § 40–§ 40b EStG.
[294] Vgl. *Meyer, C.*, NWB 1999, Fach 12, S. 1465–1470.
[295] Vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 167.
[296] Zum Teil wird die Kirchensteuer als Zuschlag zum Messbetrag der Grundsteuer
[297] Siehe § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG.

lung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer nicht anzuwenden.[298] Der Kirchensteuersatz ist nicht bundeseinheitlich festgelegt, sondern variiert in den einzelnen Bundesländern; überwiegend beträgt er 9%.[299] Die Belastung mit Kirchensteuer ist dadurch gemindert, dass die gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der Einkommensteuerermittlung abziehbar ist und somit die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und ihre eigene Bemessungsgrundlage reduziert.[300] Vereinfacht (ohne Berücksichtigung von Progressionseffekten) kann diese Wechselbeziehung durch den kombinierten Einkommen- und Kirchensteuersatz dargestellt werden:[301]

$$s_{ESt/KiSt} = \frac{(1 + s_{KiSt}) \times s_{ESt}}{1 + s_{KiSt} \times s_{ESt}}$$

Für den ab dem Jahr 2005 geltenden Spitzensteuersatz von 42% und einem üblichen Kirchensteuersatz von 9% beträgt der kombinierte Einkommen- und Kirchensteuersatz (gerundet) 44,11%. Die effektive Belastung mit Kirchensteuer beträgt in diesem Fall 2,11% (= 44,11% – 42%).

ii. Solidaritätszuschlag

Als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer wird der Solidaritätszuschlag erhoben.[302] Die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags bildet die Einkommensteuer, die unter Berücksichtigung des Kinderfreibetrags einschließlich des Betreuungsfreibetrags festzusetzen ist.[303] Sowohl das Halbeinkünfteverfahren als auch die Steuerermäßigung nach § 35 EStG werden somit – anders als bei der Kirchensteuer (s.o.) – im Rahmen der Bemessungsgrundlageermittlung des Solidaritätszuschlags berücksichtigt. Der Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer wird nur erhoben, wenn die festzusetzende Einkommensteuer mindestens 972 € (bzw. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 1944 €) beträgt (Freigrenze).[304] Bei Überschreiten dieser Freigrenze wird der Solidaritätszuschlag auf 20% der Differenz zwischen der Bemessungsgrundlage und der Freigrenze begrenzt (Gleitregelung).[305] Damit wird der Solidaritätszuschlag erst ab einer festzusetzenden Einkommensteuer von 1341 € (bzw. 2682 € bei Zusammenveranla-

298 Siehe § 51a Abs. 2 Satz 3 EStG.
299 Vgl. *Meyer, C.*, NWB 1999, Fach 12, S. 1465–1470.
300 Siehe § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG.
301 Vgl. *Rose, G.*, Steuerlehre, 1992, S. 46–47.
302 Siehe § 1 Abs. 1 SolZG.
303 Siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SolZG.
304 Siehe § 3 Abs. 3 SolZG.
305 Siehe § 4 Satz 2 SolZG.

gung von Ehegatten) in vollem Umfang erhoben. Der Steuersatz des Solidaritätszuschlags beträgt 5,5%.[306] Als Personensteuer ist der Solidaritätszuschlag nicht von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abziehbar.[307] Um den kombinierten Einkommensteuer-, Kirchensteuer- und Solidaritätszuschlagsatz zu berechnen, ist es daher ausreichend, den kombinierten Einkommen- und Kirchensteuersatz im Zähler um den Faktor $s_{ESt} \times s_{SolZ}$ zu erhöhen.[308]

$$s_{ESt/KiSt/SolZ} = \frac{(1 + s_{KiSt} + s_{SolZ}) \times s_{ESt}}{1 + s_{KiSt} \times s_{ESt}}$$

Unter Berücksichtigung der oben getroffenen Annahmen ($s_{ESt} = 42\%$, $s_{KiSt} = 9\%$) und einem Solidaritätszuschlagsatz von 5,5% beläuft sich der kombinierte Einkommensteuer-, Kirchensteuer- und Solidaritätszuschlagsatz auf (gerundet) 46,34% Die effektive Belastung durch den Solidaritätszuschlag ergibt sich aus der Erhöhung des kombinierten Steuersatzes um 2,23% (= 46,34% – 44,11%).

II. Die Besteuerung der Substanz des Unternehmens durch die Grundsteuer

Das Steuerobjekt der Grundsteuer ist der im Inland belegene Grundbesitz, also Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Grundstücke und Betriebsgrundstücke.[309] Nach dem Wegfall der Vermögensteuer sowie der Gewerbesteuer vom Kapital ist die Grundsteuer die einzig verbliebene Steuer, die den Vermögensbestand einer laufenden Besteuerung unterzieht (Substanzsteuer).[310]

1. Die grundsteuerliche Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer bildet der Steuermessbetrag, der sich durch Multiplikation des für den Grundbesitz auf den Beginn des Kalenderjahres festge-

306 Siehe § 4 Satz 1 SolZG.
307 Siehe § 12 Nr. 3 EStG.
308 Vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 225.
309 Siehe § 2 GrStG.
310 Das Vermögensteuergesetz besteht zwar noch, aber gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.6. 1995 (BStBl 1995 II, S. 655) darf die Vermögensteuer in der bislang vorgesehenen Form nicht mehr erhoben werden. Die Gewerbesteuer vom Kapital wurde zum 1.1. 1998 abgeschafft. Zur historischen Entwicklung und der Problematik von Substanzsteuern siehe *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 260–262.

stellten Einheitswerts mit der Steuermesszahl ergibt.[311] nach § ermittelt wird. Der Steuermessbetrag . Der festzustellende Einheitswert richtet sich danach, ob es sich um ein bebautes oder unbebautes Grundstück handelt. Für unbebaute Grundstücke sind die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes heranzuziehen, d.h. für die Feststellung des Einheitswerts ist der gemeine Wert nach § 9 BewG zu ermitteln. Für die Einheitswertermittlung der bebauten Grundstücke sieht das Gesetz dagegen zwei spezielle Bewertungsverfahren vor: das Ertragswertverfahren[312] und das Sachwertverfahren[313].[314] Welches von beiden Bewertungsverfahren zur Anwendung kommt, richtet sich im wesentlichen nach der Art des zu bewertenden Grundstücks.[315] Beim Ertragswertverfahren wird der Gesamtwert des Grundstücks durch Multiplikation der Jahresrohmiete mit einem Vervielfältiger bestimmt. Dagegen wird beim Sachwertverfahren der Wert des Grundstücks in einem additiven Verfahren aus dem Bodenwert, dem Gebäudewert und dem Wert der Außenanlagen ermittelt. Da bei der Einheitswertermittlung die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 zugrunde gelegt werden, liegen die im Zuge der Einheitsbewertung ermittelten Werte erheblich unter den aktuellen Verkehrswerten.[316]

2. Der Grundsteuertarif

Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer. Daher bestimmt die Gemeinde den Hebesatz, der auf den Grundsteuermessbetrag angewendet wird. Im Bundesdurchschnitt wird die Grundsteuer in Gemeinden mit 50000 und mehr Einwohnern mit einem Hebesatz von 447% erhoben.[317] Bei einer Steuermesszahl von 0,35% ergibt sich somit eine Grundsteuerzahlung in Höhe von ca. 1,56% des festgestellten Einheitswerts.

---

311 Siehe § 13 Abs. 1 Satz 1 GrStG. Die anzuwendende Steuermesszahl richtet sich nach der Art des Grundstücks und der Nutzung des Grundstücks (siehe §§ 14, 15 GrStG). Für Betriebsgrundstücke ist im Regelfall eine Steuermesszahl von 3,5 vom Tausend maßgebend.

312 Siehe § 78–§ 82 BewG.

313 Siehe § 83–§ 90 BewG.

314 Wegen Einzelheiten beider Verfahren vgl. *Horschitz, H./Groß, W./Schnur, P.*, Bewertungsrecht, 1999, Rn. 1202–1349.

315 Siehe § 76 BewG.

316 Vgl. *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 119 m.w.N. Zur Kritik an der Einheitsbewertung als Grundlage für die Grundsteuer sowie zu Vorschlägen einer Neuregelung der Grundsteuer siehe *Stöckel, R.*, NWB 2001, Meinungen/Stellungnahmen, S. 3053–3058.

317 Vgl. *Institut „Finanzen und Steuer" e.V.*, Realsteuerhebesätze, 2001, S. 47. Der Wert bezieht sich auf die sog. Grundsteuer B, der alle Grundstücke unterliegen, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zählen.

III. Die Dependenzen und Interdependenzen zwischen den Steuerarten (Steuersystem)

Für die steuerliche Belastung der Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen ist nicht nur entscheidend, welche Steuerarten an der unternehmerischen Tätigkeit anknüpfen; vielmehr sind zur Ermittlung der Steuerwirkungen auch die zwischen den Steuerarten bestehenden Dependenzen und Interdependenzen zu beachten **(Steuersystem)**. Die durch eine Steuer ausgelöste Belastungswirkung ergibt sich zum einen durch die unmittelbar durch diese Steuerart ausgelöste Steuerzahlung **(Primäreffekt)**, zum anderen sind Folgewirkungen auf andere Steuerarten zu berücksichtigen **(Sekundäreffekte)**.

Die Zusammenhänge zwischen den Steuerarten, die an der laufenden unternehmerischen Tätigkeit anknüpfen, stellen sich wie folgt dar:

Im Rahmen des Betriebsausgaben bzw. Werbungskostenabzugs mindert die **Grundsteuer** die Bemessungsgrundlagen der ertragsabhängigen Steuerarten (Gewerbesteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer einschließlich der daran anknüpfenden Zuschlagsteuern). Die durch die Grundsteuerzahlung ausgelöste Steuerbelastung wird somit durch eine Minderung der ertragsabhängigen Steuern reduziert.

Vergleichbares gilt für die **Gewerbesteuer**. Diese ist bei allen Unternehmen als Betriebsausgabe abzugsfähig und mindert daher auch ihre eigene Bemessungsgrundlage (Insichabzugsfähigkeit). Des Weiteren reduziert die Gewerbesteuer auch den einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn und damit die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die daran anknüpfenden Zuschlagsteuern. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird darüber hinaus die Gewerbesteuerbelastung in pauschalierender Weise dadurch kompensiert, dass die Einkommensteuer um das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags ermäßigt wird.[318]

Einkommen- und **Körperschaftsteuer** einschließlich der Zuschlagsteuern sind weder als Betriebsausgabe noch außerhalb der Gewinnermittlung abzugsfähig. Als Personensteuern fallen sie unter das Abzugsverbot des § 12 Nr. 3 EStG bzw. des § 10 Nr. 2 KStG.

Die doppelte Belastung von ausgeschütteten Gewinnen einer Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer wird durch das **Halbeinkünfteverfahren** gemildert. Dividenden sind bei natürlichen Personen zur Hälfte von der Einkommensteuer befreit.[319] Eine zweifache Belastung mit Körperschaftsteuer bei Gewinnausschüt-

---

[318] Siehe § 35 EStG. Zur Wirkungsweise siehe S. 104–109

[319] Siehe § 3 Nr. 40 EStG. Zu den Belastungswirkungen im Halbeinkünfteverfahren siehe S. 84–88.

tungen an eine andere Kapitalgesellschaft wird durch das **körperschaftsteuerliche Schachtelprivileg** verhindert.[320]

Als Zuschlag zur Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag erhoben. Zwar handelt es sich beim Solidaritätszuschlag um eine nichtabziehbare Personensteuer, handelsrechtlich stellt er jedoch Aufwand dar und mindert somit den Betrag, der maximal an die Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ausgeschüttet werden kann. Damit reduziert er die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage und die anfallende Einkommensteuer einschließlich der Zuschlagsteuern.

Als Zuschlagsteuern zur Einkommensteuer werden Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag erhoben. Zwischen der **Einkommen-** und der **Kirchensteuer** besteht eine gegenseitige Abhängigkeit: Auf der einen Seite ist die (fiktiv) festzusetzende Einkommensteuer Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer; dabei bleibt jedoch die Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte außer Ansatz und die durch das Halbeinkünfteverfahren steuerfrei gestellten Einkunftsteile sind dem zu versteuernden Einkommen für Zwecke der Kirchensteuerermittlung wieder hinzuzurechnen. Auf der anderen Seite mindert die Kirchensteuer als Sonderausgabe das zu versteuernde Einkommen und damit neben der Einkommensteuer auch ihre eigene Bemessungsgrundlage.

Der **Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer** stellt eine nichtabziehbare Ausgabe dar. Er führt zu keinen weiteren Folgewirkungen im Rahmen der anderen Steuerarten. Durch den Solidaritätszuschlag erhöht sich die Belastung aus Einkommen- und Kirchensteuer.

Die Zusammenhänge zwischen den Steuerarten bei der Besteuerung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit werden in der nachfolgenden Abbildung grafisch veranschaulicht:

[320] Siehe § 8b Abs. 1 KStG.

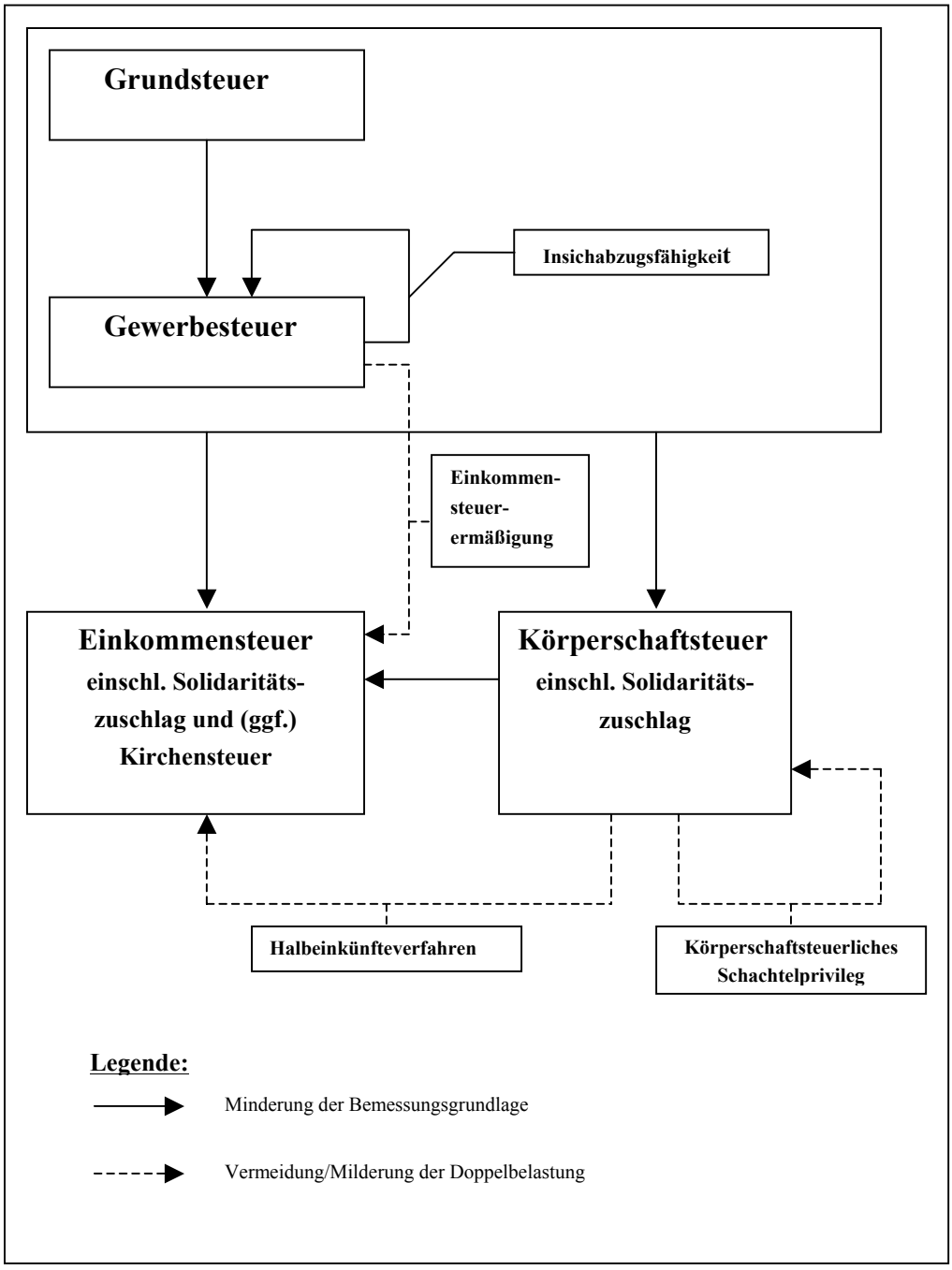

Abbildung 10: Die Zusammenhänge zwischen den Steuerarten bei der Besteuerung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit

Ein geeignetes Instrument, um einerseits die Wirkungen der laufenden Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit zu konkretisieren, andererseits die Struktur des deutschen Steuersystems transparent zu machen, ist die **Teilsteuerrechnung**.[321] Mit der Teilsteuerrechnung können Gesamtbelastungsfaktoren für einzelne betriebswirtschaft-

[321] Vgl. *Jacobs, O.H.*, ZfB 1974, S. 200.

liche Teilgrößen (sog. Bemessungsgrundlagenteile) – wie z.B. Gewinn, Leistungsvergütungen, Ausschüttungen – ermittelt werden. Zu den Bemessungsgrundlagenteilen gehören auch die steuerartenspezifischen Modifikationen und Freibeträge, die zusammen mit den betriebswirtschaftlichen Teilgrößen die Gesamtbemessungsgrundlagen der einbezogenen Steuern bilden.[322] Durch die sog. Multifaktoren werden die Belastungsfaktoren der einzelnen Bemessungsgrundlagenteile formelmäßig ausgedrückt.[323]

Nachfolgend soll die Belastung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit mit Hilfe der Teilsteuerrechnung ermittelt und die zwischen den Rechtsformen bestehenden Unterschiede herausgearbeitet werden.

Bei der an der Substanz des Unternehmens anknüpfenden **Grundsteuer** treten grundsätzlich keine primären Belastungsunterschiede zwischen den Rechtsformen auf, da weder die Bemessungsgrundlage noch der Steuersatz oder der Besteuerungszeitpunkt von der Rechtsform des Unternehmens beeinflusst werden. Da die Grundsteuer aber als Betriebsausgabe bei der Ertragsbesteuerung abziehbar ist, kommt es zu Sekundärwirkungen. Wegen des Betriebsausgabenabzugs beträgt die effektive Grundsteuerbelastung:

$$GrSt^{eff} = GrSt \times (1 - S_{ges})$$

mit

$GrSt^{eff}$ = effektive Grundsteuerbelastung

$GrSt$ = Grundsteuerzahlung

S_{ges} = Gesamtsteuerbelastungsfaktor für die ertragsabhängigen Steuern

Die zwischen den Rechtsformen auftretenden Belastungsunterschiede bei der Grundsteuer sind ausschließlich auf die Sekundärwirkungen bei den ertragsabhängigen Steuern, d. h. auf Unterschiede in der Höhe der Gesamtsteuerbelastungsfaktors für die ertragsabhängigen Steuern zurückzuführen.

Der Gesamtsteuerbelastungsfaktor für die ertragsabhängigen Steuern wird ermittelt, indem zunächst die Multifaktoren auf die betriebswirtschaftlichen Teilgrößen – Gewinn, Leistungsvergütungen und Ausschüttungen – bestimmt werden.[324]

---

322 Daher ist eine vollständige Quantifizierung der Steuerzahlungen mit Hilfe der Teilsteuerrechnung grundsätzlich möglich, wenn gleich aufgrund der methodischen Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung von progressiven Tarifen die Teilsteuerrechnung im Regelfall nur für die der Spitzenbelastung unterliegenden Einkünfte angewendet wird.

323 Zu Einzelheiten der Teilsteuerrechnung vgl. *Rose, G.*, Steuerlehre, 1992, S. 38–68.

324 Im Folgenden wird auf die explizite Herleitung der Multifaktoren verzichtet. Zur Herleitung der nach dem Rechtsstand 1.1. 2002 gültigen Multifaktoren siehe z.B. *Ottersbach, J.H.*, DB 2001, S. 1157–1161; *Wurmsdobler, N.*, DStZ 2001, S. 841–849; *Tillich, P.*, BB 2002, S. 1515–1521.

Bei einem Personenunternehmen lautet der auf den Gewinn eines Personenunternehmens anzuwendende Multifaktor:

$$m_P = s_g + s_{ekis} - s_g \times s_{ekis} - 0{,}09 \times (1 - s_g) \times (1 - s_{solz})$$

mit

m_p = auf den Gewinn von Personenunternehmen anzuwendender Multifaktor
s_g = effektiver Gewerbesteuersatz
s_{ekis} = kombinierter Einkommen-, Kirchensteuer- und Solidaritätszuschlagsatz
s_{solz} = Solidaritätszuschlagsatz

Der kombinierte Einkommen-, Kirchensteuer- und Solidaritätszuschlagsatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$s_{ekis} = \frac{(1 + s_{ki} + s_{solz}) \times s_e}{1 + s_{ki} \times s_e}$$

mit

s_{ekis} = kombinierter Einkommen-, Kirchensteuer- und Solidaritätszuschlagsatz
s_{ki} = Kirchensteuersatz
s_{solz} = Solidaritätszuschlagsatz
s_e = Einkommensteuersatz

Die einzelnen Rechengrößen des auf den Gewinn eines Personenunternehmens anzuwendenden Multifaktors kann man wie folgt interpretieren: Die Gewerbesteuer wird in dem ersten Summanden ausgewiesen, wobei die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage im Steuersatz berücksichtigt wird. Die Belastung mit Einkommensteuer zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag wird von dem zweiten Summanden repräsentiert. Die Minderung der Gewerbesteuerbelastung durch den Betriebsausgabenabzug und durch die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG ergibt sich aus den beiden Abzugsgrößen am Ende der Formel.

Durch den oben gezeigten Multifaktor wird die gesamte Ertragsteuerbelastung einer Einheit Gewinn eines Personenunternehmens repräsentiert, unabhängig davon, ob der Gewinn im Unternehmen einbehalten wird oder in Form einer Gewinnentnahme bzw. als Leistungsvergütung aus dem Unternehmen herausgeholt wird. Der Gesamtsteuerbelastungsfaktor eines Personenunternehmens für die Ertragsbesteuerung ist somit mit dem gezeigten Multifaktor identisch:

$$S_P = m_p$$

mit

S_P = Gesamtsteuerbelastungsfaktor eines Personenunternehmens für die Ertragsbesteuerung
m_p = auf den Gewinn von Personenunternehmen anzuwendender Multifaktor

Im Gegensatz dazu ergeben sich bei einer Kapitalgesellschaft aufgrund des Trennungsprinzips für die betriebswirtschaftlichen Teilgrößen Gewinn, Leistungsvergütungen und Ausschüttungen unterschiedliche Multifaktoren.

Der auf den Gewinn anzuwendende Multifaktor ist wie folgt zu ermitteln:

$$m_K = s_g + s_k\,(1 + s_{solZ}) - s_k\,(1 + s_{solZ}) \times s_g$$

mit

m_K = auf den Gewinn von Kapitalgesellschaften anzuwendender Multifaktor
s_g = effektiver Gewerbesteuersatz
s_k = Körperschaftsteuersatz
s_{solz} = Solidaritätszuschlagsatz

Der erste Summand repräsentiert die Gewerbesteuer unter Berücksichtigung ihrer Insichabzugsfähigkeit. Der zweite Summand erfasst die Körperschaftsteuer und den daran anknüpfenden Solidaritätszuschlag. Die Abzugsgröße am Ende der Formel stellt die Minderung der Gewerbesteuerbelastung durch den Betriebsausgabenabzug dar.

Der auf den Gewinn von Kapitalgesellschaften anzuwendende Multifaktor gibt die Gesamtsteuerbelastung der auf Kapitalgesellschaftsebene thesaurierten Gewinne wieder.

$$S_{Thes} = m_K$$

mit

S_{Thes} = Gesamtsteuerbelastungsfaktor für die thesaurierten Gewinne einer Kapitalgesellschaft
m_K = auf den Gewinn von Kapitalgesellschaften anzuwendender Multifaktor

Werden die Gewinne ausgeschüttet oder in Form von Leistungsvergütungen aus dem Unternehmen auf Anteilseignerebene transferiert, muss zusätzlich zur Kapitalgesellschaftsebene noch die Besteuerung auf Empfängerebene berücksichtigt werden.

Schüttet die Kapitalgesellschaft den Gewinn aus, unterliegen die Dividenden (Gewinn abzüglich der auf Kapitalgesellschaftsebene anfallenden Steuerbelastung) der Einkommensteuer zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Halbeinkünfteverfahren nur bei der Ermittlung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags, nicht aber bei der Ermittlung der Kirchensteuer zur Anwendung kommt. Diese Zusammenhänge werden durch folgende Multifaktoren-Gleichung wiedergegeben:

$$m_{Div} = ½ \times s_e + ½ \times s_e \times s_{solz} + \frac{s_{ki} \times s_e \times (1 - s_e - s_e \times s_{solz})}{1 + s_{ki} \times s_e}$$

mit

m_{Div} = auf die Dividenden einer Kapitalgesellschaften anzuwendender Multifaktor

s_e = Einkommensteuersatz

s_{ki} = Kirchensteuersatz

s_{solz} = Solidaritätszuschlagsatz

Bei der Ermittlung des Gesamtsteuerbelastungsfaktors für Dividenden ist zu berücksichtigen, dass die auf Kapitalgesellschaftsebene anfallenden Steuern den Betrag, der an den Anteilseigner ausgeschüttet werden kann, mindern.

$$S_{Div} = m_K + (1 - m_K) \times m_{Div}$$

mit

S_{Div} = Gesamtsteuerbelastungsfaktor für die thesaurierten Gewinne einer Kapitalgesellschaft

m_K = auf den Gewinn von Kapitalgesellschaften anzuwendender Multifaktor

m_{Div} = auf die Dividenden einer Kapitalgesellschaften anzuwendender Multifaktor

Die für Leistungsvergütungen ausgewiesenen Multifaktoren geben die zusätzliche Belastung an, die entsteht, wenn die Unternehmensgewinne anstelle von Gewinnausschüttungen in Form von Leistungsvergütungen auf die Ebene des Unternehmers transferiert werden.

Unterliegen die Leistungsvergütungen keiner gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschrift führt der Abzug der Leistungsvergütungen als Betriebsausgaben auf Kapitalgesellschaftsebene in vollem Umfang zu einer Entlastung von den auf Unternehmensebene anfallenden Steuern. Die Leistungsvergütungen unterliegen jedoch auf Ebene des Anteilseigners der Kapitalgesellschaft der Einkommensteuer zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag:

$$m_L = - s_g - s_k + s_g \times s_k + s_{ekis}$$

mit

m_L = auf Leistungsvergütungen von Kapitalgesellschaften anzuwendender Multifaktor

s_g = effektiver Gewerbesteuersatz

s_k = Körperschaftsteuersatz

s_{solz} = Solidaritätszuschlagsatz

s_{ekis} = kombinierter Einkommen-, Kirchensteuer- und Solidaritätszuschlagsatz

$$s_{ekis} = \frac{(1 + s_{ki} + s_{solz}) \times s_e}{1 + s_{ki} \times s_e}$$

s_{ki} = Kirchensteuersatz

s_e = Einkommensteuersatz

Auf den Hinzurechnungsbetrag von gewerbesteuerlich hinzurechnungspflichtigen Leistungsvergütungen (z.B. Dauerschuldzinsen, Mieten und Pachten für nicht in Grundbesitz bestehende Wirtschaftsgüter) ist folgender Multifaktor anzuwenden :

$$m_G = s_g - s_g \times s_k$$

mit

m_G = auf gewerbesteuerliche Modifikationen anzuwendender Multifaktor
s_g = effektiver Gewerbesteuersatz
s_k = Körperschaftsteuersatz

Entsprechend beträgt der Gesamtsteuerbelastungsfaktor für Leistungsvergütungen, die von einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden:

$$S_L = m_K + m_L + f \times m_G$$

mit

S_L = Gesamtsteuerbelastungsfaktor für Leistungsvergütungen von Kapitalgesellschaften
m_l = auf Leistungsvergütungen von Kapitalgesellschaften anzuwendender Multifaktor
f = Faktor für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Leistungsvergütungen
m_G = auf gewerbesteuerliche Modifikationen anzuwendender Multifaktor

Geht man von dem ab dem Veranlagungszeitraum 2005 geltenden Einkommensteuertarif mit einem Spitzensteuersatz in Höhe von 42%, einem Körperschaftsteuersatz von 25%, einem Kirchensteuersatz von 9%, einem Solidaritätszuschlagssatz von 5,5% und dem durchschnittlichen[325] Gewerbesteuerhebesatz von 428% aus, ergeben sich die in der Tabelle 14 wiedergegebenen Gesamtsteuerbelastungsfaktoren für die Ertragsbesteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften. Zusätzlich werden die Ergebnisse in der Abbildung 11 grafisch veranschaulicht.

[325] Vgl. *Institut „Finanzen und Steuern" e.V.*, Realsteuerhebesätze, 2001, S. 47.

Gesamtsteuerbelastungsfaktoren (Annahmen: H = 428%, s_k = 25%, s_e = 0% bis 42%, s_{solz} = 5,5%, s_{ki} = 9%)			
	Personen-unternehmen von[326]/bis (1)	**Kapital-gesellschaft von/bis (2)**	**Differenz (3) = (2) – (1)**
Einbehaltene Gewinne	17,63%/47,98%	39,35%	+ 21,72/– 8,63%
Entnommene bzw. ausgeschüttete Gewinne	17,63%/47,98%	39,35%/54,02%	+ 21,72/+ 6,04%
Leistungsvergütungen ohne Hinzurechnung	17,63%/47,98%	0,00%/46,34%	– 17,63%/– 1,64%
Leistungsvergütungen mit hälftiger Hinzurechnung	17,63%/47,98%	9,67%/52,83%	– 7,96%/+ 4,85%
Legende: + Mehrbelastung Kapitalgesellschaft – Minderbelastung Kapitalgesellschaft			

Tabelle 14: Vergleich der Gesamtsteuerbelastungsfaktoren von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften im Rahmen der Ertragsbesteuerung

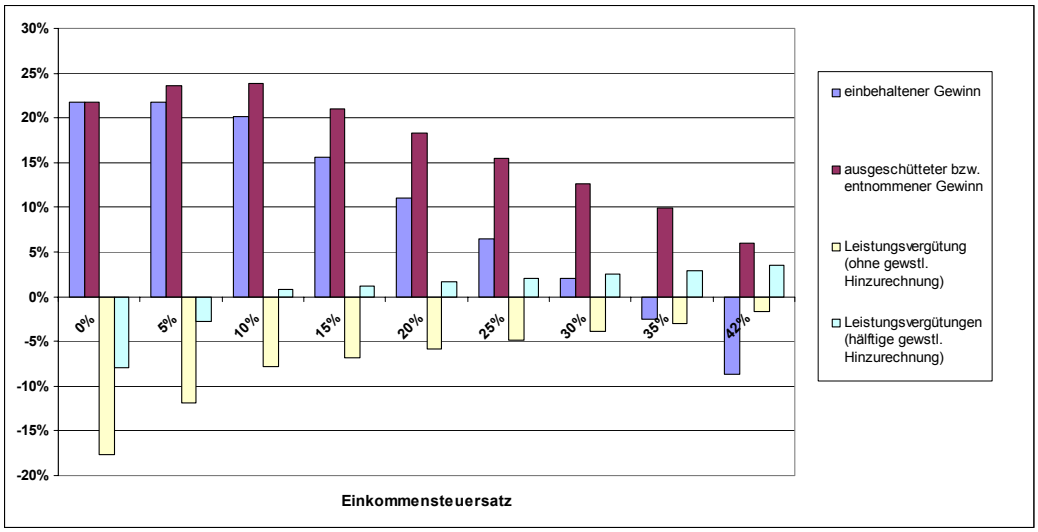

Legende:
+ Mehrbelastung Kapitalgesellschaft (Prozentpunkte)
– Minderbelastung Kapitalgesellschaft (Prozentpunkte)

Abbildung 11: Unterschiede zwischen den Gesamtsteuerbelastungsfaktoren von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen im Rahmen der Ertragsbesteuerung in Abhängigkeit vom persönlichen Einkommensteuersatz des Unternehmers

326 Bei einem Einkommensteuersatz von 0% ist zu berücksichtigen, dass auf die gewerblichen Einkünfte keine Einkommensteuer entfällt, die nach § 35 EStG ermäßigt werden könnte. Die

Wie aus der vorstehenden Abbildung erkennbar ist, kann eine eindeutige Aussage, welche Rechtsform steuerlich geringer belastet ist, nicht getroffen werden.[327] Die Vorteilhaftigkeit einer Rechtsformalternative bei der Ertragsbesteuerung hängt vielmehr von der Höhe des persönlichen **Einkommensteuersatzes** (bzw. des **Einkommens**) sowie von der Art der **Gewinnverwendung** und der Art des **Transfers der Gewinne** auf Gesellschafterebene ab. Die **Effekte** der einzelnen Einflussgrößen sind dabei zum Teil **gegenläufig:** Bei geringen persönlichen Einkommensteuersätzen (bzw. geringen Einkommen des Unternehmers) weisen **Kapitalgesellschaften** sowohl bei Ausschüttung wie bei Einbehaltung der Gewinne zum Teil erhebliche **Steuersatznachteile** auf; mit zunehmendem Einkommen schwächen sich diese Nachteile allerdings ab.[328] Bei höheren Einkommensteuersätzen (größer als 30%) dreht sich im Fall der Einbehaltung der Gewinne der Steuersatznachteil der Kapitalgesellschaft in einen **Steuersatzvorteil** um. Im Fall der Ausschüttung der Gewinne bleibt der Steuersatznachteil der Kapitalgesellschaft dagegen über den gesamten betrachteten Tarifbereich[329] hinweg bestehen.[330]

Erfolgt der Transfer der Unternehmensgewinne auf die Ebene der Anteilseigner der Kapitalgesellschaft mit Hilfe von **Leistungsvergütungen**, sind **Kapitalgesellschaften** dann die **steuerlich günstigere Rechtsform**, wenn der persönliche Einkommensteuer-

---

Einkommensteuerermäßigung läuft somit ins Leere und es entsteht ein Gewerbesteuerüberhang, d.h. die effektive Belastung durch die Gewerbesteuer entspricht der Gewerbesteuerzahlung.

327 Bei den ermittelten Steuerbelastungen handelt es sich um Größen, die die gegenseitige Abhängigkeiten der ertragsabhängigen Steuern wiedergeben; sie entsprechen den sogenannten tariflichen effektiven Grenzsteuersätzen, d.h. dem Prozentsatz, um den die Rendite einer Investitions in Abhängigkeit von der Rechtsform, in der sie durchgeführt wird, gekürzt wird. Sie geben jedoch keinen Aufschluss darüber, wie die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage auf die Höhe der (effektiven) Steuerbelastung wirken. Vgl. *Schreiber, U.*, WPg 2002, S. 557–558. Die effektiven Steuerbelastungswirkungen werden im dritten Kapitel mit Hilfe eines finanzplangestützen Unternehmensmodells ermittelt. Zu weiteren Alternativen der Messung von effektiven Steuerbelastungen siehe *Spengel, C./Lammersen, L.*, StuW 2001, S. 223–230.

328 Bei Einkommensteuersätzen zwischen 0% und 10% ergibt sich bei Ausschüttung der Gewinne zunächst ein leichter Anstieg des Steuersatznachteils der Kapitalgesellschaft. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei sehr niedrigen Einkommensteuersätzen es zu einem Gewerbesteuerüberhang bei der Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG kommen kann. Bei einem Anstieg des persönlichen Einkommensteuersatzes wird im Fall eines Personenunternehmens zunächst ein bestehender Gewerbesteuerüberhang aufgelöst, so dass sich der Gesamtsteuerbelastungsfaktor des Personenunternehmens nicht verändert. Der Gesamtsteuerbelastungsfaktor für die ausgeschütteten Gewinne der Kapitalgesellschaft steigt dagegen entsprechend an, so dass der Unterschied zwischen den Gesamtsteuerbelastungsfaktoren zunächst etwas größer wird, bis der Gewerbesteuerüberhang vollständig aufgelöst ist.

329 Ein Belastungsvorteil bei Gewinnausschüttung würde sich für die Kapitalgesellschaft unter den gegebenen Annahmen ab einem Einkommensteuersatz von rund 53% ergeben.

330 Als steuerplanerische Gestaltungsmaßnahme zur Kompensation der höheren Ausschüttungsbelastung der Kapitalgesellschaft besteht die Möglichkeit, die Gewinne vorübergehend zu thesaurieren, wenn die Thesaurierungsbelastung geringer ist als die Steuerbelastung, der die ausgeschütteten Gewinne bei Wiederanlage außerhalb der Kapitalgesellschaft unterliegen. Zur Analyse der Auswirkungen der vorübergehenden Gewinnthesaurierung siehe die Ausführungen im dritten Kapitel, Gliederungspunkte C.VI. und C.VIII.

satz des Unternehmers niedrig ist und keine gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschrift greift (z.B. im Fall von Geschäftsführervergütungen und Mieten bzw. Pachten für Grundstücke). Der mögliche Vorteil der Kapitalgesellschaft aus der Vereinbarung von schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen nimmt jedoch mit steigendem Einkommensteuersatz ab. Sind die Leistungsvergütungen zur Hälfte im Rahmen der Gewerbesteuer hinzuzurechnen (z.B. Zinsen für langfristige Gesellschafterdarlehen, Mieten und Pachten für nicht in Grundbesitz bestehende Wirtschaftsgüter) tritt ein Steuersatzvorteil für die Kapitalgesellschaft nur bei sehr geringen Einkommensteuersätzen (kleiner als 10%) auf; ansonsten ergibt sich ein mit steigendem Einkommensteuersatz zunehmender **Steuersatznachteil**.

Im Folgenden soll untersucht werden, welchen Einfluss die Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes auf die Steuersatzunterschiede bei der Ertragsbesteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften hat. Variiert man der Gewerbesteuerhebesatz zwischen 0% und 500%, ergeben sich unter Zugrundelegung des Einkommensteuerspitzensatzes von 42% (Tarif 2005) die in der folgenden Abbildung 12 ausgewiesenen Unterschiede zwischen den ertragsabhängigen Gesamtsteuerbelastungsfaktoren von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften.

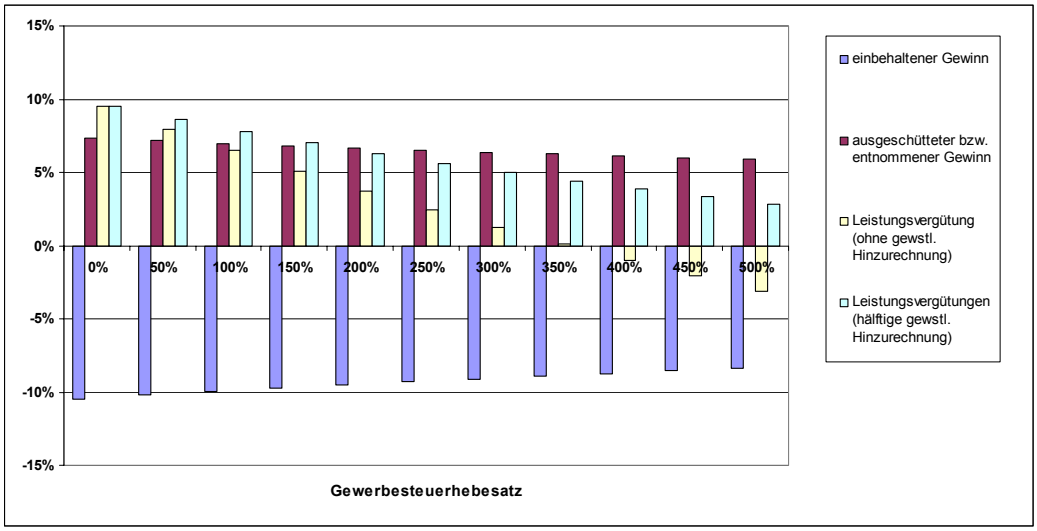

Legende:
+ Mehrbelastung Kapitalgesellschaft (Prozentpunkte)
– Minderbelastung Kapitalgesellschaft (Prozentpunkte)

Abbildung 12: Unterschiede zwischen den Gesamtsteuerbelastungsfaktoren von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen bei der Ertragsbesteuerung in Abhängigkeit vom Gewerbesteuerhebesatz

Die Abbildung verdeutlicht, dass eine **Variation des Gewerbesteuerhebesatzes** grundsätzlich **nicht** zu einer **Änderung der steuerlichen Vorteilhaftigkeitsrangfolge** führt. Im einzelnen kann man Folgendes feststellen: Sofern ein Steuersatzvorteil für die Kapitalgesellschaft besteht (dies ist bei Einbehaltung der Gewinne der Fall), nimmt die-

ser zwar mit steigendem Gewerbesteuerhebesatz ab, er dreht sich jedoch nicht in einen Steuersatznachteil um. Vergleichbares gilt für die Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen und Leistungsvergütungen. In diesen Fällen ergibt sich bei niedrigen Gewerbesteuerhebesätzen ein Steuersatznachteil für die Kapitalgesellschaft, der mit steigendem Gewerbesteuerhebesatz tendenziell abnimmt. Ein Steuersatzvorteil für die Kapitalgesellschaft tritt allerdings nur dann auf, wenn keine gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschrift greift und der Gewerbesteuerhebesätzen höher als 350% ist; in diesem Fall ist unter den übrigen Annahmen die von der Kapitalgesellschaft gezahlte Leistungsvergütung ertragsteuerlich geringer belastet als der Gewinn des Personenunternehmens.

Abschließend soll der **Einfluss der einzelnen Steuerarten** auf die Höhe der Gesamtsteuerbelastungsfaktoren untersucht werden. Dazu werden in mehreren Schritten die Gesamtsteuerbelastungsfaktoren ermittelt, wobei bei jedem Schritt eine Steuerart in der Berechnung eliminiert wird. Der Betrag, um den sich der Gesamtsteuerbelastungsfaktor aufgrund der Eliminierung der Steuer ändert, stellt die Belastungswirkung dieser Steuer dar. Um die Sekundärwirkungen der Steuern korrekt zu erfassen, ist zuerst die Gewerbesteuer zu eliminieren, da diese als Betriebsausgabe abzugsfähig ist; anschließend werden der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer eliminiert. Der verbleibende Restbetrag stellt die Belastung durch die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer dar. Die Abbildung 13 veranschaulicht die gefundenen Ergebnisse:[331]

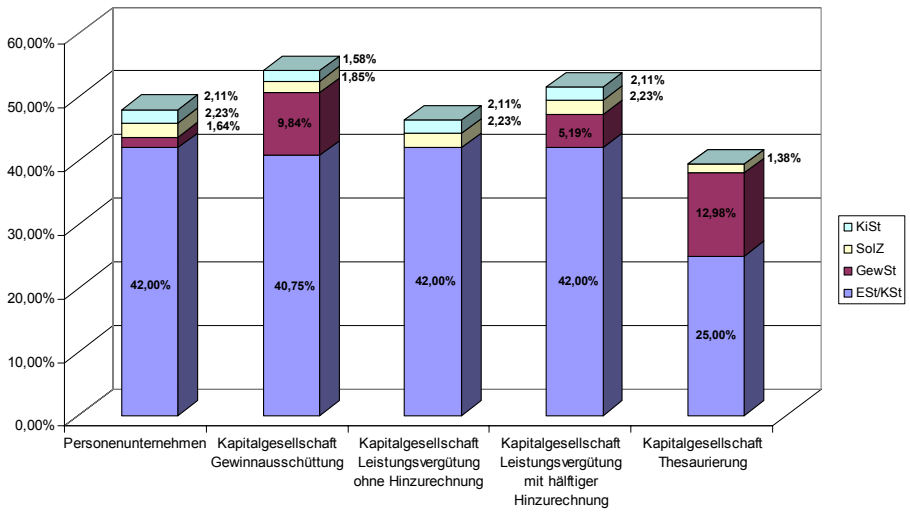

Abbildung 13: Der Einfluss der Steuerarten auf den ertragsabhängigen Gesamtsteuerbelastungsfaktor bei Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften im Vergleich

[331] Annahmen: Einkommensteuersatz 42%, Körperschaftsteuersatz 25%, Solidaritätszuschlag 5,5%, Kirchensteuersatz 9% und Gewerbesteuerhebesatz 428%.

Aus der steuerartenbezogenen Analyse erkennt man, dass der Gewinn der Kapitalgesellschaft deutlich höher mit **Gewerbesteuer** belastet wird als dies beim Personenunternehmen der Fall ist.[332] Durch den Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer und die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG reduziert sich die effektive Gewerbesteuerbelastung des Gewinns beim Personenunternehmen auf ca. 1,6%. Demgegenüber beträgt die effektive Gewerbesteuerbelastung der Kapitalgesellschaftsgewinne rund 13% bei Thesaurierung und rund 10% bei Ausschüttung. Die höhere Ertragsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft bei Ausschüttung der Gewinne wird folglich im wesentlichen durch die Gewerbesteuer verursacht. Bei Thesaurierung der Gewinne wird dagegen die höhere Gewerbesteuerbelastung durch die im Vergleich zur Einkommensteuerbelastung des Personenunternehmens niedrigere Körperschaftsteuerbelastung kompensiert.

Die Kapitalgesellschaft ist nur dann gewerbesteuerlich günstiger als das Personenunternehmen, wenn Leistungsvergütungen vereinbart werden, die nicht einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschrift unterliegen. In diesem Fall ergibt sich insgesamt eine Minderbelastung der Kapitalgesellschaft, die der Höhe nach gerade der effektiven Gewerbesteuerbelastung des Personenunternehmens entspricht. Werden die von der Kapitalgesellschaft gezahlten Leistungsvergütungen dagegen zur Hälfte von der Gewerbesteuer erfasst, ergibt sich bei der Kapitalgesellschaft wieder eine höhere Gewerbesteuerbelastung als beim Personenunternehmen; dadurch weist sie auch insgesamt eine höhere Ertragsteuerbelastung als das Personenunternehmen auf.

IV. Zusammenfassung und Bewertung der Unterschiede zwischen den Rechtsformen in der Besteuerung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit

Fasst man die unterschiedlichen Konsequenzen der unternehmerischen Tätigkeit in verschiedenen Rechtsformen nochmals zusammen und stellt deren Auswirkungen auf die Vorteilhaftigkeit der Rechtsformen vergleichend gegenüber, ergibt sich folgendes Bild (Tabelle 15):

Bei den Regelungen zur **steuerlichen Gewinnermittlung** bestehen insbesondere Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Abgrenzung des Betriebsvermögens: Während bei Personenunternehmen auf der Basis der Einheitstheorie das gesamte unternehmerisch genutzte Vermögen als Betriebsvermögen qualifiziert wird, wird bei der Kapitalgesellschaft zwischen der Ebene der Gesellschaft und des Gesellschafters

---

[332] Zu diesbezüglichen Gestaltungsüberlegungen zur Senkung der Gewerbesteuerbelastung der Kapitalgesellschaft siehe *Teufel, T.*, Rechtsformoptimierung, 2002, S. 58–62 und S. 147–174

differenziert. Betriebsvermögen liegt bei einer Kapitalgesellschaft nur auf der Gesellschaftsebene vor; auf Gesellschafterebene handelt es sich grundsätzlich um Privatvermögen.[333] Die Konsequenzen, die sich daraus für die Vorteilhaftigkeit der Rechtsformen ergeben, sind jedoch unbestimmt und hängen von der unterschiedlichen Behandlung von Betriebs- und Privatvermögen im Rahmen der einzelnen Steuerarten ab. Allerdings sind Umstrukturierungen durch Übertragungen von Wirtschaftsgütern zwischen zwei verschiedenen betrieblichen Einheiten des Unternehmers bei Personenunternehmen leichter möglich als bei Kapitalgesellschaften. Aufgrund der mangelnden steuerrechtlichen Verselbständigung von Personenunternehmen kann im Regelfall eine Aufdeckung und Versteuerung von stillen Reserven bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen zwei Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen oder zwischen zwei Steuerpflichtigen derselben Personengesellschaft vermieden werden.

Im Rahmen der **Gewerbesteuer** treten mehrere Effekte mit zum Teil gegenläufigen Wirkungen auf. Sieht man zunächst von den Besonderheiten bei Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen ab, besteht für Personenunternehmen insoweit ein Vorteil, weil vom Gewerbeertrag ein Freibetrag in Höhe von 24 500 € abgezogen werden kann. Der Freibetragseffekt wird verstärkt durch die zur Anwendung kommende gestaffelte Steuermesszahl, die wie ein zusätzlicher Freibetrag wirkt. Allerdings ist der Vorteil, der sich daraus für Personenunternehmen ergibt, beschränkt. Gegenüber einer Kapitalgesellschaft ergibt sich maximal eine um 2425 € geringere Steuermesszahl, so dass die maximale Gewerbesteuerersparnis in Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes zwischen 0 € (Gewerbesteuerhebesatz 0%) und 11 882 € (Gewerbesteuerhebesatz 490%) beträgt.[334]

Dem sich aus der Anwendung des Gewerbesteuerfreibetrags und der Staffelmesszahl ergebenden Nachteil für Kapitalgesellschaften steht jedoch der Vorteil gegenüber, der sich aus dem Abschluss von **Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen** ergibt. Werden die Unternehmensgewinne in Form von Leistungsvergütungen (Miete, Pacht, Geschäftsführergehalt usw.) auf die Anteilseignerebene transferiert, unterliegen diese nur insoweit der Gewerbesteuer, als eine gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschrift eingreift. Soweit die Entgelte aus den Vertragsbeziehungen dem Gewerbeertrag nicht hinzuzurechnen sind, können in der Kapitalgesellschaft gegenüber einem Personenunternehmen Gewerbesteuerersparnisse erzielt werden. Dabei sind die Entlastungen bei

---

[333] Sofern man wie hier unterstellt, dass der Unternehmer unmittelbar in der Kapitalgesellschaft unternehmerisch tätig wird und nicht eine weitere unternehmerische Einheit zwischengeschaltet wird.

[334] 490% entspricht dem maximalen Gewerbesteuerhebesatz, der im Jahr 2001 in Gemeinden mit 50 000 und mehr Einwohnern zur Anwendung kam; im Durchschnitt wurde die Gewerbesteuer mit einem Satz von 428% erhoben. Vgl. *Institut „Finanzen und Steuer" e. V.*, Realsteuerhebesätze, 2001, S. 47, 57–61.

Dienstverträgen (bspw. Geschäftsführergehalt) am höchsten, da die hierfür getätigten Aufwendungen in vollem Umfang den Gewerbeertrag der Kapitalgesellschaft mindern. Zinsen für Gesellschafterdarlehen unterliegen zur Hälfte der Gewerbesteuer, da sie zu 50% der Ausgangsgröße hinzugerechnet werden.[335] Das Gleiche gilt für Mieten und Pachten für nicht in Grundbesitz bestehende Wirtschaftsgüter;[336] allerdings steht hier dem Vorteil aus der nur hälftigen gewerbesteuerlichen Erfassung der Miet- bzw. Pachtzinsen die fehlende gewerbesteuerliche Berücksichtigung der Abschreibungen und anderer im Zusammenhang mit den Wirtschaftsgütern getätigten Aufwendungen gegenüber, so dass sich insgesamt sowohl ein Vorteil als auch ein Nachteil ergeben kann. Auch bei der Überlassung von Grundstücken an eine Kapitalgesellschaft hängt die gewerbesteuerliche Wirkung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach davon ab, ob die mit dem Grundstück zusammenhängenden Aufwendungen und Abschreibungen die Miet- bzw. Pachtzinsen abzüglich der pauschalen Kürzung der Grundstückserträge[337] übersteigen oder nicht. Ist ersteres der Fall weisen Personenunternehmen Vorteile auf, weil der negative Saldo mit anderen positiven Gewerbeerträgen verrechnet werden kann; andernfalls ist die Rechtsform der Kapitalgesellschaft mehr oder weniger vorteilhaft.

Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Grundwertungen der Rechtsformen (Transparenz- bzw. Einheitsprinzip bei Personenunternehmen auf der einen Seite, Trennungsprinzip bei Kapitalgesellschaften auf der anderen Seite) unterliegt nur die Kapitalgesellschaft als eigenständiges Steuersubjekt der **Körperschaftsteuer**. Der sich daraus ergebende Nachteil kann allerdings durch den Abschluss von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen verringert werden, weil die Leistungsvergütungen durch den Betriebsausgabenabzug das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen reduzieren.[338]

Grundsätzlich unterliegen alle Unternehmensgewinne unabhängig davon, in welcher Rechtsform sie erzielt werden, der **Einkommensteuer**. Dennoch bestehen hinsichtlich der einkommensteuerlichen Erfassung der Unternehmensgewinne zwischen den Rechtsformen Unterschiede, da die Unternehmensgewinne in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens unterschiedlichen Einkunftsarten zugeordnet werden und bei den einzelnen Einkunftsarten unterschiedliche Grundsätze zur Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte bestehen.

Bei Personenunternehmen werden die erwirtschafteten Gewinne unabhängig davon, ob sie ausgeschüttet oder einbehalten werden oder ob sie durch Leistungsvergütungen

---

335 Siehe § 8 Nr. 1 GewStG.

336 Siehe § 8 Nr. 7 GewStG.

337 Siehe § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG.

338 Zu den Belastungswirkungen unterschiedlicher Formen des Gewinntransfers von der Körperschaft- auf die Einkommensteuerebene siehe z. B. *Bareis, P.*, StuW 2000, S. 135; *Sigloch, J.*, StuW 2000, S. 172174.

auf Ebene der Unternehmer transferiert werden, den gewerblichen Einkünften zugeordnet. Alle betrieblich genutzten Wirtschaftsgüter sind dem (Sonder-)Betriebsvermögen zuzurechnen, so dass Wertänderungen der Wirtschaftsgüter steuerlich relevant sind. Dies bedeutet, dass Veräußerungsgewinne unabhängig von einer Haltefrist der Einkommensteuer unterliegen; umgekehrt können aber auch Veräußerungsverluste steuermindernd geltend gemacht und Teilwertabschreibungen bei unrealisierten Wertminderungen vorgenommen werden. Im Falle von Kapitalgesellschaften hingegen richtet sich die einkommensteuerliche Erfassung danach, ob die Gewinne ausgeschüttet oder thesauriert werden und ob bzw. welche Form von Leistungsvergütungen vorliegen. Betrachtet man zunächst nur den gesellschaftsrechtlichen Bereich, sind die Unternehmensgewinne, die auf der Ebene der Kapitalgesellschaft einbehalten werden, von der Einkommensteuer des Anteilseigners abgeschirmt. Bei Ausschüttung unterliegen die Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen zur Hälfte der Einkommensteuer. Werden Leistungsvergütungen gezahlt, sind diese nach den allgemeinen Kriterien des Einkommensteuerrechts in eine der sieben Einkunftsarten einzuordnen; im Regelfall handelt es sich dabei um Überschusseinkünfte (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Gehaltszahlungen, Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Zinsen für Gesellschafterdarlehen bzw. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei Miet- und Pachtzinsen). Es ist daher festzuhalten, dass es sich bei den im Rahmen der Einkommensteuer auftretenden Besteuerungsdifferenzen zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften im wesentlichen um folgende Effekte handelt:

- Die zeitlich spätere Erfassung von Einkünften bei der Kapitalgesellschaft aufgrund des Zuflussprinzips.
- Die Berücksichtigung von einkunftsartenspezifischen Frei- und Pauschbeträgen.
- Grundsätzlich keine steuerliche Berücksichtigung von Werterhöhungen der eingesetzten Wirtschaftsgüter.[339]

Im Regelfall weisen Kapitalgesellschaften damit im Rahmen der Einkommensteuer Vorteile auf; im Einzelfall kann sich jedoch auch aus der mangelnden steuerlichen Berücksichtigung von (negativen) Wertänderungen (Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverluste) der durch Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge überlassenen Wirtschaftsgüter ein Nachteil ergeben.

Hinsichtlich des zur Anwendung kommenden Tarifs bestehen keine Unterschiede zwischen den Rechtsformen, jedoch wirken sich die Unterschiede bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage insoweit auch auf den zur Anwendung kommenden Steuer-

[339] Eine Ausnahme gilt, wenn die Voraussetzungen eines steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäfts nach § 23 EStG erfüllt sind.

satz aus, als durch eine geringere Bemessungsgrundlage Progressionseffekte auftreten. Dadurch werden die tendenziellen Vorteile der Kapitalgesellschaft noch verstärkt.

Durch die an die Einkommensteuer anknüpfenden Zuschlagsteuern Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden die aus der Einkommensteuer resultierenden Belastungsunterschiede zwischen den Rechtsformalternativen tendenziell weiter verstärkt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für Zwecke der Kirchensteuer die festzusetzende Einkommensteuer so berechnet wird, als ob für Dividenden die hälftige Steuerbefreiung und für gewerbliche Einkünfte die Steuerermäßigung nach § 35 EStG nicht gelten würde (kirchensteuerlicher Progressionsvorbehalt). Somit ist die Kirchensteuer für die Besteuerungsunterschiede von geringerer Bedeutung als der Solidaritätszuschlag.

Einen ganz erheblichen Einfluss auf die steuerliche Belastung der einzelnen Rechtsformalternativen hat die Frage, welche Zusammenhänge und Interdependenzen zwischen den einzelnen Steuerarten bestehen und welche Maßnahmen zur Milderung bzw. Vermeidung von Doppel- und Mehrfachbesteuerungen bestehen (**Steuersystem**). Dabei ist als erstes festzustellen, dass die Grundsteuer zwar grundsätzlich rechtsformneutral ausgestaltet ist, aber durch die Integration in die Ertragsteuern in Form des Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzugs aufgrund von sogenannten Sekundäreffekten[340] zu unterschiedlichen Belastungswirkungen führen kann.

Für die Gewerbesteuer gilt ebenfalls, dass diese als Betriebsausgabe abziehbar ist und es somit aufgrund von Rückwirkungen (Sekundäreffekten) bei den übrigen Ertragsteuern zu unterschiedlichen Belastungswirkungen kommt. Darüber hinaus besteht aber ein wesentlicher Vorteil für die Personenunternehmen darin, dass bei diesen die Gewerbesteuer durch die Steuerermäßigung nach § 35 EStG um das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags in pauschalierender Form kompensiert wird. Durch das Zusammenwirken von Betriebsausgabenabzug und der Einkommensteuerermäßigung werden die Gewinne von Personenunternehmen in Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes und des persönlichen Einkommensteuersatzes mehr oder weniger vollständig von der Gewerbesteuer entlastet, während bei Kapitalgesellschaften die Gewerbesteuer durch den Betriebsausgabenabzug nur teilweise kompensiert wird; selbst bei gleichen Gewerbesteuerzahlungen unterliegt die Kapitalgesellschaft somit im Vergleich zu einem Personenunternehmen einer Mehrbelastung mit Gewerbesteuer.

Erfolgt die unternehmerische Betätigung nicht unmittelbar in einer Kapitalgesellschaft, sondern werden zu diesem Zweck mehrere Kapitalgesellschaften hintereinandergeschaltet, so verhindert das Steuerfreistellungsverfahren nach § 8b KStG grundsätzlich eine Kumulierung von Körperschaftsteuer innerhalb einer mehrstufigen Kapitalgesell-

---

[340] Zum Begriff siehe *Jacobs, O.H./Scheffler, W.*, Rechtsform, 1995, S. 152.

schaftskonstruktion. Es bleibt bei einer einfachen Belastung mit Körperschaftsteuer zusätzlich Solidaritätszuschlag innerhalb der körperschaftsteuerlichen Sphäre. Erst auf der letzten Stufe bei Ausschüttung an einen einkommensteuerpflichtigen Anteilseigner kommt zu der Körperschaftsteuerbelastung noch die Einkommensteuer nach Maßgabe des Halbeinkünfteverfahrens hinzu. Für die steuerliche Belastung macht es folglich keinen Unterschied, ob die unternehmerische Betätigung unmittelbar in einer Kapitalgesellschaft erfolgt oder eine weitere Kapitalgesellschaft zwischengeschaltet wird.[341]

Die zweifache Erfassung der ausgeschütteten Gewinne einer Kapitalgesellschaft durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft einerseits und die Einkommensteuer des Anteilseigners andererseits wird durch das **Halbeinkünfteverfahren** in pauschalierender Form gemindert. Dabei wird der Nachteil der Kapitalgesellschaften aus der nicht anrechenbaren (definitiven) Körperschaftsteuer umso stärker kompensiert, je höher der Einkommensteuersatz des Anteilseigners ist. Bei ausschließlicher Betrachtung der Einkommen- und der Körperschaftsteuer gilt, dass bei einem Körperschaftsteuersatz von 25% der Nachteil aus der Definitiv-Körperschaftsteuer durch die hälftige Einkommensteuerfreistellung gerade dann kompensiert wird, wenn der Einkommensteuersatz 40% beträgt. Bei geringeren Einkommensteuersätzen wird der Nachteil nur unvollständig ausgeglichen, bei höheren Einkommensteuersätzen dagegen sogar überkompensiert. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der steuerfreie Teil der Dividenden keinem Progressionsvorbehalt unterliegt. Dadurch kann sich ein weiterer Vorteil aus dem Halbeinkünfteverfahren ergeben, da im Progressionsbereich des Einkommensteuertarifs durch die Steuerfreistellung der hälftigen Dividenden positive Progressionseffekte auftreten.

Quantifiziert man die aufgezeigten Zusammenhänge zwischen den einzelnen Ertragsteuern durch die Berechnung von Gesamtsteuerbelastungsfaktoren, so ergibt sich folgendes Bild:[342] Die gesamte Ertragsteuerbelastung der Personenunternehmen beträgt in Abhängigkeit von der Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes zwischen 17,63% und 47,98%. Bei Kapitalgesellschaften ist die Höhe der Ertragsteuerbelastung dagegen

---

[341] Allerdings kann unter Umständen die einkommensteuerliche Erfassung von Erträgen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft dadurch zeitlich verzögert werden, dass zwischen die eigentlich unternehmerisch tätige Kapitalgesellschaft und den Anteilseigner eine weitere (vermögensverwaltende) Kapitalgesellschaftskonstruktion zwischengeschaltet wird. Durch die Zwischenschaltung kann insbesondere ein mangelnder Einfluss auf die Ausschüttungspolitik der unternehmerisch tätigen Gesellschaft ausgeglichen werden und eine ungewollte einkommensteuerliche Erfassung von Ausschüttungen vermieden werden. Des Weiteren kann auch bei Umstrukturierungen (z.B. Kauf bzw. Verkauf von Beteiligungen) eine Abschottung von der einkommensteuerlichen Erfassung erreicht werden. Zu diesen und weiteren steuerlichen Vor- und Nachteilen einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft vgl. ausführlich z.B. *Bornheim, W.* DStR 2001, S. 1950–1956, 1990–1996; *Scheffler, W.*, BB 2001, S. 2297–2304; *Watrin, C.*, GmbHR 2001, S. 853–857.

[342] Bei den Berechnungen wurden folgende Annahmen getroffen: Gewerbesteuerhebesatz 428%, Körperschaftsteuersatz 25%, Einkommensteuersatz von 0% bis 42%, Solidaritätszuschlagsatz 5,5% und Kirchensteuersatz 9%.

im Thesaurierungsfall unabhängig von der Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes und beträgt 39,35%; im Ausschüttungsfall steigt der Faktor in Abhängigkeit von der Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes auf bis zu 54,02% an. Sind die Gewinne sehr niedrig, so dass keine Einkommensteuer anfällt, beläuft sich der Vorteil der Personenunternehmen sowohl im Thesaurierungs- als auch im Ausschüttungsfall auf 21,72%.[343] Mit steigenden Gewinnen bzw. höheren Einkommensteuersätzen geht dieser Vorteil allerdings immer weiter zurück. Bei Thesaurierung der Gewinne kommt es sogar zu einer Umkehrung der Vorteilhaftigkeitsreihenfolge; der maximale Steuersatznachteil des Personenunternehmens (Steuersatzvorteil der Kapitalgesellschaft) beträgt 8,63%. Im Ausschüttungsfall dreht sich die Vorteilhaftigkeitsreihenfolge dagegen nicht um. Bei Geltung des Einkommensteuerspitzensatzes beträgt der Steuersatzvorteil des Personenunternehmens (Steuersatznachteil der Kapitalgesellschaft) noch 6,04%.

Werden Leistungsvergütungen vereinbart, ergibt sich für den Fall, dass keine gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschrift greift, bei der Alternative der Kapitalgesellschaft eine stets geringere Ertragsteuerbelastung als bei einem Personenunternehmen; der Vorteil ist umso höher, je niedriger der Einkommensteuersatz ist und beträgt zwischen 17,63% und 1,64%. Greift eine hälftige Hinzurechnungsvorschrift ein, so ergibt sich ein Vorteil für die Kapitalgesellschaft nur dann, wenn überhaupt keine oder nur eine sehr geringe Einkommensteuer anfällt und daher die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG beim Personenunternehmen ins Leere läuft. Der Vorteil der Kapitalgesellschaft beträgt in diesem Fall maximal 9,66%. Bei mittleren und hohen Einkommensteuersätzen weist dagegen das Personenunternehmen eine niedrigere Ertragsteuerbelastung auf. Der maximale Vorteil beläuft sich dabei auf 4,85%.

[343] Fällt auch aufgrund des Gewerbesteuer-Freibetrags beim Personenunternehmen keine Gewerbesteuer an, erhöht sich der Vorteil auf 39,35%.

Besteuerung des finanziellen Ergebnisses				
1. Steuerliche Gewinnermittlung	**Personenunternehmen**		**Kapitalgesellschaft**	
– Umfang des Betriebsvermögens	Gesamtes unternehmerisch genutztes Vermögen (Steuerliche Einheit von Unternehmen und Unternehmer)	+/–	Trennung zwischen Vermögen der Gesellschaft (Betriebsvermögen) und Vermögen des Unternehmers (grds. Privatvermögen)	+/–
– Die Abgrenzung zwischen betrieblichen und außerbetrieblichen Wertänderungen des Betriebsvermögens	*Übertragungen zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen:* grds. Realisierung (Einlage-/Entnahmegrundsätze; bei Personengesellschaft auch Tauschgrundsätze) *Übertragungen zwischen Betriebsvermögen und Betriebsvermögen eines anderen Betriebs des gleichen Unternehmers bzw. zwischen Betriebsvermögen von zwei Mitunternehmern der gleichen Gesellschaft:* grds. keine Realisierung (finale Entnahmetheorie)	O +	Grds. Realisierung (Tauschgrundsätze bzw. Grundsätze der verdeckten Einlage/verdeckten Gewinnausschüttung) Keine Differenzierung zwischen Übertragungen in das bzw. aus dem Privatvermögen und Übertragungen aus einem bzw. in ein Betriebsvermögen des Unternehmers	O –
– Ansatz- und Bewertungsgrundsätze	Handelsrechtliche GoB (Maßgeblichkeitsprinzip) unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften	O	Handelsrechtliche GoB (Maßgeblichkeitsprinzip) unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften	O

2. Besteuerung mit Gewerbesteuer	**Personenunternehmen**		**Kapitalgesellschaft**	
– Bemessungsgrundlage	Einbehaltene und entnommene Gewinne Vergütungen aus Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen Wertänderungen der zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter	O – +/–	Einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne Keine Geschäftsführervergütungen und Miet- und Pachtzinsen für überlassenen Grundbesitz Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter zur Hälfte Zinsen für Gesellschafterdarlehen zur Hälfte Keine Wertänderungen der zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter	O + + + +/–
– Tarif	Freibetrag Staffeltarif Steuersatz abhängig vom Hebesatz der Gemeinde	+ + O	Kein Freibetrag Proportionaler Tarif Steuersatz abhängig vom Hebesatz der Gemeinde	– – O
– Besteuerungszeitpunkt	Feststellungsprinzip	O	Feststellungsprinzip	O
3. Besteuerung mit Körperschaftsteuer	**Personenunternehmen**		**Kapitalgesellschaft**	
– Bemessungsgrundlage	Entfällt	+	Einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne Keine Vergütungen aus Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen (soweit angemessen)	–
– Tarif	Entfällt	+	Proportionaler Tarif (Steuersatz 25%) zzgl. Solidaritätszuschlag	–
– Besteuerungszeitpunkt	Entfällt	+	Feststellungsprinzip	–

4. Besteuerung mit Einkommensteuer	**Personenunternehmen**		**Kapitalgesellschaft**	
– Bemessungsgrundlage	<u>Einkünfte aus Gewerbebetrieb:</u>		<u>Alle Einkunftsarten möglich:</u>	
	Einbehaltene und entnommene Gewinne	–	Ausgeschüttete Gewinne zur Hälfte	+
	Vergütungen aus Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen	O	Vergütungen aus Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen	O
	Wertänderungen der zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter	+/–	im Regelfall keine steuerliche Erfassung von Wertänderungen der zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter	+/–
	Kein einkunftsartenbezogener Freibetrag oder Werbungskostenpauschbetrag	–	Abzug von: - Sparerfreibetrag - Werbungskostenpauschbeträgen	+
– Tarif	progressiver Normaltarif Steuersatz abhängig von der Höhe der Einkünfte (max. 42% ab VZ 2005)	O	progressiver Normaltarif Steuersatz abhängig von der Höhe der Einkünfte (max. 42% ab VZ 2005)	O
	zzgl. Solidaritätszuschlag (unter Berücksichtigung der Einkommensteuer-ermäßigung nach § 35 EStG)	+/–	zzgl. Solidaritätszuschlag (unter Berücksichtigung Halbeinkünfteverfahren)	+/–
	zzgl. Kirchensteuer (ohne Berücksichtigung der Einkommensteuer-ermäßigung nach § 35 EStG)	O	zzgl. Kirchensteuer (ohne Berücksichtigung Halbeinkünfteverfahren)	O
– Besteuerungszeitpunkt	Feststellungsprinzip	–	(i.d.R.) Zuflussprinzip	+

Besteuerung der Substanz des Unternehmens				
Besteuerung mit Grundsteuer	**Personenunternehmen**		**Kapitalgesellschaft**	
– Bemessungsgrundlage	Einheitswert der unternehmerisch genutzten Grundstücke	O	Einheitswert der unternehmerisch genutzten Grundstücke	O
– Tarif	Proportionaler Tarif Steuersatz abhängig vom Hebesatz der Gemeinde	O	Proportionaler Tarif Steuersatz abhängig vom Hebesatz der Gemeinde	O
– Besteuerungszeitpunkt	jährlich	O	jährlich	O
Dependenzen und Interdependenzen zwischen den Steuerarten (Steuersystem)				
1. Milderung bzw. Vermeidung von Doppel- und Mehrfachbesteuerungen	**Personenunternehmen**		**Kapitalgesellschaft**	
– Grundsteuer / Ertragsteuern	Betriebsausgabenabzug	O	Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug	O
– Gewerbesteuer / Gewerbesteuer / Körperschaftsteuer / Einkommensteuer	Betriebsausgabenabzug Pauschale Ermäßigung der Einkommensteuer	O +	Betriebsausgabenabzug keine weitere Entlastung von der Gewerbesteuer	O –
– Körperschaftsteuer / Körperschaftsteuer / Einkommensteuer	entfällt	O	Steuerfreistellungsverfahren Halbeinkünfteverfahren	O

2. Gesamtsteuerbelastungsfaktoren *	Personenunternehmen		Kapitalgesellschaft	
– Einbehaltene Gewinne	17,63% bis 47,98%	+/–	39,35%	+/–
– Entnommene bzw. ausgeschüttete Gewinne	17,63% bis 47,98%	+	39,35% bis 54,02%	–
– Leistungsvergütungen				
ohne Hinzurechnung	17,63% bis 47,98%	–	0,00% bis 46,34%	+
mit Hinzurechnung	17,63% bis 47,98%	+/–	9,67% bis 52,83%	+/–
Legende:				
+ Vorteil gegenüber der Rechtsformalternative		+/– Auswirkung unbestimmt		
– Nachteil gegenüber der Rechtsformalternative		O weder Vor- noch Nachteil		

* Annahmen: Gewerbesteuerhebesatz: 428%, Einkommensteuertarif 2005 (Steuersatz von 0% bis 42%), Solidaritätszuschlagsatz 5,5%, Kirchensteuersatz 9%.

Tabelle 15: Die steuerlichen Folgen der laufenden unternehmerischen Tätigkeit bei Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften im Vergleich

B. Die Besteuerung des Generationenwechsels im Unternehmen durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang des Vermögens einer Person auf eine oder mehrere andere im Erbfall wird durch die Erbschaftsteuer besteuert.[344] Den Übertragungen im Erbfall werden die Schenkungen unter Lebenden (vorweggenommene Erbfolge) gleichgestellt, um eine mögliche Umgehung der Erbschaftsteuerpflicht durch unentgeltliche Übertragungen zu Lebzeiten zu verhindern.[345] Der Generationenwechsel im Unternehmen, d. h. die (unentgeltliche) Übertragung des unternehmerischen Vermögens auf die nachfolgende Generation, wird somit grundsätzlich durch die Erbschaft- oder Schenkungsteuer besteuert.[346]

Nachfolgend werden die Besteuerungsfolgen bei der Übertragung des Unternehmens oder Unternehmensanteils im Erbfall dargestellt. Diese stimmen grundsätzlich mit denen, die sich bei der Übertragung durch Schenkung ergeben, überein.[347] Die Besonderheiten im Schenkungsfall werden in einem eigenen Abschnitt erläutert. Da das konkrete Belastungsergebnis einer Steuer immer auch von ihrer Stellung im Steuersystem abhängig ist, wird in einem weiterem Abschnitt auf die zwischen der Erbschaftsteuer und der laufenden Besteuerung bestehenden Interdependenzen eingegangen.

---

344 Siehe § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

345 Siehe § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG. Ebenfalls zur Vermeidung einer Umgehung der Erbschaftsteuerpflicht dient die Erfassung der weiteren steuerpflichtigen Vorgänge (Zweckzuwendungen, Besteuerung von Stiftungen und Trusts durch die Erbersatzsteuer, siehe § 1 Abs. 1 Nr. 3, 4 ErbStG), die im Folgenden nicht weiter berücksichtigt werden.

346 Der Generationenwechsel im Unternehmen kann darüber hinaus auch ertragsteuerliche Folgen haben. So ergeben sich bspw. ertragsteuerliche Konsequenzen, wenn im Rahmen der Übertragung des Unternehmens Abstandszahlungen oder Gleichstellungsgelder geleistet werden oder private Schulden des Übertragenden übernommen werden. Auch bei einer Übertragung im Erbfall mit anschließender (voll- oder teil-) entgeltlicher Auseinandersetzung mehrerer Erben können ertragsteuerliche Effekte auftreten. Es handelt sich dabei jedoch stets um Vorgänge, bei denen neben der eigentlichen Zielsetzung der unentgeltlichen Übertragung (zumindest teilweise) auch eine Übertragung gegen Entgelt (Veräußerung) beabsichtigt ist. Im Rahmen dieser Arbeit sind Veräußerungsvorgänge jedoch nicht Gegenstand der Untersuchung. Vielmehr sollen hier ausschließlich die voll unentgeltliche Übertragung als Grundfall des Generationenwechsels im Unternehmen und die daraus resultierenden erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Folgen betrachtet werden. Wegen der ertragsteuerlichen Besonderheiten bei der Übertragung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform vgl. eingehend *Hake, T.*, Unternehmensnachfolge, 1994, S. 106–264; *Jacobs, O. H.*, Rechtsform, 2002, S. 385–390, 444–447, 480–485, 642–647.

347 Sofern im Folgenden der Begriff „Erbschaftsteuer“ (auch in Zusammensetzungen) verwendet wird, schließt dieser grundsätzlich auch die Schenkungsteuer mit ein.

I. Die Erbschaftsteuerklassen

Bei der Festlegung der Höhe der Erbschaftsteuer differenziert das Erbschaftsteuergesetz unter anderem nach der verwandtschaftlichen Nähe des Erwerbers zum Erblasser. Dazu wird der Erwerber in eine von drei Steuerklassen eingruppiert. Die Eingruppierung ist sowohl für die Höhe des maßgeblichen persönlichen Freibetrags als auch des Steuersatzes von Bedeutung. Folgende Zuordnungen bestehen:[348]

- Steuerklasse I: Der Ehegatte sowie Personen, die in gerader Linie mit dem Übertragenden verwandt sind (Kinder und Kindeskinder, auch Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen).
- Steuerklasse II: Verwandte der Seitenlinie und verschwägerte Personen des ersten Grades (Geschwister, Neffen und Nichten, Schwiegereltern und –kinder, Stiefeltern) sowie der geschiedene Ehegatte, bei Schenkung unter Lebenden auch die Eltern und Großeltern.
- Steuerklasse III: Alle übrigen Erwerber.

II. Die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist.[349] Zur Ermittlung der Bereicherung des Erwerbers sind das erworbene Vermögen sowie die Nachlassverbindlichkeiten zum Übertragungszeitpunkt zu bewerten.

	Summe der Steuerwerte der erworbenen Vermögensgegenstände
–	sachliche Steuerbefreiungen (§ 13,§ 13a ErbStG)
=	Wert des gesamten Vermögensanfalls (brutto)
–	Summe der Steuerwerte der Nachlassverbindlichkeiten
=	Bereicherung des Erwerbers
–	persönliche Steuerbefreiungen (§ 16, § 17 ErbStG)
=	steuerpflichtiger Erwerb

Abbildung 14: Schema zur Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs

Für die Höhe der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist die zivil- und gesellschaftsrechtliche Einordnung der Vermögensübertragung von erheblicher Bedeutung, da das Erbschaftsteuerrecht an zahlreiche bürgerlich-rechtliche Termini und gesellschaftsrechtliche Regelungen anknüpft (Maßgeblichkeit des Zivilrechts für die

348 Siehe § 15 ErbStG.
349 Siehe § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG.

Erbschaftsteuer).[350] Daher werden im Folgenden zunächst die erb- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen erarbeitet, da damit die Frage geklärt wird, wer auf welche Weise bereichert worden ist. Anschließend werden die Grundsätze dargestellt, nach denen die einzelnen Vermögensgegenstände einschließlich der Nachlassverbindlichkeiten bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage bewertet werden.

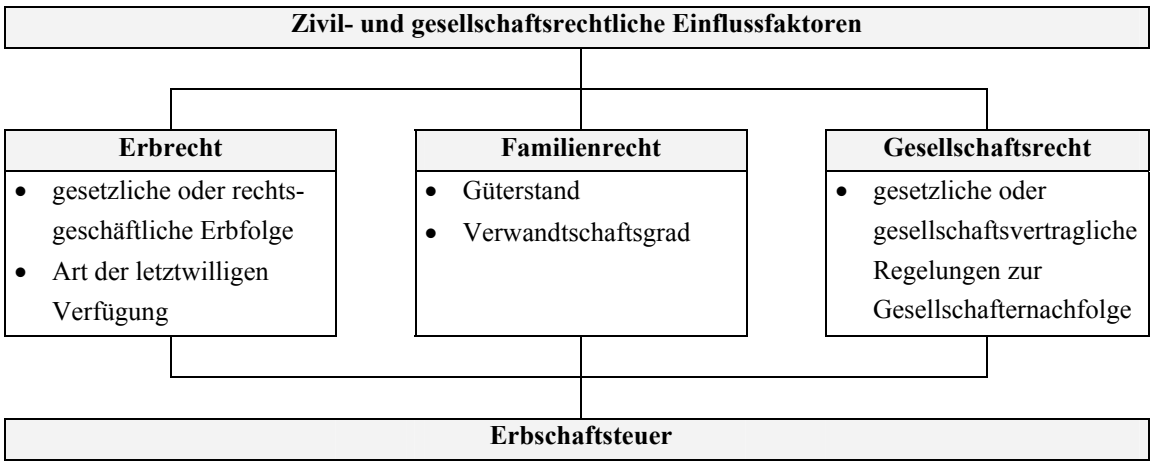

Abbildung 15: Der Einfluss des Zivil- und Gesellschaftsrechts auf die Erbschaftsteuer

1. Die erb- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Unternehmensnachfolge

Im Erbfall geht das (unternehmerische) Vermögen des Erblassers als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über (Gesamtrechtsnachfolge).[351] Miterben erwerben gemäß ihrer Erbquote einen Anteil am Nachlass als gemeinschaftliches Vermögen zur gesamtem Hand.[352] Zur Erbschaftsteuerberechnung wird der sich nach der Erbquote des Erben ergebende Anteil am Steuerwert des Nachlasses zugrunde gelegt.[353] Die jedem Erben zustehende Erbquote bestimmt sich entweder aus dem Gesetz oder aus einer letztwilligen Verfügung des Erblassers.[354] Die gesetzliche Erbregelung gilt nur, sofern der Erblasser keine(n) Erben rechtsgeschäftlich wirksam eingesetzt hat (Subsidiarität der gesetzlichen Erbfolge).[355] Bei der gesetzliche Erbfolge gilt das Prinzip der Familienerbfolge (Parentelsystem).[356] Dabei erben die nächsten Angehörigen vor den entfern-

350 Vgl. *Sonneborn, A.*, Unternehmenserbfolge, 1996, S. 17–23.
351 Siehe § 1922 Satz 1 BGB.
352 Siehe § 2032, § 2033 BGB.
353 Vgl. *Meincke, J.P.*, Erbschaftsteuergesetz, 2002, § 3 ErbStG, Anm. 18.
354 Vgl. *Sonneborn, A.*, Unternehmenserbfolge, S. 29–41.
355 Vgl. *Brox, H.*, Erbrecht, 2000, Rn. 36–38a.
356 Siehe §§ 1924 ff. BGB. Vgl. dazu auch *Brox, H.*, Erbrecht, 2000, Rn. 21, 44.

teren (Erbfolge nach Ordnungen).[357] Von der verwandtschaftlichen Ordnung des Erwerbers zum Erblasser hängt auch die Höhe des gesetzlichen Erbteils ab.[358]

Typischerweise wird die Zielsetzung des Unternehmers jedoch darin bestehen, das Unternehmen bzw. den Unternehmensanteil auf bestimmte, besonders geeignete Personen zu übertragen, die nicht zwingend mit den gesetzlichen Erben übereinstimmen müssen. Da der Erblasser das Recht hat, frei über den Verbleib seines Vermögens auch nach dem Tode zu entscheiden, kann er durch eine letztwillige Verfügung eine entsprechende Nachfolgeregelung treffen.[359] Dabei bestehen folgende grundsätzliche Möglichkeiten:[360]

– Ausschließlich der bzw. die Unternehmensnachfolger werden zu Erben bestimmt bzw. Nicht-Unternehmensnachfolger werden als Erben ausgeschlossen.
– Zu den Erben gehören auch Nicht-Unternehmensnachfolger, aber
  - das Unternehmen fällt nicht in den Nachlass, sondern wird unmittelbar auf den oder die Begünstigten übertragen (Sonderrechtsnachfolge) oder
  - das Unternehmen fällt in den Nachlass, die Erben sind aber dazu verpflichtet, das Unternehmen bzw. den Unternehmensanteil an den Unternehmensnachfolger zu übertragen (z. B. durch Teilungsanordnung, Vermächtnis oder Auflage).

Erben ausschließlich der oder die Unternehmensnachfolger, ergeben sich Besonderheiten, wenn neben dem oder den Erwerber(n) des Unternehmens pflichtteilsberechtigte Personen[361] vorhanden sind. Der Pflichtteil verschafft den Pflichtteilsberechtigten, die durch die Nachfolgeregelung von der Erbfolge ausgeschlossen sind,[362] einen schuldrechtlichen Anspruch in Geld gegen den oder die Erben in Höhe der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils.[363] Eine Miterbenstellung der pflichtteilsberechtigten Personen wird jedoch nicht begründet. Sofern ein Pflichtteilsanspruch entsteht und dieser geltend gemacht wird, unterliegt der Pflichtteil beim Berechtigten als Erwerb von Todes wegen[364] der Erbschaftsteuer, beim Verpflichteten stellt er eine abzugsfähige Nachlassverbindlichkeit[365] dar.

---

357 Vgl. *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 52–53.
358 Vgl. *Brox, H.*, Erbrecht, 2000, Rn. 51–54a.
359 Vgl. *Sonneborn, A.*, Unternehmenserbfolge, 1996, S. 34–41. Zu den entsprechenden erbrechtlichen Gestaltungsinstrumenten siehe z. B. *Hofmann, U.*, Nachfolgeplanung, 1997, S. 38–52.
360 Bei den folgenden Ausführungen werden zunächst ausschließlich die erbrechtlichen Rahmenbedingungen betrachtet, die insbesondere die Nachfolge in ein Einzelunternehmen regeln. Bei der Nachfolge in einen Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind darüber hinaus auch die Vorschriften des Gesellschaftsrechts zu beachten. Auf die sich daraus ergebenden Besonderheiten wird im Anschluss eingegangen.
361 Pflichtteilsberechtigt sind die ehelichen und nicht ehelichen Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers, siehe § 2303 BGB.
362 Zu Einzelheiten siehe *Sonneborn, A.*, Unternehmenserbfolge, 1996, S. 40–41.
363 Siehe § 2303 Abs. 1 BGB. Zur Berechnung des Pflichtteils siehe z. B. *Hofmann, U.*, Nachfolgeplanung, 1997, S. 53–55.
364 Siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.
365 Siehe § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG.

Sollen auch oder ausschließlich andere Personen als der Unternehmensnachfolger erben, besteht eine prinzipielle Möglichkeit zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge darin, das Unternehmen aus dem gesamthänderisch gebundenen Vermögen der Erbengemeinschaft auszugliedern und unmittelbar auf den Unternehmensnachfolger zu übertragen (Sonderrechtsnachfolge oder Singularsukzession).[366] Die Sonderrechtsnachfolge kennt das deutsche Erbrecht jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen, von denen im Rahmen der Unternehmensnachfolge nur die Sonderrechtsnachfolge in den Gesellschaftsanteil des persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft von praktischer Bedeutung ist.[367] Der Regelfall ist daher, dass das Unternehmen zusammen mit den anderen Nachlasswerten gesamthänderisch gebundenes Vermögen der Erbengemeinschaft wird (Gesamtrechtsnachfolge oder Universalsukzession). Der Erblasser kann jedoch durch eine letztwillige Verfügung anordnen, dass das Unternehmen von der Erbengemeinschaft auf den Unternehmensnachfolger übertragen wird. Hierbei ist wieder grundsätzlich zu unterscheiden:

– Soll der Unternehmensnachfolger wertmäßig nicht gegenüber anderen Erben begünstigt werden, liegt eine **Teilungsanordnung** vor.[368] Diese regelt lediglich die technische Durchführung der Erbauseinandersetzung zwischen den Erben. Der Wert des Unternehmens wird auf den Erbteil angerechnet und soweit er diesen übersteigt, ist der Unternehmensnachfolger den übrigen Miterben zum Ausgleich verpflichtet (et vice versa).[369] Eine Teilungsanordnung ist erbschaftsteuerlich ohne Bedeutung.[370] Dies bedeutet, die Erben werden nach ihrer Erbquote besteuert und nicht mit dem Steuerwert der ihnen aufgrund der Teilungsanordnung aus dem Nachlass zustehenden Wirtschaftsgüter.[371]
– Das Unternehmen soll dem Unternehmensnachfolger als vom übrigen Nachlass getrennter Vermögensvorteil zugewendet werden.[372] Die Erben sind gegenüber dem Unternehmensnachfolger verpflichtet, das Unternehmen auf diesen zu übertragen, ohne dass dafür ein wertmäßiger Ausgleich zu erbringen ist (**Auflage** oder **Vermächtnis**).[373] Beim Unternehmensnachfolger unterliegt die Übertragung als Erwerb

---

366 Vgl. *Hofmann, U.*, Nachfolgeplanung, 1997, S. 40–41.

367 Vgl. *Palandt, O.*, Bürgerliches Gesetzbuch, 2002, § 1922 BGB, Rn. 7. Zur Sonderrechtsnachfolge bei Personengesellschaften siehe die nachfolgenden Ausführungen zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Unternehmensnachfolge, S. 144–148.

368 Siehe § 2048 BGB sowie *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 124 m.w.N. zur Abgrenzung der Teilungsanordnung gegenüber einem Vermächtnis (§ 2150 BGB).

369 Vgl. *Hofmann, U.*, Nachfolgeplanung, 1997, S. 46–47.

370 Grundlegend dazu BFH vom 10.11. 1982, BStBl 1983 II, S. 329; kritisch dazu *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 124–128.

371 Vgl. *Piltz, D.*, DStR 1991, S. 1075–1076.

372 Im Gegensatz zur Teilungsanordnung ist es in diesem Fall nicht erforderlich, dass der Unternehmensnachfolger zugleich auch (Mit)Erbe ist.

373 Besteht lediglich eine Verpflichtung zur Übertragung liegt eine Auflage vor (siehe § 1940, §§ 2192 ff. BGB); hat der Begünstigte auch einen schuldrechtlichen Anspruch auf die

von Todes wegen des Unternehmens der Erbschaftsteuer.[374] Der Wert des Erwerbs bemisst sich dabei nach dem Erbschaftsteuerwert des Unternehmens; im Gegenzug können die verpflichteten Erben diesen Wert als Nachlassverbindlichkeit vom Steuerwert des gesamten Nachlasses abziehen.[375] Ist der Erbteil pflichtteilsberechtigter Erben jedoch durch die Verpflichtung zur Übertragung des Unternehmens so gering oder so stark belastet, dass diese weniger erhalten als ihnen im Fall der Enterbung bei Geltendmachung ihrer Pflichtteilsansprüche zustünde, haben diese einen Anspruch auf Vervollständigung bis zur Höhe des Pflichtteils (Pflichtteilsrestanspruch).[376] Erbschaftsteuerlich wird der Pflichtteilsrestanspruch wie der Pflichtteilsanspruch behandelt, d.h. bei Geltendmachung unterliegt der Erwerb beim Berechtigten der Erbschaftsteuer, beim Verpflichteten liegt eine abzugsfähige Nachlassverbindlichkeit vor.[377]

Übertragung, handelt es sich um ein Vermächtnis (§ 1939, §§ 2147 ff. BGB). Zum Vermächtnis als Instrument der Nachfolgegestaltung siehe *Piltz, D.*, DStR 1991, S. 1108–1110; *Daragan, H.*, DStR 1998, S. 357–360.

374 Siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG; R 92 Abs. 2 ErbStR; vgl. dazu auch *Horschitz, H./Groß, W./Schnur, P.*, Bewertungsrecht, 1999, Rn. 3416.

375 Vgl. *Hofmann, U.*, Nachfolgeplanung, S. 97–99, 102; *Crezelius, G.*, Unternehmenserbrecht, 1998, Rn. 64.

376 Siehe § 2305 BGB; vgl. dazu auch*Brox, H.*, Erbrecht, 2000, Rn. 530–531.

377 Siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG.

Zielsetzung der Gestaltungsmaßnahme	Erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage
Ausschließlich der oder die Unternehmensnachfolger sollen erben bzw. Nicht-Unternehmensnachfolger sollen vom Erbe ausgeschlossen werden	Steuerwert des Unternehmens, ggf. abzgl. zu leistender Pflichtteile
Ausschließlich Nicht-Unternehmensnachfolger sollen erben oder Nicht-Unternehmensnachfolger und Unternehmensnachfolger sollen gemeinsam erben	
– Unternehmen wird außerhalb des Nachlasses direkt auf den Nachfolger übertragen (Sonderrechtsnachfolge)	Steuerwert des Unternehmens
– Unternehmen fällt in das Vermögen der Erben, die zur Übertragung auf die Unternehmensnachfolger verpflichtet werden	
• Wertmäßige Aufteilung des Nachlasses nach Erbquoten (Teilungsanordnung)	Steuerwert des Gesamtnachlasses entsprechend der Erbquote
• Unternehmensnachfolger erhält über die Erbquote hinaus einen zusätzlichen Vermögensvorteil (Vermächtnis[378])	Steuerwert des Unternehmens

Tabelle 16: Auswirkungen erbrechtlicher Gestaltungsmaßnahmen auf die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer im Rahmen der Unternehmensnachfolge

Hinsichtlich der erbschaftsteuerlichen Auswirkungen der erbrechtlichen Gestaltungsmaßnahmen lässt sich als **Fazit** festhalten: Der Umfang der erbschaftsteuerlichen Bereicherung des Unternehmensnachfolgers hängt von der gewählten erbrechtlichen Gestaltungsmaßnahme ab. Sie ergibt sich entweder aus

– dem Erbschaftsteuerwert des Unternehmens,
– dem Erbschaftsteuerwert des Unternehmens abzüglich geleisteter Pflichtteile oder
– dem Erbschaftsteuerwert des Unternehmens und des sonstigen Nachlasses entsprechend seiner Erbquote

Neben den erbrechtlichen Vorschriften ist für die Höhe der Erbschaftsteuer bei einem verheirateten Erblasser auch der **Güterstand** der Ehegatten von Bedeutung.[379] Besonderheiten ergeben sich, wenn sich die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft befanden. In diesem Fall erhöht sich der gesetzliche Erbteil des Ehe-

[378] Will der Erblasser Teile seines Vermögens einer Person zuwenden, die nicht Erbe sein soll, so kann er zu ihren Gunsten ein Vermächtnis aussetzen (siehe § 1939 BGB).

[379] Vgl. *Sonneborn, A.*, Unternehmenserbfolge, 1996, S. 32; *Hofmann, U.*, Nachfolgeplanung, 1997, S. 56–66. Zum Einfluss der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Wahl des Güterstandes siehe *Kusch, C.*, StuW 2000, S. 246–256.

gatten zur Ausgleichung des Zugewinns um ein Viertel,[380] was sich auch auf die Höhe des gesetzlichen Pflichtteils auswirkt.[381] Erbschaftsteuerlich wird dem überlebenden Ehegatten eine (fiktive) Zugewinnausgleichsforderung zugestanden, die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs nicht berücksichtigt wird.[382]

Welche erbschaftsteuerlichen Konsequenzen mit dem Tod eines Unternehmers verbunden sind, wird darüber hinaus bei Gesellschaftern von Personen- oder Kapitalgesellschaften auch vom Gesellschaftsrecht bestimmt. Hinsichtlich der **gesellschaftsrechtlichen Nachfolgegestaltungen** bestehen bei den Rechtsformen folgende Regelungen:

Bei einer Kapitalgesellschaft wird der Fortbestand der Gesellschaft vom Tod eines Gesellschafters aufgrund des Trennungsprinzips nicht berührt.[383] Die Beteiligung fällt in den Nachlass, der auf die gesetzlichen oder testamentarischen Erben[384] übergeht. Die Rechte aus der Beteiligung können die Miterben nur gemeinschaftlich ausüben.[385] Nachfolgeklauseln im Gesellschaftsvertrag können an der freien Vererblichkeit[386] der Beteiligung nichts ändern, insbesondere können sie nicht den unmittelbaren Übergang auf die Erben verhindern.[387] Durch eine Nachfolgeklausel kann lediglich geregelt werden, auf welche Weise der Gesellschaftsanteil aus der Zuständigkeit der Erbengemeinschaft auf den Unternehmensnachfolger übergehen soll.[388] So kann die Nachfolgeklausel anordnen, dass die Erben den Anteil auf Verlangen der Gesellschaft abzutreten haben (Abtretungsklausel), oder dass die Gesellschaft befugt ist, den Anteil einzuziehen (Einziehungsklausel).[389] Eine Nachfolgeklausel bei einer Kapitalgesellschaft bestimmt also nicht – anders als bei einer Personengesellschaft –, wer Erbe des Gesellschaftsanteils wird, sondern legt nur fest, wer Nachfolger wird.[390]

Stirbt ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, wird der Bestand der Gesellschaft davon im Regelfall[391] ebenfalls nicht betroffen, es sei denn, der Gesellschaftsver-

---

380 Siehe § 1371 Abs. 1 BGB.

381 Siehe zu weiteren Einzelheiten z. B. *Brox, H.*, Erbrecht, 2000, Rn. 525–528.

382 Siehe § 5 Abs. 1 ErbStG. Im Ergebnis wirkt der fiktive Zugewinnausgleich wie ein zusätzlicher Freibetrag für den Ehegatten, vgl. *Meincke, J.P.,* Erbschaftsteuergesetz, 2002, § 5 ErbStG, Anm. 1–2; *Ebeling*, *J.*, BB 1994, S. 1185–1187. Zur Problematik des Zugewinnausgleichs im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung siehe *Tischer, F.*, BB 1999, S. 557–564.

383 Vgl. *Crezelius, G.*, Unternehmenserbrecht, 1998, Rz. 320, 380.

384 Grundsätzlich wird im Folgenden von einer Mehrzahl von Erben (Erbengemeinschaft) ausgegangen; für einen einzelnen Erben gilt jedoch Vergleichbares.

385 Siehe § 18 Abs. 1 GmbHG.

386 Siehe § 15 Abs. 1 GmbHG. Vgl. dazu auch *Crezelius, G.*, Unternehmenserbrecht, 1998, Rz. 380.

387 Vgl. *Crezelius, G.*, Unternehmenserbrecht, 1998, Rz. 320; *Baumbach, A./Hueck, A.*, GmbH-Gesetz, 2000, § 15 GmbHG, Rn. 12; *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 3 ErbStG, Tz. 150.

388 Vgl. *Schmidt, K.*, Gesellschaftsrecht, 1997, S. 1051.

389 Vgl. z. B. *Ebenroth, C. T.*, Erbrecht, 1992, Rn. 905–909; *Baumbach, A./Hueck, A.*, GmbH-Gesetz, 2000, § 15 GmbHG, Rn. 13.

390 Vgl. *Hörger, H./Pauli, R.*, GmbHR 1999, S. 946 m. w. N.; *Lenz, T.*, GmbHR 2000, S. 927–929.

391 Etwas anderes gilt, wenn durch den Tod des Gesellschafters die notwendigen gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für den Bestand der Gesellschaft nicht mehr erfüllt sind,

trag sieht für diesen Fall die Auflösung der Gesellschaft vor.[392] Wird die Gesellschaft fortgeführt, besteht jedoch die Besonderheit, dass bei der Nachfolge in den Gesellschaftsanteil von dem allgemeinen erbrechtlichen Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge zugunsten einer gesellschaftsrechtlichen Sondererbfolge (Sonderrechtsnachfolge) abgewichen wird.[393] Der Anteil an der Personengesellschaft wird daher nicht Bestandteil des gesamthänderisch gebundenen Vermögens der Erbengemeinschaft, sondern wird unmittelbar auf den oder die durch das Gesetz oder eine gesellschaftsvertragliche Nachfolgeklausel bestimmten Nachfolger übertragen.[394] Allerdings kann die gesellschaftsrechtliche Sondererbfolge den Kreis der potenziellen Nachfolger in den Gesellschaftsanteil nicht über den Kreis der gesetzlichen oder testamentarischen Erben hinaus erweitern. Mit anderen Worten: das Gesellschaftsrecht kann nicht anordnen, dass eine Person, die nicht Erbe ist, durch die Sondererbfolge unmittelbar Gesellschafter wird;[395] es kann lediglich bestimmen, ob und ggf. wie eine Person, die Erbe ist, in die Gesellschafterstellung des Erblassers einrückt.[396]

Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Nachfolgeklausel, kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung. Danach führt der Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft mit der Konsequenz, dass sein Anteil den verbleibenden Gesellschaftern zuwächst.[397] Die Erben erwerben einen noch in der Person des verstorbenen Gesellschafters entstandenen Abfindungsanspruch, dessen Wert sich –soweit keine anderweitige Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag getrof-

---

z. B. für den Fall, dass der einzig persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft stirbt oder bei Tod eines Gesellschafters einer Zwei-Personen-Gesellschaft. Vgl. *Baumbach, A./Duden, K./Hopt, K.J.*, Handelsgesetzbuch, 2000, § 131 HGB, Rn. 35–36.

392 Für den Fall, dass es sich bei der Gesellschaft um eine GbR handelt, verhält es sich jedoch umgekehrt; hier sieht die gesetzliche Grundregel bei Tod eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft vor, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich die Fortführung der Gesellschaft angeordnet wird (vgl. § 736 BGB). Vgl. hierzu auch *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 19–20, 27–28, 31–32. Wird die Personengesellschaft durch Tod eines Gesellschafters aufgelöst, entsteht eine Liquidationsgesellschaft. Nachlassgegenstand ist dann die Beteiligung an der Liquidationsgesellschaft, vgl. *Crezelius, G.*, Unternehmenserbrecht, 1998, Rn. 251; *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 3 ErbStG, Tz. 137. Im Folgenden wird im Hinblick auf die Zielsetzung der Arbeit generell von einer Fortführung der Gesellschaft ausgegangen.

393 Vgl. *Ebenroth, C.T.*, Erbrecht, 1992, Rn. 857–871; *Sonneborn, A.*, Unternehmenserbfolge, 1996, S. 64–67; *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 3 ErbStG, Tz. 143.

394 Vgl. BGH vom 14.5. 1986, BGHZ 98, S. 48; BGH vom 3.7. 1989, BGHZ 108, S. 187; BFH vom 29.10. 1991, BStBl 1992 II, S. 512; *Gebel, D.*, Gesellschafternachfolge, 1997, Rn. 5–6.

395 Soll eine Person, die nicht Erbe ist, die Gesellschafternachfolge übernehmen, ist dies durch das erbrechtliche Instrumentarium (bspw. Vermächtnis) sicherzustellen; vgl. dazu *Crezelius, G.*, Unternehmenserbrecht, 1998, Rn. 259.

396 Vgl. *Gebel, D.*, Gesellschafternachfolge, 1997, Rn. 381.

397 Vgl. § 131 Abs. 3 Nr. 1 HGB i.V. mit § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB. Hierbei werden – wie im Folgenden generell – im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ausschließlich Personengesellschaften betrachtet, die Personenhandelsgesellschaften i.S. des HGB (OHG, KG) sind. Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts gelten Besonderheiten, vgl. dazu auch die Hinweise in FN 392.

fen wird – nach dem Verkehrswert des Unternehmens richtet.[398] Möglich ist jedoch auch, die Höhe des Abfindungsanspruchs durch sog. Abfindungsklauseln gesellschaftsvertraglich zu regeln bzw. zu begrenzen (z.B. Abfindung zum Buchwert).[399] Stirbt ein Kommanditist der Gesellschafter, scheidet dieser nach der gesetzlichen Regelung dagegen nicht aus der Gesellschaft aus, vielmehr wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt.[400] Jedoch treten mehrere Erben nicht als Erbengemeinschaft in die Gesellschaft ein, sondern einzeln im Weg einer Sondererbfolge (Sonderrechtsnachfolge).[401] Dabei erhält jeder einrückende Gesellschafter gemäß seiner Erbquote einen entsprechenden Anteil am Gesellschaftsanteil des Erblassers.[402]

Die gesetzlichen Regelungen zur Nachfolge in den Gesellschaftsanteil werden jedoch häufig durch gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen verdrängt. In Frage kommen hierfür:

- die Fortsetzungsklausel,
- die einfache Nachfolgeklausel oder
- die qualifizierte Nachfolgeklausel.[403]

Eine **Fortführungsklausel** ordnet die Fortführung der Gesellschaft im Fall des Todes eines Gesellschafters mit den verbleibenden Gesellschaftern an. Der verstorbene Gesellschafter scheidet mit dem Tod aus der Gesellschaft aus, dadurch wächst sein Anteil den verbleibenden Mitgesellschaftern zu.[404] Die Fortführungsklausel entspricht somit in ihrer Wirkung der gesetzlichen Grundregel bei Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters und hat insoweit lediglich deklaratorischen Charakter. Sie kann aber auch in diesem Fall wegen der darin zu regelnden Modalitäten bei der Abfindung der Erben von Bedeutung sein (z.B. Abfindung zum Buchwert).

Von einer **einfachen Nachfolgeklausel** spricht man, wenn die Gesellschaft mit sämtlichen Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgeführt wird. Sie ist mit der gesetzlichen Regelung der Nachfolge in einen Kommanditanteil vergleichbar. Die einzelnen Erben werden gemäß ihrer Erbquote unmittelbar Gesellschafter der Personengesell-

---

398 Vgl. *Baumbach, A./Duden, K./Hopt, K.J.*, Handelsgesetzbuch, 2000, § 131 HGB, Rn. 49.

399 Vgl. z.B. *Ebenroth, C.T.*, Erbrecht, 1992, Rn. 862.

400 Siehe § 177 HGB.

401 Vgl. *Baumbach, A./Duden, K./Hopt, K.J.*, Handelsgesetzbuch, 2000, § 177 HGB, Rn. 3.

402 Vgl. *Gebel, D.*, Gesellschafternachfolge, 1997, Rn. 383.

403 Darüber hinaus kann die Nachfolge auch durch eine sog. Eintrittsklausel geregelt werden, wenn ein Dritter, der nicht Erbe ist, Gesellschafter werden soll. Die Eintrittsklausel verschafft dem Einrittsberechtigten das Recht, in die Gesellschaft einzutreten. Vor dem Eintritt des Nachfolgers besteht die Gesellschaft allerdings lediglich aus den verbleibenden Gesellschaftern. In jeder Eintrittsklausel ist demnach eine Fortsetzungsklausel enthalten, so dass sich insoweit die gleichen erbrechtlichen und erbschaftsteuerlichen Folgen ergeben. Vgl. *Ebenroth, C.T.*, Erbrecht, 1992, Rn. 883–884; *Crezelius, G.*, Unternehmenserbrecht, 1998, Rn. 263, 290.

404 Siehe § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB.

schaft (Sonderrechtsnachfolge).[405] Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch auch angeordnet werden, dass nur einer oder einige der Erben die Gesellschafternachfolge antreten können. Die Rechtsfolgen der **qualifizierten Nachfolgeklausel** stimmen ansonsten grundsätzlich mit denen einer einfachen Nachfolgeklausel überein. Aufgrund der Sondererbfolge rückt der qualifizierte Erbe unmittelbar in die Gesellschafterstellung des Erblassers ein, auch wenn er nur zu einer bestimmten Quote Erbe geworden ist.[406] Daraus folgt, dass der qualifizierte Erbe den weichenden Erben gegenüber zum erbrechtlichen Wertausgleich verpflichtet ist, wenn der Wert des Gesellschaftsanteils den ihm nach seiner Erbquote zustehenden Anteil am Wert des Gesamtnachlasses übersteigt.[407]

Da zivilrechtlich das **Sonderbetriebsvermögen** des verstorbenen Gesellschafters nicht zu dem Gesellschaftsanteil gehört, unterliegt dieses nicht der Sondererbfolge, sondern fällt in das gesamthänderisch gebundene Vermögen der Erbengemeinschaft. Somit kommt es im Erbfall unter Umständen zu einem personellen Auseinanderfallen zwischen der Gesellschafterstellung und der Eigentümerstellung an den Wirtschaftsgütern des ehemaligen Sonderbetriebsvermögens.[408]

Die folgende Tabelle fasst die erbrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Folgen der Gesellschafternachfolge bei Kapital- und Personengesellschaften zusammen.

---

405 Vgl. *Schmidt, K.*, Gesellschaftsrecht, 1997, S. 1334–1335; *Baumbach, A./Duden, K./Hopt, K.J.*, Handelsgesetzbuch, 2000, § 139 HGB, Rn. 14 m.w.N.

406 Vgl. *Crezelius, G.*, Unternehmenserbrecht, 1998, Rn. 260.

407 Vgl. *Ebenroth, C.T.*, Erbrecht, 1992, Rn. 870.

408 Zu den Gestaltungsmöglichkeiten, um ein Auseinanderfallen der Eigentumsverhältnisse bei Vorliegen einer qualifizierten Nachfolgeklausel und von Sonderbetriebsvermögen zu verhindern, siehe z.B. *Märkle, R.*, FR 1997, S. 135–146; *Daragan, H./Zacher-Röder, H.*, DStR 1999, S. 89–92; *Kusch, C.*, StuB 1999, S. 855–863; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 648–649.

	Gesellschafternachfolge bei einer	
	Kapitalgesellschaft	**Personengesellschaft**
Grundsatz	Gesamtrechtsnachfolge aller Erben in den Gesellschaftsanteil	Gesellschaftsrechtliche Sondererbfolge (Sonderrechtsnachfolge) verdrängt Gesamtrechtsnachfolge aller Erben in den Gesellschaftsanteil (gilt nicht für das Sonderbetriebsvermögen)
Ausschluss aller Erben von der Gesellschafternachfolge	unmittelbar nicht möglich, mittelbar durch Einziehungsklausel	Gesetzlicher Regelfall für persönlich haftenden Gesellschafter von OHG/KG; ansonsten Fortsetzungsklausel; Erben erwerben Abfindungsanspruch
Alle Erben werden Gesellschafternachfolger	Gesetzlicher Regelfall	Gesetzlicher Regelfall für nicht persönlich haftenden Gesellschafter; ansonsten einfache Nachfolgeklausel
Nur qualifizierte Erben werden Gesellschafternachfolger	unmittelbar nicht möglich, mittelbar durch Abtretungsklausel	qualifizierte Nachfolgeklausel

Tabelle 17: Erbrechtliche und gesellschaftsrechtliche Folgen der Gesellschafternachfolge bei Personen- und Kapitalgesellschaften

Aus den verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeregelungen ergeben sich folgende erbschaftsteuerliche Konsequenzen:

– Bei **Kapitalgesellschaften** erhöht die auf die Erben übergehende Beteiligung mit ihrem Steuerwert den Gesamtwert des steuerbaren Erwerbs, der bei einer Erbenmehrheit entsprechend den Erbquoten auf die Miterben verteilt wird.[409] Muss der zum Nachlass gehörende Anteil aufgrund einer Nachfolgeklausel (Abtretungs- oder Einziehungsklausel) von dem oder den Erben abgetreten werden oder wird er auf Verlangen der Gesellschaft eingezogen, so mindert sich der steuerbare Erwerb der Erben um den Betrag, um den der Erbschaftsteuerwert der Beteiligung die Abfindung übersteigt.[410] Dementsprechend unterliegt der Differenzbetrag bei den übrigen

[409] Vgl. *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 3 ErbStG, Tz. 152.

[410] Vgl. *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 3 ErbStG, Tz. 155. Str. ist, ob eine Abfindung, die den Erbschaftsteuerwert der Beteiligung übersteigt, zu einer entsprechenden Erhöhung des steuerbaren Erwerbs führt. Vgl. *Kapp, R./Ebeling, J.*, Erbschaftsteuergesetz, § 3 ErbStG, Rz. 246; *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 3 ErbStG, Tz. 271.

Gesellschaftern oder – bei Erwerb durch die Gesellschaft – bei dieser selbst als Schenkung auf den Todesfall der Erbschaftsteuer.[411]

– Bei **Personengesellschaften** ist hinsichtlich der erbschaftsteuerlichen Konsequenzen zwischen den einzelnen gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeregelungen zu unterscheiden. Scheidet ein Gesellschafter bei seinem Tod von Gesetzes wegen oder aufgrund einer satzungsmäßigen Regelung aus der Gesellschaft aus und wird diese unter den verbleibenden Mitgesellschaftern fortgeführt, ist für die Erbschaftsteuer der Erben der Wert des noch in der Person des Erblassers mit dessen Tod entstandene Abfindungsanspruch maßgebend, der auf die Erben gemäß ihrer Erbquote verteilt wird. Auf Seiten der übernehmenden Gesellschafter liegt, wenn der Erbschaftsteuerwert des Gesellschaftsanteils die Abfindungszahlung übersteigt, in Höhe des Differenzbetrags eine Schenkung auf den Todesfall vor, die der Erbschaftsteuer unterliegt.[412]
  Werden alle Erben von Gesetzes wegen oder aufgrund einer einfachen Nachfolgeklausel Gesellschafter der Personengesellschaft, ist für die Ermittlung der erbschaftsteuerpflichtigen Bemessungsgrundlage der Wert des auf den Erblasser entfallenden Anteils am Betriebsvermögen der Personengesellschaft heranzuziehen und auf die Erben gemäß ihrer Erbquote aufzuteilen. Das gleiche gilt im Falle einer qualifizierten Nachfolgeklausel:[413] Zwar geht bei einer qualifizierten Nachfolgeklausel der Gesellschaftsanteil unter Ausschluss der übrigen Miterben allein auf den qualifizierten Erben über und die weichenden Miterben erhalten an Stelle ihres Anteils am Gesellschaftsanteil einen schuldrechtlichen Wertausgleichsanspruch, doch behandeln die Rechtsprechung und ihr folgend die Finanzverwaltung eine qualifizierte Nachfolgeklausel wie eine (abgekürzt vollzogene) erbschaftsteuerlich[414] unbeachtliche

---

411 Siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG; R 7 Abs. 1, 3 ErbStR.

412 Siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG.

413 Siehe R 55 Abs. 2 Sätze 1, 2 ErbStR.

414 Ertragssteuerlich gilt etwas anderes: Eine qualifizierte Nachfolgeklausel ist nach Auffassung der Rechtsprechung für Ertragsteuerzwecke als eine mit dem Erbfall vollzogene Teilungsanordnung mit unmittelbarer dinglicher Wirkung zu qualifizieren, so dass nur der qualifizierte Erbe Mitunternehmer wird. Vgl. BFH vom 29.10. 1991, BStBl 1992 II, S. 512; BFH vom 27.7. 1993, BStBl 1994 II, S. 298; *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 16 EStG, Rz. 672. Im Gegensatz zur erbschaftsteuerlichen Behandlung geht die Rechtsprechung somit nicht von einem Durchgangserwerb der weichenden Miterben aus. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen: (1) Der qualifizierte Erbe erwirbt den Gesellschaftsanteil unentgeltlich vom Erblasser; ein von ihm zu zahlender Wertausgleich an die Miterben hat keine einkommensteuerlichen Konsequenzen. (2) Eine refinanzierte Wertausgleichsschuld ist als Privatschuld anzusehen. (3) Sofern beim verstorbenen Gesellschafter Sonderbetriebsvermögen vorlag, liegt in Höhe der Erbquoten der nicht qualifizierten Erben eine noch dem Erblasser zuzurechnende (gewinnrealisierende) Entnahme vor; dadurch ggf. auch teilweise Realisierung der stillen Reserven im Gesellschaftsanteil. Vgl. *Crezelius, G.*, Unternehmenserbrecht, 1998, Rn. 276–277; *Märkle, R.*, DStR 2001, S. 690–691; *Düll, A./Fuhrmann, G./Eberhard, M.*, DStR 2001, S. 1779–1780. Zur Verzahnung von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer bei der qualifizierten Nachfolgeklausel siehe auch *Gebel, D.*, BB 1995, S. 173–179.

Teilungsanordnung.[415] Dies bedeutet, dass erbschaftsteuerlich alle Erben so gestellt werden, als würden sie gemäß ihrer Erbquote einen Teil des Gesellschaftsanteils (i.e. Betriebsvermögen) erhalten.[416] Dies ist bedeutsam für die Höhe der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage der weichenden Miterben, da für das Betriebsvermögen sowohl besondere Bewertungsgrundsätze als auch sachliche Befreiungsvorschriften zu beachten sind.

Die folgende Tabelle fasst die Auswirkungen der gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeregelungen auf die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage bei den einzelnen Rechtsformen zusammen:

		Auswirkungen auf die Erbschaftsteuer bei einer	
		Kapitalgesellschaft	**Personengesellschaft**
Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelung	*Ausschluss aller Erben*		Altgesellschafter: Steuerwert des Gesellschaftsanteils, soweit er Abfindungsbetrag übersteigt Weichende Erben: Verteilung des Steuerwerts des Abfindungsanspruchs auf die Erben gemäß ihrer Erbquote
	Fortsetzung mit sämtlichen Erben	Verteilung des Steuerwerts des Gesellschaftsanteils auf die Erben gemäß ihrer Erbquote	Verteilung des Steuerwerts des Gesellschaftsanteils auf die Erben gemäß ihrer Erbquote
	Fortsetzung mit qualifizierten Erben		Verteilung des Steuerwerts des Gesellschaftsanteils auf die Erben gemäß ihrer Erbquote

Tabelle 18: Auswirkungen von gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeregelungen auf die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Kapital- und Personengesellschaften

2. Die Ansatz- und Bewertungsgrundsätze im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Wertermittlung

Wird ein Unternehmen oder ein Unternehmensanteil unentgeltlich übertragen, dient als Grundlage für die Ermittlung des Erbschaftsteuerwerts des übertragenen Vermögens

415 Vgl. grundlegend 10.11. 1982, BStBl 1983 II, S. 329; bestätigt durch BFH vom 1. 4. 1992, BStBl 1992 II, S. 669; siehe auch R 55 Abs. 2 Sätze 1, 2 ErbStR. Zum Meinungsstand in der Literatur siehe die Nachweise bei *Meincke, J.P.*, Erbschaftsteuergesetz, 2002, § 3 ErbStG, Anm. 19.

416 Vgl. *Hörger, H./Pauli, R.*, GmbHR 1999, S. 950–951; *Zielke, R.*, Rechtsformvergleich, 2000, S. 94–95.

die Vermögensaufstellung.[417] Daher werden im Folgenden zunächst die Vorschriften, die für den Ansatz und die Bewertung in der Vermögensaufstellung maßgebend sind, erläutert und anschließend aufgezeigt, wie daraus die Erbschaftsteuerwerte des übertragenen unternehmerischen Vermögens bei den einzelnen Rechtsformen abgeleitet werden.

a. Die Vermögensaufstellung als Grundlage der erbschaftsteuerlichen Wertermittlung bei der Übertragung von unternehmerischem Vermögen

Bei der Vermögensaufstellung handelt es sich um eine staffelförmige Aufstellung aller zum Betrieb gehörenden Besitzposten sowie der Schulden und der sonstigen Abzüge.[418] Der Wert des Betriebsvermögens ergibt sich, indem die Summe der Besitzposten (Rohbetriebsvermögen) um die Schulden und die sonstigen Abzüge gekürzt wird.[419]

i. Ansatzvorschriften

Der Ansatz der in der Vermögensaufstellung auszuweisenden Besitzposten, Schulden und sonstigen Abzüge wird grundsätzlich durch die einkommensteuerliche Definition des Betriebsvermögens bestimmt. Nach § 12 Abs. 5 ErbStG i.V. mit § 95 BewG umfasst das Betriebsvermögen „alle Teile eines Gewerbebetriebs im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören." Bei bilanzierenden Gewerbetreibenden bedeutet dies, dass für die Vermögensaufstellung grundsätzlich die Steuerbilanzansätze maßgebend sind (Grundsatz der Bestandsidentität zwischen Steuerbilanz und Vermögensaufstellung).[420] Als Besitzposten sind demnach sämtliche in der Steuerbilanz bilanzierten aktiven Wirtschaftsgüter und aktive Rechnungsabgrenzungsposten, als Abzugsposten sämtliche in der Steuerbilanz ausgewiesenen passiven Wirtschaftsgüter (Schulden und Rückstellungen) und passive Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Durch die grundsätzliche

---

417 Siehe R 39 Abs. 3 ErbStR.

418 Siehe § 103 BewG.

419 Siehe § 98a BewG.

420 Siehe R 114 Abs. 2 ErbStR. Da die Handelsbilanz die Grundlage für die Steuerbilanz bildet (ertragsteuerliches Maßgeblichkeitsprinzip) und die Steuerbilanz ihrerseits wiederum maßgeblich für die Vermögensaufstellung ist (substanzsteuerliches Maßgeblichkeitsprinzip), werden vom Grundsatz her die für die Handelsbilanz geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für die Vermögensaufstellung verbindlich (sog. verlängerte Maßgeblichkeit); vgl. hierzu *Herzig, N.*, DB 1992, S. 1053–1054; *Rödder, T.*, DB 1993, S. 2137–2141 sowie BFH v. 15.3. 2000, FR 2000, S. 830. Ausführlich zur Reichweite des substanzsteuerlichen Maßgeblichkeitsgrundsatzes für den Ansatz dem Grunde nach siehe *Borgdorf, U.*, Maßgeblichkeitsgrundsatz, 1997, S. 41–63.

Bestandsidentität zwischen Steuerbilanz und Vermögensaufstellung gelten die steuerbilanziellen Kriterien der abstrakten und konkreten Bilanzierungsfähigkeit auch für die Vermögensaufstellung.[421]

Aus dem Grundsatz der Bestandsidentität zwischen Steuerbilanz und Vermögensaufstellung folgt, dass die konkreten Bilanzierungsentscheidungen im Rahmen der Steuerbilanz[422] auch erbschaft- und schenkungsteuerliche Wirkung entfalten.[423] Durch die Anknüpfung des bewertungsrechtlichen Betriebsvermögensbegriffs an die einkommensteuerliche Definition ist die einkommensteuerliche Einteilung des Vermögens in notwendiges Betriebsvermögen, gewillkürtes Betriebsvermögen und Privatvermögen auch im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung. Nach dem Grundsatz der Bestandsidentität wird die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum gewillkürten Betriebsvermögen in der Ertragsteuerbilanz für die Vermögensaufstellung übernommen.[424]

Der Grundsatz der Bestandsidentität zwischen Steuerbilanz und Vermögensaufstellung wird allerdings in folgenden bedeutsamen Fällen durchbrochen:

– Die Zuordnung von **Grundstücken** zum Betriebsvermögen richtet sich nicht nach den ertragsteuerlichen Abgrenzungskriterien, sondern nach eigenständigen bewertungsrechtlichen Regelungen.[425] Eine Aufteilung des Grundstücks nach unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen wie für ertragsteuerliche Zwecke erfolgt nicht. Das Grundstück als Ganzes wird dann dem Betriebsvermögen zugerechnet, wenn es zu mehr als der Hälfte seines Werts betrieblich genutzt wird; beträgt der betriebliche Nutzungsanteil höchstens 50%, so ist das Grundstück insgesamt kein

---

421 Damit werden bspw. selbsterstellte immateriellen Wirtschaftsgüter aus dem Kreis der ansatzfähigen Besitzposten ausgeschlossen, da für diese einkommensteuerlich ein konkretes Aktivierungsverbot besteht (§ 248 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 2 EStG). Auch der selbstgeschaffene Geschäfts- oder Firmenwert kommt in der Vermögensaufstellung nicht zum Ansatz, da einkommensteuerlich kein aktivierungsfähiges Wirtschaftsgut vorliegt (vgl. dazu z. B. *Littmann, E./Bitz, H./Hellwig, P.*, Einkommensteuerrecht, §§ 4, 5 EStG, Rn. 720–731). Diese beiden Beispiele verdeutlichen bereits, dass der substanzsteuerliche Maßgeblichkeitsgrundsatz (zumindest in Teilbereichen) mit den für die Erbschaft- und Schenkungsteuer aufgestellten Anforderungen (stichtagsbezogene Verkehrswertermittlung des übertragenen Vermögens) nicht übereinstimmt. Vgl. zur steuersystematischen Beurteilung des substanzsteuerlichen Maßgeblichkeitsgrundsatzes *Borgdorf, U.*, Maßgeblichkeitsgrundsatz, 1997, S. 141–202; *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999, S. 323–329.

422 Siehe zum steuerbilanzpolitischen Gestaltungsspielraum nach den Änderungen durch die Unternehmenssteuerreform *Hölscher, L.*, DSWR 2000, S. 344–346.

423 Siehe hierzu auch den kursorischen Überblick über Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Anknüpfung der Vermögensaufstellung an die Steuerbilanzwerte von *Hübner, H.*, DStR 2000, S. 1205–1215.

424 Bei der Ausübung dieses Bilanzierungswahlrechts sind somit ertragsteuerliche und erbschaftsteuerliche Effekte gegeneinander abzuwägen; siehe hierzu *Kroschel, J./Wellisch, D.*, DB 1998, S. 1632–1639.

425 Siehe § 99 BewG.

Betriebsgrundstück.[426] Gleiches gilt, wenn neben dem Unternehmer noch andere Personen an dem Grundstück beteiligt sind.[427]

Zu den Grundstücken gehört der Grund und Boden, die Gebäude sowie die sonstigen Bestandteile und das Zubehör. Dagegen sind alle Vorrichtungen mit denen ein Gewerbe unmittelbar betrieben wird, im bewertungsrechtlichen Sinne auch dann keine Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, wenn sie zivilrechtlich selbständige Bauwerke oder Teile von Bauwerken sind. Die sogenannten Betriebsvorrichtungen werden daher im Rahmen der Vermögensaufstellung nicht nach den speziellen für Grundstücke geltenden Grundsätzen, sondern nach den Grundsätzen, die für das bewegliche Sachanlagevermögen gelten, erfasst.

- **Schulden**, die nicht mit der Gesamtheit oder einzelnen Teilen des Gewerbebetriebs in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.[428] Diese Vorschrift hat insbesondere Bedeutung bei Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit solchen Grundstücken, die nur ertragsteuerlich, nicht aber bewertungsrechtlich dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind. In der Steuerbilanz werden diese Schulden zwar in der Höhe angesetzt, die dem betrieblichen Nutzungsanteil des Grundstücks entspricht, bewertungsrechtlich liegen aber insgesamt keine Betriebsschulden vor. Vielmehr werden sie als Nachlassverbindlichkeiten i. S. des § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG behandelt.
- **Rücklagen** unterliegen nach einem grundsätzlichen Abzugsverbot.[429] Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass der Abzug durch das Gesetz ausdrücklich erlaubt wird. In der Steuerbilanz gebildete Rücklagen für Ersatzbeschaffung[430] oder Rücklagen nach § 6b EStG sind mangels ausdrücklicher gesetzlicher Erlaubnis somit nicht zum Abzug zugelassen.

---

426 Die fehlende Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen bedeutet jedoch nur, dass die Bewertung des Grundstücks nicht nach § 12 Abs. 5 ErbStG erfolgen kann, nicht jedoch, dass es bei der erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Wertermittlung gänzlich außer Ansatz bleibt. Die Konsequenz dieser fehlenden Betriebsvermögenszugehörigkeit ist aber ein entsprechender Verlust der betriebsvermögensbezogenen Begünstigungen nach § 13a, § 19a ErbStG.

427 Siehe § 99 Abs. 2 Satz 3 BewG. Diese Regelung gilt auch für Ehegatten. § 26 BewG, der eine Sonderregelung für Ehegatten vorsieht, ist lediglich für die zur Zeit nicht erhobene Vermögensteuer von Bedeutung. Im Rahmen der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Wertermittlung ist er nicht anwendbar. Ist an einem betrieblich genutzten Grundstück neben dem Einzelunternehmer auch dessen Ehegatte beteiligt, wird für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer demnach auch der dem Einzelunternehmer gehörende Teil nicht als Betriebsvermögen behandelt. Vgl. *Eisele, D.*, SteuerStud 1997, S. 553.

428 Siehe § 103 BewG.

429 Siehe § 103 BewG.

430 Siehe R 35 EStR.

ii. Bewertungsvorschriften

(1) Grundsatz der Bewertungsidentität zwischen Steuerbilanz und Vermögensaufstellung

Auch bei der Bewertung der einzelnen Besitz- und Abzugsposten in der Vermögensaufstellung wird auf die ertragsteuerlichen Werte zurückgegriffen.[431] Bei bilanzierenden Steuerpflichtigen kommt es somit zu einer grundsätzlichen **Bewertungsidentität** zwischen Steuerbilanz und Vermögensaufstellung. Durch den Rückgriff der Steuerbilanz auf die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfolgt die Bewertung in der Vermögensaufstellung vom Grundsatz her nach den handelsrechtlichen Bewertungsregeln (§ 252–§ 256 HGB), soweit das Steuerrecht – insbesondere in § 6 EStG – nichts anderes vorsieht.

Von den bestehenden **Ausnahmen**[432] vom Grundsatz der Bewertungsidentität zwischen Steuerbilanz und Vermögensaufstellung sind im Rahmen dieser Arbeit vor allem die besonderen Bewertungsvorschriften für **Grundstücke** und für **Anteile an Kapitalgesellschaften** von Bedeutung. Die in den folgenden Gliederungspunkten näher erläuterten Grundsätze gelten nicht nur für die Bewertung von Grundstücken und Anteilen von Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen, sondern gleichermaßen für solche, die sich im Privatvermögen befinden.

(2) Die Besonderheiten der Bewertung von Grundstücken

Grundstücke werden nicht wie in der Steuerbilanz in zwei oder mehrere selbständige Wirtschaftsgüter aufgespaltet, sondern als **wirtschaftliche Einheit** bewertet. Die Bewertung erfolgt mit den Grundbesitzwerten, die zu dem Zeitpunkt festgestellt werden, zu dem sie für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer benötigt werden.[433] Bei den Grundbesitzwerten handelt es sich um typisierende Werte. Für deren Feststellung ist danach zu unterscheiden, ob es sich um ein unbebautes oder bebautes Grundstück handelt.

Der Wert **unbebauter Grundstücke** bestimmt sich nach ihrer Fläche und den um 20% verminderten Bodenrichtwerten, die von den Gutachterausschüssen nach dem Baugesetzbuch zu ermitteln sind.[434] Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass der gemeine Wert eines unbebauten Grundstücks niedriger ist als der so ermittelte Wert, ist

---

431 Siehe § 109 BewG.
432 Zu Einzelheiten siehe *Gebel, D.*, Betriebsvermögen, 1997, Rn. 112.
433 Daher bezeichnet man die Grundbesitzwerte auch als Bedarfswerte.
434 Siehe § 145 BewG.

der niedrigere gemeine Wert anzusetzen.[435] Bei **bebauten Grundstücken** erfolgt die Feststellung des Grundbesitzwerts grundsätzlich durch ein Ertragswertverfahren.[436] Dabei wird von der im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Bewertungsstichtag tatsächlich erzielten Jahresmiete (Kaltmiete) ausgegangen, die mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Von dem sich daraus ergebenden Wert kann ein Abschlag wegen Alters des Gebäudes vorgenommen werden, der für jedes Jahr seit der Bezugsfertigkeit des Gebäudes 0,5%, höchstens jedoch 25% beträgt. In bestimmten Fällen tritt an die Stelle der tatsächlich erzielten Durchschnittsmiete die übliche Miete, wenn ein bebautes Grundstück oder Teile davon nicht bzw. vom Eigentümer (oder dessen Familie) selbst genutzt wird oder wenn es anderen unentgeltlich zur Nutzung überlassen oder an Angehörige oder Arbeitnehmer des Eigentümers vermietet ist.[437] Als Wertuntergrenze gilt der Wert, der sich ergibt, wenn der Grund und Boden als unbebautes Grundstück i.S. des § 145 BewG bewertet wird (Mindestwert).[438]

Lässt sich in **Sonderfällen** eine übliche Miete nicht ermitteln, setzt sich der Grundstückswert ausnahmsweise aus der Summe des Grund- und Bodenwerts und des Gebäudewerts zusammen.[439] Die Sonderbewertung nach dem Sachwertverfahren kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn das Gebäude nicht oder nur mit erheblichem Aufwand für andere Zwecke genutzt werden kann.[440] Die Finanzverwaltung hat diese Sonderfälle in **zwei Fallgruppen** unterteilt:[441]

- Grundstücke, die bei fehlender (oder nicht anzusetzender) tatsächlicher Miete stets nach dem Sachwertverfahren zu bewerten sind, z.B. Grundstücke mit Produktions- oder Werkstattgebäuden.
- Grundstücke, die bei fehlender (oder nicht anzusetzender) tatsächlicher Miete nur dann nach dem Sachwertverfahren zu bewerten sind, wenn feststeht, dass sich eine übliche Miete nicht ermitteln lässt, z.B. Lagerhäuser, Ausstellungs- und Messehallen.

Der Wert des Grund und Bodens bestimmt sich analog der Bewertung von unbebauten Grundstücken (§ 145 BewG) aus der Fläche multipliziert mit dem Bodenrichtwert, wobei vom Bodenrichtwert in den Fällen des § 147 BewG allerdings ein Abschlag von 30% vorgenommen wird. Der Wert des Gebäudes ergibt sich aus dem Steuerbilanzwert zum Besteuerungszeitpunkt.[442]

---

435 Siehe § 145 Abs. 3 Satz 3 BewG.
436 Siehe § 146 BewG.
437 Siehe § 146 Abs. 3 BewG.
438 Siehe § 146 Abs. 6 BewG.
439 Siehe § 147 BewG.
440 Siehe § 147 Abs. 1 Satz 2 BewG.
441 Vgl. R 178 Abs. 1 ErbStR.
442 Befinden sich auf dem Grundstück neben Gebäuden, die nach dem Sonderverfahren zu bewerten sind, auch Gebäude, für die eine tatsächliche oder übliche Miete anzusetzen ist, richtet sich die

Erbbaurechtsverhältnisse werden ertragsteuerlich als schwebendes Geschäft behandelt, weshalb weder der Erbbauzinsanspruch noch die Erbbauzinsverpflichtung bilanziell zu erfassen sind.[443] Auch bewertungsrechtlich ist weder das Recht auf den Erbbauzins noch die Erbbauzinsverpflichtung als gesondertes Recht oder als Bestandteil des Grundstücks abziehbar.[444] Vielmehr ist beim Erbbaurechtverpflichteten das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück mit dem 18,6-fachen des zu zahlenden jährlichen Erbbauzinses anzusetzen.[445] Das Erbbaurecht, das steuerlich als selbständiges Grundstück gilt,[446] ist beim Berechtigten mit der Differenz zwischen dem Wert des Erbbaurechtsgrundstücks ohne die Belastung durch das Erbbaurecht (d.h. der nach § 146 oder § 147 BewG ermittelte Wert) abzüglich des Werts des belasteten Grundstücks (d.h. das 18,6-fache des jährlichen Erbbauzinses) anzusetzen.[447]

Im Rahmen der Regelbewertungsverfahren für unbebaute und bebaute Grundstücke[448] sind sog. Öffnungsklauseln vorgesehen, d.h. wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der gemeine Wert des Grundstücks niedriger ist als der nach dem Regelbewertungsverfahren ermittelte, entspricht der Grundbesitzwert dem gemeinen Wert;[449] bei der Sonderbewertung nach § 147 BewG ist der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts nicht möglich (keine Öffnungsklausel).

Die Grundbesitzwerte werden auf volle fünfhundert Euro nach unten abgerundet.[450]

(3) Die Besonderheiten der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Die Anteile an einer Kapitalgesellschaft werden mit dem **gemeinen Wert** bewertet.[451] Sofern die Anteile an einer amtlichen Börse gehandelt werden, ist der Kurswert

---

Wertermittlung nach Auffassung der Finanzverwaltung nach einem Mischverfahren (R 180 ErbStR).

443 BFH vom 24.10. 1990, BStBl 1991 II, S. 175; *Kirchhof, P.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 4 EStG, Rn. 250, Stichwort: Erbbaurecht; *Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, 2002, § 5 EStG, Rz. 270, Stichwort: Erbbaurecht; *Littmann, E./Bitz, H./Hellwig, P.*, Einkommensteuerrecht, §§ 4, 5 EStG, Rn. 1832.

444 Siehe § 148 Abs. 1 Satz 3 BewG. § 92 Abs. 5 BewG, nach dem Erbbauzinsansprüche und Erbbauzinsverpflichtungen nicht als Bestandteil des Grundstücks, sondern selbständig mit dem Kapitalwert zu bewerten sind, gilt nur für die Einheitsbewertung von Grundstücken, nicht jedoch für die Bedarfsbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Vgl. *Gürsching, L./Stenger, A.*, Bewertungsgesetz, § 148 BewG, Anm. 100; *Rössler, R./Troll, M.*, Bewertungsgesetz, § 148 BewG, Anm. 25; a.A. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999, S. 344, 352.

445 Siehe § 148 Abs. 1 Satz 1 BewG.

446 Siehe § 68 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 1 BewG.

447 Wegen der Kritik an dieser Regelung vgl. *Rössler, R./Troll, M.*, Bewertungsgesetz, § 148 BewG, Anm. 2–5.

448 Siehe § 145, § 146 BewG.

449 Siehe § 145 Abs. 3 Satz 3, § 146 Abs. 7 BewG.

450 Siehe § 139 BewG.

451 Siehe § 12 Abs. 1 ErbStG i.V. mit § 11 BewG.

als gemeiner Wert für die Bewertung heranzuziehen. Andernfalls ist der gemeine Wert aus Verkäufen abzuleiten, die innerhalb des letzten Jahres vor dem Bewertungsstichtag stattgefunden haben. Falls dies ebenfalls nicht möglich ist, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen. Die Finanzverwaltung hat zu diesem Zweck das sogenannte **„Stuttgarter Verfahren“**[452] entwickelt, das der BFH in ständiger Rechtsprechung[453] als geeignetes Schätzverfahren anerkannt hat.[454] Vom methodischen Ansatz entspricht das Stuttgarter Verfahren der in der Unternehmensbewertung bekannten Verfahren der undiskontierten Übergewinnabgeltung.[455] Dabei wird der Substanzwert der Kapitalgesellschaft um einen von der Normalverzinsung abweichenden Ertragswert korrigiert. Die dahinterstehende Überlegung ist, dass ein Erwerber grundsätzlich bereit ist, den Substanzwert des Unternehmens zu vergüten, wenn das Unternehmen eine der Normalverzinsung des investierten Kapitals entsprechende Rendite erwirtschaftet; bei einer darüber hinausgehenden Rendite (Überrendite) wird er einen entsprechend höheren Kaufpreis zahlen, wohingegen er einen Abschlag vom Substanzwert machen wird, wenn die Normalverzinsung nicht erreicht wird.

Formal lässt sich das Stuttgarter Verfahren wie folgt beschreiben:

$$X = V + 5\,(E - 0{,}09 \times X)$$

mit X = Anteilswert,
V = Substanzwert des Vermögens,
E = Erträge der Kapitalgesellschaft.

Aus der Formel lässt sich erkennen, dass der im Stuttgarter Verfahren unterstellte Zeitraum der Übergewinnabgeltung fünf Jahre und die angenommene Normalverzinsung 9% beträgt. Für die praktische Anwendung wird die Ausgangsgleichung umgeformt in:

$$X = 0{,}68 \times (V + 5E)$$

---

452 Siehe R 95–R 108 ErbStR.

453 Vgl. BFH vom 6.3. 1991, BStBl 1991 II, S. 558; BFH vom 29.7. 1998, BFH/NV 1999, S. 160; BFH vom 26.1. 2000, BStBl 2000 II, S. 251.

454 Vom Stuttgarter Verfahren kann mit Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nur dann abgewichen werden, wenn es im Einzelfall zu offensichtlich unrichtigen Ergebnissen führt, vgl. BFH vom 6.2. 1991, BStBl 1991 II, S. 459 m.w.N.

455 Zur Einordnung des Stuttgarter Verfahrens in die betriebswirtschaftliche Theorie der Unternehmensbewertung siehe *Jacobs, O.H.*, Unternehmensbewertung, 1979, S. 101–102; *Kußmaul, H.*, StB 1996, S. 310–312; *Bauer, J.*, Unternehmensbewertung, StbJb 1999/2000, S. 394–398; *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999, S. 353–354.

Die für die Anwendung des Stuttgarter Verfahrens erforderlichen Ausgangsdaten (Substanzwert des Vermögens und Erträge der Kapitalgesellschaft) konkretisiert die Finanzverwaltung wie folgt:[456]

- **Substanzwert** (R 98 ErbStR): Dieser wird grundsätzlich mit dem nach den bewertungsrechtlichen Grundsätzen[457] ermittelten Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft gleichgesetzt, der grundsätzlich aus einem zum Besteuerungszeitpunkt aufgestellten Jahres- bzw. Zwischenabschluss abzuleiten ist. Dies bedeutet, dass grundsätzlich hinsichtlich des Umfangs und der Bewertung des Betriebsvermögens die Steuerbilanz der Gesellschaft maßgeblich ist (substanzsteuerliches Maßgeblichkeitsprinzip), wobei die Sonderregelungen für Grundstücke, Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften zu beachten sind.[458] Ein (entgeltlich erworbener) Geschäfts- oder Firmenwert und firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter, die in der Steuerbilanz ausgewiesen werden, sind nicht in die Wertermittlung einzubeziehen.[459] Dadurch soll eine zweifache Erfassung der Ertragskraft der Gesellschaft verhindert werden, da die durch den Geschäfts- oder Firmenwert bzw. die firmenwertähnlichen Wirtschaftsgüter repräsentierten (zukünftigen) Erträge der Gesellschaft bereits über den Ertragshundertsatz berücksichtigt werden. Aus Vereinfachungsgründen ist es auch zulässig, den Wert des Vermögens der Kapitalgesellschaft zum Besteuerungszeitpunkt aus der auf den Schluss des letzten vor dem Besteuerungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahres erstellten Steuerbilanz abzuleiten.[460]
- **Erträge der Kapitalgesellschaft** (R 99 ErbStR): Der voraussichtliche künftige Jahresertrag der Kapitalgesellschaft wird auf der Grundlage der in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Erträge geschätzt. Dazu wird vom körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen der Kapitalgesellschaft ausgegangen, das um verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen verändert wird. Um den nachhaltig erzielbaren Ertrag der Gesellschaft zu bestimmen, werden sämtliche aperiodischen und steuerfreien Erfolgsteile korrigiert.[461] So werden beispielsweise die nach § 8b KStG steuerfreien Schachteldividenden dem körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet. Die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie bei der Gewinnermittlung nach § 3c EStG vom Abzug ausgeschlossen sind, sind hinzuzurechnen. Dagegen sind die ebenfalls nach § 8b KStG steuerbefreiten Veräußerungsgewinne im Regelfall den außerordentlichen Vorgängen zuzuordnen, so

---

456 Vgl. dazu auch *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999, S. 355–356; *Eisele, D.*, SteuerStud 2001, S. 418–422.
457 Siehe §§ 95 ff BewG.
458 Siehe § 12 Abs. 2, 5, 6 ErbStG.
459 Siehe § 12 Abs. 2 Satz 3 ErbStG.
460 Siehe R 98 Abs. 2, 3 ErbStR.

dass unter dieser Voraussetzung keine Korrektur notwendig ist. Wegen der Definitivbelastung der Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer ist das Einkommen um die Körperschaftsteuer zu mindern.[462] Ebenso werden der Solidaritätszuschlag und die weiteren nichtabziehbaren Aufwendungen vom Einkommen abgezogen. Von dem auf diese Weise ermittelten Jahresertrag ist der gewichtete Durchschnitt der letzten drei Jahre zu bilden, wobei der letzte Jahresertrag mit dem Faktor drei, der vorletzte mit dem Faktor zwei und der vorvorletzte mit dem Faktor eins gewichtet wird.

Sowohl der Wert des Vermögens als auch der Durchschnittsertrag werden auf das (in Ausnahmefällen: eingezahlte) Nennkapital[463] (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft bezogen, wodurch sich die Prozentgrößen **Vermögenswert** und **Ertragshundertsatz** ergeben.[464] Nach Einsetzen dieser Werte in obiger Formel und Abrundung erhält man den gemeinen Wert der Anteile in Prozent des Nennkapitals. Dieser Wert ist mit dem Anteil des Nennkapitals zu multiplizieren, der auf die übertragenen Kapitalgesellschaftsanteile entfällt, um den (vorläufigen) gemeinen Wert dieser Anteile zu erhalten. Belaufen sich die Erträge auf weniger als 4,5% des Vermögenswerts, ist für eine Renditeminderung von 0,45% jeweils ein Abschlag von 3% des vorläufig ermittelten gemeinen Werts der Anteile vorzunehmen. Der gemeine Wert der Anteile kann also bei ertragschwachen Unternehmen um bis zu 30% verringert werden. Im äußersten Fall (Ertragshundertsatz = 0) beläuft sich der gemeine Wert der Anteile somit auf (gerundet) 47% des Vermögenswerts.[465]

---

461 Siehe R 99 ErbStR sowie die gleichlautenden Ländererlasse vom 13.1. 2001, BStBl 2001 I, S. 162.

462 Im Rahmen einer (betriebswirtschaftlichen) Unternehmensbewertung wäre außerdem zu berücksichtigen, dass als Ausgleich für die Definitiv-Belastung durch die Körperschaftsteuer die Ausschüttungen der Kapitalgesellschaft auf der Ebene der Anteilseigner zur Hälfte steuerfrei sind, während die Rückflüsse aus einer alternativen Finanzanlage grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung unterliegen. Daher sind bei der Unternehmensbewertung die persönlichen Steuern der Anteilseigner sowohl bei der Ermittlung der finanziellen Überschüsse aus dem Unternehmen wie auch bei der Ermittlung des Kalkulationszinsfußes (Alternativanlage) zu berücksichtigen. Vgl. *HFA des IDW*, WPg 2000, S. 829, 834; *Hötzel, O./Beckmann, K.*, WPg 2000, S. 697–700. Da nach der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens im Rahmen des Stuttgarter Verfahrens lediglich die nunmehrige Definitiv-Belastung durch die Körperschaftsteuer berücksichtigt wird, führt das Stuttgarter Verfahren nach dem Systemwechsel bei ansonsten gleichen Ausgangsdaten zu niedrigeren Werten. Vgl. auch *Jost, A.*, DStR 2001, S. 967; *Weinmann, N.*, ZEV 2001, S. 184–185.

463 Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen und am Gewinn der Gesellschaft regelmäßig nach dem Verhältnis der Anteile am Nennkapital richtet (§ 11, § 60 AktG, § 29 Abs. 2, § 72 GmbHG). Hierzu und zu den möglichen Ausnahmen siehe R 92 Abs. 2 ErbStR.

464 Ist der Durchschnittsertrag negativ, führt dies zu einem Ertragshundertsatz von Null; vgl. BFH vom 10.5. 1989, BStBl 1989 II, S. 752. Ein negativer Vermögenswert wird dagegen beibehalten, vgl. *Gürsching, L./Stenger, A.*, Bewertungsgesetz, § 11 BewG, Anm. 210.

465 $X = 0{,}68 \times (V + 5E)$; für $E = 0 \Rightarrow X = 0{,}68 \times V$; davon 30% Abschlag wegen unverhältnismäßig geringer Erträge: $X = 0{,}68 \times V \times (1 - 0{,}3) = 0{,}476 \times V$.

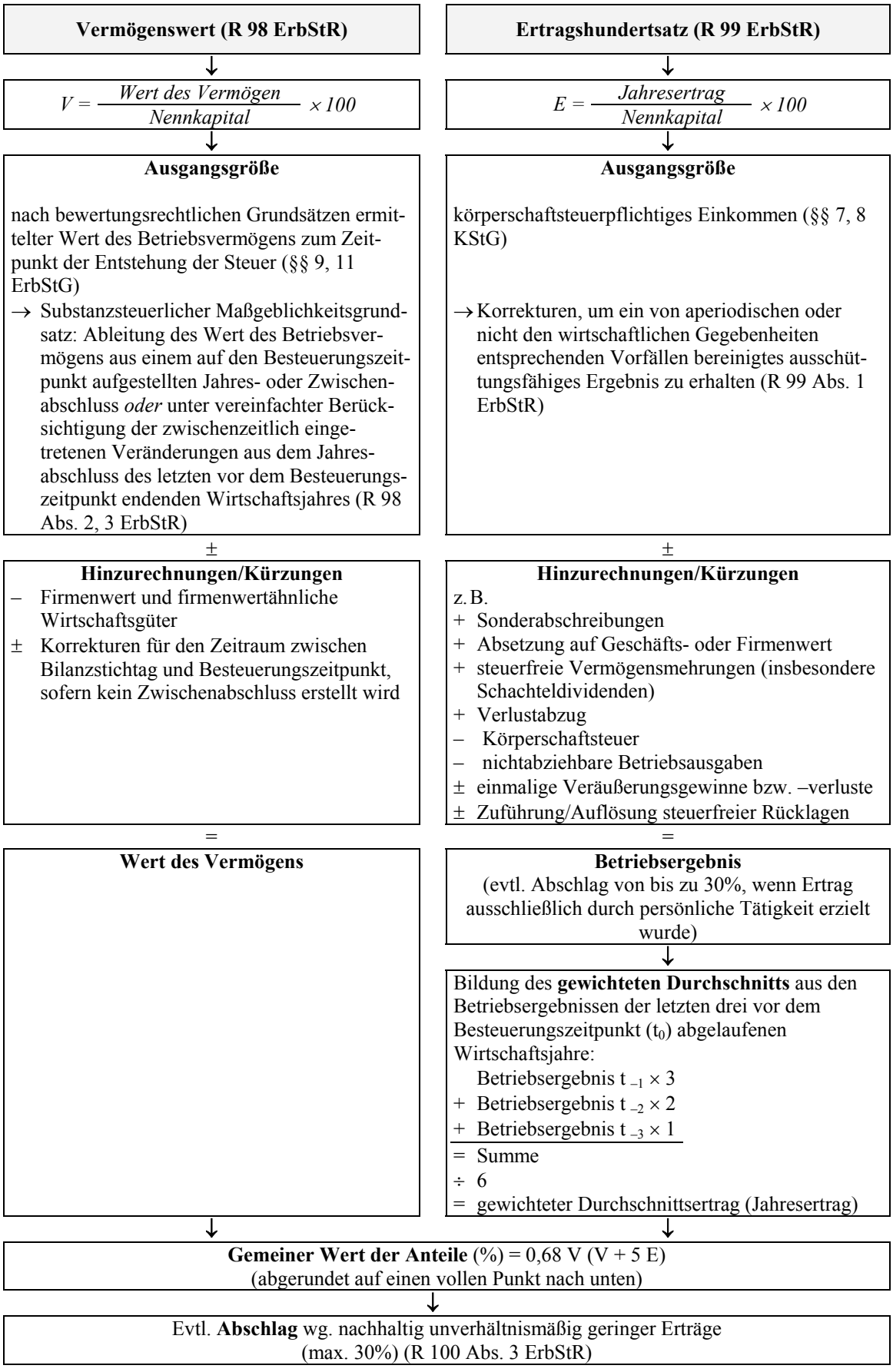

Abbildung 16: Regelbewertung nach dem Stuttgarter Verfahren

Die Schätzung des gemeinen Werts nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften erfolgt in erster Linie auf der Grundlage des dargestellten Regelbewertungsverfahrens;[466] Sonderregelungen bestehen u. a. für die Bewertung von Anteilen ohne Einfluss auf die Geschäftsführung[467] und von Anteilen an Komplementärgesellschaften.[468]

- Vermitteln die übertragenen Anteile keinen Einfluss auf die Geschäftsführung,[469] ist von dem nach der Regelbewertung ermittelten gemeinen Wert der Anteile ein Abschlag von 10% vorzunehmen. Ob ein Anteilsbesitz Einfluss auf die Geschäftsführung gewährt, ist nach Auffassung der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung anhand der Beteiligungsverhältnisse zu entscheiden.[470] Dabei wird von einem fehlendem Einfluss auf die Geschäftsführung regelmäßig dann ausgegangen, wenn die durch die Anteile vermittelte Beteiligung weniger als 5% (bei einer AG) bzw. weniger als 10% bei einer GmbH beträgt; dagegen ist bei einem Anteilsbesitz von mehr als 25% des Nennkapitals stets ein Einfluss auf die Geschäftsführung anzunehmen. Bei dazwischen liegenden Beteiligungsquoten kommt es für die Beurteilung der Frage, ob ein Einfluss auf die Geschäftsführung vorliegt, auf die Beteiligungsquoten der übrigen Gesellschafter und die Einwirkungsmöglichkeiten des einzelnen Gesellschafters auf die Geschäfte der Hauptversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung an.[471]
- Anteile an **Komplementärgesellschaften** werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten aus der Beteiligung an der KG bewertet. Ausnahmsweise ist der gemeine Wert der Anteile ohne Berücksichtigung der Ertragsaussichten mit dem Vermögenswert festzustellen, wenn die Komplementärgesellschaft neben der Kostenerstattung für die Geschäftsführung der KG nur ein Entgelt für die Übernahme des Haftungsrisikos erhält und ansonsten keine Geschäfte im eigenen Namen betreibt.

---

466 Siehe R 96 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit R 97–R 100 ErbStR.

467 Siehe R 101 ErbStR.

468 Siehe R 105 ErbStR. Des weiteren sind Sonderregelungen für die Bewertung von Anteilen bei Neugründungen, bei Beteiligungsbesitz, bei ungleichen Rechten und bei Eigenanteilen sowie von Anteilen an Organ-, Liquidationsgesellschaften und gemeinnützigen Kapitalgesellschaften vorgesehen, die hier jedoch nicht weiter dargestellt werden sollen. Siehe hierzu R 102–108 ErbStR.

469 Im Erbfall ist dabei auf die Situation beim Erblasser, im Schenkungsfall auf die Situation beim Erwerber der Anteile abzustellen (siehe R 101 Abs. 2, 4 ErbStR).

470 Vgl. z. B. BFH vom 16. 6. 1999, BFH/NV 2000, S. 170; siehe auch R 101 Abs. 1 ErbStR.

471 Aufgrund der umfangreichen Kasuistik, die die Rechtsprechung zum Einfluss auf die Geschäftsführung prägt (vgl. dazu den Überblick bei *Gürsching, L./Stenger, A.*, Bewertungsgesetz, § 11 BewG, Anm. 401–410), wird in der Literatur vorgeschlagen, den ein operationales und quantifizierbares Kriterium zur Prüfung heranzuziehen (z. B. den sog. *Shapley/Shubik*-Machtindex); vgl. *Bättenhausen, H.*, BB 1993, S. 1259–1262. Dies wurde von der Rechtsprechung jedoch abgelehnt, vgl. BFH vom 16. 6. 1999, BFH/NV 2000, S. 170

iii. Zusammenfassende Übersicht über den Ansatz und die Bewertung des Vermögens

Die Tabelle 19 stellt eine zusammenfassende Übersicht über den Ansatz und die Bewertung des Vermögens in der Handelsbilanz, Steuerbilanz und Vermögensaufstellung im Rahmen der verlängerten Maßgeblichkeit dar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränkt sich die Darstellung auf die Zugangsbewertung (Basiswerte), die ggf. um planmäßige Abschreibungen oder Auflösungsbeträge zu vermindern sind (modifizierte Basiswerte). Der (modifizierte) Basiswert bildet die Wertobergrenze, unter Umständen muss bzw. kann ein stichtagsbezogener Vergleichswert (in der Steuerbilanz der Teilwert)[472] bzw. ein fakultativer Wert (Wert zur Legung von stillen Reserven, z.B. Sonderabschreibungen) angesetzt werden.[473] Grundsätzlich sind die Wirtschaftsgüter einzeln zu bewerten, in bestimmten Fällen (insbesondere im Vorratsvermögen) sind aus Vereinfachungsgründen jedoch auch Durchschnitts-, Fest- oder Sammelwerte zulässig.[474]

Bezeichnung	**Ansatz in der Handelsbilanz**	**MG 1. Stufe**	**Ansatz in der Steuerbilanz**	**MG 2. Stufe**	**Ansatz in der Vermögens-aufstellung**[475]
Immaterielle Wirtschaftsgüter					
– selbsterstellt, im Sachanlagevermögen	– (§ 248 Abs. 2 HGB)	→	– (§ 5 Abs. 2 EStG)	→	– (§ 95 BewG)
– übrige	AK	→	AK	→	AK
Geschäfts- oder Firmenwert					
– originärer	– (§ 248 Abs. 2 HGB)	→	– (§ 5 Abs. 2 EStG)	→	–
– derivativer	Ansatzwahlrecht (§ 255 Abs. 4 HGB)	×	AK (§ 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG)	→	AK
Grundstücke					
– Grund und Boden	AK	→	AK	×	Grundbesitzwert (§§ 138 ff. BewG)
– Gebäude	AHK	→	AHK	×	
Betriebsvorrichtungen und übriges bewegliches	AHK	→	AHK	→	AHK

472 Siehe § 6 Abs. 1, 2 EStG.

473 Vgl. hierzu ausführlich *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. II, 1999, S. 139–225, 257–267.

474 Siehe § 240 Abs. 3, 4, § 256 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG, R 36 Abs. 3, 4, R 36a EStR.

475 Soweit es sich um ausländisches Betriebsvermögen handelt, ist generell der gemeine Wert heranzuziehen (§ 12 Abs. 6 ErbStG i.V.m. § 31 BewG). Aus Vereinfachungsgründen lässt die Finanzverwaltung allerdings auch den Ansatz der Steuerbilanzwerte zu, sofern dies im Einzelfall nicht zu unangemessenen Ergebnissen führt (siehe R 39 Abs. 1 Satz 2 ErbStR).

Bezeichnung	Ansatz in der Handelsbilanz	MG 1. Stufe	Ansatz in der Steuerbilanz	MG 2. Stufe	Ansatz in der Vermögens-aufstellung[475]
und übriges bewegliches Sachanlagevermögen					
Börsennotierte Wertpapiere (z. B. öffentliche Anleihen, Industrieobligationen, Pfandbriefe, Genuss-scheine, Bezugsrechte, Zerobonds)	AK (bei Zerobonds periodische Zuschreibung der Zinsen zu den AK)	→	AK (bei Zerobonds periodische Zuschreibung der Zinsen zu den AK)	×	Kurswert (§ 11 Abs. 1 BewG)
Investmentzertifikate und Anteile an offenen Immobilienfonds	AK	→	AK	×	Rücknahmepreis (§ 11 Abs. 4 BewG)
Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften	AK	→	AK	×	Gemeiner Wert (§ 9 Abs. 2 BewG)
Beteiligungen an Personengesellschaften	AK[476]	×	Kapitalkonto des Gesellschafters aus der Steuerbilanz der Gesellschaft (Spiegelbildmethode)[477]	×	anteiliger Wert des Betriebsvermögens (§ 97 Abs. 1a BewG)
Erbbaurecht	AK		AK		Wert des Grdst. abzgl. kapitalisierter Erbbauzins
Erbbaurechtsgrundstück	AK		AK		kapitalisierter Erbbauzins (§ 148 Abs. 1 Satz 1 BewG)
Erbbauzinsanspruch bzw. -verpflichtung	– (schwebendes Geschäft)		– (schwebendes Geschäft)		– (§ 148 Abs. 1 Satz 3 BewG)
Vorratsvermögen	AHK (alle Bewertungs-vereinfachungs-verfahren zulässig § 256 HGB)	(→)	AHK (Bewertungsvereinfachung nur eingeschränkt möglich § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG, R 36 Abs. 4, R 36a Abs. 1 EStR)	→	AHK (§ 95 BewG)
Liquide Mittel	AK	→	AK	→	AK
Aktive Rechnungs-abgrenzungsposten	Betrag der vorausbezahlten Aufwendungen	→	Betrag der vorausbezahlten Aufwendungen	→	Betrag der vorausbezahlten Aufwendungen

476 Streitig, vgl. zu den unterschiedlichen Auffassungen *Jacobs, O.H.*, Personengesellschaft, 1991, S. 13–26; *Hebeler, C.*, BB 1998, S. 206–210; *Bürkle, T./Knebel, A.*, DStR 1998, S. 1067–1072, 1890–1892; *Reiß, W.*, DStR 1998, S. 1887–1890.

477 Streitig, vgl. dazu die Nachweise in FN 476.

Bezeichnung	Ansatz in der Handelsbilanz	MG 1. Stufe	Ansatz in der Steuerbilanz	MG 2. Stufe	Ansatz in der Vermögens-aufstellung[475]
(gewisse) Verbindlichkeiten	RZB	→	RZB	→	RZB
Rückstellungen – für ungewisse Verb.	RZB	(→)	(abgezinster bzw. anteiliger) RZB (§ 5 Abs. 2a, 3, 4, 4b, § 6 Abs. 3a, § 6a EStG)	→	(abgezinster bzw. anteiliger) RZB
– für drohende Verluste	Betrag des Drohverlusts	×	– (§ 5 Abs. 4a EStG)	→	–
Steuerfreie Rücklagen	Betrag der Rücklage (§ 247 Abs. 3 HGB)		Betrag der Rücklage (z. B. § 6b, § 7g EStG)	×	– (§ 103 BewG)
Passive Rechnungs-abgrenzungsposten	Betrag der vorab vereinnahmten Erträge	→	Betrag der vorab vereinnahmten Erträge	→	Betrag der vorab vereinnahmten Erträge

Legende:

AK	Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB)
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2, 3 HGB, R 33 EStR)
MG 1. Stufe	Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gem. § 5 Abs. 1 EStG
MG 2. Stufe	Maßgeblichkeit der Steuerbilanz für die Vermögensaufstellung gem. § 95, § 109 BewG
RZB	Rückzahlungsbetrag
StB	Steuerbilanz
→	uneingeschränkte Maßgeblichkeit
(→)	Maßgeblichkeit mit Einschränkungen
×	Durchbrechung der Maßgeblichkeit
–	kein Ansatz

Tabelle 19: Der Ansatz und die Bewertung des Vermögens im Rahmen der verlängerten Maßgeblichkeit

b. Die Ermittlung des Erbschaftsteuerwerts des übertragenen unternehmerischen Vermögens

In Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens gelten für die Ermittlung des Erbschaftsteuerwerts des zur Übertragung kommenden unternehmerischen Vermögens folgende Grundsätze:

– **Einzelunternehmen** und **Anteile an Personengesellschaften** sind unmittelbar mit dem (anteiligen) Wert des Betriebsvermögens anzusetzen, der sich aus der auf den Stichtag aufzustellenden Vermögensaufstellung ergibt.[478] Der (anteilige) Wert des

[478] Zur Beurteilung der erbschaftsteuerlichen Bewertungsgrundsätze für Betriebsvermögen im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Gleichmäßigkeit der Besteuerung siehe *Spitzbart, B.*, Betriebsvermögen, 2000, insb. S. 152–220. Auch der BFH hat mittlerweile Bedenken geäußert,

Betriebsvermögens ist auch dann anzusetzen, wenn dieser negativ ist, also die Summe der Schuldposten und der sonstigen Abzüge die Summe der Besitzposten übersteigt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn im Betriebsvermögen der Anteil von fremdfinanzierten Grundstücken sehr hoch ist; da die Grundstücke mit den Grundbesitzwerten angesetzt werden, die im Regelfall nur ca. 50% der Verkehrswerte erreichen,[479] können die nominal anzusetzenden Schulden zu einem negativen Erbschaftsteuerwert des Betriebsvermögens führen. Dieser kann bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage mit weiteren eventuell übertragenen Vermögenswerten verrechnet werden.[480]

Bei einer Personengesellschaft ist der Wert des Betriebsvermögens auf die Gesellschafter aufzuteilen. Das Aufteilungsverfahren ist gesetzlich festgelegt.[481] Im Ergebnis umfasst der Anteil eines Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens (1) die Summe der **Kapitalkonten** des Gesellschafters aus der Steuerbilanz der Personengesellschaft (einschließlich etwaiger Ergänzungsbilanzen, jedoch ohne Sonderbilanzkonten), (2) den auf den Gesellschafter entfallenden Anteil an den **stillen Reserven** des Gesamthandsvermögens (soweit sie im Rahmen der Vermögensaufstellung aufgedeckt worden sind.) und (3) das nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen bewertete **Sonderbetriebsvermögen** des Gesellschafters.[482]

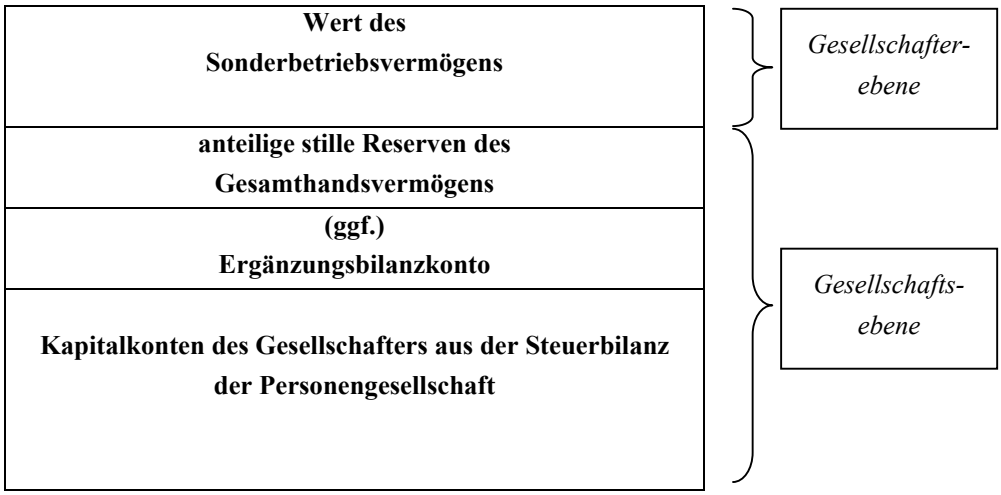

Abbildung 17: Anteil eines Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens einer Personengesellschaft

---

ob das geltende Erbschaftsteuergesetz (insbesondere im Hinblick auf die Vergünstigungen für Betriebsvermögen) verfassungskonform ausgestaltet ist; vgl. BFH vom 24.10. 2001, DStR 2001, S. 2112 sowie BFH vom 22.5. 2002, BStBl 2002 II, S. 598; dazu auch *Birk, D.*, ZEV 2002, S. 165–169; *Daragan, H.*, BB 2002, S. 649–655; *Hübner, H.*, DStR 2001, S. 2193–2196.

479 Vgl. *Trompeter, F.*, Erbschaftsteuerplanung, 2000, S. 1386 m.w.N.

480 Vgl. *Piltz, D.J.*, ZEV 1997, S. 61; *Hörger, H./Stephan, R.,* Vermögensnachfolge, 1998, S. 346.

481 Siehe § 97 Abs. 1a BewG.

482 Vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 476–477.

– Die Anteile an einer **Kapitalgesellschaft** werden mit dem gemeinen Wert zum erbschaftsteuerlichen Stichtag bewertet.[483]. Die Bewertung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die auch für die Bewertung von Anteilen im Rahmen der Vermögensaufstellung gelten, so dass auch hier auf die entsprechenden Ausführungen im vorherigen Gliederungspunkt verwiesen werden kann. Hat der (bisherige) Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt, mindert die entsprechende Verbindlichkeit auf der Ebene der Gesellschaft den Vermögenswert der Gesellschaft; auf der Ebene des Gesellschafters erhöht die Darlehensforderung mit ihrem gemeinen Wert die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage. Hat der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlassen, bleiben diese Wirtschaftsgüter aufgrund des Trennungsprinzips bei der Kapitalgesellschaft außer Ansatz. Sie werden auf der Ebene des Gesellschafters grundsätzlich zum gemeinen Wert erfasst. Sofern ein Grundstück zur Nutzung überlassen wurde, wird der Grundstückswert im Regelfall durch ein typisierendes Verfahren ermittelt (Bedarfsbewertung).[484] Da zwischen der Bewertung von Grundstücken des Privatvermögens und der Bewertung von Grundstücken des Betriebsvermögens kein prinzipieller Unterschied besteht, kann auch hier auf die bereits im Rahmen der Vermögensaufstellung dargestellten Grundsätze für die Bewertung von Betriebsgrundstücken im vorherigen Gliederungspunkt verwiesen werden.

Von dem Wert des übertragenen Vermögens sind die übernommenen **Nachlassverbindlichkeiten** abzuziehen.[485] Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören

(1) die vom Erblasser herrührenden Schulden, die auf den oder die Erben als Gesamtrechtsnachfolger übergehen (Erblasserschulden)[486],
(2) die Schulden, die kraft Gesetzes oder aufgrund letztwilliger Anordnungen des Erblassers erst mit dem Erbfall in der Person des Erwerbers entstehen (Erbfallschulden), sowie
(3) der mit dem Erwerb verbundene Aufwand (Erwerbsaufwand, z. B. für Bestattung, Grabpflege); hierfür kann ohne Nachweis ein Betrag von 10300 € abgezogen werden.

---

483 Siehe § 11 BewG i.V. mit § 9 BewG. Die strikte Geltung des Stichtagprinzips führt dazu, dass bei notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften auch dann der stichtagsbezogene Börsenkurs zum Ansatz kommt, wenn zwischen dem Todestag und dem Tag der erstmaligen Verfügungsmöglichkeit die Anteile erheblich an Wert eingebüßt haben. Vgl. dazu FG München v. 14. 2. 2001, EFG 2001, S. 769. Zur Problematik und zu möglichen Gestaltungsmaßnahmen vgl. *Kemmerling, H./Delp, U. A.*, BB 2002, S. 655–659.

484 Siehe §§ 138 ff. BewG.

485 Siehe § 10 Abs. 5 ErbStG.

486 Zu den Erblasserschulden gehören allerdings nicht die Betriebsschulden, da diese bereits bei der Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens als Passivposten abgezogen wurden.

Die abziehbaren Belastungen werden grundsätzlich mit ihrem gemeinen Wert bewertet.[487] Der Abzug der Nachlassverbindlichkeiten ist insoweit ausgeschlossen, als diese in wirtschaftlichem Zusammenhang[488] mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang der Erbschaftsteuer unterliegen.[489] Schulden des Erblassers, die im Zusammenhang mit einer (i.S. des § 13a ErbStG) qualifizierten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft stehen, sind dementsprechend nur mit dem Betrag als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung des § 13a ErbStG anzusetzenden Werts des Kapitalgesellschaftsanteils zu dem Wert vor Anwendung des § 13a ErbStG entspricht.[490]

3. Sachliche Steuerbefreiungen bei der Übertragung von unternehmerischem Vermögen

In Abhängigkeit von der Art des übertragenen Vermögens sieht das Erbschaftsteuergesetz verschiedene sachliche Steuerbefreiungen vor.[491] Bei der Übertragung von Unternehmen und Unternehmensanteilen kann gegebenenfalls ein Freibetrag in Höhe von 256000 € sowie der Bewertungsabschlag in Höhe von 40% berücksichtigt werden.[492] Bei dem im Sinne dieser Vorschrift begünstigten Vermögen handelt es sich zum einen um inländisches Betriebsvermögen, das zum Zeitpunkt der Steuerentstehung als solches vom Erblasser oder Schenker auf den Erwerber übergeht und in der Hand des

---

487 Siehe § 12 Abs. 1 i.V. mit § 9 BewG; ggf. kommen Ersatzwerte wie der Nennwert, der Gegenwartswert oder der Kapitalwert zum Ansatz (§ 12–§ 16 BewG).

488 Siehe hierzu H 31 ErbStR, Stichwort „Wirtschaftlicher Zusammenhang von Schulden und Lasten mit Vermögensgegenständen".

489 Siehe § 10 Abs. 6 ErbStG.

490 Siehe § 10 Abs. 6 Satz 5 ErbStG. Um den vollständigen Schuldenabzug zu sichern, kann auf die Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG verzichtet werden (siehe § 13a Abs. 6 ErbStG). Zu diesbezüglichen Vorteilhaftigkeitsüberlegungen siehe *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 651–652. Der Abzug von Schulden und Lasten, die mit dem nach § 13a ErbStG befreiten Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, unterliegt dagegen keiner Beschränkung, da lediglich der danach verbleibende Wert des Betriebsvermögens als Nettogröße der Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG unterliegt (siehe auch § 10a Abs. 6 Satz 4 ErbStG).

491 Hierbei handelt es sich um die Nichtbesteuerung des Zugewinnausgleichs (§ 5 ErbStG), die Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG sowie die Begünstigungen für Betriebsvermögen, Betriebe der Land und Forstwirtschaft sowie (bei qualifizierter Beteiligung) Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13a ErbStG). Vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 248–250.

492 Siehe § 13a ErbStG. Anlass für die Einführung der Freibetrags- und Bewertungsabschlagsregelung war der Beschluss des BVerfG vom 22.6. 1995 (BStBl 1995 II, S. 671), nach dem bei der Ausgestaltung des Erbschaftsteuergesetzes die Erbrechtsgarantie beachtet werden muss, weshalb bei der Vererbung von mittelständischen Unternehmen der Bestand des Unternehmens nicht durch die finanzielle Belastung, die durch die Erbschaftsteuer entsteht, gefährdet werden darf. Zu den verfassungsgerichtlichen Vorgaben und einer systematischen Beurteilung der Vorschrift siehe ausführlich *Spitzbart, B.*, Betriebsvermögen, 2000, insbesondere S. 15–19, 192–197.

Erwerbers inländisches Betriebsvermögen bleibt.[493] Begünstigt ist der Erwerb des ganzen Gewerbebetriebs, von Teilbetrieben oder eines Anteils an einer Personengesellschaft.[494] Diese Begriffe sind nach ertragsteuerlichen Grundsätzen abzugrenzen.[495] Der Erwerb einzelner Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens ist nicht begünstigt; dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn bei einer Beteiligung an einer Personengesellschaft vorhandenes Sonderbetriebsvermögen und der Gesellschaftsanteil auf verschiedene Personen übergeht.[496] Um begünstigtes Vermögen handelt es sich zum anderen auch bei (im Privatvermögen gehaltenen)[497] Anteilen an einer (inländischen)[498] Kapitalgesellschaft, an deren Nennkapital der Erblasser zum Zeitpunkt der Übertragung zu mehr als einem Viertel unmittelbar beteiligt war.[499]

---

493 Siehe R 51 Abs. 1 Satz 1 ErbStR.

494 Siehe § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG.

495 Siehe R 51 Abs. 3 Satz 2 ErbStR; *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 13a ErbStG, Tz. 130–131. Somit wird z. B. auf die Auslegung zum einkommensteuerlichen Teilbetriebsbegriff (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 1. Halbsatz EStG) zurückgegriffen.

496 Vgl. *Gebel, D.*, Betriebsvermögen, 1997, Rn. 141.

497 Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft in einem Betriebsvermögen des Erblassers gehalten, so sind diese im Rahmen der Übertragung des Betriebsvermögens unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote grundsätzlich begünstigt.

498 Kritisch zur Beschränkung auf inländische Kapitalgesellschaften im Hinblick auf den EG-Vertrag *Dautzenberg , N./Brüggemann, A.*, BB 1997, S. 129–130.

499 Siehe § 13a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG.

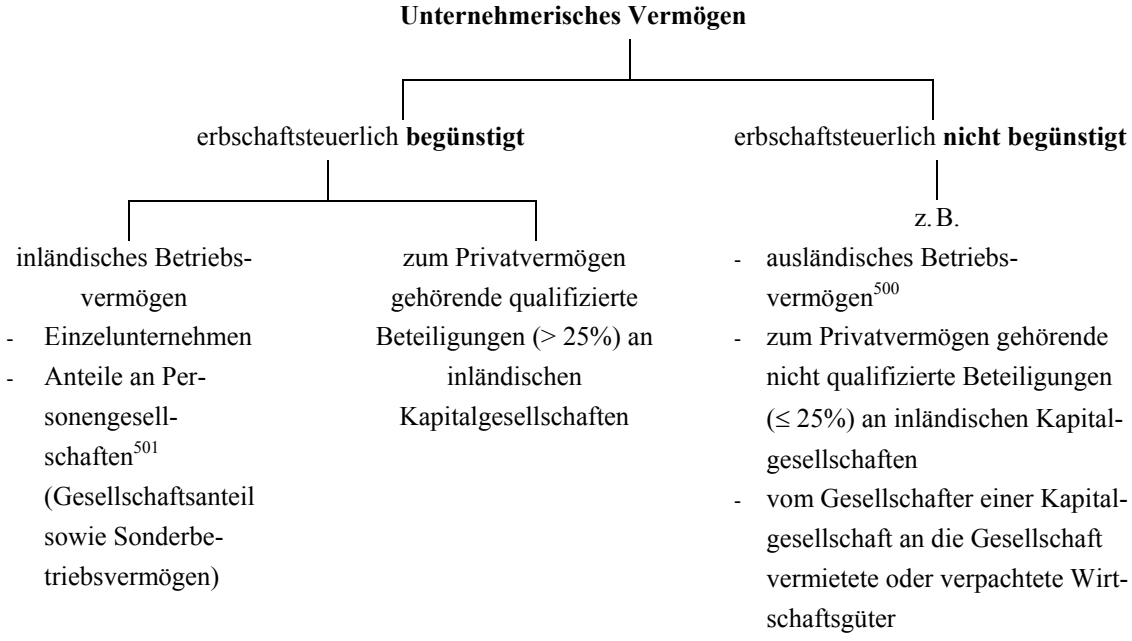

Abbildung 18: Die Abgrenzung zwischen erbschaftsteuerlich begünstigtem und erbschaftsteuerlich nicht begünstigtem unternehmerischen Vermögen

Da es sich um eine sachliche Steuerbefreiung handelt, wird der Freibetrag auch bei mehreren Erwerbern nur einmal gewährt; gegebenenfalls ist er aufzuteilen, wobei der Erblasser eine diesbezügliche Anordnung treffen kann.[502] Der Freibetrag kann innerhalb von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden; wird der Freibetrag bei einer Übertragung nicht vollständig ausgeschöpft, verfällt der nicht in Anspruch genommene Teil.[503]

Der nach Abzug des Freibetrags verbleibende Wert des begünstigten Vermögens ist mit 60% anzusetzen.[504] Die Inanspruchnahme des Bewertungsabschlags ist bei jedem begünstigten Vermögensübergang möglich, sie ist weder zeitlich beschränkt noch an die gleichzeitige Gewährung des Freibetrags gebunden.[505]

---

500 Siehe R 51 Abs. 4 ErbStR. Vgl. auch *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, Tz. 135.

501 Aufgrund der Maßgeblichkeit des ertragsteuerlichen Betriebsvermögensbegriffs ist Voraussetzung, dass es sich bei der Personengesellschaft im ertragsteuerlichen Sinne um eine Mitunternehmerschaft handelt, vgl. § 12 Abs. 5 ErbStG i.V. mit § 95 Abs. 1 BewG. Um nicht begünstigte Anteile an einer Personengesellschaft handelt es sich daher z. B. bei typisch stillen Beteiligungen, die erbschaftsteuerlich als Kapitalforderungen einzuordnen sind. Siehe R 112 ErbStR.

502 Siehe § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ErbStG.

503 Siehe § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG.

504 Siehe § 13a Abs. 2 ErbStG.

505 Vgl. *Moench, D.*, Erbschaft- und Schenkungsteuer, § 13a ErbStG, Rz. 85.

Die Gewährung des Freibetrags und des Bewertungsabschlags steht unter dem Vorbehalt der Nachsteuer.[506] Die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb die unternehmerische Tätigkeit durch Veräußerung oder Betriebsaufgabe (zumindest teilweise)[507] eingestellt wird oder einer der weiteren gesetzlich kodifizierten Nachsteuertatbestände (z. B. Überentnahmen bei Personenunternehmen, bestimmte Umwandlungsvorgänge bei Kapitalgesellschaften) eintritt. Wird in begünstigungsschädlicher Form über das erworbene Vermögen verfügt, ist der Erwerber so zu besteuern, als habe es sich von Anfang an um nicht begünstigtes Vermögen gehandelt.

4. Persönliche Freibeträge

In Abhängigkeit von der Steuerklasse bzw. dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erwerber werden unterschiedliche persönliche Freibeträge gewährt:[508]

- bei Ehegatten 307 000 €,
- bei Kindern und Kindern verstorbener Kinder 205 000 €,
- bei den übrigen Personen der Steuerklasse I 51 200 €,
- bei Personen der Steuerklasse II 10 300 €,
- bei Personen der Steuerklasse III 5 200 €.

Für den überlebenden Ehegatten besteht zudem ein zusätzlicher Freibetrag (sog. Versorgungsfreibetrag) in Höhe von 256 000 €.[509] Kindern steht bei Erwerb von Todes wegen bis zum Alter von 27 Jahren ebenfalls ein Versorgungsfreibetrag zu, der je nach Alter des Kindes zwischen 10 300 € und 52 000 € beträgt.[510] Der Versorgungsfreibetrag wird gegebenenfalls um den Kapitalwert erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge gekürzt.[511]

---

506 Vgl. § 13a Abs. 5 ErbStG. Diese Vorschrift zeichnet sich durch eine umfangreiche Kasuistik aus; zu Einzelheiten der Nachsteuertatbestände und möglichen Gestaltungen siehe z. B. *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 13a ErbStG, Tz. 243–370.

507 Streitig ist, in welcher Höhe bei einer teilweise begünstigungsschädlichen Verfügung der Freibetrag und der Bewertungsabschlag anzusetzen sind. Zu den hierzu im Schrifttum vertretenen Auffassungen siehe *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 407–408; zur Auffassung der Finanzverwaltung siehe R 67 Abs. 1 ErbStR.

508 Siehe § 16 Abs. 1 ErbStG. Eine Ausnahme gilt für beschränkt steuerpflichtige Erwerber, denen generell ein Freibetrag in Höhe von 1100 € gewährt wird (§ 16 Abs. 2 ErbStG).

509 Siehe § 17 Abs. 1 ErbStG.

510 Siehe § 17 Abs. 2 ErbStG.

511 Siehe § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 ErbStG.

5. Die Besonderheiten bei der Übertragung des Unternehmens durch Schenkung

Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unterliegen auch Schenkungen unter Lebenden der Besteuerung.[512] Den Grundtatbestand der Schenkung unter Lebenden definiert das Gesetz als „jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird."[513] Bei der Frage, ob dem Grunde nach überhaupt ein steuerpflichtiger Vorgang vorliegt, ist die Bereicherung des Erwerbers nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen (Verkehrswert) zu ermitteln.[514] Der Schenkungsteuertatbestand ist somit bei einer voll unentgeltlichen Übertragung stets erfüllt, sofern der Zuwendungsgegenstand einen messbaren (positiven) Wert besitzt. Darüber hinaus liegt ein Schenkungsteuertatbestand auch vor, wenn bei einem gegenseitigen Vertrag Leistung und Gegenleistung (gemessen an den jeweiligen Verkehrswerten) in einem Missverhältnis zueinander stehen, aber anzunehmen ist, dass der eine Vertragsteil sich des Mehrwerts seiner Leistung bewusst ist und insoweit eine unentgeltliche Zuwendung machen will (sog. gemischte Schenkung).[515] Eine gemischte Schenkung enthält somit sowohl Elemente eines Austauschvertrags als auch die einer freigebigen Zuwendung. Für die Schenkungsteuer ist bei einer gemischten Schenkung von der nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen ermittelten Bereicherung des Beschenkten (Differenz der Verkehrswerte von empfangener Leistung und erbrachter Gegenleistung) auszugehen, die mit dem anteiligen Steuerwert des Schenkungsgegenstandes anzusetzen ist (sog. Wertermittlungsmethode).[516] Der Steuerwert der freigebigen Zuwendung ist somit nach folgender Formel zu ermitteln:[517]

$$\text{Steuerwert der freigebigen Zuwendung} = \frac{\text{Verkehrswert der Bereicherung des Beschenkten}^{518} \times \text{Steuerwert der Leistung des Schenkers}}{\text{Verkehrswert der Leistung des Schenkers}}$$

---

512 Siehe § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 7 ErbStG.

513 § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

514 Vgl. *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 7 ErbStG, Tz. 44. Liegt eine Bereicherung im bürgerlich-rechtlichen Sinne und insoweit ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang dem Grunde nach vor, ist für die Ermittlung der Schenkungsteuer die Bereicherung nach den Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (§ 12 ErbStG) zu ermitteln. Somit ist nur für die Frage der Bereicherung dem Grunde nach (§ 7 ErbStG) auf die Bewertungsgrundsätze des bürgerlichen Rechts abzustellen, während für die Frage der Bereicherung der Höhe nach (§ 10 ErbStG) auf die Steuerwerte abzustellen ist; vgl. *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 184.

515 Vgl. *Kapp, R./Ebeling, J.*, Erbschaftsteuergesetz, § 7 ErbStG, Rz. 51

516 Vgl. grundlegend BFH vom 21.10. 1981, BStBl 1982 II, S. 83 sowie BFH vom 14.7. 1982, BStBl 1982 II, S. 714.

517 Siehe R 17 Abs. 2 ErbStR.

518 Verkehrswert der Bereicherung des Beschenkten = Verkehrswert der Leistung des Schenkers minus Verkehrswert der Leistung des Beschenkten.

Durch die obige Verhältnisrechnung wird die gemischte Schenkung in einen voll entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufgespaltet (Trennungstheorie).[519] Ebenfalls nach der Trennungstheorie werden Schenkungen behandelt, bei denen der Bedachte im Zusammenhang mit der Schenkung Geld- oder Sachleistungen zu erbringen hat (Schenkung unter Leistungsauflage).[520] Schenkungen unter Leistungsauflagen sind gegenüber Schenkungen, bei denen dem Beschenkten die Nutzungen des Zuwendungsgegenstands zeitlich befristet entzogen werden (Schenkungen unter Nutzungs- oder Duldungsauflage)[521], abzugrenzen, da bei letzteren der Steuerwert der freigebigen Zuwendung sich grundsätzlich dadurch ergibt, dass der Steuerwert des zugewendeten Gegenstands mit dem Kapitalwert der aus der Auflage resultierenden Belastung saldiert wird (Saldomethode).[522] Vergleicht man die schenkungsteuerlichen Folgen einer Schenkung, die mit einer Belastung des Beschenkten verbunden ist, mit den erbschaftsteuerlichen Folgen eines wirtschaftlich vergleichbaren Erwerbs von Todes wegen, so stellt man fest, dass die Besteuerungsergebnisse trotz der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit nicht übereinstimmen (Tabelle 20).[523]

Gemischte Schenkung	**Schenkung unter Auflage**			**Erwerb von Todes wegen**
	Leistungsauflage	**Nutzungs- oder Duldungsauflage**		
		ggü. Dritten	*ggü. Schenker*	
Wertermittlungsmethode		Saldomethode	Bruttobesteuerung	Saldomethode
$\frac{\text{Verkehrswert des Bruttoerwerbs} - \text{Verkehrswert der Belastung}}{\text{Verkehrswert des Bruttoerwerbs}} \times \text{Steuerwert des Bruttoerwerbs}$ = Bereicherung		Steuerwert des Bruttoerwerbs – Steuerwert der Belastung = Bereicherung	Steuerwert des Bruttoerwerbs = Bereicherung (§ 25 ErbStG)	Steuerwert des Bruttoerwerbs – Steuerwert der Belastung = Bereicherung

Tabelle 20: Die Ermittlung der erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Bereicherung bei einer Vermögensübertragung mit einer Leistungsverpflichtung des Vermögenserwerbers

519 Kritisch hierzu *Meincke, J.P.*, Erbschaftsteuergesetz, 2002, § 7 ErbStG, Anm. 32; *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 7 ErbStG, Tz. 207.

520 Vgl. grundlegend BFH vom 12.4. 1989, BStBl 1989 II, S. 524. Siehe auch R 17 Abs. 1 Satz 5 ErbStR. Zur (schenkungsteuerlich insoweit bedeutungslosen) Abgrenzung einer Schenkung unter Leistungsauflage und einer gemischten Schenkung siehe *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 185.

521 Siehe hierzu die Beispiele bei *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 186.

522 Siehe R 17 Abs. 2 Sätze 8–10 ErbStR. Eine Ausnahme gilt bei Erwerb von Vermögen, dessen Nutzungen dem Schenker oder dessen Ehegatten zustehen oder das mit einer Rentenverpflichtung oder mit einer Verpflichtung zu sonstigen wiederkehrenden Leistungen zugunsten dieser Personen belastet ist; in diesen Fällen wird ohne Berücksichtigung dieser Belastungen besteuert, allerdings ist die Steuer, die auf den Kapitalwert der Belastungen entfällt, bis zu deren Erlöschen zinslos zu stunden (§ 25 ErbStG).

523 Vgl. *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 190–192 mit Beispielen.

Überträgt ein Unternehmer sein unternehmerisches Vermögen bereits zu Lebzeiten auf seinen Nachfolger, ohne dass dieser hierfür eine Gegenleistung zu erbringen hat, so ist die Bereicherung des Unternehmensnachfolgers im Prinzip nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln wie bei der Übertragung im Erbfall. Bei der Übertragung von Einzelunternehmern gilt allerdings eine Besonderheit: Da bei der Betriebsübergabe nur die positiven Wirtschaftsgüter, nicht aber die Schulden „geschenkt" werden können, müssen diese vom Unternehmensnachfolger in einem gesonderten Vertrag übernommen werden. Strittig ist, ob diese Schuldübernahme schenkungsteuerlich als Gegenleistung für die Übertragung des positiven Betriebsvermögens zu werten ist (gemischte Schenkung) oder ob Gegenstand der Zuwendung die wirtschaftliche Einheit des Gewerbebetriebs ist.[524] Folgt man der ersten Auffassung, wird die für die Schenkungsteuer maßgebende Bereicherung des Unternehmensnachfolgers nach der Wertermittlungsmethode anhand der zuvor dargestellten Verhältnisrechnung ermittelt.[525] Die andere – m.E. zutreffende Auffassung – sieht dagegen die wirtschaftliche Einheit des Gewerbebetriebs als Zuwendungsgegenstand an, so dass sich die schenkungsteuerliche Bereicherung des Übernehmers aus dem Saldo von Besitz- und Schuldposten ergibt.[526] Für diese Auffassung spricht auch, dass nur unter Anwendung der Saldomethode bei der schenkweisen Übertragung eines Unternehmens ein mit dem Erbfall vergleichbares Besteuerungsergebnis eintritt, soweit ansonsten wirtschaftlich vergleichbare Sachverhalte vorliegen.[527] Des Weiteren ist zu beachten, dass für die Übertragung von mitunternehmerischen Personengesellschaften sowohl die Rechtsprechung als auch die h.M. in der Literatur von der Anwendung der Saldomethode ausgehen, obwohl auch in diesem Fall Betriebsvermögen Gegenstand der Übertragung ist.[528]

---

524 Vgl. *Gebel, D.*, Betriebsvermögen, 1997, Rn. 385–392; *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 196–197; *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 7 ErbStG, Tz. 219–220.

525 Vgl. dazu z.B. *Troll, M.*, DStR 1984, S. 13–14; *Gebel, D.*, Betriebsvermögen, 1997, Rn. 390.

526 Vgl. *Michel, T.*, INF 1983, S. 223–224; *Zinnbauer, H.*, BB 1994, S. 2185–2186. Diese Auffassung teilt auch die Finanzverwaltung, vgl. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Schreiben vom 20. 10. 1983, DStR 1984, S. 44. Auch im Rahmen der Ertragsteuern liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung bei der Übertragung eines Betriebs kein (teil-)entgeltlicher Vorgang vor, wenn lediglich die Verbindlichkeiten des Betriebs übernommenen werden; vgl. BMF-Schreiben vom 13.1. 1993, BStBl 1993 I, S. 80, Tz. 29.

527 Zur Kritik an den unterschiedlichen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Konsequenzen bei vergleichbaren wirtschaftlichen Sachverhalten in den Fällen, in denen mit dem Vermögenserwerb auch Belastungen verbunden sind, siehe *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 190–192.

528 Vgl. BFH vom 1.7. 1992, BStBl 1992 II, S. 923; BFH vom 14.12. 1995, BStBl 1996 II, S. 546; *Gebel, D.*, Betriebsvermögen, 1997, Rn. 552; *ders.*, Gesellschafternachfolge, 1997, Rn. 122; *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 192; *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 7 ErbStG, Tz. 223. Bei nicht unternehmerischen (vermögensverwaltenden) Personengesellschaften gilt jedoch nach der gesetzlichen Regelung der Erwerb der Beteiligung als Erwerb der anteiligen Wirtschaftsgüter, also als gemischte Schenkung (§ 10 Abs. 1 Satz 3 ErbStG). Siehe auch R 26 ErbStR.

Werden bei der Übertragung eines Unternehmens oder eines Anteils an einem Unternehmen im Rahmen des Unternehmensübergabevertrags auch Leistungsverpflichtungen des Übernehmers begründet – sei es um den Versorgungsinteressen des bisherigen Unternehmers zu genügen oder um Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen gegenüber weichenden Angehörigen und potenziellen Erben abzugelten –, so ist zu prüfen, ob sich Leistung und Gegenleistung ausgeglichen gegenüber stehen[529] oder ob mit der Übertragung wenigstens teilweise eine unentgeltliche Zuwendung bezweckt ist (sog. vorweggenommene Erbfolge).[530] Für die Beurteilung, ob die Leistungen äquivalent sind, ist der Verkehrswert (gemeine Wert) des übertragenen Unternehmens (oder Anteils an einem Unternehmen) zu ermitteln und mit dem Verkehrswert (gemeinen Wert) der vom Übernehmer zu erbringenden Gegenleistung zu vergleichen.[531] Sofern sich Leistung und Gegenleistung im Rahmen der Unternehmensübergabe nicht gleichwertig gegenüberstehen, kommen die oben dargestellten Grundsätze einer gemischten Schenkung zur Anwendung. Ist das übertragene unternehmerische Vermögen dagegen mit einer Einschränkung der Nutzungsberechtigung des Erwerbers belastet (Nutzungs- oder Duldungsauflage)[532], wird der Kapitalwert der Belastung vom Steuerwert des übertragenen Vermögens abgezogen, sofern nicht der Schenker oder sein Ehegatte nutzungsberechtigt sind und deshalb § 25 ErbStG zur Anwendung kommt. Zwischen den einzelnen Rechtsformen bestehen Differenzen bei der Ermittlung des Steuerwerts der freigiebigen Zuwendung im Rahmen der vorweggenommenen nur insoweit, als die Ausgangsgröße (Steuerwert des Unternehmens bzw. des Unternehmensanteils) bereits nach unterschiedlichen Grundsätzen ermittelt wird (Wert des Betriebsvermögens bei Personenunternehmen vs. gemeiner Wert bei Kapitalgesellschaftsanteilen); hinsichtlich der prin-

---

529 In diesem Fall hat der Übergabevertrag den Charakter eines vollentgeltlichen Rechtsgeschäfts, so dass kein schenkungsteuerpflichtiger Tatbestand vorliegt. Im Folgenden soll jedoch davon ausgegangen werden, dass die Unternehmensübergabe wenigstens teilweise unentgeltlich erfolgt.

530 Bei der vorweggenommenen Erbfolge handelt es sich um einen in der Kautelarpraxis entwickelten, gesetzlich nicht definierten Begriff. Der Begriff bezeichnet somit also nicht einen bestimmten Vertragstyp, sondern es soll lediglich die Zielrichtung und der Zweckzusammenhang einer vertraglichen Übergaberegelung deutlich gemacht werden, vgl. *Meincke, J.P.*, Erbschaftsteuergesetz, 2002, § 7 ErbStG, Anm. 3a. Als vorweggenommene Erbfolge wird im allgemeinen ein Vorgang bezeichnet, bei dem ein Vermögensinhaber Teile seines Vermögens mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge schon zu Lebzeiten auf Angehörige oder andere präsumtive Erben überträgt, wobei der Übergabevertrag typischerweise Elemente einer unentgeltlichen Übertragung als auch einer Übertragung gegen Entgelt enthält. Vgl. auch BFH vom 5.7. 1990, BStBl 1990 II, S. 847 unter C II 1 a der Gründe; BGH vom 30.1. 1991, NJW 1991, S. 1345; BFH vom 8.12. 1993, BFH/NV 1994, S. 373; BFH vom 25.1. 2001, DStR 2001, S. 573 sowie *Gebel, D.*, Betriebsvermögen, 1997, Rn. 306; *Esch, G./Baumann, W./Schulze zur Wiesche, D.*, Handbuch, 2001, Erstes Buch, Rz. 800–802; Zweites Buch, Rz. 875–876.

531 Zur Ermittlung der Verkehrswerte siehe R 17 Abs. 5, 6 ErbStR.

532 Ein Beispiel hierfür ist der Vorbehalt des Nießbrauchs am Unternehmensvermögen durch den Schenker.

zipiellen Vorgehensweise ergeben sich jedoch keine rechtsformbedingten wesentlichen Unterschiede.[533]

Wird ein Einzelunternehmen, ein Anteil an einer mitunternehmerischen Personengesellschaft oder ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft, an der der Schenker zu mehr als einem Viertel beteiligt war, durch Schenkung übertragen, können hierfür der Freibetrag und der Bewertungsabschlag nach § 13a ErbStG in Anspruch genommen werden.[534]

Das Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters einer Personengesellschaft stellt grundsätzlich begünstigtes Vermögen i.S. des § 13a ErbStG dar. Allerdings ist Voraussetzung für einen begünstigten Erwerb der Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens, dass die Wirtschaftsgüter unmittelbar zusammen mit dem Gesellschaftsanteil oder einem Anteil an dem Gesellschaftsanteil erworben werden.[535] Eine begünstigte Übertragung liegt dagegen nicht vor, wenn nur Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens übertragen werden und der Schenker den Gesellschaftsanteil zurückbehält oder wenn die Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens und der Gesellschaftsanteil auf verschiedene Erwerber übertragen werden. Auch bei Zurückbehaltung von wesentlichen Betriebsgrundlagen liegt keine begünstigte Übertragung vor.[536]

Es ist aber nicht begünstigungsschädlich, wenn der Schenker nur einen Teil seiner Beteiligung und in entsprechendem quotalen Umfang sein Sonderbetriebsvermögen überträgt. Die Begünstigungen des § 13a ErbStG können auch in Anspruch genommen werden, wenn der Schenker sein Sonderbetriebsvermögen in geringerem Umfang als die Beteiligung überträgt oder es insgesamt zurückbehält (sofern es sich nicht um wesentliche Betriebsgrundlagen handelt) und das zurückbehaltene Sonderbetriebsvermögen weiterhin zum Betriebsvermögen derselben Personengesellschaft gehört.[537] Das Gleiche

---

533 Zu den (technischen) Besonderheiten und Problemen der Verhältnisrechnung bei der Übertragung von Personengesellschaftsanteilen siehe *Gebel, D.*, Betriebsvermögen, 1997, Rn. 591–597.

534 Siehe § 13a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ErbStG. Ausführlich dazu auch *Messner, M.*, ZEV 2002, S. 50–54.

535 Siehe R 51 Abs. 3, H 51 Abs. 3 ErbStR. Vgl. auch *Gebel, D.*, Gesellschafternachfolge, 1997, Rn. 149, 184; *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 13a ErbStG, Tz. 137. Dies entspricht dem von der Rechtsprechung in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, nach dem der Gesellschaftsanteil und das Sonderbetriebsvermögen zusammen eine Einheit bilden. Vgl. BFH vom 31.8. 1995 BStBl 1995 II, S. 890 m.w.N.

536 In diesem Fall kommt es noch beim bisherigen Anteilsinhaber zu einer Aufgabe seines Mitunternehmeranteils. Vgl. BFH vom 31.8. 1995, BStBl 1995 II, S. 890. Kritisch hierzu *Gebel, D.*, DStR 1996, S. 1880–1885.

537 Nach Auffassung der Finanzverwaltung ergibt sich dies aus § 6 Abs. 3 EStG i.d.F. des UntStFG vom 20.12.2001 (BGBl 2001 I, S. 3858). Danach liegt ertragsteuerlich eine durch die Buchwertfortführung begünstigte Übertragung von Betriebsvermögen auch dann vor, wenn der bisherige Betriebsinhaber bzw. Mitunternehmer Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens (teilweise) zurückbehält und das zurückbehaltene Sonderbetriebsvermögen weiterhin zum Betriebsvermögen derselben Personengesellschaft gehört (sog. disquotale Übertragung). Da der Begriff des nach § 13a ErbStG begünstigten Betriebsvermögens nach ertragsteuerlichen Grundsätzen auszulegen (siehe § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG, R 51 Abs. 3 Satz 2 ErbStR), liegt auch

gilt, wenn Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögen in einem größerem Umfang übertragen werden als es dem übertragenen Teil-Anteil an der Personengesellschaft entspricht.

Übertragung von ...	ja	nein	Begünstigung nach § 13a ErbStG?
Gesellschaftsanteil	×		ja
Sonderbetriebsvermögen	×		
Gesellschaftsanteil	×		ja*)
Sonderbetriebsvermögen		×	
Gesellschaftsanteil		×	nein
Sonderbetriebsvermögen	×		

*) Ausnahme: Sofern Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens, die wesentliche Betriebsgrundlagen darstellen, zurückbehalten werden

Tabelle 21: Die Begünstigungen nach § 13a ErbStG bei der Übertragung eines Mitunternehmer(teil)anteils

III. Der Erbschaftsteuertarif

1. Tarifliche Erbschaftsteuer

Die Höhe des Steuersatzes wird sowohl durch die Höhe des Erwerbs als auch durch die Steuerklasse des Erwerbers bestimmt. Je höher der Erwerb und je höher die Steuerklasse, umso höher ist der zur Anwendung kommende Steuersatz.[538] Der Erbschaftsteuertarif verläuft somit doppelt progressiv. Der Steuersatz steigt allerdings mit zunehmender Erwerbshöhe nicht gleichmäßig an, sondern erhöht sich in sieben Stufen

bei einer disquotalen Übertragung grundsätzlich begünstigtes Vermögen vor. Vgl. Finanzministerium Baden-Württemberg vom 8.4. 2002, DB 2002, S. 819.
Damit haben sich der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung gegen die von der neueren Rechtsprechung vertretene Auffassung gewandt, nach der eine steuerlich begünstigte Übertragung eines Mitunternehmeranteils nur dann gegeben ist, wenn eine quotenentsprechende Übertragung von Gesellschaftsanteil und Sonderbetriebsvermögen erfolgt. Vgl. BFH vom 24.8. 2000, BFH/NV 2000, S. 1554. Zwar ist dieses Urteil zu einer Teilanteilsveräußerung ergangen, im Schrifttum wird jedoch – soweit ersichtlich – einhellig die Auffassung vertreten, dass die Grundsätze dieses Urteils auch auf die unentgeltliche Teilanteilsübertragung anzuwenden wären. Vgl. *Geck, R.*, DStR 2000, S. 2034–2035; *Düll, A./Fuhrmann, G./Eberhard, M.*, DStR 2001, S. 1779–1780; *Märkle, R.*, DStR 2001, S. 690–691.

538 Siehe § 19 Abs. 1 ErbStG.

– in der Steuerklasse I von 7% auf 30%,
– in der Steuerklasse II von 12% auf 40% und
– in der Steuerklasse III von 17% auf 50%,

wobei der maximale Steuersatz ab einem steuerpflichtigen Erwerb von 25,565 Mio. € angesetzt wird. Innerhalb einer Wertstufe wächst die Steuer proportional mit dem Wert des Erwerbs, bei Überschreiten der Obergrenze der Wertstufe wird der steuerpflichtige Erwerb in vollem Umfang dem nächsthöheren Steuersatz unterworfen. Damit kann bereits ein geringfügiges Ansteigen der Bemessungsgrundlage an den Grenzen der Wertstufen zu einer stark überproportionalen Zunahme der Steuer führen, was durch eine Härteausgleichsregelung (Minderung der Progressionsspitzen in den Grenzbereichen der Wertstufen) berücksichtigt wird.[539]

2. Tarifbegrenzung bei der Übertragung von unternehmerischem Vermögen

Bei der Übertragung von Einzelunternehmen, Anteilen an Personengesellschaften und qualifizierten Beteiligungen (> 25%) wird abweichend von der allgemeinen Tarifregelung stets der für Steuerklasse I geltende Tarif herangezogen. Zu diesem Zweck wird beim Erwerb von begünstigtem Vermögen[540] durch Steuerpflichtige der Steuerklassen II oder III von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abgezogen, der sich als Unterschiedsbetrag zwischen der auf das begünstigte Vermögen entfallenden[541] Steuer nach der tatsächlichen Erbschaftsteuerklasse und der niedrigeren Steuerklasse I ergibt.[542] Der Abzug des Entlastungsbetrags stellt zum einen sicher, dass hinsichtlich des begünstigten Erwerbs der Steuersatz der Steuerklasse I zur Anwendung kommt, zum anderen wird auch gewährleistet, dass auch in den Fällen, in denen neben dem begünstigten Vermögen weiteres, nicht begünstigtes Vermögen übergeht, die Progressionswirkung des Tarifs erhalten bleibt.[543]

Wie die Begünstigungen des § 13a ErbStG kann auch die Tarifbegrenzung rückwirkend entfallen, sofern innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung bestimmte be-

---

539 Siehe § 19 Abs. 3 ErbStG. Zu Einzelheiten siehe *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 19 ErbStG, Tz. 24–30.

540 Siehe § 19a Abs. 2 ErbStG. Hinsichtlich des begünstigten Vermögens unterscheidet sich § 19a Abs. 2 ErbStG nicht von § 13a Abs. 4 ErbStG. Zu Abgrenzung zwischen erbschaftsteuerlich begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen siehe daher die Ausführungen zu der Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG, S. 167–170.

541 Zum Aufteilungsverhältnis für die Tarifbegrenzung siehe R 79 Abs. 1 ErbStR. Nach dem von der Finanzverwaltung vorgesehenen Aufteilungsverhältnis werden im Ergebnis der persönliche Freibetrag und die Nachlassverbindlichkeiten quotal auf das begünstigte und das nicht begünstigte Vermögen verteilt. Kritisch hierzu sowie zu weiteren im Schrifttum vertretenen Auffassungen siehe *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 461–462.

542 Zur Berechnung des Entlastungsbetrags siehe die Beispiele in H 79 Abs. 1, 2 ErbStR sowie bei *Schulz, B.*, Erbschaftsteuer, 1999, S. 463–466.

543 Vgl. *Meincke, J.P.*, Erbschaftsteuergesetz, 2002, § 19a ErbStG, Anm. 2.

günstigungsschädliche Verfügungen über das übertragene Vermögen vorgenommen werden (Behaltensregelung, Überentnahmeklausel).[544] Die Nachversteuerungstatbestände sind mit denen des § 13a Abs. 5 ErbStG identisch,[545] so dass auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann.[546]

IV. Die Zahlung der Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers bzw. mit der Ausführung der Zuwendung bei der Schenkung unter Lebenden und ist im Regelfall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu tilgen.[547] Durch eine Stundung kann die Fälligkeit der Steuer hinausgeschoben werden und die durch die Erbschaftsteuer plötzlich auftretende Liquiditätsbelastung gemildert werden. Grundsätzlich können die Finanzbehörden Steueransprüche ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (Ermessensentscheidung).[548] Daneben besteht eine spezielle Stundungsvorschrift für die Erbschaftsteuer.[549] Diese Vorschrift dient der Vermeidung der Gefährdung des Betriebserhalts, die durch den Abzug der erforderlichen Mittel für die Begleichung der auf das erworbene Betriebsvermögen entfallenden Steuer eintreten könnte.[550] Sind die Stundungsvoraussetzungen (Erwerb von Betriebsvermögen und Notwendigkeit der Stundung zum Erhalt des Betriebs)[551] erfüllt, besitzt der Steuerschuldner einen Rechtsanspruch auf die Stundung.[552] Anders als bei der allgemeinen Stundung nach § 222 AO wird eine Sicherheitsleistung nicht für erforderlich gehalten.[553] Die Stundung ist auf einen Zeitraum von

---

544 Siehe § 19 Abs. 5 ErbStG.

545 Siehe R 80 sowie z. B. *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 13a ErbStG, Tz. 15.

546 Siehe S 170.

547 Siehe § 9 ErbStG. Vgl. auch *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 257.

548 Siehe § 222 AO.

549 Siehe § 28 ErbStG. Wegen der Kritik an der praktischen Bedeutung der Vorschrift siehe *Meincke, J. P.*, Erbschaftsteuergesetz, 2002, § 28 ErbStG, Anm. 1.

550 Vgl. BFH vom 11. 5. 1988, BStBl 1988 II, S. 730.

551 Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 ErbStG; siehe hierzu auch *Meincke, J. P.*, Erbschaftsteuergesetz, 2002, § 28 ErbStG, Anm. 5–6. Eine Existenzgefährdung liegt nach der Auffassung der Rechtsprechung nicht vor, wenn der Erwerber die Steuer für den Erwerb von Betriebsvermögen entweder aus erworbenem weiteren Vermögen oder aus seinem eigenen Vermögen aufbringen kann, vgl. BFH vom 11. 5. 1988, BStBl 1988 II, S. 730. Kritisch zu den Stundungsvoraussetzungen *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 28 ErbStG, Tz. 5–6.

552 Vgl. *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 28 ErbStG, Tz. 7

553 Vgl. *Meincke, J. P.*, Erbschaftsteuergesetz, 2002, § 28 ErbStG, Anm. 2; *Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.*, Erbschaftsteuergesetz, § 28 ErbStG, Tz. 7.

höchstens zehn Jahren begrenzt. Außer bei Erwerben von Todes wegen ist der gestundete Steuerbetrag zu verzinsen (0,5% pro Monat).[554]

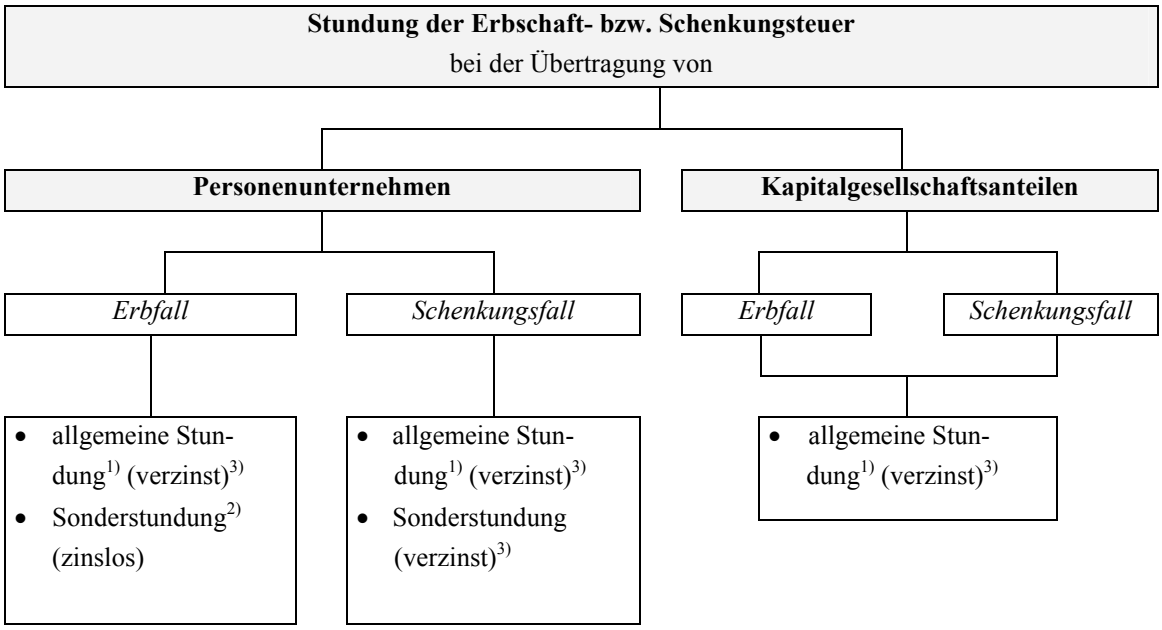

1) allgemeine Stundung nach § 222 AO: Ermessensentscheidung, Sicherheitsleistung erforderlich

2) Sonderstundung nach § 28 ErbStG: Rechtsanspruch auf Stundung, keine Sicherheitsleistung erforderlich

3) Zinssatz: 0,5% pro Monat (§ 234, § 238 AO)

Abbildung 19: Stundungsmöglichkeiten bei der Übertragung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaftsanteilen

V. Die Interdependenzen zwischen der Erbschaftsteuer und der laufenden Besteuerung

Die unentgeltliche Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensanteilen ist grundsätzlich ohne Auflösung von stillen Reserven, d.h. **ertragsteuerneutral** möglich. Für die Übertragung von Personenunternehmen und Anteilen an Personenunternehmen ordnet das Gesetz die Buchwertfortführung durch den Rechtsnachfolger an.[555] Vergleichbares gilt für die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (Maß-

554 Siehe § 28 Abs. 1 Satz 2 ErbStG i.V. mit § 234 und § 238 AO.

555 Siehe § 6 Abs. 3 EStG. Beim Übergang auf mehrere Erben gilt die Buchwertverknüpfung grundsätzlich auch für eine nach dem Erbfall erfolgende Erbauseinandersetzung (Realteilung, siehe § 16 Abs. 3 EStG). Wegen Einzelheiten zur Buchwertverknüpfung bei der unentgeltlichen Übertragung von Betriebsvermögen vgl. z.B. *Düll, A./Fuhrmann, G./Eberhard, M.*, DStR 2001, S. 1773–1782; *Schulze zur Wiesche, D.*, FR 2001, S. 1096–1100; *Carlé, D./Bauschatz, P.*, KÖSDI 2002, S. 13133–13144; *Geck, R.*, ZEV 2002, S. 41–47.

geblichkeit der Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers).[556] Durch die Fortführung der Buchwerte bzw. der Anschaffungskosten durch den Rechtsnachfolger erfolgt eine **interpersonelle Übertragung von stillen Reserven**, d.h. die stillen Reserven unterliegen erst bei ihrer Realisierung bei dem Rechtsnachfolger der Ertragsbesteuerung.

Somit sind die im übertragenen Vermögen vorhandenen stillen Reserven **latent** mit Ertragsteuern belastet. Bei wirtschaftlicher Betrachtung ergibt sich daher eine Vermögensmehrung beim Erben/Beschenkten nur in Höhe des in Zukunft realisierten Einkommens abzüglich der hierauf anfallenden Ertragsteuern. Grundsätzlich ist damit das Verhältnis zwischen Erbschaftsteuer und laufender Ertragsbesteuerung von einer wirtschaftliche Doppelbesteuerung (Doppelbelastung) der stillen Reserven geprägt, weil die stillen Reserven sowohl wegen der grundsätzlich vorzunehmenden stichtagsbezogenen Verkehrswertbewertung der Erbschaftsteuer als auch bei ihrer späteren Realisierung der Ertragsbesteuerung unterliegen.[557] Formal lässt sich die wirtschaftliche Doppelbesteuerung wie folgt darstellen:

(1) Ertragsteuerbelastung: $s_e \times R = s_e \times (VW - BW)$

mit

s_e = Ertragsteuersatz
R = stille Reserven
VW = Verkehrswert des übertragenen Vermögens
BW = Buchwert des übertragenen Vermögens

(2) Erbschaftsteuerbelastung: $s_{erbst} \times VW$

mit

s_{erbst} = Erbschaftsteuersatz

(3) Gesamtsteuerbelastung: (1) + (2) $= s_e \times (VW - BW) + s_{erbst} \times VW$

$= (s_e + s_{erbst}) \times R + s_{erbst} \times BW$

Die wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der stillen Reserven durch die Ertragsbesteuerung und die Erbschaftsteuer kann dadurch gemildert werden, dass entweder die latente Ertragsteuerbelastung bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bereicherung zum Abzug zugelassen wird (4) oder dass die bei Realisierung zu entrichtenden Ertragsteuern um die darauf entfallende Erbschaftsteuer ermäßigt wird (5);[558] beide Vorgehensweisen sind äquivalent.[559]

---

556 Siehe § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG.

557 Zu den möglichen Doppelbelastungsfällen aufgrund des Zusammenwirkens von Einkommen- und Erbschaftsteuer siehe die ausführliche Darstellung bei *Heyeres, R.*, Zusammenwirken, 1996, S. 135–295.

558 Diese Vorgehensweise entspricht im Grundsatz der Einkommensteuerermäßigung des § 35 EStG in der bis zum 31.12.1998 gültigen Fassung. Danach konnte bei Erwerben von Todes wegen eine

(4) Abzug der latenten Einkommensteuerbelastung von der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage:

$s_e \times (VW - BW) + s_{erbst} \times [VW - s_e (VW - BW)]$

$\Leftrightarrow$

(5) Ermäßigung der bei Realisierung zu entrichtenden Ertragsteuern um die Belastung der Ertragsteuern mit Erbschaftsteuer:

$s_e \times (VW - BW) + s_{erbst} \times VW - s_{erbst} \times s_e \times (VW - BW)$

Beide Vorgehensweisen führen zwar nur zu einer Milderung und nicht zu einer vollständigen Beseitigung der Doppelbesteuerung mit Ertragsteuern und Erbschaftsteuer; bei beiden Methoden wird aber das gleiche Belastungsergebnis erreicht, als ob die stillen Reserven **vor dem Erbfall** realisiert worden wären und anschließend der Erbschaftsteuer unterlegen hätten. Eine vollständige Integration der Erbschaftsteuer in die Ertragsbesteuerung (insbesondere im Rahmen der Einkommensteuer) und Beseitigung der Doppelbesteuerung ist in dem derzeit geltenden Steuersystem nämlich nicht vorgesehen.[560]

Allerdings wird de lege lata selbst die aufgrund der interpersonellen Übertragung der stillen Reserven angelegte (erweiterte)[561] Doppelbesteuerung der stillen Reserven nicht beseitigt, weil weder die auf die stillen Reserven entfallende Erbschaft- bzw. Schen-

---

innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb des Vermögens eintretende Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer dadurch gemildert werden, dass auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer auf die doppelbelasteten Einkünfte um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt wurde. Dieser Prozentsatz entsprach dem Durchschnittssteuersatz der Erbschaftsteuer auf den Erwerb der doppelbelasteten Einkünfte. Zu weitergehenden steuersystematischen Überlegungen zu dieser Vorschrift vgl. ausführlich *Kroschel, J./Wellisch, D.*, BB 1999, S. 2533–2539.

559 Vgl. Bauer, J., StbJb 1991/1992, S. 290.

560 Vgl. *Schneider, D.*, StuW 1979, S. 38–42; *Crezelius, G.,* DStJG 1999, S. 73–126; *Mellinghof, R.* DStJG 1999, S. 127–163. Zu Überlegungen, de lege ferenda die Doppelbelastung mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer durch eine vollständige Integration der Erbschaftsteuer in die Einkommensteuer zu beseitigen, vgl. z. B. *Crezelius, G.*, DStJG 1994, S. 187; *Schneider, D.*, Steuerlast, 2002, S. 299–300; *Seer, R.*, GmbHR 2002, S. 878–879, jeweils m. w. N. Ein weiterer Ansatz zur Abstimmung der Einkommen- und der Erbschaftsteuer besteht darin, bei einer Erbschaftsbesteuerung von einkommensteuerverstrickten Wirtschaftsgütern unter Freistellung von der Einkommensteuer eine Aufstockung der Buchwerte auf die Erbschaftsteuerwerte vorzunehmen; vgl. z. B. *Fischer, M.*, DB 2003, S. 10–13. Darüber hinaus wäre auch denkbar, auf eine Erbschaftsteuer ganz zu verzichten wie dies z. B. in den USA ab dem Jahr 2010 der Fall sein soll (vgl. dazu *Seer, R.*, RIW 2001, S. 672–676). Systematisch ließe sich der Verzicht auf die Erhebung einer Erbschaftsteuer mit einer konsumorientierten Auslegung des Leistungsfähigkeitsprinzips begründen. Zur Rolle der Erbschaftsteuer in einem Konsumsteuersystem vgl. eingehend *Mühl-Schimmele, P.*, Erbschaften, 1999 sowie *Hiller, M.*, StuW 2001, S. 57–70.

561 Als erweiterte Doppelbesteuerung der stillen Reserven wird der Teil der kombinierten Erbschaft- und Ertragsteuerbelastung verstanden, der über das Belastungsergebnis hinausgeht, das bei Realisierung und Versteuerung der stillen Reserven vor der Übertragung des Vermögens erreicht wird (systematische Doppelbesteuerung).

kungsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung[562] noch die latente Ertragsteuerbelastung im Rahmen der Erbschaftsteuerveranlagung[563] berücksichtigt werden kann. Die Folge ist, dass sowohl der Umfang der auftretenden Doppelbesteuerung als auch die Höhe der Gesamtsteuerbelastung davon abhängen, in welchem Umfang stille Reserven in dem übertragenen Vermögen vorhanden sind und inwieweit diese im Zuge des erbschaftsteuerlichen Bewertungsverfahren aufgedeckt werden.[564] Da im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Bewertung vom theoretischen Leitbild des Verkehrswertansatzes bei den einzelnen Vermögensarten in mehr oder weniger großem Umfang abgewichen wird, kommt es in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens aufgrund des Zusammenwirkens von Ertragsteuern und Erbschaftsteuer zu unterschiedlichen Belastungswirkungen.

Für die Bewertung des übertragenen Vermögens bei Personenunternehmen gilt der **Grundsatz der verlängerten Maßgeblichkeit**, so dass vorhandene stille Reserven grundsätzlich nicht der Erbschaftsteuer, sondern nur der Einkommensteuer unterliegen. Durch den Buchwertansatz wird also nicht nur die erweiterte wirtschaftliche Doppelbesteuerung mit Ertragsteuern und Erbschaftsteuer beseitigt, sondern die Doppelbesteuerung überhaupt vermieden.[565] Insoweit ist die Übertragung von Betriebsvermögen im Vergleich zu den anderen Vermögensarten deutlich begünstigt. Die Begünstigung wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass der Grundsatz der verlängerten Maßgeblichkeit nicht für Wirtschaftsgüter gilt, in denen typischerweise stille Reserven in bedeutendem Umfang vorhanden sind wie z. B. Grundstücke, Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften. Auch bei Personenunternehmen wird somit die Doppelbesteuerung mit Ertragsteuern und Erbschaftsteuer nur teilweise vermieden. In welchem Umfang dies geschieht, hängt im jeweiligen Einzelfall von der Vermögensstruktur und der Steuerbilanzpolitik des Unternehmens ab.

Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften, die nach dem Stuttgarter Verfahren bewertet werden, sind neben dem Vermögen der Kapitalgesellschaft auch die **Ertragsaussichten** zu berücksichtigen. Durch die Berücksichtigung der Ertragsaussichten kommt es zu einer teilweisen Aufdeckung der in den Anteilen vorhandenen stillen Reserven. Der Umfang, in dem die stillen Reserven aufgedeckt werden, hängt von der Rendite des

---

562 Siehe § 12 Nr. 3 EStG.

563 Vgl. BFH vom 11. 1. 1961, BStBl 1961 III, S. 162; BFH vom 5. 7. 1978, BStBl 1979 II, S. 23; BFH vom 6. 12. 1989, BFH/NV 1990, S. 643.

564 Im Extremfall kann die Doppelbelastung mit Ertragsteuern und Erbschaftsteuer sogar zu einer konfiskatorischen Besteuerung führen; siehe hierzu das Beispiel von *Elser, T./Neininger, M.*, DStR 2000, S. 1718–1719.

565 Zu steuersystematischen Überlegungen im Hinblick auf die erbschaftsteuerliche Bewertung von Betriebsvermögen vor dem Hintergrund der ertragsteuerlichen Verstrickung siehe *Seer, R.*, GmbHR 1999, S. 65–66; *ders.*, DStJG 1999, S. 191–216; *ders.*, GmbHR 2002, S. 878–879 m. w. N. zum Diskussionsstand.

Unternehmens ab. Je größer die Unternehmensrendite im Vergleich zu der im Stuttgarter Verfahren unterstellten Normalrendite von 9% ist, umso mehr stille Reserven werden durch das Bewertungsverfahren aufgedeckt und umso größer ist das Doppelbesteuerungspotenzial. Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn **thesaurierte Gewinne** vorhanden sind. Die auf der Ebene der Kapitalgesellschaft thesaurierten Gewinne erhöhen den Wert der Anteile, ohne dass dabei die auf den Ausschüttungen lastende latente Einkommensteuer des Anteilseigners berücksichtigt wird. Wegen der Vernachlässigung der persönlichen Steuern des Anteilseigners bei der Bewertung nach dem Stuttgarter Verfahren, unterliegen die offenen Gewinnrücklagen der Kapitalgesellschaft einer unsystematischen erweiterten Doppelbesteuerung mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer. Personenunternehmen weisen dagegen insoweit einen Vorteil auf, als die vor der Übertragung gebildeten Rücklagen bereits in vollem Umfang versteuert sind und daher nur die systematische gemilderte Doppelbesteuerung eintritt.

VI. Zusammenfassung und Bewertung der Unterschiede zwischen den Rechtsformen in der Besteuerung des Generationenwechsels im Unternehmen

Fasst man die erbschaftsteuerlichen Konsequenzen, die durch den Generationenwechsel im Unternehmen auftreten, zusammen und stellt die sich daraus ergebenden Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen vergleichend gegenüber (Tabelle 22), so kann man Folgendes feststellen:[566]

Aus den unterschiedlichen Wertermittlungsmethoden (nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen ermittelter Wert des Betriebsvermögens bei Personenunternehmen, kombinierter Substanz- und Ertragswert nach dem Stuttgarter-Verfahren bei Kapitalgesellschaften) ergibt sich kein eindeutiger Vorteil für die eine oder andere Rechtsform. Da bei der Bewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen sowohl Substanz- als auch Ertragswertgesichtspunkte berücksichtigt werden, kann es hierbei zu höheren oder niedrigeren Werten als bei der Ermittlung des Substanzwerts eines vergleichbaren Personenunternehmens kommen. Entscheidend ist somit die im Unternehmen erwirtschaftete **Rendite**. Der kritische Renditewert wird dabei durch die im Rahmen des Stuttgarter Verfahrens angenommene Normalverzinsung bestimmt. Gemeiner Wert der Kapitalgesellschaftsanteile und Wert des Betriebsvermögens stimmen nur dann überein, wenn gerade die unterstellte Normalverzinsung von 9% erwirtschaftet wird.[567] Bei ertragsstarken Unternehmen mit **höherer Rentabilität** wird der nach dem Stuttgarter Verfahren ermittelte

---

[566] Vgl. auch *Piltz, D.J.* StbJb 1994/95, S. 43–63; *Hörger, H./Stephan, R.*, Vermögensnachfolge, 1998, S. 339–348; *Moench, D.*, StbJb 1997/98, S. 365–378; *Bauer, J.,* StbJb 2000/2001, S. 147–149; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform 2002, S. 637–641.

[567] 9,41% und Hinweis auf Vorsteuerrendite

gemeine Wert der Anteile über dem Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft liegen, so dass in diesem Fall das **Personenunternehmen** die günstigere Rechtsform ist. Für ertragsschwache Unternehmen mit **geringerer Rentabilität** hingegen wird der Wert nach dem Stuttgarter Verfahren geringer sein als der Wert des Betriebsvermögens, so dass die **Kapitalgesellschaft** vorteilhaft ist. Im Extremfall beträgt der Wert nach dem Stuttgarter Verfahren lediglich 47,6% des Werts des Betriebsvermögens der Gesellschaft. Dieser Wert wird erreicht, wenn das Unternehmen keine Gewinne erzielt bzw. Verluste erwirtschaftet werden (Abbildung 20).

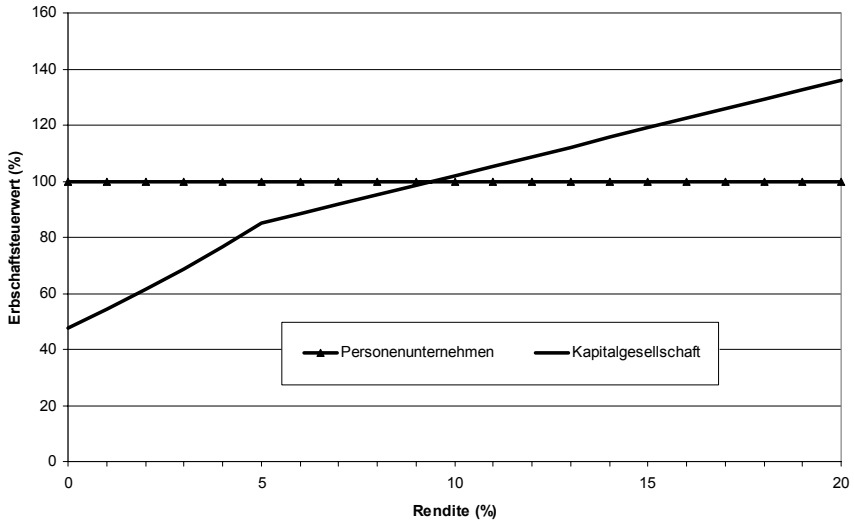

Abbildung 20: Der Erbschaftsteuerwert von Personenunternehmen und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in Abhängigkeit von der Rendite des Unternehmens (jeweils bezogen auf den Wert des Betriebsvermögens)

Ein weiterer Unterschied zwischen den Wertermittlungsmethoden bei den Rechtsformen besteht darin, dass die mangelnde Möglichkeit der **Einflussnahme auf die Geschäftsleitung** nur bei der Bewertung des Kapitalgesellschaftsanteils durch einen zehnprozentigen Abschlag vom gemeinen Wert der Anteile berücksichtigt werden kann;[568] Personenunternehmen sind insoweit benachteiligt, weil Korrekturen für eine Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung nicht vorgesehen sind.

Ein Vorteil von Personenunternehmen besteht dagegen darin, dass der **Steuerwert** des übertragenen unternehmerischen Vermögens anders als bei einem Kapitalgesellschaftsanteil auch **negativ** werden kann, so dass ggf. ein Ausgleich mit anderen übertragenen Vermögenswerten erfolgen kann.

Auch hinsichtlich der Inanspruchnahme der **Steuervergünstigungen** für unternehmerisches Vermögen sind Personenunternehmen die günstigere Rechtsform, da we-

568 Siehe R 101 ErbStR.

der beim Freibetrag und Bewertungsabschlag nach § 13a ErbStG noch bei der Tarifvergünstigung für Erwerber der Steuerklassen II und III nach § 19a ErbStG (sog. „erbschaftsteuerliche Adoption“) eine Mindestbeteiligungsquote erforderlich ist. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften werden diese dagegen nur gewährt, wenn der Erblasser/Schenker zu mindestens 25% an der Gesellschaft beteiligt war. Des Weiteren gelten diese Steuervergünstigungen bei Personengesellschaften auch für die Wirtschaftsgüter, die der Gesellschaft durch Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge zur Nutzung überlassen werden, und für Gesellschafterdarlehen (sog. Sonderbetriebsvermögen). Für die vom Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft überlassenen Wirtschaftsgüter und Gesellschafterdarlehen werden dagegen die Steuervergünstigungen nicht gewährt.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit, die Erbschaftsteuer im Erbfall **zinslos zu stunden**, nur bei der Übertragung von Betriebsvermögen in Frage kommt. Sofern außerhalb des Unternehmens kein Vermögen vorhanden ist, kann sich hieraus im Einzelfall ein Vorteil für die Rechtsformalternative Personenunternehmen ergeben.

Hinsichtlich der zwischen den Ertragsteuern und der Erbschaftsteuer auftretenden Interdependenzen ist festzustellen, dass bei allen Rechtsformen aufgrund der Buchwertfortführung der Generationenwechsel **ertragsteuerneutral** vollzogen werden kann. Dadurch entsteht jedoch ein **Doppelbesteuerungspotenzial**, das bei Kapitalgesellschaften aufgrund des Bewertungsverfahrens – insbesondere bei thesaurierenden Unternehmen – erheblich größer ist als bei Personenunternehmen. Auch insoweit sind Kapitalgesellschaften im Hinblick auf die Übertragung des Unternehmens steuerlich benachteiligt.

Besteuerung des Generationenwechsels im Unternehmen durch die Erbschaftsteuer				
1. Wertermittlungsmethode	**Personenunternehmen**		**Kapitalgesellschaft**	
– Berücksichtigung der Ertragslage	Nein	+/–	Ja	+/–
– Berücksichtigung von mangelndem Geschäftsleitungseinfluss	Nein	–	Ja	+
– Negativer Wertansatz	möglich	+	nicht möglich	–
2. Sachliche Steuerbefreiungen	**Personenunternehmen**		**Kapitalgesellschaft**	
– Mindestbeteiligungsquote	Nein	+	Ja (25%)	–
Umfang des begünstigten Vermögens	Gesamtes unternehmerisches Vermögen einschließlich der im Rahmen von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter und von Gesellschafterdarlehen	+	Nur Gesellschaftsanteil, keine Begünstigung der im Rahmen von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter und von Gesellschafterdarlehen	–
3. Tarif und Zahlung	**Personenunternehmen**		**Kapitalgesellschaft**	
– Tarifvergünstigung für Erwerber der Steuerklassen II und III („erbschaftsteuerliche Adoption“)	Ja	+	Mindestbeteiligungsquote (25%) / nur Gesellschaftsanteil begünstigt	–
– Stundung der Erbschaftsteuer nach § 28 ErbStG	Ja	+	Nein	–
4. Interdepenzenzen zwischen der Erbschaftsteuer und der laufenden Besteuerung	**Personenunternehmen**		**Kapitalgesellschaft**	
– Aufdeckung stiller Reserven im übertragenen Vermögen	Nein	O	Nein	O
– Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer von • stillen Reserven • offenen Rücklagen	 grds. nein nein	+	 ja ja	–
Legende: + Vorteil – Nachteil O weder Vor- noch Nachteil gegenüber der Rechtsformalternative				

Tabelle 22: Übersicht über die erbschaftsteuerlichen Konsequenzen des Generationenwechsels im Unternehmen im Rechtsformvergleich

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass aufgrund der vielfältigen und teilweise gegenläufigen Einflussfaktoren keine allgemeingültige Aussage hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit der Rechtsform im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer getroffen werden kann. Personenunternehmen weisen zwar im Regelfall tendenziell gegenüber Kapitalgesellschaften Vorteile auf; jedoch kann auch die Kapitalgesellschaft die günstigere Rechtsform sein, wenn nur geringe Gewinne oder sogar Verluste erwirtschaftet werden.

C. Die Besteuerung des Wechsels der Rechtsform

I. Die steuerlichen Konsequenzen der Umwandlung eines Personenunternehmens in eine Kapitalgesellschaft

Die nach dem handelsrechtlichen Umwandlungsgesetz bestehenden Möglichkeiten der Umwandlung eines Personenunternehmens in eine Kapitalgesellschaft sind

- die Verschmelzung einer Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft,
- die Auf- bzw. Abspaltung einer Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft und
- die Ausgliederung aus einer Personengesellschaft oder aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns.

Die zivilrechtliche Art der Umwandlung ist allerdings für die steuerliche Behandlung nicht von Bedeutung. Vielmehr werden alle Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungssteuergesetz als Einbringung in eine Kapitalgesellschaft behandelt.[569] Bei der Einbringung wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil auf eine Kapitalgesellschaft übertragen. Als Gegenleistung für das übertragene Vermögen erhält der Einbringende neue Gesellschaftsrechte an der aufnehmenden Kapitalgesellschaft. Eine Einbringung nach dem Umwandlungsteuergesetz liegt darüber hinaus auch in weiteren, nicht vom Umwandlungsgesetz erfassten Fällen vor, z. B. bei der Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils im Weg der Einzelübertragung.[570]

Hinsichtlich der bei der Übertragung auftretenden Besteuerungskonsequenzen wird bei den folgenden Ausführungen zwischen

– der Ebene der aufnehmenden Kapitalgesellschaft einerseits und
– der Ebene des einbringenden (Mit-)Unternehmers andererseits

unterschieden.

---

569 Siehe § 20 UmwStG.

570 Vgl. *Widmann, S./Mayer, D.*, Umwandlungsrecht, Vor § 1 UmwStG, Rz. 13.

1. Die Besteuerung auf der Ebene der aufnehmenden Kapitalgesellschaft

Im Fall einer Einbringung hat die aufnehmende Kapitalgesellschaft ein Wahlrecht, das übernommene Vermögen mit den bisherigen Buchwerten, den Teilwerten oder mit Zwischenwerten anzusetzen.[571] Voraussetzung für die Gewährung des Wahlrechts ist, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die aufnehmende Kapitalgesellschaft übertragen werden.[572]

Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert an, tritt sie in vollem Umfang in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden (Mit-)Unternehmers ein. Die aufnehmende Kapitalgesellschaft hat demnach die Abschreibungspläne, die Bewertungsabschläge und die steuerfreien Rücklagen des bisherigen (Mit-)Unternehmers beizubehalten; ebenso werden ihr für steuerliche Zwecke die Besitzzeiten des bisherigen (Mit-)Unternehmers zugerechnet.[573]

Werden die eingebrachten Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert angesetzt, bildet dieser die Basis für die zukünftigen Abschreibungen. Die weiteren steuerlichen Konsequenzen hängen davon ab, ob die Einbringung im Weg der Einzelrechtsnachfolge oder der Gesamtrechtsnachfolge vollzogen wird.[574] Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gelten die Wirtschaftsgüter als von der Kapitalgesellschaft angeschafft. Daher können die Abschreibungsmethoden neu festgelegt werden; Vorbesitzzeiten des bisherigen (Mit-)Unternehmers werden nicht berücksichtigt. Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge sind dagegen die bisherigen Abschreibungsmethoden beizubehalten; Besitzzeiten werden jedoch ebenfalls nicht angerechnet.[575]

Bei einem Ansatz der eingebrachten Wirtschaftsgüter mit einem Zwischenwert erhöht sich die Abschreibungssumme um den Aufstockungsbetrag. Die weiteren steuerlichen Konsequenzen entsprechen denen, die für Einbringungen zum Teilwert im Weg der Gesamtrechtsfolge gelten. Die folgende Tabelle stellt die steuerlichen Konsequenzen, die sich bei den einzelnen Wertansätzen ergeben, nochmals zusammenfassend gegenüber.

---

571 Siehe § 20 Abs. 2 UmwStG.

572 Dies gilt auch für wesentliche Betriebsgrundlagen, die sich im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers befinden. Vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 466. Werden wesentliche Betriebsgrundlagen zurückbehalten, kann dies zur Anwendung der Grundsätze einer Betriebsaufspaltung führen. Vgl. BFH vom 16.2. 1996, BStBl 1996 II, S. 342; siehe dazu auch *Wacker, R.*, NWB 1997, Fach 18, S. 3499–3504. Zu den steuerlichen Konsequenzen der Einbringung bzw. Einlage einzelner Wirtschaftsgüter siehe die Ausführungen auf S. 64–69.

573 Siehe § 22 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 UmwStG.

574 Siehe § 22 Abs. 3 UmwStG.

575 Siehe § 22 Abs. 3 2. Alternative i. V. mit § 22 Abs. 2 UmwStG.

Ansatz des eingebrachten Vermögens zum ...	Buchwert	Teilwert	Zwischenwert
Eintritt in die Rechtsstellung des bisherigen (Mit-)Unternehmers	Ja (§ 22 Abs. 1–3 i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 1 UmwStG)	Einzelrechtsnachfolge: Nein (§ 22 Abs. 3 1. Alt. UmwStG) Gesamtrechtsnachfolge: Ja (§ 22 Abs. 3 2. Alt. UmwStG)	Ja
Anrechenbarkeit der Besitzzeit	Ja (§ 22 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG)	Nein (§ 22 Abs. 3 verweist nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG)	Nein (§ 22 Abs. 2 verweist nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG)

Tabelle 23: Die steuerlichen Konsequenzen von Buch-, Zwischen- und Teilwertansatz bei der Einbringung eines Personenunternehmens in eine Kapitalgesellschaft
(in Anlehnung an: *Roos, R.*, SteuerStud 2000, S. 491)

Im Rahmen des bisherigen Personenunternehmens entstandene und noch nicht ausgeglichene Verluste gehen nicht auf die Kapitalgesellschaft über. Dies gilt sowohl für die Einkommen- wie auch für die Gewerbesteuer.[576] Allerdings kann der einkommensteuerliche Verlustvortrag im Grundsatz mit den späteren Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaft verrechnet und so indirekt genutzt werden, wohingegen der gewerbesteuerliche Verlustvortrag endgültig verloren geht.

2. Die Besteuerung auf der Ebene des einbringenden (Mit-)Unternehmers

Beim Einbringenden gilt der Wert, mit dem das Vermögen bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft bilanziert wird, als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der erhaltenen Gesellschaftsanteile.[577] Wird das eingebrachte Vermögen mit dem Buchwert angesetzt, entsteht kein Veräußerungsgewinn, so dass sich für ihn aus der Vermögensübertragung keine weiteren einkommen- und gewerbesteuerlichen Folgen ergeben. Da der Buchwert des Vermögens die Anschaffungskosten der Anteile darstellt, gehen vorhandene stille Reserven auf die Anteile über, so dass der tatsächliche Wert der Kapitalgesellschaftsanteile über den steuerlichen Anschaffungskosten liegt. Bei einer späteren Veräußerung dieser sogenannten einbringungsgeborenen Anteile unterliegt der Veräußerungserfolg als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer.[578] Wird

[576] Vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 376. Siehe auch § 22 Abs. 4 UmwStG i.V.m. § 10a Satz 3 und § 2 Abs. 5 GewStG.
[577] Siehe § 20 Abs. 4 Satz 1 UmwStG.
[578] Siehe § 21 Abs. 1 UmwStG i.V.m. § 16 EStG. Zu weiteren Einzelheiten des Besteuerungsverfahrens siehe *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 376–377.

das Vermögen bei der Übertragung mit dem Buchwert angesetzt, sind die vorhandenen stillen Reserven in zweifacher Weise steuerverhaftet: Zum einen auf der Ebene der aufnehmenden Kapitalgesellschaft in den übernommenen Wirtschaftsgütern, zum anderen auf der Ebene des bisherigen (Mit-)Unternehmers in den Anteilen an der aufnehmenden Kapitalgesellschaft. Dadurch kommt es zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der stillen Reserven, es sei denn, die stillen Reserven werden bis zum Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile aufgelöst und die daraus resultierenden Gewinne ausgeschüttet.[579]

Wird das eingebrachte Vermögen mit dem Teilwert angesetzt, entsteht auf der Ebene des einbringenden Gesellschafters in Höhe der Differenz zwischen Buch- und Teilwert ein Veräußerungsgewinn. Der Gewinn unterliegt als Betriebsaufgabegewinn einer begünstigten Einkommensbesteuerung; Gewerbesteuer fällt darauf nicht an.[580] Eine spätere Veräußerung der Anteile unterliegt nicht der speziellen Regelung des § 21 UmwStG, sondern wird nach den allgemeinen Grundsätzen, die für die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gelten, behandelt.[581]

Bei einem Ansatz zum Zwischenwert gelten die vorstehenden Ausführungen grundsätzlich entsprechend.[582]

II. Die steuerlichen Konsequenzen der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen

Nach dem (handelsrechtlichen) Umwandlungsgesetz ist eine Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen durch Verschmelzung auf ein (bestehendes oder ein neu zu gründendes) Personenunternehmen oder durch Formwechsel möglich.[583] Steuerlich ist diese Unterscheidung jedoch nicht von Bedeutung. Aufgrund der rechtlichen Selbständigkeit einer Kapitalgesellschaft und der getrennten Besteuerung von Kapitalgesellschaft und Gesellschafter sind die Übertragung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder auf einen Einzelunternehmer und der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft[584] aus steu-

---

579 Vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 377.

580 Siehe § 16, § 34 EStG; Abschnitt 38 Abs. 3, Abschnitt 39 Abs. 1 Nr. 1 GewStR.

581 Siehe dazu z.B. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform 2002, S. 404–410.

582 Besonderheiten gelten insoweit, als eine Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG nicht möglich ist und die Anteile an der aufnehmenden Kapitalgesellschaft steuerverhaftet sind.

583 Vgl. *Schmitt, J./Hörtnagl, R./Stratz, R.-C.*, Umwandlungssteuergesetz, 2001, Einf UmwG, Rn. 13–22. Zur Systematik der Umwandlungssteuergesetzes siehe auch überblicksartig *Roos, R.*, WiSt 2001, S. 254.

584 Ein Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in ein Einzelunternehmen ist nach § 190, § 191 UmwStG nicht möglich.

erlicher Sicht prinzipiell vergleichbare Sachverhalte.[585] Für die Besteuerung sind folgende Ebenen zu unterscheiden:
– Ebene der übertragenden Kapitalgesellschaft,
– Ebene des übernehmenden Personenunternehmens,
– Ebene der Anteilseigner der übertragenden Kapitalgesellschaft.

1. Die Besteuerung auf der Ebene der übertragenden Gesellschaft

Die übertragende Kapitalgesellschaft hat ein Wahlrecht, die Wirtschaftsgüter in ihrer ertragsteuerlichen Schlussbilanz entweder mit dem Buchwert, dem Teilwert oder einem Zwischenwert anzusetzen.[586] Das Wahlrecht gilt auch für die Gewerbesteuer.[587]

Beim Ansatz des Buchwerts ergeben sich auf der Ebene der übertragenden Kapitalgesellschaft keine ertragsteuerlichen Konsequenzen. Werden die Wirtschaftsgüter dagegen zum Teilwert oder zu einem Zwischenwert angesetzt, entsteht dadurch bei der Kapitalgesellschaft ein Übertragungsgewinn, der sowohl der Gewerbe- als auch der Körperschaftsteuer unterliegt.[588] Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll allerdings auch im Rahmen von Umwandlungsvorgängen der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz zu beachten sein.[589] Dadurch läuft das steuerliche Bewertungswahlrecht weitgehend ins Leere, da handelsrechtlich über dem Buchwert liegende Wertansätze grundsätzlich nicht in Frage kommen.[590]

2. Die Besteuerung auf der Ebene des übernehmenden Unternehmens

Das Personenunternehmen hat in seiner Eröffnungsbilanz die übernommenen Wirtschaftsgüter mit den Schlussbilanzwerten der übertragenden Kapitalgesellschaft anzusetzen (Werteverknüpfung).[591] Die Werteverknüpfung hat zur Folge, dass die Frage der ertragsteuerneutralen oder erfolgswirksamen Umwandlung auf der Ebene der übertragenden Gesellschaft entschieden werden muss. Zudem bewirkt sie, dass beim Ansatz des Buchwerts in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft die zum Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen stillen Reserven auf das übernehmende Personenunter-

---

585 Siehe dazu §§ 3–10, 14 UmwStG.
586 Siehe § 3 UmwStG.
587 Siehe § 18 Abs. 1 UmwStG.
588 Zu den Besonderheiten bei vorhandenem Körperschaftsteuerminderungs- bzw. –erhöhungspotential aus der Umgliederung von Altrücklagen vor dem körperschaftsteuerlichen Systemwechsel vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 412.
589 Vgl. BMF vom 25.3. 1998, BStBl 1998 I, S. 268 (Umwandlungssteuererlass), Tz. 03.01–03.02.
590 Zur Kritik an dieser Auffassung vgl. statt vieler *Widmann, S./Mayer, D.*, Umwandlungsrecht, § 3 UmwStG, Rn. 304.
591 Siehe § 4 Abs. 1 UmwStG.

nehmen (bzw. dessen Inhaber) übergehen. Da das Personenunternehmen in die Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft eintritt, gilt die Vermögensübertragung nicht als Anschaffung. Somit werden die bisherigen Abschreibungspläne, Bewertungsabschläge und steuerfreien Rücklagen weitergeführt; gegebenenfalls sind die bisherigen Abschreibungsmethoden auch auf den Aufstockungsbetrag anzuwenden.[592] Nur für den Fall, dass bei der Kapitalgesellschaft ein Verlustvortrag i.S. des § 10d EStG vorhanden ist, gilt eine Ausnahme von der grundsätzlichen Fortführung der steuerlichen Merkmale durch das übernehmende Personenunternehmen, da dieser nicht übertragen werden kann.[593]

3. Die Besteuerung auf der Ebene der Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft

Sofern offene Gewinnrücklagen vorhanden sind, denen auf der Ebene des Gesellschafters keine entsprechenden Anschaffungskosten gegenüberstehen (sog. Gründerfall), ist aus steuersystematischer Sicht der umwandlungsbedingte Wegfall einer Besteuerungsebene und der dadurch eintretende Wechsel des Besteuerungsregimes (Trennungsprinzip bei Kapitalgesellschaften vs. Einheitsprinzip bei Personenunternehmen) mit einer regulären Gewinnausschüttung vergleichbar. Sind die Anteile dagegen erst nach der Gründung erworben worden und wurden im Kaufpreis offene Gewinnrücklagen und/oder stille Reserven vergütet, so weisen Umwandlungen von Kapitalgesellschaften in Personenunternehmen Ähnlichkeiten mit dem regulären Erwerb von Wirtschaftsgütern auf (sog. Erwerberfall). Daher bietet es sich an, hinsichtlich der Besteuerungsfolgen zwischen dem Gründerfall und dem Erwerberfall zu unterscheiden.[594]

Im *Gründerfall* stimmen die Anschaffungskosten der Anteile mit dem Nennkapital und dem steuerlichen Einlagekonto der Kapitalgesellschaft überein. Der steuerpflichtige[595] Übernahmeerfolg wird nach folgendem Schema ermittelt:[596]

---

592 Vgl. *Ott, H.*, INF 1995, S. 302.

593 Siehe § 4 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 2 UmwStG.

594 Vgl. *Kessler, W./Schmidt, W.*, DB 2000, S. 2032–2033.

595 Im Folgenden wird hinsichtlich der dieser Untersuchung zugrundeliegenden Fragestellung davon ausgegangen, dass Anteile i.S. des § 17 EStG vorliegen. Die Anteile gelten für die Ermittlung des Übernahmeerfolgs als an dem Übertragungsstichtag in das Betriebsvermögen des übernehmenden Personenunternehmens eingelegt (§ 5 Abs. 2 Satz 2). Grundsätzlich ergeben sich daher für Anteile, die im Betriebsvermögen gehalten werden, vergleichbare Steuerfolgen. Die Einlagefiktion gilt jedoch nur, soweit bei der Veräußerung dieser Anteile ein Veräußerungsverlust gemäß den in § 17 Abs. 2 Satz 4 EStG enthaltenen Einschränkungen geltend gemacht werden könnte. Zu weiteren Einzelheiten sowie zu den Besonderheiten bei Anteilen des Privatvermögens, die nicht unter § 17 EStG fallen, vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 417–418.

596 Siehe § 5 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 4 UmwStG.

(Buch-, Teil- oder Zwischen-)Wert des übergehenden Vermögens

– Anschaffungskosten der Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft

= Übernahmegewinn/-verlust

Die Höhe des Übernahmeerfolgs hängt somit zum einen von der Wahlrechtsausübung auf der Ebene der übertragenden Gesellschaft ab. Wird in der Schlussbilanz der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft der Teilwert oder ein Zwischenwert angesetzt, erhöht sich der Übernahmegewinn um den Betrag der aufgelösten stillen Reserven (vermindert um den Betrag der anfallenden Körperschaft- und Gewerbesteuer). Zum anderen ist für die Höhe des Übernahmeerfolgs auch die bisherige Gewinnverwendungspolitik der Kapitalgesellschaft von Bedeutung, da die im übergehenden Vermögen enthaltenen thesaurierten Gewinne nicht zu einer Erhöhung der Anschaffungskosten der Anteile geführt haben. Werden die Buchwerte fortgeführt, entspricht der Übernahmegewinn den bis zum Zeitpunkt der Umwandlung thesaurierten Gewinnen, bei einem Teil- oder Zwischenwertansatz erhöht sich der Übernahmegewinn entsprechend. Aufgrund des Wegfalls einer Besteuerungsebene sind die Gewinnrücklagen der Gesellschaft für steuerliche Zwecke (fiktiv) aufzulösen und wie Dividenden zu besteuern (Vollausschüttungsfiktion).[597] Die zum Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen stillen Reserven gehen bei Ansatz des Buchwerts auf das übernehmende Personenunternehmen über und sind latent mit Ertragsteuern belastet. Werden die stillen Reserven teilweise oder vollständig aufgedeckt, entsteht nach dem Abzug der dadurch anfallenden Ertragsteuern (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags) ein entsprechend höherer Übernahmegewinn, der sofort der Einkommensteuer unterliegt. Anhand der folgenden Abbildungen werden die Zusammenhänge bei der Ermittlung des Übernahmegewinns veranschaulicht:

Abbildung 21: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Gründerfall bei Ansatz des Buchwerts und vorhandenen stillen Reserven

[597] Vgl. *Hey, J.*, GmbHR 2001, S. 993–994; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 415.

Abbildung 22: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Gründerfall bei Ansatz des Teilwerts und vorhandenen stillen Reserven

Der Übernahmegewinn wird wie eine reguläre Ausschüttung in das Halbeinkünfteverfahren einbezogen.[598] Er geht allerdings nicht in den Gewerbeertrag des übernehmenden Personenunternehmens ein.

Ein Übernahmeverlust entsteht, wenn der (Buch- oder Teil-)Wert des übergehenden Vermögens kleiner als die Anschaffungskosten der Anteile sind. Ein Übernahmeverlust bleibt sowohl bei der Körperschaftsteuer als auch bei der Gewerbesteuer unberücksichtigt.[599] Im hier betrachteten Gründerfall kann das Auftreten eines Übernahmeverlustes zwei Ursachen haben:

– Hat die Kapitalgesellschaft Verluste realisiert, so sind diese aufgrund des Trennungsprinzips grundsätzlich nur auf der Ebene der Gesellschaft, nicht aber auf der Ebene des Gesellschafters zu berücksichtigen.[600] Daher kann durch die Verlustverrechnung der Buchwert des Eigenkapitals der Gesellschaft unter die Anschaffungskosten der Anteile sinken, wodurch bei der Umwandlung der Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen ein nicht berücksichtigungsfähiger Übernahmeverlust entsteht (Abbildung 23). Sofern in dem übertragenen Vermögen der Gesellschaft stille Reserven vorhanden sind, könnte eine mittelbare Verlustverrechnung dadurch erfolgen, dass die übergegangenen Wirtschaftsgüter in der Bilanz des Personenunternehmens (einschließlich etwaiger Ergänzungsbilanzen von Personengesellschaftern) bis zu den Teilwerten aufgestockt werden und dadurch ein erhöhtes Abschreibungs- bzw. Aufwandsverrechnungspotenzial geschaffen wird (sog. step-up). Der Übernahmeverlust würde somit indirekt durch die Verrechnung höherer zukünftiger Abschreibungen zeitverzögert berücksichtigt werden.[601] Das Gesetz sieht eine solche Möglichkeit je-

598 Siehe § 4 Abs. 7 Satz 2 UmwStG.
599 Siehe § 4 Abs. 6, § 18 Abs. 2 UmwStG.
600 Zu den möglichen Ausnahmefällen, in denen eine Berücksichtigung von Verlusten einer Kapitalgesellschaft auf der Gesellschafterebene möglich ist, vgl. z.B. *Küting, K./Kessler, H.*, GmbHR 1995, S. 345–356; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 164–165 m.w.N.
601 So noch die frühere Regelung in § 5 Abs. 6 UmwStG i.d.F. des Gesetzes vor dem 23.10. 2000.

doch nicht vor.[602] Da durch die Umwandlung die Möglichkeit der Verrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt im Unternehmen realisierten Verluste mit zukünftigen Gewinnen verloren geht, wird das im Unternehmen erzielte wirtschaftliche Ergebnis in der Totalperiode betrachtet unzutreffend ausgewiesen.[603]

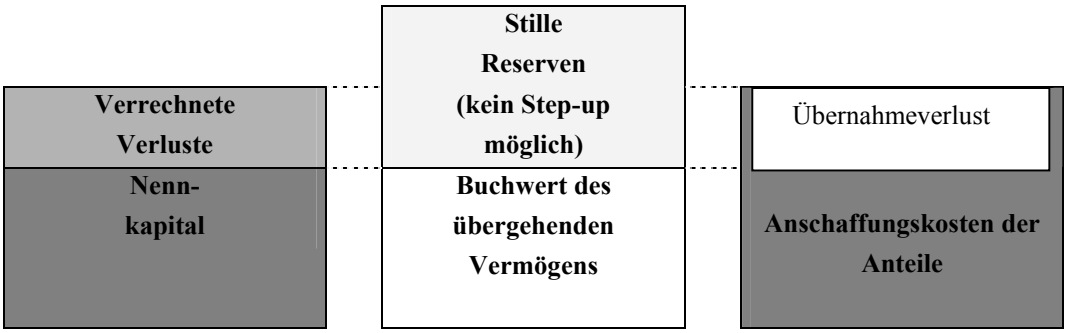

Abbildung 23: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Gründerfall bei Ansatz des Buchwerts und verrechneten Verlusten

– Sind in dem Vermögen der Kapitalgesellschaft stille Lasten (d.h. zukünftig voraussichtlich eintretende Verluste) enthalten und wird das Vermögen bei der Übertragung mit dem Teilwert angesetzt, so kann dies ebenfalls zu einem Übernahmeverlust führen (Abbildung 24). Es besteht auch in diesem Fall keine Möglichkeit, den Übernahmeverlust steuerlich geltend zu machen. Die spätere Realisierung der stillen Lasten hat aufgrund des Teilwertansatzes keine Ergebniswirkung. Da die zukünftig anfallenden Verluste steuerlich nicht berücksichtigt werden, wird wie im ersten Fall in der Totalperiode ein unzutreffender Unternehmensgewinn ausgewiesen.

Abbildung 24: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Gründerfall bei Ansatz des Teilwerts und vorhandenen stillen Lasten

Kennzeichen des *Erwerberfalls* ist es, dass die Anteile erst nach der Gründung der Kapitalgesellschaft angeschafft wurden. Vom Gründerfall unterscheidet sich der Erwerberfall also insoweit, als die Gewinnrücklagen und die stillen Reserven der Kapitalgesellschaft entgeltlich erworben wurden und den Gewinnrücklagen und den stillen Re-

602 Siehe § 5 Abs. 6 UmwStG.
603 Zur daraus resultierenden Kritik vgl. *Kessler, W./Schmidt, W.*, DB 2000, S. 2037–2038.

serven somit auf der Ebene des Anteilseigners der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft Anschaffungskosten gegenüberstehen (Abbildung 25):

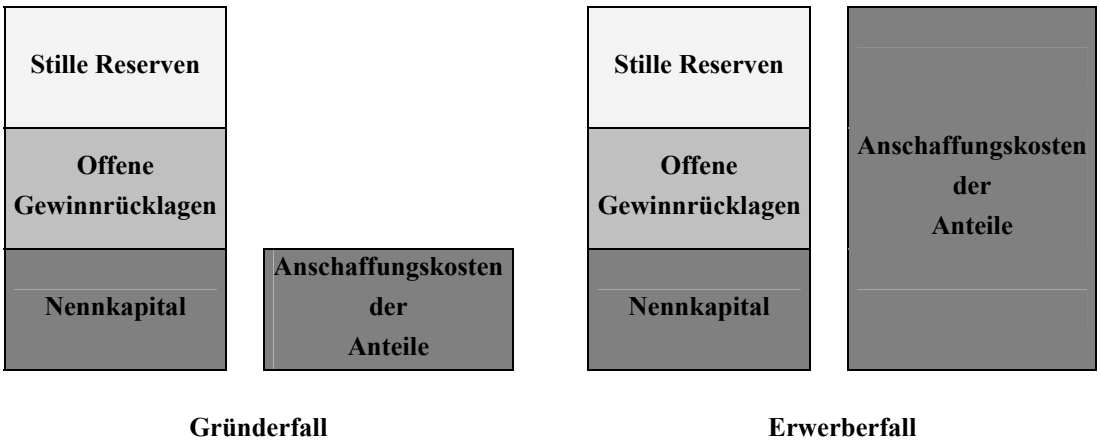

Abbildung 25: *Vergleich der Anschaffungskosten von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Gründerfall und im Erwerberfall*

Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, (1) dass die Anschaffungskosten der Anteile der Höhe nach mit der Summe des auf Seiten der Kapitalgesellschaft vorhandenen Nennkapitals zuzüglich der offenen Gewinnrücklagen sowie der gegebenenfalls im Vermögen der Kapitalgesellschaft vorhandenen stillen Reserven übereinstimmen[604] und (2) dass zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile und dem Umwandlungszeitpunkt keine betragsmäßigen Änderungen bei den Rücklagen bzw. den stillen Reserven eingetreten sind.[605]

---

604 Beim Erwerb von Kapitalgesellschaften ist grundsätzlich zu beachten, dass unter Berücksichtigung von Steuern die Grenzpreise für den Erwerber und den Veräußerer im Regelfall auseinanderfallen; dies gilt auch für den Fall, dass beide Parteien identische Vorstellungen über den Wert der Gesellschaft vor Steuern haben. Im Regelfall ist der Erwerb der Anteile an der Kapitalgesellschaft (share deal) für den Erwerber aus steuerlicher Sicht gegenüber dem Erwerb der Wirtschaftsgüter der Kapitalgesellschaft (asset deal) nachteilig, weil er den Teil des Kaufpreises, der auf die stillen Reserven (einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts) entfällt, nicht über planmäßige Abschreibungen steuermindernd geltend machen kann. Demgegenüber ist die Veräußerung von Anteilen für den Veräußerer regelmäßig günstiger als der Verkauf der einzelnen Wirtschaftsgüter. Eine grundsätzliche Möglichkeit zur Lösung dieses Interessenkonflikts besteht darin, dass der Veräußerer einen Teil seines steuerlichen Vorteils aus dem share deal an den Erwerber in Form eines (im Vergleich zum asset deal) geminderten Kaufpreises weitergibt, also ein Teil des steuerlichen Nachteils des Erwerbers durch die Kaufpreisreduzierung ausgeglichen wird (Steuerarbitrage). Allgemein gültige Aussagen über die Höhe des Kaufpreises von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind somit nicht möglich, selbst wenn der tatsächliche Wert der Anteile vor Steuern bestimmt werden könnte und für beide Vertragsparteien identisch wäre. Vielmehr hängt die Höhe des Kaufpreises von der jeweiligen steuerlichen Situation des Veräußerers und des Erwerbers sowie der Frage ab, ob bzw. inwieweit eine Steuerarbitrage zwischen beiden möglich ist. Da eine Berücksichtigung der Steuerarbitragemöglichkeiten die Komplexität der Darstellung und den Umfang der Analyse erhöhen würde, ohne dass sich dadurch im wesentlichen neue Erkenntnisse ergeben würden, wird im Folgenden darauf verzichtet.

605 Vgl. *Scheffler, W.*, StuW 2001, S. 296–297, 299.

Geht man zunächst von dem Fall aus, dass im Vermögen der erworbenen Kapitalgesellschaft keine stillen Reserven enthalten waren, entsprechen die Anschaffungskosten der Höhe nach der Summe aus Nennkapital und offenen Gewinnrücklagen. In diesem Fall stehen sich der Buch- bzw. Teilwert des übergehenden Vermögens und die Anschaffungskosten der Anteile in gleicher Höhe gegenüber, so dass weder ein Übernahmegewinn noch ein Übernahmeverlust entstehen kann (Abbildung 26)

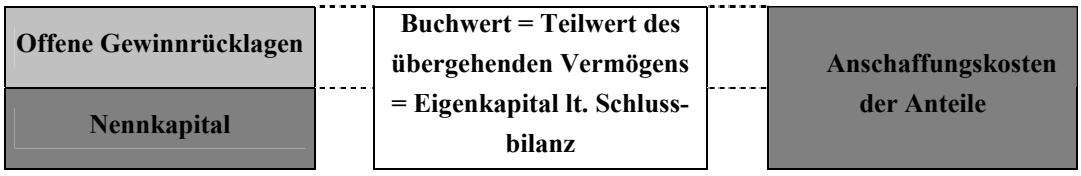

Abbildung 26: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Erwerberfall bei nicht vorhandenen stillen Reserven

Im Ergebnis kommt es bei der Umwandlung zu einem erfolgsneutralen Tausch der Beteiligung gegen die Wirtschaftsgüter der Kapitalgesellschaft.[606] Die offenen Gewinnrücklagen werden dabei steuerneutral aufgelöst. Die steuerlichen Folgen sind im Grundsatz mit denen vergleichbar, die sich bei einer Ausschüttung der Gewinnrücklagen ergeben würden. In diesem Fall würde zwar die Ausschüttung auf der Ebene des Gesellschafters nach Maßgabe des Halbeinkünfteverfahrens der Einkommensteuer unterliegen; aus der Ausschüttung resultiert jedoch ein Wertverlust der Beteiligung, der im Fall einer späteren Veräußerung der Anteile oder der Liquidation der Gesellschaft steuermindernd geltend gemacht werden kann.[607] Lässt man Zeit- und Steuersatzeffekte unberücksichtigt, gleichen sich die Be- und Entlastungswirkungen aus der Ausschüttung im Ergebnis aus. Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass sich der Erwerberfall also insoweit vom Gründerfall unterscheidet, als die Auflösung der offenen Gewinnrücklagen nicht mit einer liquiditätswirksamen Steuerbelastung verbunden ist.

Geht man im nächsten Schritt zusätzlich zu den oben getroffenen Annahmen davon aus, dass im Kaufpreis auch stille Reserven vergütet worden sind, entsteht durch die Umwandlung der Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen ein Übernahmeverlust. Die Höhe des Übernahmeverlusts wird durch den Betrag der auf der Ebene der

606 Vgl. *Kessler, W./Schmidt, W.*, DB 2000, S. 2089.

607 Gemäß der im Rahmen dieser Arbeit vorgenommen Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands wird unterstellt, dass es sich bei den Anteilen an der Kapitalgesellschaft um eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG handelt. Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die einem ertragsteuerlichen Betriebsvermögen einer natürlichen Person zugerechnet werden, ergeben sich im Grundsatz vergleichbare Besteuerungsfolgen. Etwas anderes gilt nur für nicht steuerverhaftete Anteile des Privatvermögens, da in diesem Fall Vermögensverluste steuerlich nicht relevant sind, sowie für Anteile im Betriebsvermögen einer anderen Kapitalgesellschaft, da in diesem Fall das Dividenden- und Veräußerungsprivileg des § 8 b KStG greift. Diese beiden Ausnahmefälle sind im Rahmen dieser Untersuchung nicht von Bedeutung.

übertragenden Kapitalgesellschaft nicht aufgelösten stillen Reserven bestimmt (Abbildung 27).[608]

Abbildung 27: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Erwerberfall bei vorhandenen stillen Reserven

Der Übernahmeverlust bleibt wie im Gründerfall steuerlich außer Ansatz. Er kann auch nicht indirekt durch einen steuerlichen step-up (d.h. die Aufstockung der Wertansätze der übernommenen Wirtschaftsgüter in der Bilanz des Personenunternehmens bis zu den Teilwerten) berücksichtigt werden. Da eine Verrechnung von höheren zukünftigen Abschreibungen nicht möglich ist, werden die bei der Umwandlung auf das Personenunternehmen übergegangenen stillen Reserven im Falle ihrer Realisierung in voller Höhe nach Maßgabe des Basisverfahrens der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer unterworfen. Im wirtschaftlichen Ergebnis unterliegt daher ein Teil der für den Erwerb der Kapitalgesellschaftsanteile geleisteten Anschaffungskosten der Ertragsbesteuerung.[609] Geht man davon aus, dass der für die stillen Reserven gezahlte Kaufpreis beim Vorbesitzer zu einem steuerpflichtigen Veräußerungserlös geführt hat, unterliegen die stillen Reserven insgesamt einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung:[610]

– Auf Veräußererseite werden die stillen Reserven mit Einkommensteuer nach der Maßgabe des Halbeinkünfteverfahrens besteuert.

---

608 Soweit bei Erwerb der Anteile keine stillen Reserven vergütet worden sind, treten die gleichen Steuerfolgen ein wie im Gründerfall. Vgl. auch die ausführliche Darstellung der Steuerfolgen im Erwerberfall bei *Kessler, W./Schmidt, W.*, DB 2000, S. 2088–2094.

609 Dies erklärt, warum der Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (share deal) gegenüber dem Erwerb der einzelnen Wirtschaftsgüter (asset deal) aus steuerlicher Sicht nachteilig ist. Beim asset deal mindern die auf die stillen Reserven entfallenden Anschaffungskosten in vollem Umfang die steuerliche Bemessungsgrundlage, sei es über planmäßige Abschreibungen oder im Falle einer Veräußerung durch geringere Veräußerungsgewinne. Dieser Nachteil des share deals kann jedoch grundsätzlich durch Steuerarbitrage ausgeglichen werden. Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Fußnote 605. Zu den Möglichkeiten der Steuerarbitrage beim Erwerb von Kapitalgesellschaftsanteilen vgl. ausführlich *Scheffler, W.*, StuW 2001, S. 293–307.

610 Daher wird das Verbot einer Teilwertaufstockung zum Ausgleich eines Übernahmeverlusts im Schrifttum auch heftig kritisiert. Vgl. stellvertretend z.B. *Kessler, W./Schmidt, W.*, DB 2000, S. 2090–2091; *Stegner, A./Heinz, C.*, GmbHR 2001, S. 54–65; *Maiterth, R./Müller, H.*, BB 2002, S. 601–602.

– Auf der Erwerberseite (Anteilseigner der übertragenden Kapitalgesellschaft) unterliegen die stillen Reserven nach der Umwandlung in ein Personenunternehmen der Ertragsteuerbelastung nach der Maßgabe des Basisverfahrens.

Die steuerliche Belastung der stillen Reserven im Fall der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft und Realisierung der stillen Reserven im Personenunternehmen unterscheidet sich somit von der Steuerbelastung, die sich ergeben würde, wenn die stillen Reserven bereits bei der Kapitalgesellschaft realisiert und an die Gesellschafter ausgeschüttet worden wären. In diesem Fall würde die Belastungswirkung der Ausschüttung durch einen cet.par. geringeren, nach § 17 EStG steuerpflichtigen Gewinn bei Weiterveräußerung der Anteile bzw. Liquidation der Kapitalgesellschaft kompensiert werden. Im Umwandlungsfall gehen jedoch die Anteile an der Kapitalgesellschaft unter und der entstehende Übernahmeverlust kann steuerlich nicht geltend gemacht werden, so dass sich insoweit eine höhere Belastung als im Ausschüttungsfall bei Beibehaltung der Rechtsform der Kapitalgesellschaft ergibt.

Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung kann dadurch vermieden werden, dass die vorhandenen stillen Reserven durch Ausübung des Wertansatzwahlrechts nach § 3 UmwStG noch auf der Ebene der Kapitalgesellschaft aufgedeckt und versteuert werden. Dabei mindern die auf der Ebene der Kapitalgesellschaft anfallenden Ertragsteuern das zur Übertragung gelangende Vermögen, so dass insoweit auch bei Auflösung aller stillen Reserven ein Übernahmeverlust nicht vollständig vermieden werden kann (Abbildung 28).

Abbildung 28: Ermittlung des Übernahmeergebnisses im Erwerberfall bei Ansatz des Teilwerts und vorhandenen stillen Reserven

Im Falle einer Teilwertaufstockung unterliegen die stillen Reserven der gleichen ertragsteuerlichen Belastung wie Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft, sofern der für die stillen Reserven gezahlte Kaufpreis beim Vorbesitzer zu einem steuerpflichtigen Veräußerungserlös geführt hat:

– Auf Veräußererseite werden die stillen Reserven mit Einkommensteuer nach Maßgabe des Halbeinkünfteverfahrens besteuert.

– Auf der Ebene der (umzuwandelnden) Kapitalgesellschaft unterliegen sie der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Nach der Umwandlung in das Personenunternehmen ergeben sich wegen des Teilwertansatzes keine weiteren steuerlichen Belastungen.

Die Ausübung des Wertansatzwahlrechts ist aus steuerplanerischer Sicht immer dann empfehlenswert, wenn die kombinierte Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerbelastung geringer ist als die Belastung, die sich nach dem für Personenunternehmen geltenden Besteuerungsmodell (sog. Basismodell) ergibt.[611] Bei einem angenommenen Gewerbesteuerhebesatz von 400 % beträgt der kritische Wert rund 38,9%.[612] Liegt die Steuerbelastung nach dem Basismodell unter diesem Wert, ist der Buchwertansatz vorzuziehen, liegt sie darüber ist der Teilwertansatz grundsätzlich vorteilhaft. Dem Teilwertansatz stehen allerdings folgende Einwendungen entgegen:

– Zum einen erachtet die Finanzverwaltung eine Teilwertaufstockung in der Ertragsteuerbilanz wegen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz als nicht zulässig.[613]
– Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die anfallenden Ertragsteuern zu einer unmittelbaren Liquiditätsbelastung führen, die erst im Zeitablauf durch die Verrechnung höherer Abschreibungswerte kompensiert werden kann. Darüber hinaus resultieren aus dem sofortigen Liquiditätsabfluss durch die Steuerzahlungen auch Zinseffekte, die die relative Vorteilhaftigkeit der Teilwertalternative vermindern.

III. Zusammenfassung und Bewertung der Unterschiede zwischen den Rechtsformen in der Besteuerung des Wechsels der Rechtsform

Grundsätzlich kann der Wechsel der Rechtsform sowohl bei den Personenunternehmen als auch bei Kapitalgesellschaften ohne Auflösung von stillen Reserven vollzogen werden. Wegen der im Grundsatz bestehenden **Ertragsteuerneutralität** des Rechtsformwechsels ist insoweit keine Rechtsform gegenüber der anderen im Vorteil. Im Einzelfall kann es allerdings aus steuerlicher Sicht günstig sein, auf das Wahlrecht zur Buchwertfortführung zu verzichten und die vorhandenen stillen Reserven auf-

---

611 Zu den ertragsteuerlichen Vorteilhaftigkeitsüberlegungen bei der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft vgl. *König, R./Sureth, C./Magerkurth, T.*, StuB 2001, S. 787–791.

612 38,9% = 25% (KSt-Belastung) + 12,5% (effektive GewSt-Belastung) + 1,4% (Belastung mit SolZ).

613 Vgl. BMF vom 25.3. 1998, BStBl 1998 I, S. 268 (Umwandlungssteuererlass), Tz. 03.01–03.02. Zur Kritik an dieser Auffassung vgl. *Schmitt, J./Hörtnagl, R./Stratz, R.-C.*, Umwandlungssteuergesetz, 2001, § 3 UmwStG, Rn. 33–39.

zudecken.[614] Da diese Möglichkeit grundsätzlich sowohl bei der Umwandlung eines Personenunternehmens in eine Kapitalgesellschaft als auch im umgekehrten Fall der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen gegeben ist, besteht auch insoweit **kein eindeutiger Vor- oder Nachteil** für die eine oder andere Rechtsformalternative. Die Rechtsformentscheidung stellt in steuerlicher Hinsicht keine langfristige oder irreversible Strukturentscheidung dar. Die bei einer Änderung der Rechtsform auftretenden Besteuerungsfolgen können bei der Wahl der Rechtsform prinzipiell unberücksichtigt bleiben.[615]

Es ist allerdings zu beachten, dass die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die in ein Personenunternehmen umgewandelt wird, auch bei der Buchwertfortführung einen **Übernahmegewinn** zu versteuern haben, der mit den **offenen Rücklagen** (thesaurierten Gewinnen) der Kapitalgesellschaft übereinstimmt. Der Übernahmegewinn ist von den Gesellschaftern der untergehenden Kapitalgesellschaft wie eine Gewinnausschüttung nach dem Halbeinkünfteverfahren zu versteuern. Im Ergebnis entsprechen die Besteuerungskonsequenzen der Unwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen denen einer Vollausschüttung der thesaurierten Gewinne. Geht man im Rahmen eines Rechtsformsteuerbelastungsvergleichs von einer Vollausschüttung der Gewinne aus, können folglich die Besteuerungskonsequenzen des Rechtsformwechsels im Entscheidungskalkül vernachlässigt werden.

D. Zwischenergebnis

Zielsetzung dieses Kapitels war es, die Besteuerungsgrundsätze, die für die unternehmerische Betätigung in unterschiedlichen Rechtsformen gelten, darzustellen und die Unterschiede und Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten. In einer ersten Analyse sollte festgestellt werden, welche (steuerrechtlichen) Faktoren Einfluss auf die Höhe der Steuerbelastung nehmen und wie sie auf die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsformen wirken. Dabei hat sich gezeigt, dass für die steuerliche Belastung der unterschiedlichen Rechtsformen **folgende Faktoren von besonderer Bedeutung** sind:[616]

Im Rahmen der Besteuerung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit bestehen Unterschiede zwischen den Rechtsformen insbesondere im Bereich der Ertragsbesteuerung durch die verschiedenen **Steuerarten** mit unterschiedlichen Anknüpfungspunkten, ihre **Abhängigkeiten** untereinander und gegenseitigen **Wechselwirkungen** (Steuer-

---

614 Zu diesbezüglichen Gestaltungsüberlegungen vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 616–619, 626–630.

615 Vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 614–615.

616 Vgl. auch *Bauer, J.*, StbJb 2000/2001, S. 119–134; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 501–503.

system).[617] Trotz des formalen Nebeneinanders von Einkommensteuer und Gewerbesteuer ist die Besteuerungskonzeption der **Personenunternehmen** dadurch gekennzeichnet, dass es durch den Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer und die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG zu einer nahezu vollständigen **Kompensation der Gewerbesteuer** kommt. Demgegenüber wird die auf die Gewinne der **Kapitalgesellschaft** zu entrichtende Gewerbesteuer nur teilweise durch den Betriebsausgabenabzug kompensiert, so dass im Vergleich zum Personenunternehmen ein **Gewerbesteuernachteil** verbleibt. Der Gewerbesteuernachteil wird jedoch bei **Thesaurierung** der Gewinne zum Teil dadurch kompensiert, dass der **Körperschaftsteuersatz** deutlich **niedriger** ist als der **Spitzensteuersatz der Einkommensteuer**, so dass sich bei hohen Einkommen insgesamt ein Belastungsvorteil für die Kapitalgesellschaft ergibt. Im **Ausschüttungsfall** dreht sich der Belastungsvorteil allerdings im Regelfall in einen **Belastungsnachteil** für die Kapitalgesellschaft um. Der Grund liegt in der Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer nach dem **Halbeinkünfteverfahren**. Das Halbeinkünfteverfahren soll bewirken, dass die körperschaftsteuerliche und einkommensteuerliche Belastung der Dividenden in etwa der einfachen Belastung gleich hoher Einkünfte mit Einkommensteuer entspricht. Das Halbeinkünfteverfahren berücksichtigt die körperschaftsteuerliche Vorbelastung allerdings nur in pauschalierender Weise, so dass bei den geltenden Tarifen sowohl Über- als auch Unterkompensationen denkbar sind. Vor allem im Bereich niedriger Einkünfte verbleibt jedoch aufgrund der Definitiv-Körperschaftsteuer eine **Zusatzbelastung** der Kapitalgesellschaftsgewinne im Vergleich zu den Gewinnen eines Personenunternehmens. Eine weitere Zusatzbelastung ergibt sich dadurch, dass die Dividenden im Gegensatz zu den Gewinnen des Personenunternehmens nicht von der Gewerbesteuer entlastet werden.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass mit dem Abschluss von **Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen** den Kapitalgesellschaften ein steuerliches Gestaltungsinstrumentarium zur Verfügung steht, dass bei Personenunternehmen nicht eingesetzt werden kann. Durch die Zahlung von Leistungsvergütungen anstelle von Gewinnen kann die Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren vermieden werden, die insbesondere bei niedrigen Einkünften im Vergleich zur einfachen einkommensteuerlichen Erfassung der Einkünfte nachteilig ist. Gleichzeitig wird auch die Gewerbesteuerbelastung der Kapitalgesellschaft reduziert bzw. vermieden. Die von der Kapitalgesellschaft gezahlten Leistungsvergütungen weisen aber nur dann eine geringere Belastung als die Gewinne von

[617] In den letzten Jahren ist die Bedeutung der Substanzbesteuerung aufgrund der Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital und der Vermögensteuer stark zurückgegangen. Es unterliegen nur noch die unternehmerisch genutzten Grundstücke der Grundsteuer. Aufgrund ihrer rechtsformneutralen Ausgestaltung resultieren aus der Grundsteuer keine primären Besteuerungsdifferenzen zwischen den Rechtsformen, jedoch kommt es durch den Betriebsausgabenabzug zu Sekundäreffekten im Rahmen der Ertragsbesteuerung.

Personenunternehmen auf, wenn **keine gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschrift** greift (insbesondere bei Geschäftsführervergütungen). Bei Leistungsvergütungen mit hälftiger Hinzurechnung (Mieten und Pachten für nicht in Grundbesitz bestehende Wirtschaftsgüter, Zinsen für Gesellschafterdarlehen) ist die verbleibende Gewerbesteuerbelastung im Regelfall höher als die bei Personenunternehmensgewinnen, so dass auch in diesem Fall die Kapitalgesellschaft grundsätzlich die höher belastete Alternative ist.

Neben diesen Haupteinflussfaktoren bestehen noch zahlreiche weitere Unterschiede in Detailregelungen. Von diesen **Nebeneinflussgrößen** sind insbesondere noch die **Regelungen zur Einkommensermittlung** von Bedeutung. Der Dualismus der Einkunftsarten in Überschuss- und Gewinneinkünfte wirkt sich auch auf die Rechtsformbesteuerung aus. Während bei **Personenunternehmen** die Unternehmensgewinne in dem Zeitraum besteuert werden, in dem sie nach den handelsrechtlichen GoB als realisiert gelten (**Feststellungsprinzip**), kommt es bei **Kapitalgesellschaften** tendenziell zu einer zeitlich verzögerten Besteuerung, da im Regelfall der Zufluss der Gewinne der maßgebende Zeitpunkt für die Besteuerung darstellt (**Zuflussprinzip**). Dieser Vorteil der Kapitalgesellschaften wirkt sich insbesondere bei der **betrieblichen Altersversorgung** aus, da die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen auf Ebene der Kapitalgesellschaft während der Ansparphase sofort gewinnwirksam geltend gemacht werden können, wohingegen die korrespondierenden Einnahmen beim Gesellschafter erst bei Zufluss in der Leistungsphase versteuert werden müssen.

Ein weiterer Unterschied besteht hinsichtlich des **Umfangs des (steuerlichen) Betriebsvermögens**. Da im Personenunternehmen ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielt werden, wird das gesamte unternehmerische Vermögen als Betriebsvermögen qualifiziert. Bei der Kapitalgesellschaft wird hingegen nur das Vermögen, das im Eigentum der Gesellschaft steht, als Betriebsvermögen qualifiziert; Vermögen im Eigentum des Gesellschafters, das der Gesellschaft zur Nutzung überlassen wird, stellt grundsätzlich Privatvermögen dar. Hieraus ergeben sich Unterschiede, wenn das eingesetzte Vermögen größeren (außerplanmäßigen) **Wertänderungen** unterliegt, da diese grundsätzlich nur beim Betriebsvermögen berücksichtigt werden. Dagegen wird der **planmäßige Werteverzehr** des eingesetzten Vermögens grundsätzlich bei beiden Rechtsformen in gleichem Umfang berücksichtigt. Ebenfalls keine Unterschiede ergeben sich im Bereich der **steuerlichen Gewinnermittlung** innerhalb des Betriebsvermögens.

Von eher untergeordneter Bedeutung für die steuerliche Belastung der Rechtsformen sind die Unterschiede, die sich im Rahmen der **Verlustberücksichtigung** ergeben. Grundsätzlich gilt zwar, dass nur bei Personenunternehmen ein im Unternehmen erwirtschafteter Verlust mit weiteren außerunternehmerischen Einkünften des Unternehmers verrechnet werden kann, während dies bei Kapitalgesellschaften aufgrund des Trennungsprinzips nicht möglich ist. Allerdings bestehen auch bei Verlusten aus Personen-

unternehmen (mittlerweile) zahlreiche allgemeine und spezielle Regelungen, die bewirken, dass ein Verlustausgleich uneingeschränkt nur mit Einkünften aus **derselben Einkunftsquelle** möglich ist.[618] Insoweit besteht eine ähnliche Situation wie bei Kapitalgesellschaften. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei einer Unternehmung auf Dauer nur vorübergehende Verlustsituationen auftreten können und langfristig Gewinne erzielt werden müssen, da ansonsten die Unternehmung nicht dauerhaft überlebensfähig wäre. Somit kommt der Besteuerung des Gewinns im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung eine größere Bedeutung zu als der steuerlichen Verlustberücksichtigung.

Die **Übertragung des Unternehmens durch Erbschaft oder Schenkung** ist zwar bei allen Rechtsformen erbschaft- oder schenkungsteuerpflichtig. Die Höhe der Steuerbelastung wird jedoch insbesondere dadurch beeinflusst, dass in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens das Vermögen entweder dem **Betriebsvermögen** (Personenunternehmen) oder dem **Privatvermögen** (Anteile an Kapitalgesellschaften) zugeordnet wird und das geltende Erbschaftsteuerrecht hinsichtlich Bewertungsfragen stark nach der Einordnung in die jeweilige Vermögenskategorie differenziert. Bei mittelständischen Unternehmen wird der gemeine Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften zumeist nach dem Stuttgarter Verfahren geschätzt, bei Personenunternehmen ist der nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Wert des Betriebsvermögens maßgebend. Da das Stuttgarter Verfahren neben dem Vermögenswert auch die **Ertragsaussichten** berücksichtigt, ist die erbschaft- oder schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage bei der Kapitalgesellschaft dann höher als bei einem vergleichbaren Personenunternehmen, wenn die Unternehmensrendite die im Stuttgarter Verfahren unterstellte Normalrendite übersteigt. Das Umgekehrte gilt, wenn eine geringere Unternehmensrendite erwirtschaftet wird. Ein weiterer Unterschied ergibt sich dadurch, dass bei der Übertragung von Personenunternehmen im Gegensatz zur Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen die Inanspruchnahme bestimmter erbschaftsteuerlicher Vergünstigungen[619] nicht an eine **Mindestbeteiligungsquote** gekoppelt und für sämtliche unternehmerisch genutzten Wirtschaftsgüter möglich ist. Tendenziell löst somit der Generationenwechsel bei Personenunternehmen eine geringere Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung aus als bei Kapitalgesellschaften.

Hinsichtlich eines möglichen **Rechtsformwechsels** weisen alle Rechtsformen aus steuerlicher Sicht die gleiche Flexibilität auf, so dass die daraus resultierenden Besteuerungskonsequenzen für die Rechtsformwahl grundsätzlich vernachlässigbar sind. Im Regelfall können die Umstrukturierungen **ohne Auflösung stiller Reserven** erfolgen und die Buchwerte fortgeführt werden. Lediglich wenn eine Kapitalgesellschaft, in der

---

618 Siehe § 2 Abs. 3 EStG, § 10d EStG, § 15a EStG.

619 Freibetrag in Höhe von 256000 € und Bewertungsabschlag von 40% nach § 13a ErbStG; Tarifbegrenzung für Erwerber der Steuerklassen II und III nach § 19a ErbStG.

Gewinne thesauriert wurden, in ein Personenunternehmen umgewandelt wird, haben die Gesellschafter einen **Übernahmegewinn** zu versteuern, der mit den **offenen Rücklagen** der Kapitalgesellschaft übereinstimmt. Diese Besteuerungskonsequenzen sind jedoch implizit erfasst, wenn man bei einem Steuerbelastungsvergleich verschiedener Rechtsformen von der Prämisse der Vollausschüttung der Gewinne ausgeht.

Als **Zwischenergebnis** ist somit festzuhalten, dass es anhand dieser ersten qualitativ-vergleichenden Analyse der steuerrechtlichen Einflussfaktoren **nicht möglich** ist, eine **allgemein gültige Vorteilhaftigkeitsreihenfolge** der Rechtsformen abzuleiten. Dies liegt daran, dass die Einflussfaktoren sich zum Teil **gegenseitig beeinflussen** und oftmals **gegenläufig** wirken. Das Ausmaß der durch die einzelnen Faktoren verursachten Be- und Entlastungen können bei einer qualitativ-vergleichenden Analyse nur grob abgeschätzt werden. Aussagen über die Höhe der effektiven Steuerbelastung bzw. der Steuerbelastungsdifferenzen von Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen sind jedoch nicht möglich. Hierzu ist eine quantitative Analyse erforderlich.[620] Hinzu kommt, dass die ermittelten (steuerlichen) Einflussfaktoren sich nicht auf originär ökonomische Größen beziehen, sondern auf die unterschiedlichen steuerlichen Regelungen, die an diesen Größen anknüpfen. Der Informationswert einer Rechnung ist jedoch wesentlich größer, wenn die steuerlichen Be- und Entlastungswirkungen aus der Existenz und/oder der Veränderung von **betriebswirtschaftlichen (Planungs-) Größen** abgeleitet bzw. darauf bezogen werden.[621] Solche betriebswirtschaftlichen Faktoren sind z. B.:

- **Erfolgslage** (Gewinn- oder Verlustfall, Höhe des Gewinns oder Verlusts, Rendite),
- **Gewinnverwendungspolitik** (Ausschüttung vs. Thesaurierung),
- Art und Umfang der **Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge** (Finanzierung, Geschäftsführung, Miete/Pacht usw.),

Die durch die Vielzahl der Steuerarten und ihrer Wechselbeziehungen untereinander erzeugte Komplexität des Rechtsformentscheidungsproblems wird dadurch noch erhöht, dass die Bemessungsgrundlagen der Steuern nach juristischen Kategorien bestimmt werden und grundsätzlich nicht mit den wirtschaftlichen (Planungs-) Größen übereinstimmen. Die Bemessungsgrundlagen sind vielmehr im Regelfall aus mehreren wirtschaftlichen Teilgrößen zusammengesetzt bzw. werden von verschiedenen Teilgrößen beeinflusst (Abbildung 29). Dadurch entstehen zusätzliche Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten zwischen den Bemessungsgrundlagen (**Bemessungsgrundlagen-**

620 Vgl. auch *Mielke, A. P.*, Rechtsformwahl, 1997, S. 64–78.
621 Vgl. *Rose, G.,* Steuerlehre, 1992, S. 38.

Interdependenzen), die bei der Suche nach der steueroptimalen Rechtsform neben den Steuerarten-Interdependenzen zu beachten sind.[622]

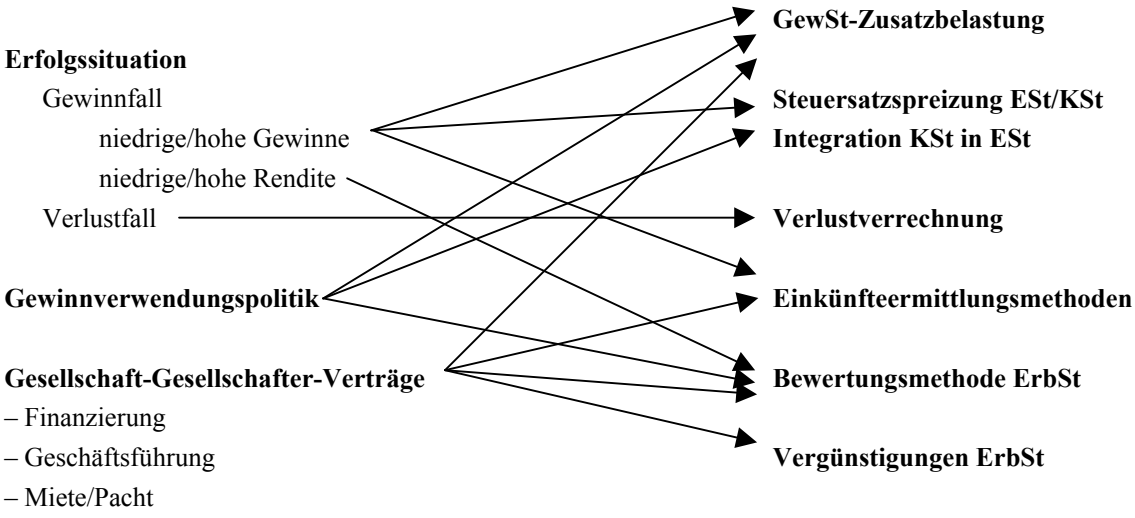

Abbildung 29: Die Zusammenhänge zwischen den wichtigsten betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Einflussfaktoren

Um trotz der komplexen Zusammenhänge die Wirkung einzelner betriebswirtschaftlicher Einflussgrößen auf die Steuerbelastungssituation der einzelnen Rechtsform zu ermitteln, ist eine quantitative Analyse erforderlich, die im anschließenden Kapitel durchgeführt wird. Die hier vorgenommene Steuerechtsnormendarstellung und -analyse dient dabei als Grundlage für das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Ergebnisse.[623]

---

622 Vgl. *Mielke, A.P.*, Rechtsformwahl, 1997, S. 64–67.

623 Vgl. *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 157; *Mielke, A.P.*, Rechtsformwahl, 1997, S. 68.